



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)

Gültig ab 1. April 2011

**Stand: 1. Januar 2024**

318.682 d

12.23

## Vorwort

Infolge verschiedener Gesetzesrevisionen haben die Ergänzungsleistungen in den vergangenen Jahren zahlreiche Veränderungen erfahren. Dies machte eine grundlegende Überarbeitung der Wegleitung notwendig, die mit der vorliegenden Totalrevision auf den neusten Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung gebracht wurde. Der neue Aufbau, der sich am Arbeitsablauf der EL-Stellen orientiert, soll einen möglichst einfachen und verständlichen Zugang zu den Weisungen bieten.

In vielen Bereichen wurde die Wegleitung angepasst und präzisiert, um eine einheitliche Anwendung des geltenden Rechts zu gewährleisten. Dies trifft insbesondere auf die Anrechnung von hypothetischen Erwerbseinkommen, die Auslandsaufenthalte oder die Berechnung des EL-Anteils für Kinder, die nicht beim rentenberechtigten Elternteil leben, zu.

Die Anhänge wurden mit Praxishilfen und Beispielen erweitert und sollen zusammen mit den bisherigen Anhangtabellen und Berechnungsbeispielen das Verständnis der Weisungen und die tägliche Arbeit der Anwenderinnen und Anwender erleichtern. Dasselbe gilt für die zahlreichen Fussnoten, die regelmässig auf die der jeweiligen Bestimmung zugrunde liegende gesetzliche Grundlage oder Rechtsprechung verweisen.

Zu guter Letzt sei daran erinnert, dass die Weisungen nicht jeden denkbaren Einzelfall abbilden können und wollen. Für die Durchführung sind daher nach wie vor Anwenderinnen und Anwender mit gesundem Menschenverstand gefragt, welche die offen gebliebenen Fragen im Sinn und Geist des Gesetzes entscheiden.

## **Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2012**

Der Nachtrag wird nötig, weil der erste Teil der 6. Revision des Invalidenversicherungsgesetzes und die Direktauszahlung des Pauschalbetrages für die Krankenpflegeversicherung an den Krankenversicherer in Kraft treten. Beim Wechsel auf die Heimberechnung gibt es eine Präzisierung, ebenso bei der Ergänzungsleistung für Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben. Zudem wird in der Frage der Kapitalisierung wieder auf die Steuertabelle gewechselt. Im Übrigen werden einige Werte, vor allem im Anhang, geändert.

## **Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2013**

Der vorliegende Nachtrag ist geprägt durch das Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts, welches keine Vormundschaft für erwachsene Personen mehr vorsieht. Er berücksichtigt zudem das Inkrafttreten der neuen Verordnungen (EWG) Nr. 883/2004 und 987/2009, die auf den 1. April 2012 in Kraft traten und die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 teilweise ersetzen, sowie das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Japan über soziale Sicherheit. Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich bei der Umrechnung von ausländischen Renten und Pensionen sowie beim Mietwert für selbstbewohnte Liegenschaften.

## **Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2014**

Ab dem 1. Januar 2014 muss der Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zwingend an den Krankenversicherer ausgerichtet werden. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen über Auszahlung und Nachzahlung der jährlichen EL sowie die Berechnungsbeispiele im Anhang entsprechend angepasst. Ausserdem enthält der Nachtrag einige Präzisierungen zu den familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen.

## **Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2015**

Der Nachtrag ist nötig, weil sich mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2015 auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf ändern. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, die Berechnungsbeispiele im Anhang den praktischen Gegebenheiten seit dem Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung anzupassen.

## **Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2016**

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Regelung zur massgebenden Krankenversicherungsprämie angepasst. Er wird ausserdem zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Anrechnung des Mindesteinkommens bei teilinvaliden und verwitweten Personen zu präzisieren und die Wegleitung mit verschiedenen Verweisen auf die aktuelle Rechtsprechung zu ergänzen.

## **Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2017**

Der vorliegende Nachtrag ist geprägt durch das neue Kindesunterhaltsrecht, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge hat dadurch an Komplexität gewonnen. Bei der Anpassung der vorliegenden Weisungen wurde deshalb besonderes Augenmerk auf die praktische Durchführbarkeit der neuen Regelungen gelegt. Insbesondere werden die Fälle, in denen die EL-Stellen selbst einen Unterhaltsbeitrag berechnen müssen, auf ein Minimum beschränkt und in der WEL klar geregelt. Lediglich wenn eine EL-beziehende Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt und kein angemessener Unterhaltsbeitrag bezahlt wird, muss die EL-Stelle selbst einen Betrag berechnen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages muss für die EL-Stellen ausserdem möglichst einfach zu berechnen sein. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person können sie deshalb auf Pauschalen zurückgreifen. Die neuen Regelungen werden durch mehrere Berechnungsbeispiele im Anhang verdeutlicht.

Der Nachtrag 6 präzisiert zudem die Zuständigkeit der Kantone bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei einem Einnahmenüberschuss. Ausserdem berücksichtigt er die 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im EFTA-Übereinkommen, die 2016 in Kraft getreten ist. Diese Aktualisierung hat zur Folge, dass in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten dieselben Koordinierungsbestimmungen gelten wie im Verhältnis zu den EU-Staaten.



## **Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2018**

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Umrechnung ausländischer Renten geregelt, die nicht in einer Währung von EU/EFTA-Staaten ausgerichtet werden. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, den Begriff der häuslichen Gemeinschaft zu präzisieren.

## **Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019**

Ab dem 1. Januar 2019 wird für die Berechnung des Bundesanteils an den EL-Kosten neu auf den Monat Mai des laufenden Jahres und nicht mehr auf den Dezember des Vorjahres abgestellt. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen zur Festsetzung des Bundesanteils in Prozent und der massgebenden Anzahl Fälle für die Verwaltungskosten entsprechend angepasst. Das Inkrafttreten der Wegleitung zum Ergänzungsleistungs-Register am 1. Januar 2018 macht zudem einige Anpassungen in den Anhängen 15–17 erforderlich. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Nachtrag die Sozialversicherungsabkommen mit Serbien und mit Montenegro, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Aufgrund der Rentenanpassung und der Anpassungen, welche die Eidg. Steuerverwaltung bei den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswerten vorgenommen hat, werden zudem einige Werte im Anhang geändert.

## **Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2020**

Der Nachtrag ist nötig, weil im Herbst 2019 zwei neue Sozialversicherungsabkommen mit Kosovo und Brasilien in Kraft getreten sind. Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, um die Bestimmungen über die in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen an das neue Adoptionsrecht anzupassen, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist und die Möglichkeit der Stiefkindadoption für Personen in eingetragenen Partnerschaften vorsieht.

## **Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2021**

Der vorliegende Nachtrag dient in erster Linie der Umsetzung der EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Mit der EL-Reform werden unter anderem die Anspruchsvoraussetzungen und die EL-Berechnung in zahlreichen Punkten angepasst sowie eine Rückerstattungspflicht für rechtmässig bezogene EL eingeführt. Entsprechend umfangreich fällt der vorliegende Nachtrag aus. Er wird ergänzt durch einige Anpassungen an die ATSG-Revision, die ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Mit der Rentenanpassung per 1. Januar 2021 ändern sich auch die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html>.

## **Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2022**

Ab dem Inkrafttreten der Weiterentwicklung der IV am 1. Januar 2022 können neu auch Minderjährige mit einem IV-Taggeld einen EL-Anspruch erwerben. Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die EL-Berechnung in diesen Fällen geregelt. Der Nachtrag wurde ausserdem zum Anlass genommen, die EL-Berechnung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug näher zu regeln.

In seinem Urteil 9C\_716/2020 vom 20. Juli 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass der EL-Betrag für die Krankenversicherungsprämie nicht beim Krankenversicherer, sondern bei der EL-beziehenden Person zurückzufordern ist. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die notwendigen Weisungsanpassungen vorgenommen. Bis die technischen Arbeiten zur Umsetzung des Urteils abgeschlossen sind, sollte die Rückforderung jedoch weiterhin gegenüber dem Krankenversicherer geltend gemacht werden (vgl. [Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 445 vom 30. November 2021](#)).

Der Nachtrag berücksichtigt zudem die Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina (Inkrafttreten am 1. September 2021) und mit dem Vereinigten Königreich (vorläufige Anwendung ab 1. November 2021). Er wird ergänzt mit punktuellen Präzisierungen zu Heimeintritten und -austritten und zur Definition selbstbewohnter Liegenschaften.

## **Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2023**

In seinem Urteil 5A\_311/2019 vom 11. November 2020 (BGE 147 III 265) hat das Bundesgericht entschieden, dass die Prozentregelung bei der Bemessung des Barunterhaltes für Kinder zugunsten der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung aufzuheben sei. Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Bestimmungen zur Berechnung des Barunterhaltes entsprechend angepasst.

Der Nachtrag wird ausserdem zum Anlass genommen, verschiedene Präzisierungen zur Bemessung des Einkommens und des Vermögens für die EL-Berechnung vorzunehmen. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Nachtrag das Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien, das am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist. Aufgrund der Rentenanpassung werden zudem einige Werte im Anhang geändert.

## **Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2024**

Der vorliegende Nachtrag dient in erster Linie der Umsetzung der Reform AHV 21, die am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Er wurde zudem zum Anlass genommen, die Bestimmungen zur Bemessung hypothetischer Erwerbseinkommen und zu den Vermögensverzichten zu präzisieren. Darüber hinaus berücksichtigt der vorliegende Nachtrag das Sozialversicherungsabkommen mit Albanien, das am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungen .....</b>	<b>29</b>
<b>1      <b>Anmeldung und Zuständigkeit der Kantone .....</b></b>	<b>33</b>
1.1      Anmeldung.....	33
1.1.1    Geltendmachung des EL-Anspruchs .....	33
1.1.2    Legitimation zur Anmeldung.....	34
1.2      Zuständigkeit bei Personen zu Hause .....	35
1.2.1    Grundsatz für die Zuständigkeit.....	35
1.2.2    Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt.....	36
1.2.3    Getrennt lebende Ehegatten .....	36
1.2.4    Bevormundete Kinder und verbeiständete Volljährige .....	36
1.2.5    Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben .....	37
1.2.6    Waisen .....	38
1.2.7    Minderjährige mit einem IV-Taggeld.....	38
1.3      Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital ...	39
1.3.1    Grundsatz .....	39
1.3.2    Kinder und Waisen.....	40
1.3.3    Personen unter umfassender Beistandschaft .....	40
1.4      Zuständigkeit in Sonderfällen .....	40
1.4.1    Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft.....	40
1.4.2    Fahrende.....	41
1.4.3    Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug .....	41
1.5      Verfahren in strittigen Fällen.....	41
<b>2      <b>Anspruch auf jährliche EL.....</b></b>	<b>43</b>
2.1      Allgemeine Bestimmungen.....	43
2.1.1    Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen.....	43
2.1.2    Beginn und Ende des EL-Anspruchs.....	43
2.1.2.1   Grundsatz .....	43
2.1.2.2   Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente .....	44
2.1.2.3   Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds.....	45
2.1.2.4   Beginn des EL-Anspruchs nach der Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten .....	46
2.1.2.5   Beginn des EL-Anspruchs bei einem Heimeintritt.....	46



---

2.1.3	Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton .....	46
2.2	Grundleistung der AHV oder IV .....	48
2.2.1	Grundleistungen, die einen EL-Anspruch begründen können .....	48
2.2.2	Grundleistungen, die keinen EL-Anspruch begründen können .....	48
2.2.3	EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung.....	49
2.3	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz....	51
2.3.1	Grundsatz .....	51
2.3.2	Definition des gewöhnlichen Aufenthalts .....	51
2.3.3	Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund .....	52
2.3.4	Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund .....	53
2.4	Karenzfrist.....	54
2.4.1	Grundsatz .....	54
2.4.2	Dauer der Karenzfrist .....	55
2.4.3	Beginn der Karenzfrist.....	56
2.4.4	Unterbruch der Karenzfrist .....	57
2.4.5	Höhe der EL während der Karenzfrist .....	58
2.5	Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzungen .....	58
2.5.1	Vermögen .....	58
2.5.1.1	Grundsatz .....	58
2.5.1.2	Bestandteile und Bewertung des Vermögens.....	59
2.5.2	Ausgaben und Einnahmen .....	60
2.6	EL-Anspruch in Sonderfällen.....	60
2.6.1	Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls sistiert wurde .....	60
2.6.2	Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug.....	60
2.6.3	Begünstigte einer Verpfändung oder eines verpfändungsähnlichen Verhältnisses.....	61
<b>3</b>	<b>Berechnung und Höhe der jährlichen EL .....</b>	<b>63</b>
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	63
3.1.1	Grundprinzip der EL-Berechnung.....	63
3.1.2	In die EL-Berechnung eingeschlossene Personen .....	63
3.1.2.1	Grundsatz .....	63
3.1.2.2	Eingetragene Partnerschaft.....	63

---

3.1.2.3	Ehegatten und Familienmitglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland .....	65
3.1.2.4	Kinder, die ausser Rechnung bleiben.....	65
3.1.3	Grundsatz der gemeinsamen Berechnung .....	67
3.1.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	67
3.1.3.2	Ehepaare .....	67
3.1.3.3	Personen mit Kindern.....	68
3.1.4	Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung .....	69
3.1.4.1	Getrennt lebende Ehegatten .....	69
3.1.4.2	Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt .....	70
3.1.4.3	Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben .....	73
3.1.4.4	Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben.....	76
3.1.4.5	Waisen, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben .....	77
3.1.4.6	Minderjährige mit einem IV-Taggeld.....	77
3.1.5	Definition des Heim- oder Spitalaufenthalts.....	78
3.1.5.1	Heim- und Spitalbegriff.....	78
3.1.5.2	Wechsel auf eine Heimberechnung bei Heim- und Spitalaufenthalt .....	79
3.1.5.3	Wechsel auf eine Berechnung für zu Hause lebende Personen beim Austritt aus einem Heim oder Spital.....	80
3.2	Ausgaben für Personen zu Hause.....	80
3.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	80
3.2.1.1	Anerkannte Ausgaben.....	80
3.2.1.2	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	81
3.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.....	81
3.2.2.1	Grundsatz .....	81
3.2.2.2	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen.....	81
3.2.2.3	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare .....	82
3.2.2.4	Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder.....	82
3.2.3	Mietkosten.....	83
3.2.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	83
3.2.3.2	Mietzinsmaximum .....	85
3.2.3.4	Rollstuhlgängige Wohnung .....	87

---

3.2.3.5	Mietnebenkosten.....	88
3.2.3.6	Anerkannte Ausgaben bei Wohneigentum, Nutzniessung und Wohnrecht .....	88
3.2.3.7	Höhe des Mietzinses in Sonderfällen .....	89
3.2.4	Betrag für die Krankenpflegeversicherung .....	90
3.2.5	Gewinnungskosten.....	91
3.2.6	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen .....	91
3.2.7	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge .....	92
3.2.7.1	Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen .....	92
3.2.7.2	Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen .....	93
3.2.8	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes.....	95
3.2.9	Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung .....	95
3.2.9.1	Grundsatz .....	95
3.2.9.2	Nettokosten.....	96
3.2.9.3	Institutionelle Betreuung.....	96
3.2.9.4	Notwendigkeit der Betreuung .....	97
3.3	Ausgaben für Personen im Heim.....	98
3.3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	98
3.3.1.1	Anerkannte Ausgaben.....	98
3.3.1.2	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	98
3.3.2	Tagestaxe des Heims.....	99
3.3.3	Betrag für persönliche Auslagen .....	100
3.3.4	Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.....	100
3.3.5	Gewinnungskosten.....	101
3.3.6	Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen .....	101
3.3.7	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge .....	101
3.3.8	Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes.....	101
3.3.9	Mietzins.....	101
3.4	Einnahmen.....	102
3.4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	102
3.4.1.1	Anrechenbare Einnahmen.....	102
3.4.1.2	Nicht anrechenbare Einnahmen .....	102
3.4.1.3	Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen .....	105
3.4.1.4	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.....	106
3.4.1.5	Naturaleinkommen .....	106
3.4.2	Erwerbseinkommen .....	108

---

3.4.2.1	Grundsatz .....	108
3.4.2.2	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit .....	110
3.4.2.3	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit .....	111
3.4.2.4	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	112
3.4.2.5	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	112
3.4.2.6	Kapitel aufgehoben .....	112
3.4.3	Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen .....	113
3.4.3.1	Grundsatz .....	113
3.4.3.2	Einkünfte aus beweglichem Vermögen .....	113
3.4.3.3	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen .....	113
3.4.4	Vermögensverzehr .....	115
3.4.4.1	Grundsatz .....	115
3.4.4.2	Freibeträge .....	117
3.4.4.3	Bestandteile des Vermögens .....	118
3.4.4.4	Schulden .....	120
3.4.4.5	Bewertung des Vermögens .....	121
3.4.5	Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen .....	124
3.4.5.1	Grundsatz bezüglich der Anrechnung von Renten und Pensionen .....	124
3.4.5.2	Anrechnung von Renten der AHV und der IV .....	125
3.4.5.3	Anrechnung ausländischer Renten .....	125
3.4.5.4	Anrechnung von Leibrenten .....	126
3.4.5.5	Anrechnung von Renten der beruflichen Vorsorge bei Unterdeckung .....	127
3.4.5.6	Grundsatz bezüglich der Anrechnung sonstiger wiederkehrender Leistungen .....	127
3.4.5.7	Anrechnung von Taggeldern und EO-Entschädigungen	127
3.4.5.8	Anrechnung von Hilflosenentschädigungen .....	128
3.4.5.9	Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen .....	128
3.4.6	Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen .....	128
3.4.6.1	Grundsatz .....	128
3.4.6.2	Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen .....	129
3.4.7	Familienzulagen .....	130
3.4.9	Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge .....	130
3.4.9.1	Grundsatz .....	130

---

3.4.9.2	Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten ohne Kinder.....	133
3.4.9.3	Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten mit Kindern.....	135
3.4.9.4	Unterhaltsleistungen für zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern .....	137
3.4.9.5	Unterhaltsleistungen für Kinder .....	137
3.4.9.6	Unterhaltsleistungen des überlebenden Eltern- oder Stiefelternteils.....	142
3.4.9.7	Änderung der finanziellen Verhältnisse .....	142
3.5	Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist.....	143
3.5.1	Grundsatz .....	143
3.5.2	Verzicht auf Einkünfte .....	143
3.5.2.1	Verzicht auf Erwerbseinkommen .....	144
3.5.2.2	Verzicht auf Familienzulagen .....	150
3.5.2.3	Verzicht auf Unterhaltsbeiträge .....	150
3.5.2.4	Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen .....	151
3.5.3	Verzicht auf Vermögenswerte .....	154
3.5.3.1	Grundsatz.....	154
3.5.3.2	Verzicht bei Veräusserung.....	154
3.5.3.3	Übermässiger Vermögensverbrauch .....	158
3.5.4	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	164
3.6	EL-Berechnung in Sonderfällen.....	164
3.6.1	EL-Berechnung bei Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls gekürzt wurde.....	164
3.6.2	EL-Berechnung bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug .....	164
3.6.2.1	Grundsatz .....	164
3.6.2.2	Person im Straf- oder Massnahmenvollzug .....	165
3.6.2.3	Angehörige.....	167
3.6.3	EL-Berechnung bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft.....	168
3.6.3.1	Grundsatz .....	168
3.6.3.2	Anerkannte Ausgaben von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft.....	168
3.6.3.3	Anrechenbare Einnahmen von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft.....	168
3.6.4	EL-Berechnung bei zeitweisem Heimaufenthalt .....	169

3.6.4.1	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	169
3.6.4.2	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	169
3.6.4.3	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	169
3.6.4.4	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	169
3.6.4.5	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	169
3.6.4.6	<i>Kapitel aufgehoben</i> .....	170
3.7	Höhe der jährlichen EL .....	170
3.7.1	Grundsatz .....	170
3.7.2	Mindesthöhe .....	170
3.7.3	Rundung .....	171
3.7.4	Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres .....	171
3.7.4.1	Grundsatz .....	171
3.7.4.2	Erhöhung der jährlichen EL .....	172
3.7.4.3	Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL .....	173
3.7.4.4	Einreichungsfrist für Heimkosten .....	174
3.7.4.5	Periodische Überprüfung .....	174
3.7.4.6	Berichtigung bei Revisionen .....	175
<b>4</b>	<b>Verfügung, Auszahlung und Rückforderung der jährlichen EL .....</b>	<b>176</b>
4.1	Verfügung .....	176
4.1.1	Grundsatz .....	176
4.1.2	Verfügungsadressat .....	176
4.1.3	Inhalt und Begründung .....	176
4.1.4	Geltungsdauer der Verfügung .....	178
4.1.5	Korrektur der Verfügung .....	178
4.1.6	Bearbeitungsdauer .....	178
4.2	Auszahlung der jährlichen EL .....	179
4.2.1	Grundsatz .....	179
4.2.2	Auszahlung an den Krankenversicherer .....	180
4.2.3	Auszahlung bei nicht getrennt lebenden Ehegatten .....	181
4.2.4	Auszahlung bei getrennt lebenden Ehegatten .....	181
4.2.5	Auszahlung des EL-Anteils für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird .....	182
4.2.6	Auszahlung bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben .....	182
4.2.7	Auszahlung der laufenden EL an Dritte .....	183
4.2.8	Bei Unzustellbarkeit der EL .....	183

---

4.3	Nachzahlung der jährlichen EL.....	183
4.3.1	Grundsatz .....	183
4.3.2	Bei Ableben der ansprechenden Person .....	184
4.3.3	Nachzahlung an Dritte.....	184
4.3.4	Nachzahlung an die Prämienverbilligungsstelle .....	185
4.4	Vorschüsse .....	185
4.5	Verzugszinsen.....	185
4.5.1	Grundsatz .....	185
4.5.2	Verzugszinspflichtige Leistungen .....	186
4.5.3	Berechnung und Höhe der Verzugszinsen .....	187
4.6	Rückerstattung unrechtmässig bezogener EL und Erlass der Rückforderung.....	187
4.6.1	Grundsatz der Rückerstattungspflicht.....	187
4.6.2	Höhe der Rückerstattung .....	189
4.6.3	Verwirkung .....	189
4.6.4	Verrechnung mit fälligen Leistungen .....	190
4.6.5	Erlass der Rückforderung.....	191
4.6.5.1	Grundsatz .....	191
4.6.5.2	Guter Glaube.....	192
4.6.5.3	Grosse Härte.....	193
4.6.5.4	Erlassgesuch.....	194
4.6.6	Verfahren .....	195
4.6.7	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen .....	196
4.7	Rückerstattung rechtmässig bezogener EL .....	197
4.7.1	Grundsatz der Rückerstattungspflicht.....	197
4.7.2	Höhe der Rückerstattung .....	198
4.7.3	Verwirkung .....	200
4.7.4	Verrechnung mit fälligen Leistungen .....	200
4.7.5	Erlass der Rückforderung.....	201
4.7.6	Verfahren .....	201
4.7.6.1	Zuständigkeit.....	202
4.7.6.2	Verfügung .....	202
4.7.6.3	Inkasso.....	203
4.7.7	Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen .....	203
4.8	Aufhebung und Abänderung von Verfügungen.....	204
4.8.1	Grundsatz .....	204
4.8.2	Verjährung .....	205
4.8.3	Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung ...	205

4.8.4	Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände.....	205
4.8.5	Prozessuale Revision.....	206
4.8.6	Wiedererwägung.....	207
<b>5</b>	<b>Krankheits- und Behinderungskosten.....</b>	<b>208</b>
5.1	Zuständigkeit.....	208
5.2	Voraussetzungen für die Vergütung.....	208
5.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	208
5.2.2	Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten.....	209
5.2.3	Zeitpunkt der Behandlung oder des Kaufs.....	210
5.2.4	Ausgewiesene Kosten.....	210
5.2.5	Einreichungsfrist.....	211
5.2.6	Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL.....	212
5.3	Höhe der Vergütung.....	212
5.3.1	Höchstbetrag der Vergütung.....	212
5.3.2	Massgebendes Kalenderjahr.....	213
5.4	Mitteilung und Auszahlung.....	214
<b>6</b>	<b>Weitere Vorschriften.....</b>	<b>216</b>
6.1	Meldepflicht und sichernde Massnahmen.....	216
6.1.1	Meldepflicht der versicherten Person.....	216
6.1.2	Meldepflicht der Ausgleichskasse.....	216
6.1.3	Sichernde Massnahmen.....	217
6.2	Auskunfts- und Schweigepflicht.....	217
6.2.1	Auskunftspflicht.....	217
6.2.2	Schweigepflicht.....	218
6.3	Akten.....	219
6.4	Wechsel des Wohnsitzkantons.....	219
6.4.1	Vorkehren des Wegzugskantons.....	219
6.4.2	Vorkehren des Zuzugskantons.....	220
6.5	Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen... ..	221
6.5.1	Grundsatz.....	221
6.5.2	Doppelzahlungen im gleichen Kanton.....	221
6.5.3	Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen.....	221
6.6	Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen.....	222
6.6.1	Meldung.....	222



---

6.6.2	Prüfung der Meldung.....	222
6.6.3	Festsetzung der Vergütung .....	223
6.6.4	Meldung über die Vergütung .....	223
6.6.5	Sonderevereinbarungen.....	223
6.7	Abtretung von Rentenakten.....	223
<b>7</b>	<b>Buchführung, Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung.....</b>	<b>225</b>
7.1	Buchführung.....	225
7.1.1	Allgemeine Vorschriften .....	225
7.1.1.1	Grundsätzliches .....	225
7.1.1.2	Art der Buchführung .....	225
7.1.1.3	Grundlage für die Verbuchung .....	226
7.1.1.4	Aufteilung der EL-beziehenden Personen .....	226
7.1.1.5	Aufteilung der Leistungsarten nach ELG .....	226
7.1.1.6	Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen .	227
7.1.1.7	Abschluss der Buchhaltung.....	227
7.1.1.8	Kontenplan.....	227
7.1.2	Verbuchungsvorschriften im Einzelnen .....	228
7.1.2.1	Leistungen .....	228
7.1.2.2	Nicht zustellbare Auszahlungen .....	228
7.1.2.3	Rückerstattungsforderungen .....	229
7.1.2.4	Nachzahlungen .....	230
7.1.2.5	Revisionsdifferenzen .....	230
7.1.3	Rekapitulation der EL.....	230
7.1.4	Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden.....	231
7.1.5	Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der EL-beziehenden Personen führen.....	232
7.2	Datensammlung.....	233
7.2.1	Daten über die EL-beziehenden Personen.....	233
7.2.2	Vormerkgründe .....	234
7.3	Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages.....	234
7.3.1	Bundesbeitrag an die Leistungen .....	234
7.3.1.1	Höhe .....	234
7.3.1.2	Abrechnung.....	235
7.3.1.3	Überweisung .....	236
7.3.1.4	Durchführung in Gemeinden .....	237

---

7.3.1.5	Rückerstattung .....	237
7.3.1.6	Vorschüsse .....	237
7.3.2	Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten .....	238
7.3.2.1	Grundsatz .....	238
7.3.2.2	Überweisung .....	239
7.3.2.3	Rückerstattung .....	239
7.3.2.4	Vorschüsse .....	239
7.3.2.5	Vergütung an die Ausgleichskasse .....	240
7.3.2.6	Kürzung des Bundesbeitrages .....	240
7.3.3	Posttaxen .....	241
7.3.4	Datenlieferung und Meldungen .....	241
7.4	Berichterstattung .....	242
7.5	Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen .....	242
7.5.1	Gemeinsame Bestimmungen .....	242
7.5.2	Rentenanpassungen .....	243
7.5.3	Generelle Überprüfung .....	244
	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>245</b>
	<b>Anhänge .....</b>	<b>246</b>
1	Prüfschema persönliche Anspruchsvoraussetzungen ...	246
1.1	Schweizer Bürger und Angehörige eines EU/EFTA- Staates* .....	246
1.2	Flüchtlinge und staatenlose Personen.....	248
1.3	Angehörige eines Vertragsstaates* .....	249
1.4	Angehörige eines Nichtvertragsstaates* .....	251
2	Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen .....	252
3	Unterbruch der Karenzfrist und des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz bei Aufenthalten im Ausland .....	254
3.1	Unterbruch der Karenzfrist bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund .....	254
3.2	Unterbruch der laufenden EL bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund .....	255

---

3.3	Unterbruch der laufenden EL bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund.....	257
4	Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger Karenzfrist.....	259
5	Bundesrechtliche Ansätze.....	260
5.1	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.....	260
5.2	Betrag für die Mietzinsausgaben.....	261
5.3	Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2024 nach Kantonen.....	262
5.4	Beträge der Mindesteinkommen nach Artikel 14a ELV..	264
5.5	Beträge der Mindesteinkommen nach Artikel 14b ELV..	264
5.6	Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ELG für das Jahr 2024 nach Kantonen.....	265
5.7	Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.....	267
6	Faktoren für die Anrechnung von Erwerbseinkommen ..	269
7	Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuer- ausscheidungen ab Steuerperiode 2002“.....	271
8	Faktoren für die Bemessung des Lebensunterhaltes vor dem EL-Bezug.....	273
9	Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die Berechnung der grossen Härte.....	274
10	Ermittlung der Ausgaben.....	277
10.1	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern.	277
10.2	Mietzinsmaximum.....	281
11	Ermittlung der Einnahmen.....	289
11.1	Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten und Kinder.....	289
12	Berücksichtigung von Kindern in der EL-Berechnung....	316

---

12.1	Vergleichsrechnung zur Bestimmung der Kinder, die ausser Rechnung bleiben.....	316
12.2	EL-Anteil für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben .....	318
13	Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner .....	321
13.1	Alleinstehende Person .....	321
13.2	Ehepaar im Pflegeheim .....	322
13.3	Ehegatte im Pflegeheim / Ehegattin zu Hause .....	324
14	Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte .....	327
14.1	Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger Pensionierung .....	327
14.2	Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft.....	328
14.3	Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung	330
14.4	Übermässiger Vermögensverbrauch .....	332
14.5	Reduktion des Verzichtsvermögens nach Artikel 17e ELV .....	346
15	Vergütung von Krankheitskosten bei einem Einnahmenüberschuss.....	347
16	Auszahlung, Rückforderung und Verrechnung .....	348
16.1	Aufteilung des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung .....	348
16.2	Nachzahlung an Dritte.....	350
16.3	Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit.....	353
16.4	Rückerstattung rechtmässig bezogener EL .....	355
17	Betriebsrechnung und Kontenplan .....	363
18	Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren .....	365
19	Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL.....	368

## Abkürzungen

AFZFG	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981
Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BGer	Bundesgericht
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
Bst.	Buchstabe
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge

---

BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
d.h.	das heisst
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
E.	Erwägung
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
EU	Europäische Union
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
FZL	Familienzulagen

IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
i.V.m	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
KV	Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KSBIL	Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV
KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidg. AHV und IV
Rz	Randziffer
S.	Seite

Tab.	Tabelle
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
Vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
WL-RR	Wegleitung zum Rentenregister (RR) und RR-Datenaustausch
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WÜL	Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
z.B.	zum Beispiel
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO und EL, herausgegeben vom BSV
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer



## 1 Anmeldung und Zuständigkeit der Kantone

### 1.1 Anmeldung

#### 1.1.1 Geltendmachung des EL-Anspruchs

- 1110.01  
1/23 Der Anspruch auf eine jährliche EL ist durch Einreichen eines ausgefüllten amtlichen Anmeldeformulars geltend zu machen. Die Kantone sind berechtigt, zusätzlich zur Anmeldung auf dem Schriftweg eine elektronische Anmelde­möglichkeit vorzusehen. Das Anmeldeformular hat über die Personalien sowie die Einkommens- und Vermö­gensverhältnisse aller in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossenen Personen Auskunft zu geben.<sup>1</sup>
- 1110.02 Wird der Anspruch durch ein formloses Schreiben geltend gemacht, so hat die EL-Stelle der anmeldenden Person ein amtliches Anmeldeformular zum Ausfüllen zuzustel­len. Die Wirkungen der Anmeldung werden auf den Ein­gang des formlosen Schreibens zurückbezogen,<sup>2</sup> sofern das Anmeldeformular und die erforderlichen Informatio­nen und Belege innert drei Monaten eingereicht werden.
- 1110.03  
1/23 Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die EL erst ab dem Monat ausgerichtet, in dem die EL-Stelle im Besitz der erforderlichen Informationen und Belege ist (vgl. Rz 2121.02). Vorbehalten sind Fälle, in denen die Mitwir­kungspflicht vollumfänglich erfüllt worden ist. Kommen die in der EL-Berechnung eingeschlossenen Personen den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die EL-Stelle aufgrund der Ak­ten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nicht­eintreten beschliessen.<sup>3</sup>
- 1110.04  
1/23 Die EL-Stelle hat die versicherte Person darauf aufmerk­sam zu machen, dass im Falle des Ausbleibens der erfor­

---

<sup>1</sup> [Art. 20 ELV](#)

<sup>2</sup> ZAK 1989 S. 46 E. 2

<sup>3</sup> [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

derlichen Informationen und Belege innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung der EL ab dem Monat der Anmeldung bzw. des Rentenbeginns nicht möglich ist.<sup>4</sup>

### 1.1.2 Legitimation zur Anmeldung

- 1120.01 1/13 Zur Geltendmachung des EL-Anspruches ist grundsätzlich die leistungsberechtigte Person befugt. Ist diese minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, muss der Anspruch durch die gesetzliche Vertretung geltend gemacht werden.<sup>5</sup>
- 1120.02 Der Anspruch kann auch durch den Ehegatten, die Eltern oder Grosseltern, die Kinder oder Enkel oder die Geschwister der versicherten Person geltend gemacht werden, ungeachtet dessen ob sie die versicherte Person unterstützen oder nicht.<sup>6</sup>
- 1120.03 Schliesslich sind auch andere Personen und Behörden zur Anmeldung befugt, welche eine Unterhaltspflicht gegenüber der Person erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden.<sup>7</sup>
- 1120.04 Dritte oder Behörden, welche diese Person nur gelegentlich unterstützen oder ihr nur in bestimmten Belangen beistehen, können dagegen die Ansprüche für sie nicht geltend machen. Auch Private und Institutionen oder Behörden die Leistungen erbringen, auf welche die leistungsberechtigte Person einen Rechtsanspruch hat, sind zur Anmeldung nicht legitimiert.
- 1120.05 Personen und Behörden, die nicht unter Rz 1120.01–1120.03 aufgeführt sind, sind nur zur Anmeldung berechtigt, wenn sie von der versicherten Person schriftlich dazu

---

<sup>4</sup> [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>5</sup> [Art. 17 ff. ZGB](#) i.V.m. [Art. 20 ELV](#) und [Art. 67 AHVV](#)

<sup>6</sup> [Art. 20 Abs. 1 ELV](#) i.V.m. [Art. 67 Abs. 1 AHVV](#)

<sup>7</sup> [Art. 20 Abs. 1 ELV](#) i.V.m. [Art. 67 Abs. 1 AHVV](#); [BGE 98 V 54](#)

bevollmächtigt wurden. Die Vollmacht muss der EL-Stelle vorliegen.

- 1120.06 Die Anmeldeberechtigung berechtigt auch zur Einsprache- und Beschwerdeerhebung.<sup>8</sup>
- 1120.07 Erfolgt die Anmeldung nicht durch die EL-berechtigte Person selbst oder ihre gesetzliche Vertretung, sondern durch eine andere in Rz 1120.02 oder 1120.03 aufgeführte Person, ist es sinnvoll eine Vollmacht zu verlangen.

## 1.2 Zuständigkeit bei Personen zu Hause

### 1.2.1 Grundsatz für die Zuständigkeit

- 1210.01 Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der EL ist der Kanton, in dem die EL-beziehende Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.<sup>9</sup> Für die Zuständigkeit in Heim- und Spitalfällen vergleiche die Kapitel 1.2.2 und 1.3.
- 1210.02 Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, der für sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen wird und wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.<sup>10</sup>
- 1210.03 Bis ein neuer Wohnsitz begründet ist, bleibt der bisherige bestehen.<sup>11</sup> Bei vorübergehendem Aufenthalt an einem anderen Ort bleibt der Wohnsitz bestehen.<sup>12</sup>
- 1210.04 Die Erwirkung der Niederlassungsbewilligung, die polizeiliche Anmeldung, die tatsächliche Aufgabe der bisherigen Wohnung, der Abschluss eines Mietvertrages oder die Zuteilung der Telefonnummer können nur als Indizien für die Wohnsitzbegründung betrachtet werden.

---

<sup>8</sup> [Art. 59 ATSG](#); [BGE 98 V 54](#)

<sup>9</sup> [Art. 21 Abs. 1 ELG](#); [Art. 13 ATSG](#)

<sup>10</sup> [Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)

<sup>11</sup> [Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)

<sup>12</sup> ZAK 1974 S. 209 = [BGE 99 V 106](#)

- 1210.05 Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.<sup>13</sup>

### **1.2.2 Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt**

- 1220.01 Der Eintritt eines Ehegatten in ein Heim oder Spital begründet keine neue Zuständigkeit. Für beide Ehegatten bleibt der bisherige Kanton zuständig.
- 1220.02 Zu einem Wechsel des zuständigen Kantons kommt es nur in der folgenden Konstellation:
- Ehegatte A tritt in eine ausserkantonale Einrichtung ein und
  - Ehegatte B begründet in einem anderen als dem bisherigen Kanton Wohnsitz, ohne dass er in eine Einrichtung eintritt.
- Der für den Ehegatten B neu zuständige Kanton wird auch für den Ehegatten A zuständig.

### **1.2.3 Getrennt lebende Ehegatten**

- 1230.01 Jeder Ehegatte begründet seinen eigenen Wohnsitz. Leben die Ehegatten in verschiedenen Kantonen, ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig. Dies gilt auch, wenn die EL zu einer Zusatzrente ausgerichtet wird.

### **1.2.4 Bevormundete Kinder und verbeiständete Volljährige**

- 1240.01 Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> [Art. 24 Abs. 2 ZGB](#)

<sup>14</sup> [Art. 25 Abs. 2 ZGB](#)

- 1240.02 1/21 Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.<sup>15</sup> Wird eine solche Person in einem anderen Kanton in Familienpflege gegeben, bleibt der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz vor der neuen Unterbringung hatte, weiterhin zuständig.
- 1240.03 1/13 Verbeiständete – aber nicht unter umfassender Beistandschaft stehende – Volljährige können einen eigenen Wohnsitz begründen. Wenn diese Personen den Wohnsitz wechseln, wird die Beistandschaft am Wegzugsort aufgehoben und allenfalls am neuen Wohnsitz wieder errichtet.<sup>16</sup>

### **1.2.5 Kinder, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben**

- 1250.01 1/13 Die Zuständigkeit für die Festsetzung und Ausrichtung des EL-Anteils für das Kind knüpft an die Anspruchsberechtigung des Elternteils an. Der Eintritt der Volljährigkeit des Kindes berührt die Zuständigkeit daher nicht.
- 1250.02 Ist nur ein Elternteil anspruchsberechtigt, ist der Kanton dieses Elternteiles zuständig.
- 1250.03 Sind beide Eltern anspruchsberechtigt und leben sie nicht im gleichen Kanton, ist die EL-Stelle des sorgeberechtigten Elternteiles zuständig.
- 1250.04 Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, ist die EL-Stelle am Wohnsitz des Elternteiles zuständig, der die überwiegende Obhut inne hat.
- 1250.05 Besteht ein gemeinsames Sorgerecht und teilen sich die Eltern die Obhut zu gleichen Teilen, ist die EL-Stelle am Wohnsitz der Mutter zuständig.

---

<sup>15</sup> [Art. 26 ZGB](#)

<sup>16</sup> [Art. 442 Abs. 5 ZGB](#)

- 1250.06 Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, und lebt das Kind im Heim, ist die EL-Stelle am Wohnsitz des Elternteils zuständig, der vor dem Heimeintritt die überwiegende Obhut inne hatte.
- 1250.07 Teilten sich die Eltern die Obhut vor dem Heimeintritt zu gleichen Teilen, ist die EL-Stelle am Wohnsitz der Mutter zuständig.

### **1.2.6 Waisen**

- 1260.01 Die unter elterlicher Sorge stehenden Waisen haben ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz des überlebenden Elternteils.<sup>17</sup>
- 1260.02 Ein bevormundetes verwaistes Kind hat seinen Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde.<sup>18</sup>  
1/13
- 1260.03 Volljährige Waisen begründen einen selbständigen Wohnsitz. Die Zuständigkeit richtet sich nach Rz 1210.01 ff.  
1/13

### **1.2.7 Minderjährige mit einem IV-Taggeld**

- 1270.01 Die unter elterlicher Sorge stehenden Minderjährigen mit einem IV-Taggeld haben ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz der Eltern.<sup>19</sup>  
1/22
- 1270.02 Sind die Eltern getrennt oder geschieden, richtet sich die Zuständigkeit sinngemäss nach den Rz 1250.03–1250.07.  
1/22

---

<sup>17</sup> [Art. 25 Abs. 1 ZGB](#)

<sup>18</sup> [Art. 25 Abs. 2 ZGB](#)

<sup>19</sup> [Art. 25 Abs. 1 ZGB](#)

## 1.3 Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital

### 1.3.1 Grundsatz

- 1310.01 1/14 Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer Anstalt und die behördliche Anordnung, eine volljährige Person in Familienpflege zu geben, begründen keine neue Zuständigkeit.<sup>20</sup>  
Für nicht getrennt lebende Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) vergleiche Kapitel 1.2.2.
- 1310.02 1/17 Der Kanton, in dem die Person ihren Wohnsitz vor der neuen Unterbringung hatte, bleibt weiterhin zuständig. Dies gilt auch dann, wenn die Person am Ort des Heimes, Spitals usw. einen neuen Wohnsitz begründet<sup>21</sup> oder wenn der EL-Anspruch erst bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Heimaufenthaltes entsteht.<sup>22</sup>
- 1310.03 Befindet sich der Ort der neuen Unterbringung im Ausland, geht der EL-Anspruch unter, sobald der Aufenthalt im Ausland länger als die in den Kapiteln 2.3.3 und 2.3.4 genannte Frist dauert.
- 1310.04 Tritt eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim, Spital oder eine Anstalt in der Schweiz ein, oder wird sie direkt aus dem Ausland in Familienpflege in der Schweiz gegeben, kann ein EL-Anspruch nur entstehen, wenn sie in der Schweiz Wohnsitz hat. In diesen Fällen ist in Abweichung zu Rz 1310.02 der Aufenthaltskanton für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig.
- 1310.05 Ist zwischen zwei Kantonen strittig, ob ein Heim- oder Spitalaufenthalt vorliegt, findet Rz 1500.01 sinngemäss Anwendung.

---

<sup>20</sup> [Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup> ELG](#)

<sup>21</sup> [Art. 21 Abs. 1<sup>quater</sup> ELG](#)

<sup>22</sup> [Art. 21 Abs. 1<sup>ter</sup> ELG](#)

- 1310.06 In solchen Fällen hat die EL-Stelle des bisherigen Wohnsitzkantons provisorisch eine EL auszuzahlen. Im Übrigen findet Rz 1500.02 sinngemäss Anwendung.

### **1.3.2 Kinder und Waisen**

- 1320.01 Lebt das Kind oder die Waise in einem Heim oder in einer als Heim anerkannten Pflegefamilie, sind die Umstände vor dem Heimeintritt massgebend. Falls das Kind vor dem Heimeintritt nicht beim EL-berechtigten Elternteil lebte, richtet sich die Zuständigkeit nach den Rz 1250.01 ff. bzw. nach Rz 1260.01 ff.

### **1.3.3 Personen unter umfassender Beistandschaft**

- 1330.01 Kapitel 1.3.1 gilt auch für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.  
1/13
- 1330.02 Wenn jedoch eine Person in ein Heim, ein Spital oder eine Anstalt in einem anderen Kanton eintritt und durch die Erwachsenenschutzbehörde im neuen Kanton eine umfassende Beistandschaft errichtet wird, so wird der neue Kanton für die Ausrichtung der EL zuständig.<sup>23</sup>  
1/13

## **1.4 Zuständigkeit in Sonderfällen**

### **1.4.1 Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft**

- 1410.01 Kann aus den Umständen nicht eindeutig geschlossen werden, dass das Mitglied einer religiösen Gemeinschaft an einem bestimmten Ort einen eigenen Wohnsitz begründet hat – insbesondere, wenn es sich am jeweiligen Arbeitsort nur vorübergehend aufhält – so ist das Mutterhaus oder die Hauptniederlassung der Gemeinschaft in der Schweiz als Wohnsitz des betreffenden Mitgliedes zu betrachten. Befindet sich das Mutterhaus im Ausland, und

---

<sup>23</sup> [BGE 138 V 23](#)



gibt es keine Hauptniederlassung in der Schweiz, so gilt der Aufenthaltsort des Mitglieds als Wohnsitz.

#### **1.4.2 Fahrende**

- 1420.01 Der Wohnsitz Fahrender befindet sich an ihrem Winterstandort.

#### **1.4.3 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug**

- 1430.01 Der Eintritt der EL-beziehenden Person in den Straf- oder Massnahmenvollzug begründet keine neue Zuständigkeit.

#### **1.5 Verfahren in strittigen Fällen**

- 1500.01  
1/13 Ist der Wohnsitz zwischen zwei oder mehreren EL-Stellen strittig, so ist es in erster Linie Sache der beteiligten EL-Stellen, eine Einigung zu finden. Gelingt dies nicht, hat die EL-Stelle, bei welcher die Anmeldung eingereicht wurde, eine Nichteintretensverfügung zu erlassen.<sup>24</sup> Es handelt sich dabei um eine Endverfügung, die mittels Einsprache angefochten werden kann.<sup>25</sup>
- 1500.02 Bis zum Abschluss des Verfahrens, d.h. bis zur Rechtswirksamkeit des Entscheides, hat die EL-Stelle des Aufenthaltskantons – nach Rücksprache mit den andern möglicherweise zuständigen EL-Stellen – eine provisorische EL nach den üblichen Bestimmungen zu berechnen und auszuführen. Sind aufgrund des Gerichtsurteils oder durch eine Verständigung der Kantone der Aufenthaltskanton und der Wohnsitzkanton unterschiedlich, hat der zuständige Kanton dem Aufenthaltskanton die provisorisch ausgerichteten EL zurückzuerstatten.

---

<sup>24</sup> [Art. 35 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>25</sup> [Urteil des BGer 9C\\_727/2010 vom 27. Januar 2012, E.2.2](#)

1500.03 Bei Personen, die nicht im Aufenthaltskanton Wohnsitz haben und deren Verhältnisse sich im Wohnsitzkanton nicht oder nur mit Schwierigkeiten abklären lassen, übernimmt auf Gesuch der EL-Stelle des Wohnsitzkantons die EL-Stelle des Aufenthaltskantons die Abklärung und Überprüfung der wirtschaftlichen und – soweit notwendig – der persönlichen Verhältnisse.

## 2 Anspruch auf jährliche EL

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### 2.1.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- 2110.01 1/22 Einen Anspruch auf EL haben Personen,
- die einen Anspruch auf eine bestimmte Grundleistung der AHV oder IV haben (vgl. Kap. 2.2.1) oder hätten, wenn die Mindestbeitragsdauer in der jeweiligen Versicherung erfüllt wäre (vgl. Kap. 2.2.3); und
  - die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (vgl. Kap. 2.3); und
  - die das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose oder Flüchtlinge eine bestimmte ununterbrochene Aufenthaltsdauer in der Schweiz zurückgelegt haben (wobei Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU<sup>26</sup>, der EFTA<sup>27</sup> oder des Vereinigten Königreiches, die der [Verordnung \(EWG\) 883/2004](#) unterstellt sind, den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt sind);<sup>28</sup> und
  - deren Vermögen unter einem bestimmten Betrag liegt (vgl. Kap. 2.5.1); und
  - deren anerkannte Ausgaben die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen (vgl. Kap. 2.5.2).

#### 2.1.2 Beginn und Ende des EL-Anspruchs

##### 2.1.2.1 Grundsatz

- 2121.01 Der Anspruch auf eine jährliche EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung mit allen erforderlichen

---

<sup>26</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

<sup>27</sup> Norwegen, Island und Liechtenstein

<sup>28</sup> vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch)) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches die Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

Informationen und Belegen eingereicht worden ist (vgl. Rz 1110.02) und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2121.02 1/23 Erfolgte die Anmeldung durch ein formloses Schreiben, oder wurden nicht alle notwendigen Informationen und Belege eingereicht, so besteht der EL-Anspruch erstmals für den Monat der mangelhaften Anmeldung, sofern die korrekte Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von drei Monaten erfolgt bzw. sämtliche fehlenden Informationen und Belege innerhalb von drei Monaten nachgereicht werden. Andernfalls besteht der EL-Anspruch erstmals für den Monat, in dem der EL-Stelle die korrekte Anmeldung bzw. sämtliche notwendigen Informationen und Belege vorliegen (vgl. Rz 1110.03). Vorbehalten sind Fälle, in denen die EL-beziehende Person ihre Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfüllt hat.
- 2121.03 Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in welchem eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen dahingefallen sind. Erlischt zum Beispiel der Anspruch auf eine IV-Rente, so ist vom Monat an, in dem die Rente wegfällt, auch die Auszahlung der jährlichen EL einzustellen. Wird die IV-Rente durch ein Taggeld der IV abgelöst, gelten die Rz 2123.01 und 2123.02.
- 2121.04 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.

### **2.1.2.2 Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente**

- 2122.01 Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung über eine Rente der AHV oder IV eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL in folgendem Zeitpunkt:<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> [Art. 22 Abs. 1 ELV](#)

- wird die Rente ab Monat der Rentenanmeldung oder von einem späteren Monat an zugesprochen, so entsteht der Anspruch auf die jährliche EL im gleichen Monat wie der Rentenanspruch;
- wenn die Rente für eine vor der Rentenanmeldung liegende Zeitspanne zugesprochen wird, so beginnt der EL-Anspruch mit dem Monat der Einreichung der Anmeldung zum Bezug der Rente.

2122.02  
1/23 Bei der Zusprache einer Hilflosenentschädigung, eines Taggelds oder einer Übergangsleistung der IV findet Rz 2122.01 sinngemäss Anwendung. Anstelle der Verfügung ist bei der Übergangsleistung auf das Datum der Mitteilung des Beschlusses an die versicherte Person nach Artikel 74<sup>quater</sup> IVV abzustellen.

2122.03  
1/13 Bildet die Verfügung über die AHV- oder IV-Rente Gegenstand einer Beschwerde, so ist für den Beginn der sechsmonatigen Frist, um eine Nachzahlung der jährlichen EL beanspruchen zu können, folgender Zeitpunkt massgebend:<sup>30</sup>

- Zustellung der Verfügung, die dem Urteil zu folgen hat;
- Rückzug der Beschwerde.

### 2.1.2.3 Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds

2123.01 Die EL können vom Beginn der IV-Taggeldberechtigung an ausgerichtet werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den EL-Anspruch erfüllt sind und das Taggeld für mindestens sechs Monate zugesprochen worden ist. Die Mindestfrist von sechs Monaten gilt auch für Fälle, in denen ein Taggeld eine Rente ablöst. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Taggeldanspruch weniger als sechs Monate dauert, sind EL, die für

---

<sup>30</sup> ZAK 1980 S. 441 = [BGE 105 V 274](#)

die Zeitspanne des Taggeldbezuges ausgerichtet worden sind, nicht zurückzufordern.

- 2123.02 Wird eine Taggelddauer von weniger als sechs Monaten nachträglich auf mindestens sechs Monate verlängert, ist die EL rückwirkend vom Beginn der Taggeldberechtigung an auszurichten.

#### **2.1.2.4 Beginn des EL-Anspruchs nach der Geltendmachung von Krankheits- und Behinderungskosten**

- 2124.01 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährliche EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurichten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht wurden.

#### **2.1.2.5 Beginn des EL-Anspruchs bei einem Heimeintritt**

- 2125.01  
1/13 Wird die Anmeldung für eine jährliche EL innert sechs Monaten seit dem Eintritt in ein Heim eingereicht, so beginnt der Anspruch auf eine jährliche EL ab dem Monat, in welchem der Heimeintritt erfolgte.<sup>31</sup> Vorbehalten bleiben die Fälle nach Rz 2122.01, 2122.02 und 2123.02.

#### **2.1.3 Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton**

- 2130.01 Verlegt eine versicherte Person, die in einem Kanton bereits eine EL bezog, ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, gilt die Meldung der EL-Stelle des Wegzugskantons an die EL-Stelle des Zuzugskantons nach Rz 6410.01 ff. als schriftliche Anmeldung.

---

<sup>31</sup> [Art. 12 Abs. 2 ELG](#)

- 2130.02 Der EL-Anspruch im Wegzugskanton erlischt auf Ende des Monats des Wegzugs. Im Zuzugskanton entsteht der Anspruch mit Beginn des folgenden Monats unabhängig davon, ob die EL-Stelle das Verfahren nach Kapitel 6.4.1 eingehalten hat oder nicht. Betreffend Massnahmen zur Vermeidung von EL-Doppelzahlungen vergleiche Kapitel 6.5.
- 2130.03 Reicht die versicherte Person die Informationen und Belege, die zur Berechnung der EL im neuen Kanton erforderlich sind, nicht innert dreier Monate seit der Aufforderung durch die EL-Stelle des Zuzugskantons nach Rz 6420.01 ein, kann die EL nicht mehr rückwirkend und lückenlos auf den dem Wegzug folgenden Monat ausgerichtet werden. Stattdessen wird sie ab dem Monat ausgerichtet, in dem die EL-Stelle des Zuzugskantons alle verlangten Informationen erhalten hat.
- 2130.04 Rz 2130.02 und 2130.03 finden keine Anwendung, wenn  
1/13 eine Person in ein Heim, ein Spital oder eine Anstalt eintritt; ebenso wenig findet sie Anwendung bei der behördlichen Anordnung, eine Person in Familienpflege zu geben.
- 2130.05 Der jährliche Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (vgl. Kap. 3.2.4 und 3.3.4) teilt das Schicksal der monatlich auszurichtenden EL. Bis zum Erlöschen des Anspruchs auf die monatlich auszurichtende EL im Wegzugskanton wird der Betrag pro rata temporis durch den Wegzugskanton, ab Anspruchsbeginn im Zuzugskanton pro rata temporis durch diesen ausgerichtet.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> [Art. 54a Abs. 4 ELV](#)

## 2.2 Grundleistung der AHV oder IV

### 2.2.1 Grundleistungen, die einen EL-Anspruch begründen können

- 2210.01 1/23 Einen eigenen EL-Anspruch können grundsätzlich nur Personen haben, die
- eine Altersrente der AHV beziehen; oder
  - einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV haben; oder
  - Anspruch auf eine Rente oder eine Übergangsleistung<sup>33</sup> der IV haben; oder
  - nach vollendetem 18. Altersjahr einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV haben; oder
  - ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen, wobei es unerheblich ist, ob das Taggeld an die versicherte Person oder an den Arbeitgeber ausbezahlt wird; oder
  - als getrennt lebende Ehegatten oder geschiedene Personen eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.
- Vorbehalten bleiben die Fälle nach Kapitel 2.2.3.
- 2210.02 Schweizer und liechtensteinische Staatsangehörige, ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen müssen nicht Anspruch auf schweizerische Leistungen nach Rz 2110.01 haben. Es genügt, wenn sie Anspruch auf entsprechende Leistungen der AHV/IV des Fürstentums Liechtenstein haben.

### 2.2.2 Grundleistungen, die keinen EL-Anspruch begründen können

- 2220.01 1/21 Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, haben keinen eigenen EL-Anspruch. Die Berücksichtigung des Kindes bei der EL-Berechnung beruht auf dem EL-Anspruch des rentenberechtigten Elternteils. Für Kinder, de-

---

<sup>33</sup> [Art. 27c ELV](#)



ren EL gesondert berechnet wird, und die einen Ausgabenüberschuss ausweisen, wird jedoch auch dann ein jährlicher EL-Betrag ausgerichtet, wenn der EL-berechtigte Elternteil die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Rz 2520.01 nicht erfüllt.<sup>34</sup> Für die Berechnung vergleiche Kapitel 3.1.3.3 und 3.1.4.3.

2220.02 Witwen, die eine einmalige Abfindung erhalten haben, gelten nicht als rentenberechtigt und haben keinen eigenen EL-Anspruch.

2220.03 Ehegatten, die weder einen eigenen Rentenanspruch haben noch einen Anspruch auf Zusatzrente der AHV begründen, haben bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf EL.<sup>35</sup> Deren familienrechtliche Unterhaltsleistungen an den EL-berechtigten Ehegatten sind jedoch bei der Bemessung dessen EL als Einnahme anzurechnen (vgl. Kap. 3.4.9).

### 2.2.3 EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung

2230.01 Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, die der [Verordnung \(EWG\) 883/2004](#) unterstellt sind,<sup>36</sup> Flüchtlinge und Staatenlose sowie Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht,<sup>37</sup> können auch dann, wenn sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr in der AHV oder von drei Jahren in der IV nicht erfüllen und folglich keinen Anspruch auf eine Rente der AHV<sup>38</sup> oder IV<sup>39</sup> haben, einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben

---

<sup>34</sup> [Art. 7 Abs. 2 ELV](#); [BGE 141 V 155](#)

<sup>35</sup> [Art. 3 Abs. 2 ELV](#)

<sup>36</sup> vgl. Fussnoten zu Rz 2110.01 dritter Teilstrich

<sup>37</sup> vgl. Fussnote zu Rz 2420.02

<sup>38</sup> [Art. 29 Abs. 1 AHVG](#)

<sup>39</sup> [Art. 36 Abs. 1 IVG](#)

den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Referenzalter nach [Artikel 21 Absatz 1 AHVG](#) erreicht haben;<sup>40</sup> oder
- verwitwet oder verwaist sind und einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte;<sup>41</sup> oder
- zu mindestens 40 Prozent invalid sind.<sup>42</sup>

2230.02 1/24 Alle übrigen Staatsangehörigen,<sup>43</sup> welche aufgrund der fehlenden Mindestbeitragsdauer keinen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV haben, können nur dann einen EL-Anspruch erwerben, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Aufenthalt und Wohnsitz, Karenzfrist, wirtschaftliche Voraussetzung)

- verwitwet oder verwaist sind; und
- einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer- oder Waisenrente der AHV hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte; und
- im Zeitpunkt, ab welchem der EL-Anspruch entstehen würde, das Referenzalter nach [Artikel 21 Absatz 1 AHVG](#) noch nicht erreicht haben.

2230.03 Die EL-Stelle hat zu prüfen, ob die Voraussetzung der fehlenden Mindestbeitragsdauer erfüllt ist. Zu diesem Zweck hat sie bei der Ausgleichskasse eine entsprechende Verfügung einzuverlangen.

2230.04 Bei den unter Rz 2230.01 genannten Personen muss die EL-Stelle den IV-Grad durch die IV-Stelle abklären lassen (vgl. Anhang 2), wenn die Erfordernisse der Karenzfrist (vgl. Kap. 2.4), des Wohnsitzes und des Aufenthaltes (vgl. Kap. 2.3) erfüllt sind. Stellt die IV-Stelle einen IV-Grad von mindestens 40 Prozent fest, kann die EL-Berechnung

---

<sup>40</sup> [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 ELG](#)

<sup>41</sup> [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#)

<sup>42</sup> [Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#)

<sup>43</sup> [Art. 5 Abs. 4 ELG](#)

vorgenommen werden. Kann wegen Eingliederungsmassnahmen noch kein IV-Grad festgestellt werden, ist der EL-Antrag abzuweisen.

2230.05 Die einzelnen Prüfungsschritte für die Fälle nach diesem Kapitel sind in Anhang 1 schematisch dargestellt.

2230.06 Diese Fälle sind im EL-Register ersichtlich.  
1/19

## **2.3 Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz**

### **2.3.1 Grundsatz**

2310.01 Der Anspruch auf eine EL setzt den zivilrechtlichen Wohnsitz nach Rz 1210.02 ff. sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Die EL wird deshalb bei einem längeren Auslandsaufenthalt eingestellt und erst nach der Rückkehr in die Schweiz wieder ausgerichtet (vgl. Kap. 2.3.3 und 2.3.4).

2310.02 Bei ausländischen Staatsangehörigen nach Rz 2410.02, die sich länger als ein Jahr am Stück im Ausland aufhalten, lebt der EL-Anspruch nach der Rückkehr in die Schweiz nicht wieder auf. Stattdessen beginnt die Karenzfrist nach Kapitel 2.4 von vorne zu laufen. Vorbehalten bleiben Fälle nach Rz 2340.03 Teilstriche 2 und 3.  
1/21

### **2.3.2 Definition des gewöhnlichen Aufenthalts**

2320.01 Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt nur die tatsächliche, rechtmässige Anwesenheit in der Schweiz. Zeiten, während denen sich eine Person illegal in der Schweiz aufgehalten hat, werden bei der Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.<sup>44</sup> Ebenfalls nicht angerechnet werden Zeiten,  
1/22

---

<sup>44</sup> Urteil des EVG P 42/90 vom 8. Januar 1992, [Urteil des BGer 9C\\_423/2013 vom 26. August 2014](#)

während denen eine Person aus irgendeinem Grund nicht der Versicherungspflicht in der AHV/IV unterstellt war.

- 2320.02 Für Schweizer und liechtensteinische Staatsangehörige ist der Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein einem Aufenthalt in der Schweiz gleichgestellt.
- 2320.03 1/12 Zur Überprüfung, ob der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gegeben ist, kann die EL-Stelle die EL-beziehende Person auffordern, Auslandsaufenthalte unter Angabe des Ausreise- und Wiedereinreisedatums zu melden. Die EL-Stelle kann – unter Wahrung der Verhältnismässigkeit – weitere Kontrollmassnahmen anordnen.<sup>45</sup>

### 2.3.3 Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund

- 2330.01 1/21 Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz gilt als unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.<sup>46</sup>
- 2330.02 1/21 Die EL wird rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in welchem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.<sup>47</sup> Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in den Anhängen 3.1–3.3).<sup>48</sup>
- 2330.03 1/21 Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel werden für die Prüfung, ob im selben Kalenderjahr mehr

---

<sup>45</sup> beispielsweise Barauszahlung der EL am Postschalter (vgl. [Urteil des BGer 8C 493/2007 vom 15. Mai 2008](#)) oder persönliche, d.h. eigenhändige Entgegennahme ([Urteil des BGer 9C 952/2010 vom 7. März 2011](#))

<sup>46</sup> [Art. 4 Abs. 3 ELG](#) i. V. m. [Art. 1 Abs. 1 ELV](#)

<sup>47</sup> [Art. 1 Abs. 1 ELV](#)

<sup>48</sup> [Art. 1 Abs. 4 ELV](#)

als 90 Tage im Ausland verbracht wurden, nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet.

- 2330.04  
1/21 Begibt sich eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat, erneut ins Ausland, wird die EL auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz wieder verlassen hat.<sup>49</sup>
- 2330.05  
1/21 Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.<sup>50</sup> Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 2310.02.

### 2.3.4 Einstellung der EL bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund

- 2340.01  
1/21 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund wird die EL für maximal ein Jahr weiter ausgerichtet.<sup>51</sup> Wenn der Auslandsaufenthalt länger als 365 Tage dauert, wird die Auszahlung der EL ab dem darauffolgenden Kalendermonat eingestellt.<sup>52</sup> Erfolgen mehrere Auslandsaufenthalte aus demselben wichtigen Grund, werden diese tageweise addiert. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in den Anhängen 3.1–3.3).<sup>53</sup>
- 2340.02  
1/21 Die EL wird ab dem Kalendermonat wieder ausgerichtet, in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt.<sup>54</sup> Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 2310.02.
- 2340.03  
1/21 Als wichtige Gründe gelten abschliessend:  
– eine Ausbildung, die den Ausbildungsbegriff von Artikel 49<sup>bis</sup> AHVV erfüllt, und die ohne den Auslandsaufenthalt

---

<sup>49</sup> [Art. 1 Abs. 2 ELV](#)

<sup>50</sup> [Art. 1 Abs. 3 ELV](#)

<sup>51</sup> [Art. 4 Abs. 4 ELG](#)

<sup>52</sup> [Art. 1a Abs. 1 ELV](#)

<sup>53</sup> [Art. 1a Abs. 3 ELV](#)

<sup>54</sup> [Art. 1a Abs. 2 ELV](#)

- nicht abgeschlossen werden kann (z. B. ein Sprachstudium an einer Universität);
- eine Krankheit oder ein Unfall der Bezügerin oder des Bezügers oder einer angehörigen Person nach Artikel 29<sup>septies</sup> des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die den Auslandsaufenthalt zusammen mit der Bezügerin oder dem Bezüger angetreten hat, wenn dadurch eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
  - die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Pandemien, kriegerische Ereignisse usw.).<sup>55</sup>

2340.04 1/21 Der wichtige Grund muss während des gesamten Aufenthaltes im Ausland bestehen. Wenn eine Person ihren Auslandsaufenthalt fortsetzt, obwohl der wichtige Grund dafür weggefallen ist, gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund.<sup>56</sup>

## 2.4 Karenzfrist

### 2.4.1 Grundsatz

2410.01 1/22 Schweizer Staatsangehörigen sowie Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU<sup>57</sup>, der EFTA<sup>58</sup> oder des Vereinigten Königreiches, die der [Verordnung \(EWG\) 883/2004](#) unterstellt sind,<sup>59</sup> ist die EL ohne Rücksicht auf

<sup>55</sup> [Art. 1a Abs. 4 ELV](#)

<sup>56</sup> [Art. 1a Abs. 5 ELV](#)

<sup>57</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

<sup>58</sup> Norwegen, Island und Liechtenstein

<sup>59</sup> vgl. zum Ganzen auch das [KSBIL](#), nur elektronisch verfügbar (im AHV-Intranet oder unter <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu>) und für Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches die Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#).

eine bestimmte Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Schweiz zu gewähren.

- 2410.02 Für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, Flüchtlinge und Staatenlose sind dagegen sogenannte Karenzfristen vorgesehen. Um eine EL beanspruchen zu können, müssen diese Personen ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor dem Anspruchsbeginn ununterbrochen während einer bestimmten Zeit in der Schweiz gehabt haben (vgl. Rz 2420.01–2420.03).
- 2410.03 Die Karenzfrist muss nur von der anspruchsbegründenden Person erfüllt werden. Die Ausgaben und Einnahmen der übrigen Familienangehörigen werden bei der EL-Berechnung auch dann berücksichtigt, wenn diese die Karenzfrist selbst nicht erfüllen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die EL für eines oder mehrere Familienangehörige gesondert berechnet wird.
- 2410.04 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen darf nicht von einer bestimmten Wohn- und Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton abhängig gemacht werden.<sup>60</sup>

### 2.4.2 Dauer der Karenzfrist

- 2420.01 Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Karenzfrist in jedem Fall fünf Jahre.<sup>61</sup>
- 2420.02 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/2004](#) unterstellt sind,<sup>62</sup> jedoch gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten,<sup>63</sup> beträgt die Karenzfrist:

---

<sup>60</sup> [Art. 7 ELG](#)

<sup>61</sup> [Art. 5 Abs. 2 ELG](#)

<sup>62</sup> vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

<sup>63</sup> Dies betrifft Abkommen mit folgenden Staaten: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich,

- im Falle einer Hinterlassenenrente oder eine diese (bzw. eine IV-Rente) ablösende Altersrente 5 Jahre;<sup>64</sup>
- im Falle einer IV-Rente 5 Jahre;<sup>65</sup>
- im Falle einer Altersrente, welcher keine IV- oder Hinterlassenenrente voranging, 10 Jahre.<sup>66</sup>

Für die Höhe der EL bei einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

- 2420.03 Für ausländische Staatsangehörige, die nicht der [Verordnung \(EWG\) Nr. 883/2004](#) unterstellt sind,<sup>67</sup> und die nicht gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV/IV hätten, beträgt die Karenzfrist in jedem Fall zehn Jahre.<sup>68</sup>

### 2.4.3 Beginn der Karenzfrist

- 2430.01 Die Karenzfrist beginnt zu laufen, sobald die betreffende Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Bei Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und sich legal in der Schweiz aufhalten, beginnt die Karenzfrist deshalb ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem sie der Beitragspflicht in der AHV/IV unterstellt sind.

---

Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada/Quebec, Kosovo, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, USA, Vereinigtes Königreich\*, Zypern.

\* Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches, die sich per 1. Januar 2021 in einer grenzüberschreitenden Situation befunden haben, müssen keine Karenzfrist erfüllen (vgl. Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 444 vom 1. November 2021](#) und [Nr. 430 vom 16. November 2020](#)).

<sup>64</sup> [Art. 5 Abs. 3 Bst. b und c ELG](#)

<sup>65</sup> [Art. 5 Abs. 3 Bst. a ELG](#)

<sup>66</sup> [Art. 5 Abs. 3 Bst. d ELG](#)

<sup>67</sup> vgl. Fussnoten zu Rz 2410.01

<sup>68</sup> [Art. 5 Abs. 1 ELG](#)



## 2.4.4 Unterbruch der Karenzfrist

- 2440.01 1/21 Die Karenzfrist wird unterbrochen, wenn sich eine Person mehr als drei Monate (90 Tage) am Stück oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate (90 Tage) ohne wichtigen Grund im Ausland aufhält.<sup>69</sup> Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in Anhang 3.1).
- 2440.02 1/21 Bei mehreren Auslandsaufenthalten im selben Kalenderjahr werden die Auslandsaufenthalte tageweise addiert. Bei einem Auslandsaufenthalt über den Jahreswechsel werden nur die Tage des jeweiligen Kalenderjahres mitgerechnet. Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt (vgl. die Beispiele in Anhang 3.1).
- 2440.03 1/21 Bei einem Auslandsaufenthalt aus einem wichtigen Grund wird die Karenzfrist erst unterbrochen, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr (365 Tage) dauert.<sup>70</sup> Erfolgen mehrere Auslandsaufenthalte aus demselben wichtigen Grund, werden diese tageweise addiert. Die wichtigen Gründe sind in Rz 2340.03 umschrieben. Der wichtige Grund muss während des gesamten Aufenthaltes im Ausland bestehen. Wenn eine Person ihren Auslandsaufenthalt fortsetzt, obwohl der wichtige Grund dafür weggefallen ist, gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund.<sup>71</sup>
- 2440.04 1/21 *aufgehoben*

---

<sup>69</sup> [Art. 5 Abs. 5 ELG](#)

<sup>70</sup> [Art. 1b ELV](#)

<sup>71</sup> [Art. 1b ELV](#) i.V.m. [Art. 1a Abs. 5 ELV](#)

2440.05 Wurde die Karenzfrist aus einem der oben genannten Gründe unterbrochen, so beginnt sie bei erneuter Einreise in die Schweiz unter den Voraussetzungen von Rz 2430.01 wieder von vorne zu laufen.<sup>72</sup>

### **2.4.5 Höhe der EL während der Karenzfrist**

2450.01 Bei ausländischen Staatsangehörigen nach Rz 2420.02 mit einer fünfjährigen Karenzfrist ist die EL bis zum Erreichen einer zehnjährigen Karenzfrist zu plafonieren. Die jährliche EL darf zusammen mit der Rente den Mindestbetrag der entsprechenden ordentlichen Vollrente nicht übersteigen. Im Anhang 4 ist dazu ein Berechnungsbeispiel aufgeführt.  
Die Plafonierung ist auch bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zu beachten (vgl. Rz 5310.05).

## **2.5 Wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzungen**

2500.01 *aufgehoben*  
1/21

2500.02 *aufgehoben*  
1/21

### **2.5.1 Vermögen**

#### **2.5.1.1 Grundsatz**

2511.01 Anspruch auf EL haben nur Personen, deren Reinvermögen nach Kapitel 2.5.1.2 die folgenden Werte unterschreitet:  
1/23  
– bei alleinstehenden Personen 100 000 Franken;<sup>73</sup>  
– bei Ehepaaren 200 000 Franken;<sup>74</sup>

---

<sup>72</sup> ZAK 1981 S. 141; 1985 S. 133

<sup>73</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. a ELG](#)

<sup>74</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. b ELG](#)

– bei rentenberechtigten Waisen und Minderjährigen mit einem IV-Taggeld 50 000 Franken.<sup>75</sup>

Für Kinder, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, vgl. Rz 3124.01 und 3124.02.

2511.02  
1/21 Meldet sich eine Person neu für den Bezug einer Ergänzungsleistung an, ist für die Beurteilung, ob der zulässige Wert überschritten wurde, dasjenige Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem der EL-Anspruch besteht.<sup>76</sup>

2511.03  
1/21 Übersteigt das Vermögen einer Person oder eines Ehepaars im Laufe des EL-Bezugs den zulässigen Wert, so erlischt der EL-Anspruch auf das Ende des Monats, in dem der Wert überschritten wurde (vgl. Rz 2121.03).

### 2.5.1.2 Bestandteile und Bewertung des Vermögens

2512.01  
1/22 Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zusammenhängenden Hypothekarschulden bleiben für die Beurteilung, ob das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet, ausser Betracht. Für die Definition der selbstbewohnten Liegenschaft vgl. Rz 3442.02 und 3445.02. Die Berücksichtigung der übrigen Vermögensbestandteile richtet sich nach Kapitel 3.4.4.3.

2512.02  
1/21 Beim Vermögen sind auch Vermögenswerte zu berücksichtigen, auf die eine Person freiwillig verzichtet hat. Kapitel 3.5.1 und 3.5.3 finden Anwendung.

2512.03  
1/21 Die Bewertung des Vermögens richtet sich nach Kapitel 3.4.4.4.

---

<sup>75</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. c ELG](#)

<sup>76</sup> [Art. 2 ELV](#)

## 2.5.2 Ausgaben und Einnahmen

- 2520.01 1/21 Einen Anspruch auf jährliche EL können nur Personen haben, deren gesetzlich anerkannte Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- 2520.02 1/21 Für Kinder, für die eine Kinderrente ausgerichtet wird, und deren EL gesondert berechnet wird, vgl. Rz 2220.01.

## 2.6 EL-Anspruch in Sonderfällen

### 2.6.1 Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls sistiert wurde

- 2610.01 Wurde die Rente der AHV oder IV wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles verweigert oder entzogen, so werden für denselben Zeitraum auch die EL verweigert.<sup>77</sup>
- 2610.02 Wurde die Rente hingegen nur gekürzt, besteht der EL-Anspruch grundsätzlich weiter. Für die Höhe der EL in diesen Fällen vergleiche Kapitel 3.6.1.

### 2.6.2 Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug

- 2620.01 1/21 Die Auszahlung von IV-Renten und Taggeldern kann während der Zeit, in der sich eine versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, sistiert werden. Entzieht sich die Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug, so ist die Sistierung ab Zeitpunkt vorzunehmen, in dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen.<sup>78</sup>  
Wurde die Sistierung angeordnet, ist für den entsprechenden Zeitraum auch der EL-Betrag für die inhaftierte Person zu sistieren. Der EL-Betrag für alle anderen in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen ist dagegen

---

<sup>77</sup> [Art. 8 ELG](#)

<sup>78</sup> [Art. 21 Abs. 5 ATSG](#)

weiter auszurichten. Zur Berechnung vergleiche Kapitel 3.6.2.

- 2620.02 Alters- und Hinterlassenenrenten der AHV, Hilflosenent-  
1/22 schädigungen sowie zu diesen Leistungen ausgerichtete  
EL können nur bei schuldhafter Herbeiführung des Versi-  
cherungsfalls sistiert werden. Zur Berechnung in Fällen,  
in denen die Leistungen der AHV oder IV für eine Person  
im Straf- oder Massnahmenvollzug nicht sistiert wurden,  
vgl. Kapitel 3.6.2.

### **2.6.3 Begünstigte einer Verpfändung oder eines ver- pfändungsähnlichen Verhältnisses**

- 2630.01 Durch den Verpfändungsvertrag oder eine ähnliche Ver-  
einbarung verpflichtet sich der Pfrundnehmer, dem Pfrun-  
dgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu  
übertragen und dieser dem Pfrundnehmer Unterhalt und  
Pflege auf Lebenszeit zu gewähren.<sup>79</sup> Der Pfrundgeber  
hat dem Pfrundnehmer, der mit ihm in häusliche Gemein-  
schaft tritt, Wohnung und Unterhalt in angemessener  
Weise zu leisten und schuldet ihm in Krankheitsfällen die  
nötige Pflege und ärztliche Behandlung.<sup>80</sup>
- 2630.02 Der Verpfändungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der  
Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung.<sup>81</sup> Bei Ver-  
pfändungsverträgen mit staatlich anerkannten Pfrundan-  
stalten, welche zu den von den zuständigen Behörden  
genehmigten Bedingungen abgeschlossen werden, ge-  
nügt eine schriftliche Vereinbarung.<sup>82</sup>

---

<sup>79</sup> [Art. 521 Abs. 1 OR](#)

<sup>80</sup> [Art. 524 Abs. 1 und 2 OR](#)

<sup>81</sup> [Art. 522 Abs. 1 OR](#); [Art. 499 ff. ZGB](#)

<sup>82</sup> [Art. 522 Abs. 2 OR](#)

- 2630.03 Wenn eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung eine Verpfändung zum Inhalt hat, die in Rz 2630.02 beschriebenen Formvorschriften jedoch nicht erfüllt, liegt ein verpfändungsähnliches Verhältnis vor.
- 2630.04 Versicherten, die als Pfrundnehmerin oder Pfrundnehmer vollen Lebensunterhalt und Pflege beanspruchen können, wird keine EL ausgerichtet, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Pfrundgeberin oder der Pfrundgeber die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag, oder der geleistete Lebensunterhalt nach den ortsüblichen Verhältnissen als besonders bescheiden zu betrachten ist. Über die Bewertung in solchen Fällen vergleiche Rz 3415.02 ff.
- 2630.05 Wenn die versicherte Person aus der abgeschlossenen Vereinbarung lediglich einen Anspruch auf Lebensunterhalt oder eine Unterkunft, nicht jedoch auf Pflege ableiten kann, liegt weder eine Verpfändung noch ein verpfändungsähnliches Verhältnis vor. Ein EL-Anspruch kann deshalb nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob das entsprechende Rechtsgeschäft aus der Sicht der EL-beziehenden Person einen Vermögensverzicht nach Kapitel 3.5.3.2 darstellt. Für die Bewertung der Gegenleistung (Verpflegung und Unterkunft) vergleiche Kapitel 3.4.5.8.
- 2630.06 Die Verpflichtung von Familienangehörigen, für den Unterhalt der Bezügerin oder des Bezügers einer AHV/IV-Rente aufzukommen, damit diesem eine Aufenthaltsbewilligung gewährt wird (Garantieerklärung), stellt ohne Gegenleistung des Unterhaltsberechtigten ebenfalls keinen Verpfändungsvertrag und kein verpfändungsähnliches Verhältnis dar.<sup>83</sup>

---

<sup>83</sup> [BGE 133 V 265](#)

### **3 Berechnung und Höhe der jährlichen EL**

#### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **3.1.1 Grundprinzip der EL-Berechnung**

- 3110.01 Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

##### **3.1.2 In die EL-Berechnung eingeschlossene Personen**

###### **3.1.2.1 Grundsatz**

- 3121.01 In die Berechnung eingeschlossen sind der Ehegatte oder die Ehegattin, Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen und rentenberechtigte Waisen. Nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin und dessen oder deren eigene Kinder.

###### **3.1.2.2 Eingetragene Partnerschaft**

- 3122.01 Eine eingetragene Partnerschaft ist im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.<sup>84</sup>
- 3122.02 Alle Randziffern, welche sich auf Ehepaare, einen einzelnen Ehegatten oder eine einzelne Ehegattin beziehen, sind sinngemäss anwendbar. Demnach sind Partner oder Partnerinnen, die in eingetragener Partnerschaft leben, wie Ehegatten oder Ehegattinnen in die EL-Berechnung einzubeziehen und werden jeweils nicht ausdrücklich genannt.

---

<sup>84</sup> [Art. 13a Abs. 1 und 3 ATSG](#)

- 3122.03 Eine Abweichung von der Gleichbehandlung mit Ehepaaren besteht bezüglich des Anspruches auf Hinterlassenenrenten: Personen in eingetragener Partnerschaft sind Witwern gleichgestellt und können demnach nur einen Anspruch auf eine Witwerrente, nicht jedoch auf eine Witwenrente, haben.<sup>85</sup>
- 3122.04  
1/23 Seit dem 1. Juli 2022 können keine neuen Partnerschaften mehr eingetragen werden. Die Auflösung der Partnerschaft erfolgt beim zuständigen Zivilstandsamt. Die Partnerschaftsurkunde und das Auflösungsurteil dienen als Beweisakt. Die Ungültigkeit einer eingetragenen Partnerschaft muss gerichtlich festgestellt und mit einem Ungültigkeitsurteil nachgewiesen werden.
- 3122.05 Im Ausland anerkannte Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sind unter gewissen Voraussetzungen den in der Schweiz eingetragenen Partnerschaften gleichgestellt. Werden von Personen Rechte aus einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft geltend gemacht, ist das BSV zu konsultieren.
- 3122.06  
1/20 Bringt eine Person eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mit, kann zwischen dem Kind und der Partnerin oder dem Partner ein Pflegekindverhältnis<sup>86</sup> entstehen. Seit dem 1. Januar 2018 besteht zudem die Möglichkeit, dass eine Person das minderjährige Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert (Stiefkindadoption).<sup>87</sup> Die gemeinschaftliche Adoption von Kindern durch Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, ist dagegen in der Schweiz nicht möglich.<sup>88</sup>

---

<sup>85</sup> [Art. 13a Abs. 2 ATSG](#)

<sup>86</sup> [Art. 22<sup>ter</sup> AHVG](#); [Art. 49 AHVV](#)

<sup>87</sup> [Art. 27a PartG](#)

<sup>88</sup> [Art. 28 PartG](#)



### **3.1.2.3 Ehegatten und Familienmitglieder mit längerem Aufenthalt im Ausland**

- 3123.01 Ehegatten und andere Familienmitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in der Schweiz haben, oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, fallen bei der Bemessung der jährlichen EL ausser Betracht. Die Rz 2320.02–2340.04 sind sinngemäss anwendbar.
- 3123.02 Fällt ein Ehegatte aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts ausser Rechnung, werden für die Bemessung der EL des andern Ehegatten lediglich die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Kap. 3.4.9) angerechnet.

### **3.1.2.4 Kinder, die ausser Rechnung bleiben**

#### **Waisen und Kinder mit einem Vermögen von mehr als 50 000 Franken**

- 3124.01  
1/21 Bezügerinnen und Bezüger von Waisenrenten, deren Reinvermögen mehr als 50 000 Franken beträgt, haben keinen EL-Anspruch (vgl. Rz 2511.01). Sie können auch nicht in der EL-Berechnung des rentenberechtigten Elternteils berücksichtigt werden.
- 3124.02  
1/21 Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und deren Reinvermögen mehr als 50 000 Franken beträgt, fallen bei der Berechnung der jährlichen EL ebenfalls ausser Betracht.<sup>89</sup> Für Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, vgl. Rz 3143.02.
- 3124.03  
1/21 Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten vgl. Rz 5210.05.

---

<sup>89</sup> [Art. 9a Abs. 1 Bst. c ELG](#)

## Waisen und Kinder mit einem Einnahmenüberschuss

- 3124.04  
1/21 Bezügerinnen und Bezüger von Waisenrenten oder Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründende Kinder, deren anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen bei der Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht. (Ihre Krankheitskosten sind jedoch zu vergüten; vgl. Rz 5210.03 und 5310.07.)
- 3124.05  
1/21 Um festzustellen, welche Kinder ausser Rechnung fallen, sind Vergleichsrechnungen vorzunehmen (einmal mit und einmal ohne das betreffende Kind). In den Vergleichsrechnungen ist auch der Betrag für die Krankenversicherungsprämie zu berücksichtigen.<sup>90</sup> Resultiert aus der Globalrechnung (mit dem Kind) eine höhere EL, so verbleibt das Kind in der Berechnung. Fällt dagegen die EL bei Einbezug des Kindes kleiner aus, so ist dieses Kind ausser Rechnung zu lassen. Kommen für den Wegfall zwei oder mehrere Kinder in Betracht, so sind für jedes dieser Kinder nacheinander Vergleichsrechnungen vorzunehmen.
- 3124.06  
1/24 Bei der Berechnung ohne das Kind fallen seine Einnahmen (Kinder- oder Waisenrenten, Familienzulage und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge für dieses Kind, sein Erwerbseinkommen, sein Vermögen) und Ausgaben (sein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, sein Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, allfällige Kosten für seine familienergänzende Betreuung nach Kap. 3.2.9) aus der Berechnung. Für den Mietzins vergleiche Rz 3231.04.
- 3124.07  
1/21 Minderjährige Kinder, die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben noch Anspruch auf eine Kinderrente begründen, fallen mit ihren vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie dem Vermö-

---

<sup>90</sup> [Art. 8 Abs. 2 ELV](#)

gen bei der Berechnung der EL der Eltern ausser Betracht. Unterhaltsleistungen der Eltern an diese Kinder werden jedoch bei der Bemessung der den Eltern zustehenden jährlichen EL als Ausgabe berücksichtigt (vgl. Kap. 3.2.7).

### **3.1.3 Grundsatz der gemeinsamen Berechnung**

#### **3.1.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 3131.01 Die jährliche EL von Ehegatten und Personen mit Kindern sowie zusammenlebenden Waisen sind grundsätzlich gemeinsam zu berechnen. Dabei sind die anerkannten Ausgaben (einschliesslich der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf) sowie anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Familienglieder zusammenzuzählen.
- 3131.02 Eine separate Berechnung ist nur vorzunehmen, wenn es nachstehend besonders vorgesehen ist.

#### **3.1.3.2 Ehepaare**

- 3132.01 Bei Ehepaaren, die nicht getrennt leben, werden die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben beider Ehegatten zusammengezählt und die Differenz davon gebildet. Dies gilt auch, wenn ein Ehepaar, das gerichtlich getrennt ist, weiterhin oder wieder zusammenlebt.<sup>91</sup>
- 3132.02 Für Fälle, in denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Kapitel 3.1.4.2.

---

<sup>91</sup> ZAK 1986 S. 135

### 3.1.3.3 Personen mit Kindern

- 3133.01 Die jährliche EL für Kinder, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, wird wie folgt berechnet:
- 3133.02 Wenn die Kinder mit den Eltern zusammenleben, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der EL. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden den Eltern zugerechnet.
- 3133.03 Leben die Kinder nur mit einem Elternteil zusammen, der EL-berechtigt ist, so wird die EL zusammen mit diesem Elternteil festgelegt. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Kinder werden ihm zugerechnet.
- 3133.04 Leben die rentenberechtigten Hinterlassenen (Witwe, Witwer, Waisen) zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der jährlichen EL. Die massgebenden anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden zusammengezählt. Diese Regel findet auch Anwendung auf Witwen und Witwer mit Pflegekindern, die beim Tode des Pflegeelternteils Anspruch auf eine Waisenrente haben.<sup>92</sup>
- 3133.05 Lebt ein Elternteil im Heim, wird der Totalbetrag der Einnahmen der Eltern und der Kinder halbiert. Die eine Hälfte wird in der Berechnung des Elternteiles im Heim und die andere Hälfte in der Berechnung des Elternteils zu Hause mit den Kindern als Einnahme angerechnet. Ausnahmen von der Zusammenrechnung sind in Rz 3142.08 geregelt, welche sinngemäss anwendbar ist.
- 3133.06 Ist der eigene EL-Anspruch eines getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteils infolge der Aufhebung der Zusatzrente mit der 5. IV-Revision untergegangen und lebt er mindestens seit dem 31. Dezember 2007 mit einem

---

<sup>92</sup> [Art. 25 AHVG](#); [Art. 49 AHVV](#)

Kind zusammen, für welches eine Kinderrente ausgerichtet wird, wird die EL von Kind und Elternteil gemeinsam berechnet.

- 3133.07 Die EL wird solange gemeinsam berechnet, wie das Kind mit dem getrennten oder geschiedenen Elternteil zusammenlebt und eine Kinderrente für dasselbe ausgerichtet wird.
- 3133.08 Lebt ein Kind, für das eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird oder das Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat, in einem Heim, ist eine Heimberechnung nach den allgemeinen Regeln (Berücksichtigung der Ausgaben nach Kap. 3.3 und der Einnahmen nach Kap. 3.4) vorzunehmen. Für die Berücksichtigung des Einkommens der Eltern vergleiche Kapitel 3.4.9.3 und 3.4.9.4.
- 3133.09 Für Fälle getrennter oder geschiedener EL-beziehender Personen, die sich die Obhut über ihre Kinder teilen, vergleiche Kapitel 3.1.4.4.

### **3.1.4 Ausnahmen von der gemeinsamen Berechnung**

#### **3.1.4.1 Getrennt lebende Ehegatten**

- 3141.01 Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn
- die Ehe gerichtlich getrennt ist; oder
  - eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist; oder
  - eine tatsächliche Trennung mindestens 1 Jahr ohne Unterbruch gedauert hat; oder
  - glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.<sup>93</sup>
- 3141.02 Keine Trennung besteht, wenn ein Heim- oder Spitalaufenthalt vorliegt. Für Ehepaare, bei denen mindestens ein

---

<sup>93</sup> [Art. 3 Abs. 4 ELV](#)

---

Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Kapitel 3.1.4.2.

- 3141.03  
1/21 Wenn beide Ehegatten je einen eigenen EL-Anspruch begründen, werden bei Trennung der Ehe die massgebenden Einnahmen und Ausgaben gesondert berechnet. Bei jedem Ehegatten wird der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende berücksichtigt. Das Mietzinsmaximum beurteilt sich nach der Wohnform, der Haushaltsgrösse und der Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2). Jedem Ehegatten wird seine Rente als Einnahme zugerechnet. Für die Zuständigkeit vergleiche Kapitel 1.2.3.

### **3.1.4.2 Ehepaare, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt**

- 3142.01  
1/21 Die jährliche EL von nicht getrennt lebenden (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) Ehegatten, bei denen mindestens einer dauernd oder mehr als drei Monate in einem Heim oder Spital lebt, wird für jeden Ehegatten nach den folgenden Bestimmungen gesondert berechnet (vgl. die Berechnungsbeispiele in Anhang 13.2 und 13.3). Für den Fall, dass der Ehegatte zu Hause mit Kindern zusammenlebt, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, vergleiche Rz 3133.05. Für die Auszahlung vergleiche Rz 4230.04.
- 3142.02 Ergibt die Berechnung bei einem Ehegatten einen Einnahmenüberschuss, dann darf beim anderen Ehegatten nichts davon als Einnahme angerechnet werden.
- 3142.03 Die anerkannten Ausgaben werden in der EL-Berechnung desjenigen Ehegatten berücksichtigt, den sie betreffen.<sup>94</sup>

---

<sup>94</sup> [Art. 5 Abs. 1 ELV](#)

- 3142.04 1/19 Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je zur Hälfte in den beiden Berechnungen berücksichtigt.<sup>95</sup> Dies trifft auf folgende Ausgaben zu:
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an gemeinsame Kinder;
  - Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen, falls beide Ehegatten im Heim oder Spital leben. Wenn der Ehegatte zu Hause nicht in der Liegenschaft wohnt, welche einem von beiden gehört, dann werden die Kosten ebenfalls hälftig aufgeteilt.
- 3142.05 1/21 Der zu Hause lebende Ehegatte gilt für die Berücksichtigung des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf als alleinstehend.<sup>96</sup> Das Mietzinsmaximum beurteilt sich nach der Wohnform, der Haushaltsgrösse und der Mietzinsregion (vgl. Kapitel 3.2.3.2 und Anhang 5.2).
- 3142.06 1/16 Leben die Ehegatten in unterschiedlichen Kantonen oder Prämienregionen, dann ist Rz 3240.03 zu beachten.
- 3142.07 1/21 Die anrechenbaren Einnahmen der beiden Ehegatten werden grundsätzlich zusammengezählt. Der Totalbetrag wird anschliessend halbiert. Jedem Ehegatten wird in seiner Berechnung die Hälfte als Einnahme angerechnet.<sup>97</sup>
- 3142.08 1/21 Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung sind ausgenommen:<sup>98</sup>
- Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
  - Hilflofenentschädigungen, sofern sie überhaupt als Einnahme angerechnet werden (vgl. Kap. 3.4.5.7);
  - der Mietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft (vgl. Rz 3142.10);
  - der Vermögensverzehr (vgl. Kapitel 3.4.4 und die Berechnungsbeispiele in Anhang 13.2 und 13.3).

---

<sup>95</sup> [Art. 5 Abs. 1 ELV](#)

<sup>96</sup> [Art. 5 Abs. 2 ELV](#)

<sup>97</sup> [Art. 9 Abs. 3 Bst. b ELG](#) und [Art. 4 Abs. 1 ELV](#)

<sup>98</sup> [Art. 4 Abs. 4 ELV](#)

Diese Einnahmen werden bei demjenigen Ehegatten als Einnahme angerechnet, den sie betreffen.

- 3142.09 1/16 Für die Freibeträge gelten ausschliesslich die Werte für Ehepaare.<sup>99</sup> Davon betroffen sind der Freibetrag beim Vermögen (Rz 3442.01) und beim Erwerbseinkommen (Rz 3421.09).
- 3142.10 1/16 Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, oder an der ihm die Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, so wird der ganze Mietwert nach Rz 3433.02 in seiner EL-Berechnung als Einnahme angerechnet.<sup>100</sup> Hat das vom zu Hause lebenden Ehegatten bewohnte Haus mehrere Wohnungen, kann die ganze Liegenschaft beim Ehegatten zu Hause einbezogen werden. In diesen Fällen werden die Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen dem Ehegatten zu Hause als Ausgabe zugerechnet.
- 3142.11 1/21 Das Vermögen wird den Ehegatten grundsätzlich hälftig zugerechnet.<sup>101</sup> Wohnt der zu Hause lebende Ehegatte in einer Liegenschaft, die einem von ihnen gehört, darf nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt werden.<sup>102</sup>
- 3142.12 1/21 Hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet (vgl. die Berechnungsbeispiel in Anhang 13.3).<sup>103</sup>

---

<sup>99</sup> [Art. 4 Abs. 2 ELV](#)

<sup>100</sup> [Art. 4 Abs. 4 Bst. c ELV](#)

<sup>101</sup> [Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG](#)

<sup>102</sup> [Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a ELG](#)

<sup>103</sup> [Art. 9 Abs. 3 Bst. c ELG](#)



### **3.1.4.3 Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben**

#### **Grundsatz**

- 3143.01  
1/21 Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV besteht, so ist die EL für das Kind gesondert zu berechnen, sofern der rentenberechtigte Elternteil Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und das Vermögen der Eltern oder des rentenberechtigten Elternteils den Wert nach Rz 2511.01 nicht übersteigt. Andernfalls besteht kein EL-Anspruch.
- 3143.02  
1/21 Für Kinder, deren Vermögen die folgenden Werte übersteigt, sind keine EL auszurichten:
- 50 000 Franken bei Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft oder in einem Heim leben;
  - 50 000 Franken bei Kindern, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben, die ebenfalls eine Kinderrente beziehen;
  - 100 000 Franken bei Kindern, die in einer anderen Gemeinschaft oder alleine leben.

#### **Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf**

- 3143.03  
1/21 Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft, ist – abhängig von seinem Alter – der Lebensbedarf für Kinder über oder unter 11 Jahren zu berücksichtigen.
- 3143.04  
1/21 Als in häuslicher Gemeinschaft lebend gelten Kinder, die mit mindestens einem Eltern-, Pflegeeltern- oder Grosselternteil, einer Tante, einem Onkel oder einem volljährigen Geschwister, das keine Kinderrente bezieht, zusammenleben.
- 3143.05  
1/21 Lebt das Kind nicht mehr in einer häuslichen Gemeinschaft, ist der Lebensbedarf für Alleinstehende zu berücksichtigen.

3143.06  
1/21 Leben zwei oder mehrere Kinder, die eine Kinderrente beziehen, zusammen aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, ist – abhängig von ihrem Alter – der Lebensbedarf für Kinder über oder unter 11 Jahren zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt in solchen Fällen der Nachweis, dass dem Kind Unterhaltskosten erwachsen, die den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder übersteigen und deshalb die Anwendung des Betrages für Alleinstehende rechtfertigen.

### **Mietzins**

3143.07  
1/21 In der Berechnung des Kindes, das in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Wohngemeinschaft lebt, kann höchstens das Mietzinsmaximum für eine Person in einer Wohngemeinschaft – d. h. das Mietzinsmaximum für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt – in der betreffenden Mietzinsregion berücksichtigt werden. Leben mehrere Kinder in derselben Gemeinschaft, ist für alle Kinder zusammen das Mietzinsmaximum der jeweiligen Haushaltgrösse in der betreffenden Mietzinsregion zu berücksichtigen. Die Haushaltgrösse entspricht in diesem Fall der Anzahl Kinder. Gleich ist vorzugehen, wenn eines oder mehrere Kinder in einer Pflege- oder Grossfamilie leben, die nicht als Heim anerkannt ist.

3143.08  
1/21 Lebt das Kind alleine, ist das Mietzinsmaximum für alleinlebende Personen in der betreffenden Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2) zu berücksichtigen.

3143.09  
1/21 Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen nicht in häuslicher Gemeinschaft, so ist für alle Kinder zusammen das Mietzinsmaximum für der jeweiligen Haushaltgrösse in der betreffenden Mietzinsregion zu berücksichtigen. Die Haushaltgrösse entspricht dabei der Anzahl Kinder.

## Übrige Ausgaben und Einnahmen

- 3143.10 1/21 Lebt das Kind in einem anderen Kanton als der rentenberechtigte Elternteil, so ist für die Durchschnittsprämie nach Rz 3240.01 der Wohnort (Aufenthaltsort) des Kindes massgebend. Lebt das Kind im gleichen Kanton wie der rentenberechtigte Elternteil, jedoch in einer anderen Prämienregion, so ist die Prämienregion des Wohnortes (Aufenthaltsortes) des Kindes massgebend.
- 3143.11 1/23 Erzielt das Kind ein Erwerbseinkommen, ist der Freibetrag für Alleinstehende zu berücksichtigen. Bezieht das Kind ein IV-Taggeld, ist das Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung eines Freibetrages voll anzurechnen. Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen, ist für alle zusammen der Freibetrag für Alleinstehende nur einmal zu berücksichtigen.

## Vermögen

- 3143.12 1/21 Bei Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft oder in einem Heim leben, ist der Vermögensfreibetrag für Kinder zu berücksichtigen. Leben zwei oder mehrere Kinder zusammen, ist für jedes der Kinder der Vermögensfreibetrag für Kinder zu berücksichtigen.
- 3143.13 1/21 Bei Kindern, die in einer anderen Gemeinschaft oder alleine leben, ist der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende zu berücksichtigen.

## Kinder, die in einem Heim leben

- 3143.14 1/21 Lebt das Kind in einem Heim, ist eine Heimberechnung nach den allgemeinen Regeln (Berücksichtigung der Ausgaben nach Kap. 3.3 und der Einnahmen nach Kap. 3.4) vorzunehmen. Lebt das Kind in einer Pflege- oder Grossfamilie, die als Heim im Sinne von [Artikel 25a ELV](#) anerkannt ist, ist auch eine Heimberechnung vorzunehmen.

### **3.1.4.4 Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, die bei beiden Elternteilen leben**

- 3144.01 Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, ist sein EL-Anteil gesondert zu berechnen.
- 3144.02 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Kinder und Waisen ist für jedes Kind nur einmal zu berücksichtigen.
- 3144.03 Für die Ermittlung der Mietkosten werden beide durch das Kind mitbewohnten Wohnungen berücksichtigt. Für die Berechnung muss das Kind sowohl bei der Wohnung des Vaters als auch bei der Wohnung der Mutter eingesetzt werden, wobei Rz 3231.03 zu beachten ist. Die Summe der beiden Mietzinsanteile wird als Ausgabe anerkannt (vgl. Beispiel im Anhang 12.1).
- 3144.04  
1/22 Die Mietkosten für das Kind können höchstens bis zum Mietzinsmaximum für alleinlebende Personen in der betreffenden Mietzinsregion (vgl. Kap. 3.2.3.2 und Anhang 5.2) als Ausgabe anerkannt werden. Sind mehrere Kinder in die EL-Berechnung eingeschlossen, darf die Summe der Mietzinsanteile aller Kinder das Mietzinsmaximum der jeweiligen Haushaltsgrösse in der betreffenden Mietzinsregion nicht übersteigen. Die Haushaltsgrösse entspricht in diesem Fall der Anzahl Kinder (vgl. Beispiel im Anhang 12.1). Gegebenenfalls sind die anerkannten Mietkosten für jedes Kind anteilmässig zu kürzen. Leben die Eltern in unterschiedlichen Mietzinsregionen, so ist das Mietzinsmaximum in der teureren Region massgebend.
- 3144.05  
1/21 Für die Bestimmung des Betrages für die Krankenversicherungsprämie nach Rz 3240.01 ist der Kanton bzw. die Prämienregion des EL-berechtigten Elternteils massgebend. Haben beide Eltern einen EL-Anspruch, ist der Kanton bzw. die Prämienregion der Mutter massgebend.
- 3144.06 Für die Auszahlung des EL-Anteils für das Kind vergleiche Kapitel 4.2.5.

### **3.1.4.5 Waisen, die nicht bei einem EL-berechtigten Elternteil leben**

3145.01 Für Vollwaisen und für Halbwaisen, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, ist die EL gesondert zu berechnen. Die Rz 3143.03–3143.09 und 3143.11–3143.14 sind sinngemäss anwendbar.

### **3.1.4.6 Minderjährige mit einem IV-Taggeld**

3146.01 Die EL für Minderjährige mit einem IV-Taggeld werden nach den Grundsätzen für Kinder, die nicht bei einem rentenberechtigten Elternteil leben, gesondert berechnet. Rz 3143.03–3143.09 und 3143.12–14 sind sinngemäss anwendbar.  
1/22

3146.02 Sind die Eltern der minderjährigen Person mit einem IV-Taggeld getrennt oder geschieden und lebt sie bei beiden Elternteilen, werden nach den Grundsätzen für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern berechnet, die bei beiden Elternteilen leben. Rz 3144.02–3144.04 und 3144.06 sind sinngemäss anwendbar.  
1/22

3146.03 Für die Durchschnittsprämie nach Rz 3240.01 ist der Wohnort (Aufenthaltort) der minderjährigen Person mit einem IV-Taggeld massgebend.  
1/22

3146.04 Erzielt die minderjährige Person mit einem IV-Taggeld ein Erwerbseinkommen, ist dieses ohne Berücksichtigung eines Freibetrages voll anzurechnen (vgl. Rz 3421.07).  
1/22

3146.05 Bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld wird in der EL-Berechnung ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag gemäss den nachfolgenden Bestimmungen als Einnahme berücksichtigt.  
1/22

- 3146.06 1/22 Lebt der oder die Minderjährige bei den Eltern oder einem Elternteil, entspricht die Höhe Unterhaltsbeitrages dem Einnahmenüberschuss, den die EL-Berechnung für die Eltern oder den Elternteil und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergäbe, welche in die EL-Berechnung einzubeziehen wären.  
Bei unverheirateten zusammenlebenden Eltern ist für jeden Elternteil eine separate Berechnung vorzunehmen.
- 3146.07 1/22 Leben die Eltern nicht zusammen, ist der Unterhaltsbeitrag des Elternteils, der nicht mit dem oder der Minderjährigen zusammenlebt, nach Kapitel 3.4.9.3 oder Kapitel 3.4.9.5 zu berechnen.

### 3.1.5 Definition des Heim- oder Spitalaufenthalts

#### 3.1.5.1 Heim- und Spitalbegriff

- 3151.01 Als Spital gilt eine Einrichtung, welche die Voraussetzungen nach [Artikel 39 KVG](#) erfüllt.
- 3151.02 Als Heim gilt jede Einrichtung, die von einem Kanton anerkannt wird oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügt.<sup>104</sup>
- 3151.03 Alle auf der Liste der anerkannten Pflegeheime im Sinne von [Artikel 39 Absatz 3 KVG](#) aufgeführten Einrichtungen gelten bei den EL auch als Heim.
- 3151.04 Hat eine IV-Stelle eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Gewährung einer HE als Heimbewohnerin im Sinne von [Artikel 42<sup>ter</sup> Absatz 2 IVG](#) eingestuft, so gilt die Person auch für den Anspruch auf EL als Heimbewohnerin.  
Wenn die IV-Stelle nicht von einem Heim ausgeht, kann dennoch ein Heim im Sinne der EL vorliegen.

---

<sup>104</sup> [Art. 25a Abs. 1 ELV](#), Urteile des BGer [9C\\_20/2013 vom 26. Juni 2013](#) und [9C\\_51/2013 vom 26. Juni 2013](#)

- 3151.05 Heimähnliche Institutionen gelten dann als Heim, wenn sie von einem Kanton als Heim anerkannt werden, über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen oder wenn eine IV-Stelle im Zusammenhang mit der Gewährung der HE von einem Heim ausgeht.
- 3151.06 Hat ein Kanton die Erteilung der Betriebsbewilligung an eine kommunale Stelle delegiert, dann ist die Erteilung durch die kommunale Stelle der kantonalen Betriebsbewilligung gleichgestellt.

### **3.1.5.2 Wechsel auf eine Heimberechnung bei Heim- und Spitalaufenthalt**

- 3152.01  
1/21 Wenn im Zeitpunkt eines Heim- oder Spitaleintritts feststeht, dass die EL-beziehende Person nicht mehr nach Hause zurückkehren wird, ist ab dem folgenden Zeitpunkt eine Heimberechnung vorzunehmen:
- Wird die Tagestaxe für den gesamten Monat, in welchem der Heimeintritt erfolgt, in Rechnung gestellt, ist ab diesem Monat bereits eine Heimberechnung vorzunehmen.
  - Wird die Tagestaxe nicht für den gesamten Monat in Rechnung gestellt, ist bis zum Ende dieses Monats noch eine Berechnung für zu Hause lebende Personen vorzunehmen. Die Tagestaxe nach Kapitel 3.3.2 ist zusätzlich als Ausgabe zu berücksichtigen. Von der Tagestaxe sind die Kosten für Verpflegung gemäss Rz 3415.02 in Abzug zu bringen (vgl. Rz 3320.05). Ab dem folgenden Monat ist eine Heimberechnung vorzunehmen.
- 3152.02  
1/21 Wenn im Zeitpunkt eines Heim- oder Spitaleintritts unklar ist, ob die EL-beziehende Person wieder nach Hause zurückkehren wird, ist die Berechnung für zu Hause lebende Personen bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, den die Person im Heim oder Spital verbracht hat, beizubehalten und die Heimkosten sind über die Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten (vgl. Rz 5210.01). Kehrt die Person bis zu diesem Zeitpunkt

nicht nach Hause zurück, ist rückwirkend eine Heimberechnung vorzunehmen.<sup>105</sup> Rz 3152.01 findet sinngemäss Anwendung.

3152.03 Zum zeitweisen Heimaufenthalt (regelmässige Rückkehr  
1/12 nach Hause) vergleiche Kapitel 3.6.4.

### **3.1.5.3 Wechsel auf eine Berechnung für zu Hause lebende Personen beim Austritt aus einem Heim oder Spital**

3153.01 Kehrt eine Person nach einem länger dauernden Heim-  
1/22 oder Spitalaufenthalt nach Hause zurück, ist für den Monat, in welchem der Austritt erfolgt, bereits eine Berechnung für zu Hause lebende Personen vorzunehmen. Die Tagestaxe nach Kapitel 3.2.2 ist zusätzlich als Ausgabe zu berücksichtigen. Von der Tagestaxe sind die Kosten für Verpflegung gemäss Rz 3415.02 in Abzug zu bringen.

## **3.2 Ausgaben für Personen zu Hause**

### **3.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **3.2.1.1 Anerkannte Ausgaben**

3211.01 Die Aufzählung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ist abschliessend.

3211.02 Bestimmte, nachstehend aufgeführte Aufwendungen wie Hypothekarzinsen, Mietzins usw. können als Ausgabe anerkannt werden,<sup>106</sup> soweit sie für persönliche Bedürfnisse der EL-beziehenden Person verwendet werden.

---

<sup>105</sup> [Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz](#) i. V. m. [Art. 14 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> ELG](#)

<sup>106</sup> ZAK 1968 S. 648; 1980 S. 135



- 3211.03 Aufwendungen wie Gewinnungskosten und Gebäudeunterhaltskosten, die bereits bei der Ermittlung des Erwerbseinkommens abgezogen worden sind, dürfen nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden.
- 3211.04 Für die Berücksichtigung der Ausgaben von Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vergleiche Rz 3142.03–3142.06.

### **3.2.1.2 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

- 3212.01 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben abzustellen. (Zur wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3741.01–3741.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Kap. 3.7.4.2 und 3.7.4.3.)

## **3.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf**

### **3.2.2.1 Grundsatz**

- 3221.01  
1/22 Der anwendbare Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und nicht nach der Art der Grundleistung. Für alleinstehende Personen, für Ehepaare sowie für Waisen, Kinder und Minderjährige mit einem IV-Taggeld gelten unterschiedliche Beträge (vgl. Anhang 5.1).

### **3.2.2.2 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen**

- 3222.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gilt für die ledigen, verwitweten oder geschiedenen Personen.

3222.02 Dieser Betrag ist ferner anzuwenden bei getrennt lebenden Ehepaaren (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) sowie bei Personen, deren Ehegatte sich längere Zeit im Ausland aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist (vgl. Kap. 3.1.2.3). Ferner findet er bei den im Konkubinat lebenden Personen Anwendung.

3222.03 Für ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebende Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente begründen, oder denen eine Waisenrente zusteht, und für Minderjährige mit einem IV-Taggeld ist dieser Betrag nur teilweise anwendbar (vgl. Rz 3143.05 und 3143.06 [für Waisen i.V.m. Rz 3145.01; für Minderjährige mit einem IV-Taggeld i.V.m. Rz 3146.01]).

### **3.2.2.3 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare**

3223.01 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare findet Anwendung für alle verheirateten Personen – einschliesslich der verheirateten Waisen, die eine Waisenrente beziehen, und der verheirateten Kinder, die Anspruch auf eine Kinderrente begründen – mit Ausnahme der getrennt lebenden Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02).

3223.02 Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare ist auch dann massgebend, wenn nur ein Ehegatte rentenberechtigt ist.

### **3.2.2.4 Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder**

3224.01 Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf für Waisen und Kinder gelten für die minderjährigen und volljährigen Waisen und Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft leben (vgl. Rz 3143.04) und nicht verheiratet sind. Er gilt auch für Minderjährige mit einem IV-Taggeld, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 3224.02 Die Beträge sind in der Regel auch auf Kinder und Waisen anwendbar, die zusammen, aber nicht in häuslicher Gemeinschaft, leben (vgl. Rz 3143.06).  
1/21
- 3224.03 Bis zum Ende des Monats, in welchem ein Kind das 11. Altersjahr vollendet, ist der Betrag für Kinder unter 11 Jahren zu berücksichtigen. Ab dem Folgemonat hat die EL-Stelle von Amtes wegen den Betrag für Kinder über 11 Jahren anzuwenden.  
1/21
- 3224.04 Leben mehrere Kinder in häuslicher Gemeinschaft, werden ab dem zweiten Kind reduzierte Beträge berücksichtigt (vgl. Höhe in Anhang 5.1). Die Höhe des Betrages für ein Kind hängt von der Anzahl aller älteren Geschwister über und unter 11 Jahren ab, die ebenfalls in der gemeinsamen EL-Berechnung berücksichtigt werden (vgl. Beispiele in Anhang 10.1).  
1/21
- 3224.05 Bei Bezügerinnen und Bezüger von Waisen- und Kinderrenten, die verheiratet sind, ist der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Ehepaare anwendbar.  
1/21

### **3.2.3 Mietkosten**

#### **3.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 3231.01 Es kann der jährliche Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (Bruttomiete) bis zu einem bestimmten Betrag (Mietzinsmaximum) nach Kapitel 3.2.3.2 als Ausgabe anerkannt werden. Kosten für eine mobile Unterkunft können nur berücksichtigt werden, wenn die Unterkunft tatsächlich für die Beherrschung – und nicht nur zum Transport – von Personen konzipiert wurde. Für die Bemessung der Mietkosten von Personen, die dauernd oder vorübergehend in einer mobilen Unterkunft leben, vergleiche Rz 3237.04.  
1/21
- 3231.02 Es kann gleichzeitig nur der Mietzins für eine einzige Wohnung, nicht auch noch der Zins für zusätzlich benützte Wohnräumlichkeiten, z.B. an einem andern Ort,  
1/21

berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur insofern, als eine zweite Wohnung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen für die EL-beziehende Person unentbehrlich ist.<sup>107</sup> Es kann jedoch zusammen höchstens der Betrag nach Kapitel 3.2.3.2 als Ausgabe berücksichtigt werden. Befinden sich die Wohnungen in zwei verschiedenen Mietzinsregionen, so können die Wohnkosten höchstens bis zum Betrag der teureren Region berücksichtigt werden.

- 3231.03 Wohnen mehrere Personen in einer Wohnung oder einem Einfamilienhaus, so ist für die Berechnung der jährlichen EL der Mietzins (inklusive Nebenkosten) zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Dies gilt auch für Personen, die im Konkubinat leben. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden ausser Betracht gelassen. Die Mietzinsaufteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Teil der Wohnung oder des Einfamilienhauses untervermietet ist.
- 3231.04 1/24 In Sonderfällen, z.B. wenn eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt, kann je nach den Verhältnissen eine andere Aufteilung vorgenommen werden.<sup>108</sup>
- 3231.05 1/24 Bei EL-beziehenden Personen, die mit unterhaltspflichtigen Kindern zusammenleben, die keinen Anspruch auf eine Kinderrente begründen oder aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung fallen, ist der Mietzins in der «Berechnung ohne das Kind» nicht aufzuteilen.<sup>109</sup>  
Werden für das Kind Unterhaltsleistungen bezahlt und ist ein Anteil der Unterhaltsleistungen für die Miete vorgesehen, so ist die anrechenbare Miete entsprechend zu reduzieren.<sup>110</sup> Ist kein Anteil der Unterhaltsleistungen für die

---

<sup>107</sup> ZAK 1974 S. 212

<sup>108</sup> [BGE 105 V 271 ff.](#)

<sup>109</sup> [Urteil des EVG P 56/00 vom 5. Juli 2001 E. 2b](#)

<sup>110</sup> [Urteil des BGer 9C\\_153/2022 vom 26. April 2023](#)

Miete vorgesehen, ist der Mietzins nicht aufzuteilen vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 12.1).

- 3231.06  
1/24
- Wenn die EL-beziehende Person eine Wohnung zusammen mit deren Eigentümer bewohnt und zwischen den Parteien ein Mietvertrag besteht, ist dieser grundsätzlich zu beachten, und der vereinbarte Mietzins ist (bis zum zulässigen Maximum nach Kap. 3.2.3.2 ff.) als Ausgabe zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass der Mietzins tatsächlich bezahlt wird und nicht offensichtlich übersetzt ist. Wenn kein Mietzins vereinbart wurde oder bezahlt wird, oder wenn der Mietzins offensichtlich übersetzt ist, dann ist vom Mietwert der Wohnung nach Rz 3433.02 zzgl. Nebenkostenpauschale nach Rz 3236.02 auszugehen und diese Summe zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufzuteilen.<sup>111</sup>

### 3.2.3.2 Mietzinsmaximum

#### Grundsatz

- 3232.01  
1/21
- Das Mietzinsmaximum bestimmt sich nach
- der Wohnform;
  - der massgebenden Haushaltsgrösse; und
  - der Mietzinsregion.
- Eine Tabelle mit den entsprechenden Beträgen findet sich in Anhang 5.2.
- 3232.02  
1/22
- Die Bemessung des Mietzinsmaximums für Kinder, Waisen und Minderjährige mit einem IV-Taggeld, deren EL gesondert berechnet wird, richtet sich nach den Rz 3143.07 ff (bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld i.V.m. Rz 3146.01 und 3146.02).

---

<sup>111</sup> [Urteil des EVG P 75/02 vom 16. Februar 2005](#)

## Wohnform

- 3232.03  
1/21 Bei der Wohnform wird zwischen alleine lebenden Personen und Familien einerseits und Wohngemeinschaften andererseits unterschieden.
- 3232.04  
1/21 Als alleine lebend gelten alle Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben, einschliesslich getrennt lebender Ehegatten nach Rz 3141.01 und Personen, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt.
- 3232.05  
1/22 Als Familie gelten Ehepaare und Personen mit in die EL-Berechnung eingeschlossenen rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die mit oder ohne weitere Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben.  
Nicht als Familie gelten alleinstehende Personen, die mit den folgenden Personen zusammenleben:
- Kindern, die keinen Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente begründen;
  - Kindern und Waisen, die nach Kapitel 3.1.2.4 ausser Rechnung bleiben; oder
  - Minderjährigen mit einem IV-Taggeld.
- 3232.06  
1/21 Von einer Wohngemeinschaft ist auszugehen, wenn eine Einzelperson – d. h. eine alleinstehende Person, ein getrennt lebender Ehegatte nach Rz 3141.01 oder eine Person, deren Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt – mit einer oder mehreren Personen zusammenlebt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.

## Massgebende Haushaltsgrösse

- 3232.07  
1/21 Die massgebende Haushaltsgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltsgrösse ausser Acht.

- 3232.08  
1/21 Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung (vgl. Tabelle in Anhang 5.2).

### **Mietzinsregion**

- 3232.09  
1/21 Die Mietzinsregion beurteilt sich nach der Zuteilung der politischen Gemeinde, in welcher das Mietobjekt liegt, zu einer Region. Diese Zuteilung ist in Anhang 1 der "Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung" geregelt.

### **3.2.3.3 Kapitel aufgehoben**

### **3.2.3.4 Rollstuhlgängige Wohnung**

- 3234.01  
1/21 Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben (vgl. Anhang 5.2) um 6 000 Franken. Die Miete ist notwendig, wenn die versicherte Person oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist.  
Auch wenn mehrere Personen, die in derselben Wohnung leben, auf einen Rollstuhl angewiesen sind, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben nur um 6 000 Franken.<sup>112</sup>
- 3234.02 Die versicherte Person ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Rollstuhles seitens AHV oder IV erfüllt.

---

<sup>112</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG](#)

- 3234.03 1/21 Für die EL-Berechnung ist der Rollstuhlzuschlag zu gleichen Teilen auf alle im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen. Dabei sind auch Personen zu berücksichtigen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind (vgl. Berechnungsbeispiel «e» in Anhang 10.2).

### 3.2.3.5 Mietnebenkosten

- 3235.01 Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden.<sup>113</sup> Kosten für Garagen werden nicht anerkannt. Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 5.2 als Ausgabe anerkannt werden.
- 3235.02 Wird für die Nebenkosten eine Schlussabrechnung erstellt, so kann weder eine Nach- noch eine Rückzahlung bei der jährlichen EL berücksichtigt werden.
- 3235.03 1/23 Bei Personen, welche ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten nach [Artikel 257b Absatz 1 OR](#) zu zahlen haben, wird für die Heizkosten eine Pauschale zu den übrigen Nebenkosten hinzugezählt.  
Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 1530 Franken.<sup>114</sup>

### 3.2.3.6 Anerkannte Ausgaben bei Wohneigentum, Nutzniessung und Wohnrecht

- 3236.01 Der Mietzins als Ausgabe wird nicht nur bei Personen berücksichtigt, die eine Wohnung mieten, sondern auch bei Personen, die in der ihnen gehörenden Wohnung leben oder denen die Nutzniessung<sup>115</sup> oder ein Wohnrecht an

---

<sup>113</sup> [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)

<sup>114</sup> [Art. 16b Abs. 2 ELV](#)

<sup>115</sup> ZAK 1968 S. 248



---

der Wohnung zusteht. Über den Mietwert der eigenen Wohnung vergleiche Rz 3433.02.

- 3236.02 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, wird für die Nebenkosten ausschliesslich eine Pauschale anerkannt. Die Pauschale beträgt bei Alleinstehenden wie auch bei Ehepaaren pro Jahr 3060 Franken.<sup>116</sup>
- 1/23
- 3236.03 Zusammen mit dem Mietwert der Liegenschaft können als Ausgabe höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 5.2 für die Mietzinsausgaben anerkannt werden.
- 1/21

### 3.2.3.7 Höhe des Mietzinses in Sonderfällen

- 3237.01 Bei entgeltlichem Aufenthalt bei Dritten – ausgenommen nahe Verwandte und Heime – können, wenn der auf die Miete entfallende Kostenanteil nicht bekannt ist, ein Drittel der Pensionskosten als Mietzins (inkl. Nebenkosten) berücksichtigt werden.
- 3237.02 Der Mietzins bzw. der Teil des Mietzinses, für welchen Fürsorgebehörden, gemeinnützige Institutionen, Verwandte oder allenfalls Dritte in fürsorglicher Weise aufkommen, ist als Mietzinsausgabe anzuerkennen. Ebenso ist eine solche Ausgabe in Fällen anzuerkennen in denen versicherte Personen bei nahen Verwandten zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich wohnen können. Massgebend ist der nach Rz 3231.03 anteilmässig ermittelte effektive Mietzins.<sup>117</sup>
- 3237.03 Wird ein reduzierter Mietzins bezahlt, weil die EL-beziehende Person als Gegenleistung eine Tätigkeit (z.B. Hauswart) ausübt, ist vom Mietzins auszugehen, der ohne Tätigkeit hätte bezahlt werden müssen. Der Betrag,

---

<sup>116</sup> [Art. 16a Abs. 3 ELV](#)

<sup>117</sup> ZAK 1977 S. 543

um den die Unterkunft verbilligt wurde, ist hingegen als Erwerbseinkommen anzurechnen.

- 3237.04 Bei Personen, die dauerhaft oder vorübergehend in einer mobilen Unterkunft leben (vgl. Rz 3231.01), werden als Mietkosten der Mietzins oder die Leasingraten für die Unterkunft sowie die tatsächlich anfallenden Kosten für die Standmiete berücksichtigt. Hinzu kommt die Heizkostenpauschale nach [Artikel 16b ELV](#). Wenn sich die Unterkunft im Eigentum der EL-beziehenden Person befindet, werden die tatsächlich anfallenden Kosten für die Standmiete sowie ein jährlicher Betrag für die Abschreibung der Unterkunft berücksichtigt. Anstelle der Heizkostenpauschale kommt die Pauschale für Nebenkosten nach [Artikel 16a ELV](#) zur Anwendung.

### 3.2.4 Betrag für die Krankenpflegeversicherung

- 3240.01 Ein jährlicher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird als Ausgabe angerechnet. Er entspricht der tatsächlichen Prämie, höchstens jedoch der Durchschnittsprämie (inkl. Unfaldeckung) des jeweiligen Kantons oder der jeweiligen Prämienregion gemäss Anhang 5.3.<sup>118</sup>
- 3240.02 Als tatsächliche Prämie gilt die Tarifprämie, d. h. diejenige Prämie, die das BAG für den Krankenversicherer, den Kanton und die Prämienregion der versicherten Person in den Bereichen Altersgruppe, Franchise, besondere Versicherungsform und Unfaldeckung der EL-beziehenden Person genehmigt hat.<sup>119</sup>

---

<sup>118</sup> [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#) i.V.m. [Art. 16d ELV](#) und der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

<sup>119</sup> [Art. 16d ELV](#)

- 3240.03 1/21 Für die EL-Berechnung ist die Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion am Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person massgebend.<sup>120</sup>
- 3240.04 1/21 Die Prämien für Zusatzversicherungen stellen keine anerkannten Ausgaben dar. Nachgewiesene Prämien, die in direktem Zusammenhang mit der erhaltenen Versicherungsleistung stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen (vgl. Rz 3456.02).

### **3.2.5 Gewinnungskosten**

- 3250.01 Gewinnungskosten werden bereits bei der Ermittlung des Nettoerwerbseinkommens berücksichtigt (vgl. Rz 3421.05, 3422.01, 3423.03 und 3423.04).

### **3.2.6 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen**

- 3260.01 1/13 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen können insgesamt nur bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgabe anerkannt werden.
- 3260.02 Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt einzig der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug.<sup>121</sup> Es kann demnach nicht auf die effektiven Unterhaltskosten abgestellt werden. Weitere anfallende Kosten sind nicht als Ausgabe anerkannt. Wenn die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vorsieht, gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare.
- 3260.03 Amortisationen von Hypotheken können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.

---

<sup>120</sup> [Urteil des BGer 9C\\_312/2016 vom 19. Januar 2017](#)

<sup>121</sup> [Art. 16 ELV](#); ZAK 1987 S. 309

3260.04 Der Baurechtszins ist dem Hypothekarzins gleichzustellen.

### **3.2.7 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge**

3270.01 *aufgehoben*  
1/17

3270.02 *aufgehoben*  
1/17

3270.03 *aufgehoben*  
1/17

3270.04 *aufgehoben*  
1/17

3270.05 *aufgehoben*  
1/17

3270.06 *aufgehoben*  
1/17

#### **3.2.7.1 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

3271.01 Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte familienrechtliche Unterhaltsleistungen werden als Ausgabe berücksichtigt, soweit sie nachweisbar erbracht worden sind. Vorbehalten bleiben die Fälle nach Rz 3271.02 und 3271.03.  
1/17

3271.02 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der EL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, hat die EL-Stelle die Person aufzufordern, eine Änderung des  
1/17

Scheidungsurteils oder der Vereinbarung anzustrengen.<sup>122</sup> Die EL-beziehende Person ist schriftlich auf die Folgen nach Rz 3271.03 hinzuweisen.

- 3271.03  
1/17 Kommt die versicherte Person der Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten nach, entscheidet die EL-Stelle aufgrund der vorhandenen Akten.<sup>123</sup> Sie ist berechtigt, als Unterhaltsleistung einen Betrag von null Franken einzusetzen.
- 3271.04  
1/17 Werden nach der Festlegung der Unterhaltsbeiträge an ein Kind dem Unterhaltsschuldner neue oder höhere Kinderrenten der AHV/IV gewährt, vermindert sich der geschuldete Unterhaltsbeitrag in diesem Umfang.<sup>124</sup> Beahlt die EL-beziehende Person trotzdem den ursprünglichen Unterhaltsbeitrag, ist in der EL-Berechnung nur der verminderte, nämlich der geschuldete, Beitrag als Ausgabe anzurechnen.
- 3271.05  
1/17 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.<sup>125</sup>

### **3.2.7.2 Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

- 3272.01  
1/17 Geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ex-Ehegatten und Kinder, die nach Rz 3124.07 ausser Rechnung fallen, werden auch dann

---

<sup>122</sup> [Art. 129 ZGB](#)

<sup>123</sup> [Art. 43 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>124</sup> [Art. 285a Abs. 3 ZGB](#)

<sup>125</sup> [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

als Ausgabe berücksichtigt, wenn sie nicht durch eine Behörde oder ein Gericht genehmigt oder festgelegt wurden. Rz 3272.03 ist zu beachten.

- 3272.02  
1/17 Nicht als Ausgabe berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen an Familienglieder,
- welche nach Rz 3124.04 ausser Rechnung fallen, oder
  - welche in die gemeinsame EL-Berechnung einbezogen werden, oder
  - für welche ein EL-Anteil nach Kapitel 3.1.4 gesondert berechnet wird.

Auch nicht berücksichtigt werden familienrechtliche Unterstützungsbeiträge nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) (z.B. an Eltern).

- 3272.03  
1/17 Werden vom EL-Bezüger oder der EL-Bezügerin Unterhaltsleistungen ohne eine behördlich oder gerichtlich genehmigte Vereinbarung verlangt, hat die EL-Stelle eine allfällige Leistungspflicht des EL-Bezügers oder der EL-Bezügerin und die Angemessenheit der Höhe zu prüfen. Als Ausgabe darf nur ein angemessener Betrag berücksichtigt werden. Für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages vgl. Rz 3492.01 ff.

- 3272.04  
1/24 Bei Personen, die ihre EL gestützt auf eine vorbezogene Altersrente der AHV, eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV erhalten, ist für minderjährige Kinder und für volljährige Kinder in Ausbildung, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, immer ein familienrechtlicher Unterhaltsbeitrag als Ausgabe zu berücksichtigen. Wenn die Kinder im selben Haushalt leben, entspricht die Höhe des Unterhaltsbetrages der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgerichteten EL-Betrag und dem EL-Betrag, den eine gemeinsame EL-Berechnung mit dem Kind gemäss Rz 3133.02 ergeben würde.<sup>126</sup>

---

<sup>126</sup> [Urteil des BGer 9C\\_42/2021 vom 1. September 2021](#)

- 3272.05 1/17 Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse der EL-beziehenden Person wesentlich und dauerhaft, ist der berücksichtigte Unterhaltsbeitrag entsprechend anzupassen. Rz 3271.04 findet Anwendung.

### **3.2.8 Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes**

- 3280.01 Beiträge an die AHV/IV/EO sind als Ausgabe anerkannt. Bei Erwerbstätigen sind auch die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV), an die berufliche Vorsorge (BV) sowie an die obligatorische Unfallversicherung (UV) anerkannte Ausgaben. Die Beiträge sind bei Erwerbstätigen vom Bruttoerwerbseinkommen abzuziehen (vgl. Rz 3421.05). Sind in der Berechnung Beiträge an die AHV/IV/EO enthalten, so ist es zulässig, eine allfällige EL damit zu verrechnen bzw. EL dafür zurückzubehalten<sup>127</sup> (vgl. Rz 4640.04).
- 3280.02 Nachzahlungen geschuldeter Beiträge sind zu berücksichtigen,<sup>128</sup> sofern sie nicht bereits einmal vergütet wurden.
- 3280.03 Geleistete Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der [BVV 3](#) können nicht als Ausgabe berücksichtigt werden.

### **3.2.9 Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung**

#### **3.2.9.1 Grundsatz**

- 3291.01 1/21 Die Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern,

---

<sup>127</sup> ZAK 1990 S. 290, S. 397

<sup>128</sup> ZAK 1982 S. 231

die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden als Ausgabe anerkannt.<sup>129</sup>

- 3291.02  
1/21 Es können nur Betreuungskosten für Kinder anerkannt werden, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Betreuungskosten für Kinder über 11 Jahren können lediglich als Gewinnungskosten bei der Erzielung eines Erwerbseinkommens berücksichtigt werden (vgl. Rz 3421.05). Die Betreuungskosten können bis zum Ende des Monats berücksichtigt werden, in welchem das Kind das 11. Altersjahr vollendet.
- 3291.03  
1/21 Die Betreuungskosten sind demjenigen Kind als Ausgabe zuzurechnen, das sie betreffen.

### 3.2.9.2 Nettokosten

- 3292.01  
1/21 Zu berücksichtigen sind die ausgewiesenen Nettokosten, d. h. diejenigen Kosten, welche den Eltern tatsächlich in Rechnung gestellt und nicht durch die öffentliche Hand gedeckt werden. Die Kosten müssen mit Rechnungskopien belegt werden.

### 3.2.9.3 Institutionelle Betreuung

- 3293.01  
1/21 Die institutionelle Betreuung beinhaltet private und öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder vor oder während ihrer obligatorischen Schulzeit (ausserhalb der Schulstunden) betreut werden gemäss der Typologie der Betreuungsformen des BFS<sup>130</sup>. Es wird unterschieden zwischen
- Einrichtungen, die sich um Kinder im Vorschulalter kümmern (Krippen, Kindertagestätten);
  - Einrichtungen, in denen Kinder im Schulalter betreut werden (Tagesstrukturen, Tagesschulen/-kindergärten);
- und

---

<sup>129</sup> [Art. 10 Abs. 3 Bst. f ELG](#)

<sup>130</sup> [Statistik der familienergänzenden Kinderbetreuung. Typologie der Betreuungsformen.](#)



– Einrichtungen für Kinder aller Altersstufen.<sup>131</sup>

3293.02 Tagesfamilien sind ebenfalls eine Betreuungsform des institutionellen Bereichs, sofern sie organisiert sind (z.B. angeschlossen an Tageselternvereine oder -netzwerke) und sich an Kinder verschiedener Altersklassen richten.<sup>132</sup>  
1/21

3293.03 Die Kosten für eine nichtinstitutionelle Betreuung durch Privatpersonen können nicht anerkannt werden.  
1/21

### 3.2.9.4 Notwendigkeit der Betreuung

3294.01 Die familienergänzende Kinderbetreuung muss notwendig sein.<sup>133</sup>  
1/21

3294.02 Sorgen beide Eltern für das Kind, kann es sich um verheiratete, im Konkubinat lebende, um getrennte oder geschiedene Eltern handeln In diesem Fall ist die Notwendigkeit für die Betreuung gegeben, wenn beide Elternteile gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Arbeitspensen und -zeiten müssen mit geeigneten Dokumenten (Arbeitsvertrag, Lohnausweis, Pläne für Arbeitseinsätze usw.) dargelegt werden.  
1/21

3294.03 Bei Alleinerziehenden, das heisst, wenn sich kein zweiter Elternteil um das Kind kümmern kann (insbesondere geografische Distanz, unbekannt oder verstorben), ist die Notwendigkeit während der Zeit gegeben, in der sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.  
1/21

3294.04 Ebenfalls notwendig ist familienergänzende Betreuung von Kindern, wenn der alleinerziehende Elternteil oder die Eltern die Betreuung aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht vollumfänglich wahrnehmen können. Gibt die Invalidität allein zu wenig Aufschluss über die Betreuungsmöglichkeit der Eltern, ist ergänzend ein Arztzeugnis  
1/21

---

<sup>131</sup> [Art. 16e Abs. 1 Bst. a und b ELV](#)

<sup>132</sup> [Art. 16e Abs. 1 Bst. c ELV](#)

<sup>133</sup> [Art. 16e Abs. 2 ELV](#)

einzuholen. Dieses soll die Notwendigkeit der Betreuung sowie deren Dauer bestätigen, die mindestens drei Monate betragen muss.

- 3294.05  
1/21 Die Notwendigkeit der Kinderbetreuung kann sich auch aus einer Kombination von Erwerbstätigkeit und gesundheitlicher Beeinträchtigung des Elternteils oder der Eltern ergeben. Die Situation ist in jedem Fall mittels Arbeitsvertrag und Invalidität oder Arztzeugnis darzulegen. Sorgen beide Eltern für das Kind, muss eine Überlappung vorliegen, welche die Kinderbetreuung durch die Eltern im entsprechenden Umfang verhindert.

### **3.3 Ausgaben für Personen im Heim**

#### **3.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **3.3.1.1 Anerkannte Ausgaben**

- 3311.01  
1/21 Bei Personen, die dauernd oder mehr als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden neben den allgemeinen Ausgaben (Kap. 3.3.4–3.3.9) die Tagestaxe (Kap. 3.3.2) und der Betrag für persönliche Auslagen (Kap. 3.3.3) als Ausgaben anerkannt.
- 3311.02 Rz 3211.01–3211.03 sind zu beachten. Für die Zuordnung der Ausgaben im Rahmen der gesonderten Berechnung vergleiche Rz 3142.03–3142.06. Für die Berücksichtigung der Ausgaben bei zeitweisem Heimaufenthalt vergleiche Kapitel 3.6.4.

##### **3.3.1.2 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

- 3312.01 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Ausgaben abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz

anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3741.01–3741.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Kap. 3.7.4.2 und 3.7.4.3.)

### 3.3.2 Tagestaxe des Heims

- 3320.01 1/21 Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten. Die Berechtigung von Zuschlägen kann überprüft werden.
- 3320.02 1/24 In einem Jahr ohne Schalttag wird die Tagestaxe der jährlichen EL mit 365 Tagen multipliziert. In einem Schaltjahr wird ein zusätzlicher Tag, sogenannter Schalttag, eingefügt; ein Schaltjahr verfügt somit über 366 Tage pro Jahr.<sup>134</sup>
- 3320.03 1/24 Die Kantone können die zu berücksichtigenden Heimkosten begrenzen.<sup>135,136</sup> Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.
- 3320.04 1/24 Wird eine Heimtaxe rückwirkend angepasst, ist die EL auf diesen Zeitpunkt hin neu zu berechnen und auszurichten. Dies gilt insbesondere bei der rückwirkenden Erhöhung der Heimtaxe, sofern diese durch die EL-beziehende Person oder ihre Vertretung innerhalb von sechs Monaten, seit sie davon Kenntnis nahm oder nehmen konnte, gemeldet wird (vgl. Rz 3744.02).
- 3320.05 1/24 Die Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Verstirbt eine Person im Heim, kann die

---

<sup>134</sup> vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen [Nr. 472 vom 14. August 2023](#)

<sup>135</sup> [Art. 10 Abs. 2 Bst. a ELG](#)

<sup>136</sup> vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 475 vom 29. September 2023](#).

Tagestaxe höchstens bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs gemäss Rz 2121.03 berücksichtigt werden.

- 3320.06  
1/24 Bei Personen, deren vorübergehender Heimaufenthalt über die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet wird sowie bei Personen, bei denen im Monat des Heimeintritts die Tagestaxe nicht für den gesamten Monat in Rechnung gestellt wird, ist die Tagestaxe für den entsprechenden Zeitraum um den in der AHV für Verpflegung geltenden Naturallohnansatz gemäss Rz 3415.02 zu kürzen (vgl. Rz 3152.01).

### **3.3.3 Betrag für persönliche Auslagen**

- 3330.01 Der Betrag für die persönlichen Auslagen umfasst das Taschengeld und weitere Ausgaben wie Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Steuern usw.
- 3330.02  
1/15 Die Kantone legen den Betrag fest, welcher der im Heim oder Spital lebenden Person für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen soll.<sup>137, 138</sup> Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.

### **3.3.4 Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung**

- 3340.01  
1/21 Bezüglich des Betrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.4).

---

<sup>137</sup> [Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

<sup>138</sup> vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 475 vom 29. September 2023](#).

### **3.3.5 Gewinnungskosten**

- 3350.01 Bezüglich der Gewinnungskosten gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.5).

### **3.3.6 Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen**

- 3360.01 Bezüglich Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.6).

### **3.3.7 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge**

- 3370.01 Bezüglich familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.7).

### **3.3.8 Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes**

- 3380.01 Bezüglich der Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes gelten dieselben Bestimmungen wie für zu Hause lebende Personen (vgl. Kap. 3.2.8).

### **3.3.9 Mietzins**

- 3390.01 Solange die Rückkehr nach Hause noch möglich ist, und die Wohnung beibehalten wird, sind der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten für die Wohnung gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 während maximal eines Jahres als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen.
- 3390.02 Ist eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich, sind  
1/22 während der Kündigungsfrist – höchstens jedoch wäh-

rend sechs Monaten seit dem Wechsel auf die Heimbe-  
rechnung – der Mietzins und die damit zusammenhän-  
genden Nebenkosten gemäss den Bestimmungen von  
Kapitel 3.2.3 als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen.  
(Zum Zeitpunkt des Wechsels auf die Heimberechnung  
vgl. Rz 3152.01.)

### **3.4 Einnahmen**

#### **3.4.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **3.4.1.1 Anrechenbare Einnahmen**

- 3411.01 Als Einnahmen angerechnet werden Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, ein Vermögensverzehr, Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, Familienzulagen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.4.2–3.4.9.
- 3411.02 Die gesetzliche Aufzählung der anrechenbaren Einnahmen und der nicht anrechenbaren Einnahmen ist abschliessend.
- 3411.03 Für die Zuordnung der Einnahmen im Rahmen der gesonderten Berechnung vergleiche Rz 3142.07 ff.

##### **3.4.1.2 Nicht anrechenbare Einnahmen**

- 3412.01 Nicht als Einnahmen anzurechnen sind:  
1/24 – Verwandtenunterstützungen nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#);  
– Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;  
– öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;

- Hilflösenentschädigungen nach [Artikel 43<sup>bis</sup> AHVG](#), [Artikel 42](#) und [42<sup>bis</sup> IVG](#), [Artikel 26](#) und [27 UVG](#) und [Artikel 20 MVG](#) (für Ausnahmen vgl. Rz 3457.01);
- Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
- Assistenzbeiträge der AHV oder der IV;
- Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG berücksichtigt werden;
- der Rentenzuschlag nach [Artikel 34<sup>bis</sup> AHVG](#).<sup>139</sup>

3412.02 Als Unterstützungsleistungen Verwandter nach [Artikel 328](#) und [329 ZGB](#) gelten Unterstützungsleistungen für den Lebensunterhalt von Verwandten in auf- und absteigender Linie. Es ist zu beachten, dass nur diese Unterstützungsleistungen, nicht aber die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen (vgl. Kap. 3.4.9) ausser Rechnung zu lassen sind.

3412.03 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.<sup>140</sup> Gleich zu behandeln sind Leistungen der Fürsorgestiftung zu Gunsten geistig Behinderter.

3412.04 Als Unterstützungsleistungen der öffentlichen Sozialhilfe gelten einmalige oder periodische Unterstützungsleistungen aller Art, welche Behörden der öffentlichen Sozialhilfe (Fürsorge) ausrichten. Als solche Leistungen sind zudem auch die vom Gemeinwesen erbrachten Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) an strafrechtlich Verwahrte zu betrachten, wenn bei der Verwahrung der Fürsorgezweck überwog.<sup>141</sup>

---

<sup>139</sup> [Art. 11 Abs. 3 ELG](#)

<sup>140</sup> ZAK 1986 S. 67

<sup>141</sup> ZAK 1974 S. 603

- 3412.05 Als Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter gelten vornehmlich ohne Rechtspflicht erbrachte wiederkehrende und einmalige Hilfen und Beiträge, für welche seitens der begünstigten Person keine Leistung erbracht worden ist. Dazu gehören insbesondere:
- Leistungen öffentlicher, privater oder kirchlicher gemeinnütziger Institutionen wie der Nationalspende, der Winterhilfe, der Schweiz. Stiftung Pro Senectute (Für das Alter), der Schweiz. Stiftung Pro Juventute, der Schweiz. Vereinigung Pro Infirmis, privater Alters- oder Invalidenfürsorgevereine, des Hilfsvereins des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung, des schweizerischen Caritasverbandes usw.;
  - private Gaben, übliche Gelegenheitsgeschenke;
  - freiwillige Leistungen eines früheren oder gegenwärtigen Arbeitgebers, die der arbeitnehmenden Person oder ihren Angehörigen auf Zusehen hin gewährt und jedes Mal oder zumindest periodisch der Hilfsbedürftigkeit des Bezügers oder der Bezügerin angepasst werden oder regelmässig und für längere Zeit Personen ausgerichtet werden, die üblicherweise nicht zum Kreise der geschützten Personen von Personalfürsorgeeinrichtungen gehören, wie volljährige, nicht in Ausbildung stehende gebrechliche Kinder, Eltern, Grosseltern, Geschwister;<sup>142</sup>
  - Fürsorgeleistungen von Versicherungseinrichtungen und Krankenkassen für nicht im Geschäftsbereich liegende Zwecke;
  - Leistungen gestützt auf [Artikel 18 ELG](#).
- 3412.06 Zu den Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter zählen auch kantonale und kommunale Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden-, Arbeitslosen- und andere Beihilfen und Fürsorgeleistungen sowie Leistungen kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherungen mit Fürsorgecharakter.

---

<sup>142</sup> ZAK 1968 S. 701; ZAK 1972 S. 62



- 3412.07  
1/19 Als Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gelten Stipendien jeder Art und andere Ausbildungsbeihilfen (dagegen nicht Ausbildungszulagen aufgrund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen, des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft oder entsprechender kantonaler Gesetze, vgl. Kap. 3.4.7).
- 3412.08  
1/21 Werden in der EL-Berechnung die Kosten für die Pflege im Heim nicht berücksichtigt, sondern nur die Heimkosten für die Hotellerie und eine allfällige Betreuung, dann dürfen die Leistungen nach [Artikel 7a Absatz 3 KLV](#) aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an den Heimaufenthalt bei den Einnahmen nicht angerechnet werden.<sup>143</sup>

### 3.4.1.3 Zeitlich massgebende Einnahmen und zeitlich massgebendes Vermögen

- 3413.01 Zeitlich massgebend für die Berechnung der jährlichen EL sind die während des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten Einnahmen, oder die auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen, sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Rz 3413.02–3414.02. Diese Regel gilt auch, wenn die jährliche EL im Laufe des Jahres infolge Änderung der der Berechnung zugrunde liegenden Personengemeinschaft (z.B. wegen Wegfalls eines Kindes) oder der Rente nach Rz 3741.01 neu festzusetzen ist.
- 3413.02 Die kantonalen EL-Stellen sind befugt, bei versicherten Personen, deren anrechenbare Einnahmen und deren Vermögen auf Grund einer Steuerveranlagung ermittelt werden kann, als Berechnungsperiode die der letzten Steuerveranlagung zugrunde liegende Berechnungszeit zu wählen, falls inzwischen keine ins Gewicht fallende

---

<sup>143</sup> [Art. 11 Abs. 3 Bst. g ELG](#)

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person eingetreten ist.

- 3413.03 Bei der Bemessung der jährlichen EL sind stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen.

#### **3.4.1.4 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

- 3414.01 Kann die versicherte Person mit der Anmeldung glaubhaft machen, dass sie während des Zeitraumes, für welchen sie die jährliche EL beantragt, wesentlich kleinere anrechenbare Einnahmen erzielen werde als während der Berechnungsperiode, so ist auf die mutmasslichen, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abzustellen.
- 3414.02 Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine voraussichtlich längere Zeit dauernde wesentliche Verminderung oder Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens ein, so ist für die Bemessung der EL auf die veränderten, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen und auf das Vermögen im Zeitpunkt der Änderung abzustellen. (Über wesentliche Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen vgl. Rz 3741.01–3741.03; über den Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der EL vgl. Kap. 3.7.4.2 und 3.7.4.3).

#### **3.4.1.5 Naturaleinkommen**

- 3415.01 Anrechenbar sind grundsätzlich nicht nur Geldeinkünfte, sondern auch Naturalbezüge jeder Art wie freie Kost und Wohnung, selbstverwendete Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes sowie andere Naturalleistungen. Je nach der Herkunft des Naturaleinkommens (Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Einkommen aus Verpfändungsvertrag oder familienrechtliche Unterhaltsleistungen) wird dieses zu

den teilweise oder zu den voll anrechenbaren Einnahmen gezählt.

3415.02 Das Naturaleinkommen wird nach den folgenden, in der AHV<sup>144</sup> geltenden Ansätzen bewertet:<sup>145</sup>

Naturaleinkommen	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Volle Unterkunft und Verpflegung	33	990	11 880
Morgenessen	3.50	105	1 260
Mittagessen	10	300	3 600
Abendessen	8	240	2 880
Unterkunft	11.50	345	4 140

3415.03 Werden die Naturallohnansätze bei der AHV erhöht, so sind die neuen Ansätze bei den bereits laufenden EL-Fällen anlässlich der nächsten, nicht durch eine Erhöhung der AHV-Rente bewirkten Neufestsetzung der EL, spätestens aber bei der nächsten periodischen Überprüfung des EL-Anspruches anzuwenden. Bei den EL-Fällen, die neu zu laufen beginnen, sind von Anfang an die erhöhten Ansätze massgebend.

3415.04 Für die Fälle, in denen das Naturaleinkommen aus einem reduzierten Mietzins besteht, vergleiche Rz 3237.03.

3415.05 Der Wert anders gearteten Naturaleinkommens ist von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der EL-Stelle zu schätzen.

<sup>144</sup> [Art. 11 AHVV](#)

<sup>145</sup> [Art. 11 Abs. 1 ELV](#)

## 3.4.2 Erwerbseinkommen

### 3.4.2.1 Grundsatz

#### Bestandteile des Erwerbseinkommens

- 3421.01 Erwerbseinkommen bilden sämtliche im In- und Ausland aus einer selbständigen oder unselbständigen wirtschaftlichen Betätigung resultierenden Einkünfte.
- 3421.02 Familienzulagen nach FamZG<sup>146</sup> und ähnliche Zulagen nach kantonalem Recht sind nicht Bestandteil des Erwerbseinkommens, sondern werden gesondert als Einnahme angerechnet (vgl. Kap. 3.4.7).
- 3421.03  
1/21 Das Einkommen, das eine invalide Person in einer öffentlichen und gemeinnützigen privaten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) erzielt, wird bei der Ermittlung der EL als Erwerbseinkommen angerechnet. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen, die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten für von diesen geleistete Arbeit gewährt werden.
- 3421.04  
1/21 Bei einer vollen oder teilweisen Haushaltsführung für eigene Kinder oder den Konkubinatspartner wird das tatsächlich erzielte Einkommen oder ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3424.02 ff. (teilinvalide Personen), Rz 3425.02 ff. (verwitwete Personen) oder Rz 3521.02 ff. (nicht invalide Ehegatten) angerechnet.

#### Anrechnung des Erwerbseinkommens

- 3421.05  
1/21 Massgebend für die EL-Berechnung ist das Nettoerwerbseinkommen. Dieses wird ermittelt, indem vom Bruttoerwerbseinkommen die ausgewiesenen Gewinnungskosten (vgl. Rz 3423.03–3423.04) und die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV,

---

<sup>146</sup> [SR 836.2](#)

IV, EO, ALV, FZL, UV und BV) abgezogen werden.<sup>147</sup>  
Ebenfalls abziehbar sind die Betreuungskosten für Kinder ab 11 Jahren nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer. (Für Betreuungskosten von Kindern unter 11 Jahren vgl. Kap. 3.2.9).

- 3421.06  
1/21 Die Abzüge nach Rz 3421.05 sind nur bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens zulässig, das sie betreffen. Sind die Abzüge höher, dürfen sie nicht vom Erwerbseinkommen anderer in die EL-Berechnung eingeschlossener Personen in Abzug gebracht werden.
- 3421.07  
1/21 Das Erwerbseinkommen von EL-berechtigten Personen und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen wird nach den Bestimmungen von Rz 3421.09–11 nur teilweise, d.h. privilegiert angerechnet.<sup>148</sup>  
Davon ausgenommen ist das Erwerbseinkommen von Bezügerinnen und Bezügerern eines IV-Taggelds und ihren allenfalls in die Berechnung einbezogenen Familienangehörigen, welches voll anzurechnen ist.<sup>149</sup>
- 3421.08  
1/21 Bezieht bei einem Ehepaar einer der Ehegatten eine Rente der AHV oder IV und der andere ein Taggeld der IV, so ist das Erwerbseinkommen des rentenberechtigten Ehegatten und allfälliger Kinder privilegiert und das Erwerbseinkommen des taggeldberechtigten Ehegatten voll anzurechnen.
- 3421.09  
1/21 Bei der privilegierten Anrechnung sind vom Nettoerwerbseinkommen 1 000 Franken bei Alleinstehenden und 1 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern ausser Rechnung zu lassen, und vom Rest sind zwei Drittel anzurechnen.<sup>150</sup> Der Freibetrag ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn das Einkommen nur während eines Teiles des

---

<sup>147</sup> [Art. 11a ELV](#)

<sup>148</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

<sup>149</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

<sup>150</sup> ZAK 1985 S. 415 = [BGE 111 V 124](#)

für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde.<sup>151</sup>

- 3421.10 Hat bei einem Ehepaar nur einer der Ehegatten einen EL-  
1/21 Anspruch, so sind vom Erwerbseinkommen dieses Ehegatten 1 500 Franken in Abzug zu bringen und vom Rest zwei Drittel anzurechnen. Das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch ist dagegen ohne Abzug eines Freibetrages zu 80 Prozent anzurechnen.<sup>152</sup>
- 3421.11 Erwerbseinkommen von Waisen und an der Rente betei-  
1/24 ligten Kindern, die im selben Haushalt leben, sind abzüglich des Freibetrages – der auf der Summe der Erwerbseinkommen der in die Berechnung eingeschlossenen Personen einmalig in Abzug zu bringen ist – zu zwei Dritteln anzurechnen.<sup>153</sup> Bei Kindern und Waisen, die ein Taggeld der IV beziehen, ist das Erwerbseinkommen voll anzurechnen.
- 3421.12 Für Waisen und Kinder, deren EL gesondert berechnet  
1/21 werden, vgl. Rz 3143.11.
- 3421.13 Eine Übersicht zur Anrechnung des Erwerbseinkommens  
1/21 der einzelnen Familienmitglieder befindet sich in Anhang 6.

### 3.4.2.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 3422.01 Bei Personen mit nichtlandwirtschaftlichem Betrieb ist das  
Einkommen massgebend, welches sich aus dem Bruttoertrag nach Abzug der Gewinnungskosten ergibt. Im Allgemeinen kann auf die Steuertaxation abgestellt werden. Bestreitet die Person die Richtigkeit der Steuertaxation,

---

<sup>151</sup> ZAK 1972 S. 62

<sup>152</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG](#)

<sup>153</sup> [Urteil des BGer 9C\\_223/2022 vom 15. Mai 2023](#)

so hat sie selbst über das Betriebsergebnis genaue Angaben zu liefern.

- 3422.02 Landwirtschaftliches Einkommen ist in der Regel nach den für die Steuerveranlagung geltenden Ansätzen zu bewerten. Von dem üblicherweise ermittelten Netto-Rohertrag können Schuld- und Pachtzinse sowie Arbeitslöhne abgezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die allgemein in den Betriebskosten enthaltenen Aufwendungen nicht ein zweites Mal als private Auslagen der EL-ansprechenden Person berücksichtigt werden.
- 3422.03 Ist der landwirtschaftliche Betrieb verpachtet, so ist der Pachtzins nicht als Erwerbseinkommen, sondern als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (vgl. Rz 3433.01) anzurechnen. Gleiches gilt für pachtähnliche Verhältnisse.
- 3422.04 Der Ertrag aus gewerbsmässiger Untervermietung gilt als Erwerbseinkommen (Rz 3433.07).

### **3.4.2.3 Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit**

- 3423.01 Zum Arbeitseinkommen der Unselbständigerwerbenden gehört der gesamte Bar- und Naturallohn (z.B. Unterkunft; Betrag um den der Mietzins verbilligt ist [vgl. Rz 3237.03]) samt Zulagen, Sozialleistungen<sup>154</sup> und Nebenbezügen wie Trinkgelder, Gratifikationen oder Dienstaltersgeschenke.
- 3423.02 Arbeitet eine versicherte Person im Haushalt oder Betrieb eines Blutsverwandten, so sind die ihr von diesem ausgerichteten Geld- und Naturalleistungen in dem Masse als Erwerbseinkommen anzurechnen, soweit sie eine Arbeitskraft ersetzt. Allenfalls ist aus der Steuerabrechnung des Betriebsinhabers ersichtlich, wie hoch der Lohn ist.

---

<sup>154</sup> ZAK 1968 S. 127

- 3423.03 Bei Unselbständigerwerbenden können namentlich die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die Aufwendungen für Fahrspesen und Berufskleider<sup>155</sup> als Gewinnungskosten nach Rz 3421.05 vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden.
- 3423.04  
1/24 Kosten eines privaten Fahrzeuges können nur dann als Gewinnungskosten berücksichtigt werden, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Arbeit des Versicherten stehen und diesem ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder ihm dessen Benützung bei Gebrechlichkeit nicht zugemutet werden kann.<sup>156</sup> Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den Berufsabzügen der direkten Bundessteuer. Für ein Auto beträgt sie gegenwärtig 70 Rappen und für ein Motorrad mit Weissem Kontrollschild 40 Rappen pro zurückgelegtem Kilometer. Für alle übrigen Zweiräder beträgt die Entschädigung pauschal 700 Franken pro Jahr.<sup>157</sup> Die Kilometerentschädigung ist bei allen privaten Fahrzeugen auf 3200 Franken pro Jahr begrenzt.<sup>158</sup>
- 3423.05  
1/24 Zur Berücksichtigung von Liquidationsgewinnen vgl. Rz 3445.09.

#### **3.4.2.4 Kapitel aufgehoben**

#### **3.4.2.5 Kapitel aufgehoben**

#### **3.4.2.6 Kapitel aufgehoben**

---

<sup>155</sup> ZAK 1968 S. 128

<sup>156</sup> ZAK 1980 S. 135

<sup>157</sup> [Art. 5 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 3](#) und [Anhang der Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#); SR [642.118.1](#)

<sup>158</sup> [Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG](#); [Art. 5 Abs. 1 der Berufskostenverordnung](#)



### **3.4.3 Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen**

#### **3.4.3.1 Grundsatz**

- 3431.01 Zum Vermögensertrag gehören sämtliche Einkünfte aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen, einschliesslich des transferierbaren Ertrages von Auslandvermögen.
- 3431.02 Zum Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen gehört auch ein hypothetischer Ertrag aus Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (vgl. Rz 3524.02).

#### **3.4.3.2 Einkünfte aus beweglichem Vermögen**

- 3432.01 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählt der realisierte Kapitalertrag, namentlich die Bruttozinsen aus Sparguthaben und Wertpapieren sowie Gewinnanteile jeder Art, durch die Verpachtung oder Vermietung beweglicher Sachen erzielte Pacht- bzw. Mietzinse, von einem Darlehensschuldner bezogener Darlehenszins. (Betreffend nicht zinstragend angelegtes Barvermögen vgl. Rz 3524.01.)  
Nachgewiesene Bankspesen, die bei der Kontoführung zwingend anfallen, werden auf Verlangen der EL-berechtigten Person von den Bruttozinsen abgezogen.
- 3432.02 Zum Einkommen aus beweglichem Vermögen zählen ferner Einkünfte aus der Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte, wie Ausbeutungsrechte, Patentrechte usw., sofern sie nicht Erwerbseinkommen darstellen.

#### **3.4.3.3 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen**

- 3433.01 Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessung, Wohnrechte<sup>159</sup> sowie

---

<sup>159</sup> ZAK 1967 S. 236

den Mietwert<sup>160</sup> der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist.

- 3433.02 1/13 Bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, die ihnen selbst gehört, oder an der ihnen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht zusteht, ist der Mietwert der Liegenschaft als Einnahme anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Liegenschaft zuvor im Eigentum des Nutznießers oder Wohnberechtigten befand und ein hypothetischer Ertrag aus verzichtetem Vermögen gemäss Rz 3524.02 darauf angerechnet wird. Diesfalls ist der Mietwert zusätzlich zum hypothetischen Ertrag anzurechnen. Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Falls das kantonale Recht eine Kürzung wegen Selbstnutzung vorsieht, ist diese ausser Acht zu lassen.<sup>161</sup> Finden sich im kantonalen Recht keine Grundsätze zum Mietwert, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 3433.03 Miet- und Pachtzinsen sind bei den Einnahmen des Eigentümers oder Nutznießers grundsätzlich in der vertraglichen Höhe anzurechnen. Liegt der vertraglich vereinbarte Miet- oder Pachtzins offensichtlich unter dem ortsüblichen, so ist der letztere als Vermögensertrag einzusetzen. Dasselbe gilt für Fälle, in denen kein Mietzins vereinbart wurde, oder wenn die Liegenschaft leer steht, obwohl eine Vermietung möglich wäre.
- 3433.04 Für Fälle, in denen eine Person gänzlich auf ein Nutznießungsrecht verzichtet, vergleiche Rz 3524.03.
- 3433.05 Der Gegenwert eines Wohnrechtes darf einer berechtigten Person, die es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, in der Regel nicht als Einkommen

---

<sup>160</sup> ZAK 1968 S. 248

<sup>161</sup> [BGE 138 V 9](#)

angerechnet werden.<sup>162</sup> Für die Fälle, in denen eine Person auf ein Wohnrecht verzichtet, obwohl ihr die Ausübung noch möglich wäre, vergleiche Rz 3524.05.

- 3433.06 Einkommen aus Untervermietung ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten. Wenn solche Grundsätze fehlen, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 3433.07 Einkommen aus Vermietung oder Untervermietung ist als Erwerbseinkommen (Rz 3422.04) zu betrachten, wenn die Vermietung oder Untervermietung möblierter Zimmer, z.B. an Feriengäste,<sup>163</sup> oder möblierter Wohnungen<sup>164</sup> durch den Eigentümer, Nutzniesser oder Mieter gewerbsmässig betrieben wird. Indizien für die Gewerbsmässigkeit sind die Vermietung oder Untervermietung von drei oder mehr möblierten Zimmern, der Unterhalt der Zimmer oder das Zubereiten von Mahlzeiten.
- 3433.08 Zur Anrechnung eines hypothetischen Ertrags beim Verzicht auf unbewegliches Vermögen vergleiche Rz 3524.02.

### 3.4.4 Vermögensverzehr

#### 3.4.4.1 Grundsatz

- 3441.01  
1/21 Zu den Einnahmen wird ein Teil des Reinvermögens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, hinzugerechnet (Vermögensverzehr).<sup>165</sup> Bei Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten zu Hause leben, wird ein gemeinsamer Vermögensverzehr berechnet. Bei Ehepaaren, bei denen mindestens einer der Ehegatten in einem Heim oder Spital

---

<sup>162</sup> ZAK 1974 S. 211

<sup>163</sup> ZAK 1968 S. 643

<sup>164</sup> ZAK 1987 S. 167

<sup>165</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

lebt, wird der Vermögensverzehr für jeden Ehegatten gesondert berechnet.

- 3441.02 1/24 Der Vermögensverzehr beträgt einen Fünftel, bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen, einen Zehntel.
- 3441.03 1/24 Bei Personen, die das Referenzalter nach [Artikel 21 Absatz 1 AHVG](#) überschritten haben, beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel, auch wenn sie eine Hinterlassenenrente oder gar keine Rente beziehen.
- 3441.04 1/24 Bei Personen, die einen Teil der Altersrente der AHV vorbezahlen und gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV nach den [Artikeln 10](#) und [22 IVG](#) haben, beträgt der Vermögensverzehr einen Fünftel.<sup>166</sup>
- 3441.05 1/24 1/21 Bei Ehepaaren, bei denen beide Ehegatten zu Hause leben und der eine Ehegatte eine Altersrente und der andere eine Grundleistung der IV oder eine Waisenrente bezieht, beträgt der Vermögensverzehr einen Fünftel.
- 3441.06 1/24 Befinden sich EL-Beziehende in einem Heim oder Spital, so können die Kantone den Vermögensverzehr vermindern oder auf höchstens einen Fünftel erhöhen.<sup>167, 168</sup>  
Bleibt bei einem Ehepaar ein Ehegatte zu Hause, beträgt der Vermögensverzehr für diesen Ehegatten weiterhin einen Zehntel bzw. einen Fünftel.<sup>169</sup>  
Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt sind die Bestimmungen des Kantons massgebend, der für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig ist.
- 3441.07 1/24 Für die Behandlung von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, vergleiche Kapitel 3.5.3.

---

<sup>166</sup> [Art. 11 Abs. 1<sup>ter</sup> ELG](#)

<sup>167</sup> [Art. 11 Abs. 2 ELG](#)

<sup>168</sup> vgl. die Zusammenstellung, welche jeweils in der Reihe „Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen“ publiziert wird, zuletzt in [Nr. 475 vom 29. September 2023](#).

<sup>169</sup> [Art. 4 Abs. 3 ELV](#)

### 3.4.4.2 Freibeträge

- 3442.01 Es gelten folgende Freibeträge:<sup>170</sup>  
1/22 – 30 000 Franken bei Alleinstehenden;  
– 50 000 Franken bei Ehepaaren;  
– 15 000 Franken bei Waisen, bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, und bei Minderjährigen mit einem IV-Taggeld. Für Kinder, Waisen und Minderjährige mit einem IV-Taggeld, deren EL gesondert berechnet wird, vgl. Rz 3143.12 und 3143.13 (für Waisen i.V.m. Rz 3145.01 und für Minderjährige mit einem IV-Taggeld i.V.m. Rz 3146.01).
- 3442.02 Gehört der EL-beziehenden Person oder einer Person, die in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer von ihnen bewohnt wird (selbstbewohnte Liegenschaft), so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.<sup>171</sup> Im Falle eines Heimeintritts gilt eine Liegenschaft so lange als selbstbewohnt, wie der Mietwert nach Kapitel 3.2.3.6 in Verbindung mit Kapitel 3.3.9 in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird.
- 3442.03 Lebt ein Ehegatte im Heim oder Spital und der andere in einer Liegenschaft, die einem von beiden gehört, dann ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.<sup>172</sup>
- 3442.04 Bezieht eine Person eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV und gehört ihr eine Liegenschaft, die sie bewohnt, ist auch nur der 300 000 Franken übersteigende Wert beim Vermögen anzurechnen.<sup>173</sup>

---

<sup>170</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

<sup>171</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#)

<sup>172</sup> [Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a ELG](#)

<sup>173</sup> [Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b ELG](#)

- 3442.05 Rz 3442.04 gilt auch, wenn die Liegenschaft, welche von der Person mit der Hilflosenentschädigung bewohnt wird, nicht ihr selber sondern ihrem Ehegatten gehört.<sup>174</sup>
- 3442.06 Bei gemeinsamer Berechnung der EL sind die Freibeträge zusammenzuzählen. Auch wenn ein an der EL beteiligtes Familienglied über kein Vermögen verfügt, wird dessen Freibetrag berücksichtigt.

### 3.4.4.3 Bestandteile des Vermögens

- 3443.01 Zum Vermögen einer EL-beziehenden Person gehören die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre persönlichen und dinglichen Rechte. Die Herkunft der einzelnen Vermögenswerte ist unerheblich.
- 3443.02 Insbesondere sind auch Lotteriegewinne, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen und von Leibrenten mit Rückgewähr sowie ratenweise ausbezahltes Kapital (wie Kapitalzahlungen von Versicherungen, Alterskapital) anzurechnen (aber Anrechnung der einzelnen Raten als Einnahmen im Falle von Leibrenten ohne Rückgewähr; vgl. Rz 3451.02 und 3453.01).
- 3443.03 Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule sind ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in dem für die versicherte Person die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen. Bei der Zusprache einer Rente der IV sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule ab dem Monat anzurechnen, der dem Eintritt der Rechtskraft der Rentenverfügung folgt. Dies gilt auch dann, wenn die Rente rückwirkend zugesprochen wird.<sup>175</sup>

---

<sup>174</sup> [Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b ELG](#)

<sup>175</sup> [Urteil des BGer 9C\\_135/2020 vom 30. September 2020](#)

- 3443.04 1/14 Der Anteil an einer unverteilter Erbschaft ist ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers beim Vermögen anzurechnen, sofern über seine Höhe hinreichende Klarheit herrscht.<sup>176</sup>
- 3443.05 1/24 Zur Berücksichtigung von Rentennachzahlungen vergleiche Rz 3451.03 und von EL-Nachzahlungen Rz 3451.04.
- 3443.06 1/23 *aufgehoben*
- 3443.07 1/23 Nicht anzurechnen sind:
- der übliche Hausrat sowie zur Berufsausübung dienende Werkzeuge, Maschinen und Geräte;
  - Vermögenswerte, an denen die EL-beziehende Person lediglich eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht hat (zur Anrechnung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts bei den Einnahmen vgl. Rz 3433.02);
  - Liegenschaften, die sich im Eigentum der EL-beziehenden Person befinden, die jedoch mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, das sich auf die gesamte Liegenschaft erstreckt (für Liegenschaften, die nur teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vgl. Rz 3445.07);
  - der kapitalisierte Wert einer Nutzniessung<sup>177</sup> oder eines Wohnrechts;
  - im Ausland liegende und nicht nach der Schweiz transferierbare oder sonstwie nicht verwertbare Vermögensstücke (wenn der Erlös aus dem Verkauf eines Grundstückes in die Schweiz transferiert werden kann, ist das Grundstück als Vermögen anzurechnen);
  - Vermögen, das gestützt auf [BVV 3](#) angelegt ist, solange die Ausrichtung der Vorsorgeleistung nicht möglich ist;

---

<sup>176</sup> [Urteil des EVG P8/02 vom 12. Juli 2002 E. 3b](#); [Urteil des BGer 9C\\_305/2012 vom 6. August 2012 E. 4.1.2](#); ZAK 1992 S. 326 E. 2c und 2d

<sup>177</sup> [BGE 122 V 394](#)

- Sicherheiten nach [Artikel 257e OR](#) (Mietzinskaution, Mietzinsdepot) und Anteilsscheine an Wohnbaugenossenschaften<sup>178</sup>;
- Sicherheiten, die im Zusammenhang mit einem Heimeintritt geleistet werden (Heimdepot);
- der Solidaritätsbeitrag nach [Artikel 4 Absatz 1 AFZFG](#)<sup>179</sup>.

3443.08 Die folgende Bestimmung gilt nur, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 1988 gestorben ist.  
1/21  
Macht ein überlebender Ehegatte von seinem Wahlrecht nach Artikel 462 Absatz 1 ZGB (in der bis Ende 1987 gültigen Fassung) keinen Gebrauch, so werden – nebst den Ansprüchen am Güterrecht – ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel desselben zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet. Dieser Grundsatz ist analog auch auf die Erträgnisse, Schuldzinsen und Unterhaltskosten des Nachlasses anzuwenden.<sup>180</sup>

#### 3.4.4.4 Schulden

3444.01 Vom rohen Vermögen sind die nachgewiesenen Schulden abzuziehen,<sup>181</sup> soweit diese im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich und nicht bloss möglicherweise bestehen und ihr Rechts- und Entstehungsgrund erfüllt ist.<sup>182</sup>  
1/23  
Ihre Fälligkeit ist dagegen nicht vorausgesetzt. Sie müssen jedoch die wirtschaftliche Substanz des Vermögens belasten. Nicht berücksichtigt werden können deshalb:

- Schulden, denen eine nicht pfandrechtlich gesicherte Forderung zugrunde liegt, und deren Rückzahlung erst zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person fällig wird;
- Schulden, denen eine verjährte Forderung zugrunde liegt; und

<sup>178</sup> [Urteil des BGer 9C\\_831/2016 vom 11. Juli 2017](#) E. 5

<sup>179</sup> [Art. 4 Abs. 6 Bst. c AFZFG](#)

<sup>180</sup> ZAK 1979 S. 509 = [BGE 105 V 68](#)

<sup>181</sup> [Art. 17 Abs. 1 ELV](#)

<sup>182</sup> [BGE 142 V 311](#), E. 3.3



- suspensiv bedingte Schulden, d. h. Forderungen gegenüber der EL-beziehenden Person, deren Entstehung vom Eintritt eines ungewissen künftigen Ereignisses abhängt.

3444.02  
1/23    Rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen, die nicht mit rückwirkend ausgerichteten Leistungen Dritter verrechnet werden können, müssen zurückerstattet werden, wenn die ehemals unterstützte Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt. Die bezogenen Leistungen sind ab dem Zeitpunkt als Schulden in der EL-Berechnung zu berücksichtigen, in dem die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt sind und die Rückforderung von der zuständigen Sozialhilfebehörde rechtskräftig verfügt worden ist.

3444.03  
1/23    Hypothekarschulden können höchstens bis zum Wert der Liegenschaft abgezogen werden, auf der sie lasten.<sup>183</sup> Wird die Liegenschaft von der Bezügerin, dem Bezüger oder einer anderen in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person bewohnt, und steht sie im Eigentum einer dieser Personen, so wird vom Liegenschaftswert zuerst der Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum abgezogen. Die auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden können anschliessend nur noch soweit abgezogen werden, als sie den verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen. Das Ergebnis dieser Liegenschaftsrechnung (Positivsaldo oder Null) wird zum übrigen Vermögen hinzugerechnet (vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 13.2 und 13.3).

### 3.4.4.5 Bewertung des Vermögens

#### Grundsatz

3445.01  
1/23    Die Bewertung der anrechenbaren Vermögensbestandteile hat nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über

---

<sup>183</sup> [Art. 17 Abs. 2 ELV](#)

die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu erfolgen. Massgebend sind die durch die Steuerbehörden ermittelten Vermögenswerte vor Abzug der steuerrechtlichen Freibeträge.

## Liegenschaften

- 3445.02  
1/23 Die Liegenschaften und Grundstücke sind nur dann nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton zu bewerten, wenn sie der EL-beziehenden Person oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken dienen (selbstbewohnte Liegenschaften). Im Falle eines Heimeintritts gilt eine Liegenschaft so lange als selbstbewohnt, wie der Mietwert nach Kapitel 3.2.3.6 in Verbindung mit Kapitel 3.3.9 in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird.
- 3445.03  
1/23 Dienen Liegenschaften und Grundstücke weder der EL-beziehenden Person noch einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum aktuellen Verkehrswert (Marktwert) einzusetzen.
- 3445.04  
1/23 Wenn der aktuelle Verkehrswert (Marktwert) einer Liegenschaft nicht bekannt ist, kann auf den Mittelwert zwischen dem Wert nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer und dem Gebäudeversicherungswert abgestellt werden, sofern dies nicht offensichtlich zu einem unrichtigen Ergebnis führt.<sup>184</sup> Bei Liegenschaften im Ausland kann auf eine im Ausland erstellte Schätzung abgestellt werden, falls eine andere Schätzung nicht mit vernünftigen Aufwand zu bekommen ist.<sup>185</sup>
- 3445.05  
1/23 Der Verkehrswert (Marktwert) gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf

---

<sup>184</sup> [Urteil des EVG P 50/00 vom 8. Februar 2001](#)

<sup>185</sup> [Urteil des BGer 9C\\_540/2009 vom 17. September 2009](#)

den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Anspruch auf die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert oder eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum doppelten Ertragswert<sup>186</sup> besteht.

- 3445.06  
1/23 Die Kantone können in den Fällen nach Rz 3445.03 anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden.
- 3445.07  
1/23 Liegenschaften, die teilweise mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, sind unter Berücksichtigung der durch die Belastung entstandenen Wertminderung beim Vermögen des Eigentümers oder der Eigentümerin anzurechnen. Für Liegenschaften, die komplett mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, vergleiche Rz 3443.07.
- 3445.08  
1/23 Für die Bewertung einer Liegenschaft bei deren Veräusserung vergleiche Rz 3532.05.

### **Liquidationsgewinne**

- 3445.09  
1/24 Im Falle einer Geschäftsaufgabe ist der Vermögensstand nach der Liquidation massgebend. In diesem sind die Liquidationsgewinne enthalten und müssen folglich nicht noch zusätzlich zum Vermögen hinzugerechnet werden und sind auch nicht als Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen.

---

<sup>186</sup> z.B. [Art. 44 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11](#)

### **3.4.5 Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen**

#### **3.4.5.1 Grundsatz bezüglich der Anrechnung von Renten und Pensionen**

- 3451.01 Sämtliche Arten von Renten und Pensionen, die nicht unter Kapitel 3.4.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich als Einnahme anzurechnen.
- 3451.02 Das Einkommen aus Renten und Pensionen umfasst öffentliche und private Versicherungsrenten und Pensionen einschliesslich aller Zulagen (Renten der AHV und IV, der beruflichen Vorsorge, der UV, der MV, Leibrenten, ausländische und kantonale Sozialversicherungsrenten und dgl.) sowie wiederkehrende Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers an die arbeitnehmende Person, ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin und ihre minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kinder.
- 3451.03 Bei Rentennachzahlungen ist im Jahre der Nachzahlung der auf das Kalenderjahr, für welches die EL ausgerichtet wird, entfallende Betrag anzurechnen. Die auf die vorangegangene Zeit – für welche keine EL festzusetzen ist – entfallende Rentensumme ist gegebenenfalls als Vermögen anzurechnen, wobei allfällige Verpflichtungen, die die versicherte Person eingehen musste, um ihren eigenen Unterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen zu sichern, davon abzuziehen sind.
- 3451.04 Nachzahlungen von EL sind grundsätzlich nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Verbleibt nach der Verrechnung mit bevorschussenden Dritten (z.B. Sozialhilfe) und der Begleichung von Schulden ein Restbetrag, ist dieser während des laufenden und mindestens des folgenden Jahres nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Die aus diesem Betrag und für diesen Zeitraum beglichenen Schulden müssen gegenüber der EL-Stelle nicht belegt werden.

### 3.4.5.2 Anrechnung von Renten der AHV und der IV

- 3452.01  
1/24 Bei einem Rentenvorbezug nach [Artikel 40 Absatz 1 AHVG](#) wird die ganze gekürzte Rente als Einnahme berücksichtigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen nur ein Teil der Rente vorbezogen wird.<sup>187</sup>  
Macht die versicherte Person von der Möglichkeit nach [Artikel 40 Absatz 2 AHVG](#) Gebrauch und erhöht den vorbezogenen Anteil der Rente, wird weiterhin die bisherige entsprechende ganze Rente angerechnet; die geringere Vorbezugskürzung wird nicht berücksichtigt.<sup>188</sup>
- 3452.02  
1/24 Bei einem Rentenaufschub nach [Artikel 39 Absatz 1 AHVG](#) wird die ganze Rente ohne Aufschubszuschlag als Einnahme berücksichtigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen nur ein Teil der Rente aufgeschoben wird.<sup>189</sup>  
Entsteht der EL-Anspruch erst, nachdem die aufgeschobene Rente abgerufen wurde, ist die Rente jedoch mit-samt dem Aufschubszuschlag anzurechnen.
- 3452.03  
1/24 Bei einer EL-Anmeldung hat die EL-Stelle die Rentnerin oder den Rentner mit Teilvorbezug bzw. -aufschub einer AHV-Rente über die Berücksichtigung der ganzen Rente gemäss Rz 3451.01 ff. und die entsprechend tiefere EL zu informieren. Die EL-Stelle muss dafür den Betrag der Rente bei der Ausgleichskasse erfragen.
- 3452.04  
1/24 Der Rentenzuschlag nach [Artikel 34<sup>bis</sup> AHVG](#) wird nicht als Einnahme angerechnet (vgl. Rz 3412.01).

### 3.4.5.3 Anrechnung ausländischer Renten

- 3453.01  
1/24 Renten und Pensionen, die in einer Währung von Mitgliedstaaten des Freizügigkeitsabkommens CH-EG oder des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, sind

---

<sup>187</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> ELG](#); [Art. 15a ELV](#)

<sup>188</sup> Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> ELG in der [Botschaft zur Stabilisierung der AHV \(AHV 21\)](#); [BBI 2021 6399](#)

<sup>189</sup> [Art. 11 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> ELG](#)

nach den Tageskursen umzurechnen, welche durch die Europäische Zentralbank publiziert werden.<sup>190</sup> Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs des Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht.<sup>191</sup>

- 3453.02 Für die Umrechnung von Renten und Pensionen anderer  
1/24 Staaten in Schweizerfranken ist auf den aktuellen Devisenkurs (Verkauf) der Eidg. Zollverwaltung<sup>192</sup> im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns der EL abzustellen. Dies gilt auch für Nachzahlungen im Sinne von [Artikel 22 ELV](#).
- 3453.03 Ändert sich ein Umrechnungskurs während des Jahres  
1/24 wesentlich, ist nach Rz 3741.01 ff. vorzugehen.

#### 3.4.5.4 Anrechnung von Leibrenten

- 3454.01 Leistungen, die auf Grund einer Vereinbarung ausgerichtet  
1/24 werden, mit welcher ein Kapital oder eine Nutznießung in eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung umgewandelt wurde, werden voll angerechnet.<sup>193</sup> Dasselbe gilt für erbrechtlich entstandene Leibrenten.
- 3454.02 Bei Leibrenten mit Rückgewähr wird die einzelne Rentenzahlung lediglich zu 80 Prozent als Einnahme angerechnet.<sup>194</sup> Ein allfälliger Überschussanteil wird dagegen vollumfänglich zu den Einnahmen gerechnet.

---

<sup>190</sup> abzurufen unter [http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SE-RIES\\_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A](http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SE-RIES_KEY=120.EXR.D.CHF.EUR.SP00.A) und <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

<sup>191</sup> [Ziff. 3b des Beschlusses Nr. H3 vom 15. Oktober 2009 über den Bezugszeitpunkt für die Festlegung der Umrechnungskurse gemäss Artikel 90 der Verordnung \(EG\) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

<sup>192</sup> abzurufen unter: <http://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/waren-anmelden/devisenkurse--verkauf-.html>

<sup>193</sup> ZAK 1971 S. 44 = [BGE 96 V 138](#)

<sup>194</sup> [Art. 15c Abs. 3 ELV](#)

- 3454.03 Eine von Verwandten freiwillig begründete Leibrente ist  
1/24 als Verwandtenunterstützung anzusehen, wenn sie zur  
Deckung des Existenzbedarfes benötigt wird.<sup>195</sup>

#### **3.4.5.5 Anrechnung von Renten der beruflichen Vor- sorge bei Unterdeckung**

- 3455.01 Wird gestützt auf [Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b BVG](#)  
1/24 ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben,  
so wird die um den Beitrag gekürzte Rente als Einnahme  
angerechnet.<sup>196</sup>

#### **3.4.5.6 Grundsatz bezüglich der Anrechnung sonsti- ger wiederkehrender Leistungen**

- 3456.01 Alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter Kapitel  
1/24 3.4.1.2 fallen, sind unter Vorbehalt der nachfolgenden  
Bestimmungen vollumfänglich als Einnahme anzurech-  
nen. Es ist gleichgültig, ob es sich um Geld oder Natural-  
leistungen handelt. Insbesondere werden auch Korporati-  
ons- und Bürgernutzen angerechnet.

#### **3.4.5.7 Anrechnung von Taggeldern und EO-Entschä- digungen**

- 3457.01 Sämtliche Taggelder aus der obligatorischen Kranken-,  
1/24 Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung oder ei-  
ner Versicherung nach [VVG](#), welche der EL-beziehenden  
Person direkt ausbezahlt werden, sind voll als Einnahme  
anzurechnen. Dasselbe gilt für Entschädigungen aus Er-  
werbersatzordnung, Mutterschaft, Vaterschaft und Be-  
treuung, welche der EL-beziehenden Person direkt aus-  
bezahlt werden.

---

<sup>195</sup> ZAK 1986 S. 67

<sup>196</sup> [Art. 15d ELV](#)

- 3457.02  
1/24 Nachgewiesene laufende Prämien für Taggelder aus einer Versicherung nach [VVG](#), die in direktem Zusammenhang mit den erhaltenen Leistungen stehen, sind als Gewinnungskosten abzuziehen.

### **3.4.5.8 Anrechnung von Hilflosenentschädigungen**

- 3458.01  
1/24 Hilflosenentschädigungen der AHV, IV, MV oder UV sind nur dann als Einnahme anzurechnen, wenn in der Tages-  
taxe des Heims oder Spitals auch die Kosten für die  
Pflege einer hilflosen Person enthalten sind und die Hilflo-  
senentschädigung nicht separat in Rechnung gestellt  
wird. Hilflosenentschädigungen leichten Grades, die ge-  
stützt auf [Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d IVV](#) (d.h. zur  
Pflege gesellschaftlicher Kontakte) ausgerichtet werden,  
sind nie als Einnahme anzurechnen.

### **3.4.5.9 Anrechnung von in Verpflegung und Unter- kunft bestehenden Leistungen**

- 3459.01  
1/24 Für die Anrechnung von in Verpflegung und Unterkunft  
bestehenden Leistungen, die aufgrund einer Vereinba-  
rung erbracht werden, die keine Verpfändung und kein  
verpfändungsähnliches Verhältnis darstellen (vgl.  
Kap. 2.6.3) sind die Rz 3462.01 und 3462.02 sinngemäss  
anwendbar.

### **3.4.6 Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähn- lichen Vereinbarungen**

#### **3.4.6.1 Grundsatz**

- 3461.01 Zur Definition der Verpfändung bzw. einer ähnlichen Ver-  
einbarung (verpfändungsähnliches Verhältnis) und zum  
EL-Anspruch in solchen Fällen vergleiche Kapitel 2.6.3.
- 3461.02 Der Richter kann auf Begehren einer Partei oder von Am-  
tes wegen die häusliche Gemeinschaft aufheben und



dem Pfründer zum Ersatz dafür eine Leibrente zusprechen.<sup>197</sup> Diese ist als Leistung aus Verpfändungsvertrag voll anzurechnen.

3461.03 Die dem Pfrundnehmer zugesicherten Leistungen sind diesem auch dann als Einkommen anzurechnen, wenn sie im Vermögensabtretungsvertrag oder in einer verpfändungsähnlichen Vereinbarung nicht als solche, sondern z.B. als Verwandtenunterstützung bezeichnet werden.<sup>198</sup>

3461.04 Bei begründeter Aufhebung eines Pfrundvertrages entfällt die Anrechnung eines Einkommens.

### **3.4.6.2 Bewertung der in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen**

3462.01 Die in Verpflegung und Unterkunft bestehenden Leistungen aus Verpfändungsvertrag werden in der Regel nach den für die Bewertung des Naturaleinkommens geltenden Regeln (vgl. Rz 3415.02) bewertet, wenn der versicherten Person nicht Anspruch auf vollen Lebensunterhalt nach Rz 2630.04 zusteht.

3462.02 In Sonderfällen ist der Wert der Pfrundleistungen durch die kantonale EL-Stelle zu schätzen.

3462.03 Stehen die Leistungen des Pfrundgebers in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der nach dem Gegenwartswert umgerechneten Leistung des Pfründer, so sind dem Pfrundnehmer die dem Gegenwartswert des abgetretenen Vermögens entsprechenden Gegenleistungen anzurechnen.<sup>199</sup> Allfällige Mehrleistungen, die der Pfründer einem Verwandten erbringt, fallen als Verwandtenunterstützung ausser Betracht (vgl. Rz 3412.02).

---

<sup>197</sup> [Art. 527 Abs. 3 OR](#)

<sup>198</sup> ZAK 1967 S. 502

<sup>199</sup> ZAK 1967 S. 504

- 3462.04 Leistungen für den Lebensunterhalt, die Mitgliedern religiöser oder wohltätiger Gemeinschaften gemäss Vertrag, Statuten oder Ordensregeln als Gegenleistung für die zugunsten der Gemeinschaft geleistete Arbeit oder für eingebrachtes Gut gewährt werden, sind als Leistungen aus verpfändungsähnlichen Vereinbarungen zu betrachten und ebenfalls anzurechnen.<sup>200</sup>  
Bei pflegebedürftigen Mitgliedern sind die Ausnahmebestimmungen in Kapitel 3.6.3. zu beachten.

### **3.4.7 Familienzulagen**

- 3470.01 Familienzulagen (inkl. Kinderzulagen) gehören zum voll anrechenbaren Einkommen.

### **3.4.8 Kapitel aufgehoben**

### **3.4.9 Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge**

#### **3.4.9.1 Grundsatz**

#### **Behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

- 3491.01  
1/17 Geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsleistungen an getrennt lebende Ehegatten, geschiedene Ex-Ehegatten und Kinder werden voll als Einnahme angerechnet.  
Es spielt keine Rolle, ob es sich um Geld- oder Naturalleistungen handelt. Über die Bewertung von Naturalleistungen vergleiche Rz 3415.02.
- 3491.02  
1/17 Gerichtlich oder behördlich genehmigte oder festgesetzte Unterhaltsleistungen sind für die EL-Stelle verbindlich und

---

<sup>200</sup> ZAK 1967 S. 190; ZAK 1974 S. 305 = [BGE 99 V 169](#)

zu berücksichtigen; vorbehalten sind Fälle nach Rz 3497.01.<sup>201</sup>

3491.03  
1/17 Angerechnet werden auch nicht geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, es sei denn, die EL-beziehende Person weist nach, dass diese vom Schuldner oder von der Schuldnerin nicht erbracht werden können (z.B. Nachweis über erfolglose Betreuung; Verlustschein; Nachweis, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beiträge zu leisten usw.<sup>202</sup>) und kein Rechtsanspruch auf Alimentenbevorschussung besteht.

3491.04  
1/17 Unterhaltsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 festgelegt wurden, müssen nicht an das neue Recht angepasst werden. Sie können jedoch auf Gesuch des Kindes neu festgesetzt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen für den Elternteil festgelegt worden sind, ist eine Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.<sup>203</sup>

### **Nicht behördlich oder gerichtlich genehmigte oder festgelegte Unterhaltsleistungen**

3491.05  
1/17 Gründet die Unterhaltsleistung auf einem Vertrag, der nicht gerichtlich oder behördlich genehmigt ist, hat die EL-Stelle die Unterhaltsleistung anzurechnen, ausser diese ist offensichtlich zu tief. (Zur angemessenen Höhe der Unterhaltsleistungen vgl. Kap. 3.4.9.2–3.4.9.6.) Die EL-Stelle darf die EL-beziehende Person jedoch auffordern, den Unterhaltsbeitrag durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht genehmigen zu lassen.

3491.06  
1/17 Liegt keine Vereinbarung über Unterhaltsleistungen vor oder ist der vereinbarte Unterhaltsbeitrag offensichtlich zu tief, fordert die EL-Stelle die EL-beziehende Person auf,

---

<sup>201</sup> [BGE 120 V 442](#)

<sup>202</sup> ZAK 1992 S. 255, S. 259

<sup>203</sup> [Art. 13c der Anwendungs- und Schlussbestimmungen zum ZGB](#)

innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht um die Genehmigung oder die Festlegung des Unterhaltsbeitrages zu ersuchen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden.

- 3491.07  
1/17 Kommt die EL-beziehende Person der Aufforderung der EL-Stelle innerhalb von drei Monaten nach, dürfen bis zur Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages durch die Behörde oder das Gericht nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge angerechnet werden. Nach der Genehmigung oder Festlegung des Unterhaltsbeitrages ist die EL-Berechnung gegebenenfalls rückwirkend anzupassen.
- 3491.08  
1/17 Lässt die EL-beziehende Person die Frist von drei Monaten ungenutzt verstreichen, setzt die EL-Stelle selbst einen Unterhaltsbeitrag fest. Dieser ist nach den Regelungen von Kapitel 3.4.9.2–3.4.9.6 zu bemessen.
- 3491.09  
1/17 Bei der Feststellung einer allfälligen Leistungspflicht sowie deren Höhe für den Ex-Ehegatten oder das Kind kann die EL-Stelle gestützt auf [Artikel 32 Absatz 1 ATSG](#) von der Steuerbehörde die Steuererklärung und -veranlagung des getrennt lebenden Ehegatten einverlangen. Fälle, in denen die kantonalen Steuerbehörden keine Auskunft geben, sind dem BSV zu unterbreiten, damit es mit der Eidg. Steuerverwaltung Kontakt aufnehmen kann.

### **Bevorschusste Unterhaltsleistungen**

- 3491.10  
1/17 Unterstützungsleistungen (z.B. Alimentenbevorschussung), die gestützt auf eine kantonale oder kommunale Regelung bevorschusst werden, gehen den EL vor und müssen von der berechtigten Person beantragt werden, sofern sie noch keine Unterstützungsleistung bezieht. Sie sind voll anzurechnen. Rz 3491.06–08 sind sinngemäss anwendbar.

## Ehetrennung

- 3491.11  
1/17 Wenn im Falle einer Ehetrennung Eheschutzmassnahmen eingeleitet wurden,<sup>204</sup> darf bis zur Festsetzung der Unterhaltsleistungen kein Einnahmenverzicht angerechnet werden. Die EL-Stelle muss für diesen Zeitraum keine Unterhaltsleistung festsetzen.
- 3491.12  
1/17 Wurden keine Eheschutzmassnahmen eingeleitet, fordert die EL-Stelle die EL-beziehende Person auf, innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Gericht ein Eheschutzbegehren zu stellen. Während dieser drei Monate dürfen nur tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge als Einnahme angerechnet werden. Rz 3491.07 und 3491.08 sind sinngemäss anwendbar.

### 3.4.9.2 Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten ohne Kinder

- 3492.01  
1/19 Bei einer kinderlosen Ehe sind Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an die geschiedene Ehegattin grundsätzlich nur geschuldet, wenn die Ehe länger als zehn Jahre gedauert hat und die Unterhaltsleistung erbracht werden kann. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) muss in jedem Fall gewahrt bleiben.
- 3492.02  
1/23 Für die Berechnung der Unterhaltsleistung sind in einem ersten Schritt der Grundbedarf und das Einkommen beider Ehegatten zu ermitteln. In einem zweiten Schritt ist der Grundbedarf der Ehegatten von den Einkommen abzuziehen. Ein allfällig verbleibender Überschuss wird hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt (vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 11.1). Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet.
- 3492.03  
1/23 Der Grundbedarf entspricht in der Regel dem betriebsrechtlichen Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2

---

<sup>204</sup> [Art. 171 ff. ZGB](#)

[WSN](#)).

Für die Berechnung des Grundbedarfes kann die EL-Stelle beim Ehegatten ohne EL auf die Durchschnittsprämie nach Kapitel 3.2.4 abstellen. Wenn der Mietzins oder die Berufskosten der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden können, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen und für die Berufskosten (Fahrten zum Arbeitsplatz und auswärtige Verpflegung) einen Betrag von null Franken einzusetzen.

- 3492.04  
1/21 Das Einkommen ist ohne Einbezug der EL zu ermitteln. Erwerbseinkommen sind für die Berechnung der Unterhaltsleistung vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen. Falls das zumutbare Erwerbseinkommen wesentlich höher ist als das effektiv erzielte, ist ersteres als Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei sind die Rollenaufteilung in der Ehe, die Erwerbsmöglichkeiten der Ehegatten und die Dauer der Leistungspflicht zu berücksichtigen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).
- 3492.05  
1/21 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4) und die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.1, nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.2 für den EL-Bezug erfüllt, darf die Höhe des Unterhaltsbeitrages höchstens dem Einnahmenüberschuss entsprechen, der sich aus der EL-Berechnung für die unterhaltspflichtige Person und der weiteren Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt. Wenn der Mietzins der unterhaltspflichtigen Person nicht ermittelt werden kann, ist die EL-Stelle berechtigt, für die Ermittlung des Grundbedarfes auf das Mietzinsmaximum nach Kapitel 3.2.3 abzustellen. Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).

### 3.4.9.3 Unterhaltsleistungen für getrennte und geschiedene Ehegatten mit Kindern

- 3493.01  
1/23 Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, welche die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, werden die Unterhaltsbeiträge für den Ehegatten und die Kinder gemäss den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 3493.02  
1/23 In einem ersten Schritt werden der Grundbedarf der beiden Ehegatten und der Kinder ermittelt und die Einkommensverhältnisse festgestellt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3492.03 und 3492.04. Rz 3495.12 findet Anwendung.  
In Abweichung vom betriebsrechtlichen Existenzminimum
- sind im Grundbedarf des betroffenen Kindes auch die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach Kapitel 3.2.9 zu berücksichtigen; und
  - ist der Mietzins nach grossen und kleinen Köpfen auf alle im Haushalt lebenden Personen einschliesslich der Kinder aufzuteilen; dabei wird den minderjährigen Kindern ein halb so grosser Mietanteil zugestanden wie den übrigen Personen.<sup>205</sup>
- 3493.03  
1/23 In einem zweiten Schritt werden die Unterhaltsbeiträge für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die minderjährigen Kinder berechnet. Hierfür wird der Grundbedarf der Ehegatten und der minderjährigen Kinder von den jeweiligen Einkommen abgezogen. Der Unterhaltsbeitrag entspricht dem Betrag, um den der Grundbedarf das Einkommen der jeweiligen Person übersteigt. Der Gesamtunterhalt darf den Überschuss der unterhaltspflichtigen Person nicht übersteigen.
- 3493.04  
1/23 In einem dritten Schritt werden die Unterhaltsbeiträge für die volljährigen Kinder festgelegt. Sie entsprechen der Höhe, um den der Grundbedarf des jeweiligen Kindes sein Einkommen übersteigt. Der Unterhaltsbeitrag ist nur

---

<sup>205</sup> vgl. zum Ganzen [BGE 147 III 265 E. 7.2](#)

dann geschuldet, wenn dem unterhaltspflichtigen Eltern-  
teil ein um 20 Prozent erweiterter Grundbedarf verbleibt  
(vgl. Beispiel d in Anhang 11.1).<sup>206</sup>

- 3493.05  
1/23 In einem vierten Schritt wird ein allfällig verbleibender  
Überschuss auf die Ehegatten und die minderjährigen  
Kinder verteilt. Auf die Berechnung eines erhöhten fami-  
lienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet.
- 3493.06  
1/23 Die Aufteilung des Überschusses erfolgt nach grossen  
und kleinen Köpfen. Dabei wird den minderjährigen Kin-  
dern ein halb so grosser Überschussanteil zugestanden  
wie den Eltern (vgl. Beispiele in Anhang 11.1). Volljährige  
Kinder bleiben bei der Aufteilung des Überschusses aus-  
ser Acht.
- 3493.07  
1/23 Bei genügenden Mitteln – d. h. wenn die unterhaltspflich-  
tige Person den gesamten Unterhalt leisten kann – wird  
dem unterhaltsberechtigten Ehegatten in der EL-Berech-  
nung der gesamte ermittelte Unterhaltsbeitrag abzüglich  
des Barunterhalts des Kindes oder der Kinder nach Rz  
3495.06 als Einnahme angerechnet.
- 3493.08  
1/23 Bei ungenügenden Mitteln geht der Barunterhalt für min-  
derjährige Kinder dem Betreuungsunterhalt und dem Bar-  
unterhalt für volljährige Kinder vor (vgl. Beispiel d in An-  
hang 11.1).<sup>207</sup>
- 3493.09  
1/23 Wenn die unterhaltspflichtige Person die persönlichen An-  
spruchsvoraussetzungen (Kap. 2.2–2.4) und die wirt-  
schaftliche Anspruchsvoraussetzung nach Kapitel 2.5.1,  
nicht jedoch die wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzung  
nach Kapitel 2.5.2 für den EL-Bezug erfüllt, findet  
Rz 3492.05 Anwendung.

---

<sup>206</sup> [BGE 118 II 97](#); [Urteil des BGer 5A\\_20/2017 vom 29. November 2017](#)

<sup>207</sup> [Art. 276a Abs. 1 ZGB](#); [BGE 132 III 209](#)



### 3.4.9.4 Unterhaltsleistungen für zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern

- 3494.01 Zusammenlebende und getrennt lebende unverheiratete Eltern schulden sich keinen Unterhalt. Erfolgt die Kinderbetreuung ausschliesslich oder überwiegend durch den EL-beziehenden Elternteil, ist diesem jedoch in der EL-Berechnung der Betreuungsunterhalt des Kindes nach Rz 3495.11 als Einnahme anzurechnen.

### 3.4.9.5 Unterhaltsleistungen für Kinder

#### Grundsatz

- 3495.01 Unterhaltsleistungen sind bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis dieses eine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, geschuldet.<sup>208</sup> Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils, welche dieser in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht seiner Ehefrau<sup>209</sup> oder seinem Ehemann und seinen Stiefkindern (z.B. Waisen) gewährt (vgl. Rz 3494.01). Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

#### Unterhaltsleistungen des rentenbeziehenden Elternteils an seine Kinder

##### – Allgemeine Bestimmungen

- 3495.02 In Fällen, in denen der rentenbeziehende Elternteil die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug nicht erfüllt, wird beim Kind ein Unterhaltsbeitrag als Einnahme angerechnet. Dessen Höhe entspricht dem Einnahmenüberschuss, der sich aus der EL-Berechnung für den rentenbeziehenden Elternteil und der weiteren

---

<sup>208</sup> [Art. 277 ZGB](#)

<sup>209</sup> [Art. 163](#) i.V.m. [Art. 159 Abs. 3 ZGB](#)

Personen (Ehegatte, Kinder) ergibt, welche in die EL-Berechnung einzubeziehen sind.<sup>210</sup>

### **Unterhaltsleistungen des nicht rentenbeziehenden Elternteils an seine Kinder**

- 3495.03  
1/23 Bei Elternteilen, welche die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Bezug nicht erfüllen und nicht in der EL-Berechnung des rentenbeziehenden Elternteils berücksichtigt werden, wird in der EL-Berechnung des Kindes grundsätzlich ein Unterhaltsbeitrag nach den folgenden Regeln berücksichtigt.
- 3495.04  
1/17 Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. Mit dem Barunterhalt sollen die direkten Kosten des Kindes gedeckt werden, mit dem Betreuungsunterhalt die finanziellen Auswirkungen der Betreuung, welche dem betroffenen Elternteil durch die Reduktion oder Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt.<sup>211</sup>
- 3495.05  
1/23 Die nachfolgenden Bestimmungen zur Berechnung des Bar- und des Betreuungsunterhaltes gelten unabhängig von der Aufteilung der Obhut. Bei ungenügenden Mitteln geht der Barunterhalt für minderjährige Kinder dem Betreuungsunterhalt und dem Barunterhalt für volljährige Kinder vor.<sup>212</sup>

---

<sup>210</sup> [Art. 7 Abs. 2 ELV](#)

<sup>211</sup> [BGE 138 V 169 E. 3.2.4](#)

<sup>212</sup> [Art. 276a Abs. 1 ZGB](#); [BGE 132 III 209](#)

## – Barunterhalt

- 3495.06 1/23 Für die Festsetzung des Barunterhaltes für Kinder werden in einem ersten Schritt der Grundbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils und der Kinder ermittelt und die Einkommensverhältnisse festgestellt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3492.03 und 3492.04. In Abweichung vom betriebsrechtlichen Existenzminimum
- sind im Grundbedarf des betroffenen Kindes auch die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach Kapitel 3.2.9 zu berücksichtigen; und
  - ist der Mietzins nach grossen und kleinen Köpfen auf alle im Haushalt lebenden Personen einschliesslich der Kinder aufzuteilen; dabei wird den minderjährigen Kindern ein halb so grosser Mietanteil zugestanden wie den übrigen Personen.<sup>213</sup>
- 3495.07 1/23 Für die Bemessung des Erwerbseinkommens der unterhaltspflichtigen Person kann die EL-Stelle auf die Steuererklärung und -veranlagung zurückgreifen (vgl. Rz 3491.09).
- 3495.08 1/23 In einem zweiten Schritt werden die Unterhaltsbeiträge für die unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder berechnet. Hierfür wird der Grundbedarf des unterhaltspflichtigen Elternteils und der minderjährigen Kinder von den Einkommen abgezogen. Der Unterhaltsbeitrag entspricht dem Betrag, um den der Grundbedarf das Einkommen der jeweiligen Person übersteigt.<sup>214</sup> Der Gesamtunterhalt darf den Überschuss des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht übersteigen.
- 3495.09 1/23 In einem dritten Schritt werden die Unterhaltsbeiträge für die volljährigen Kinder festgelegt. Das Vorgehen entspricht demjenigen von Rz 3493.04.

---

<sup>213</sup> vgl. zum Ganzen [BGE 147 III 265 E. 7.2](#)

<sup>214</sup> [Urteil des BGer 5A\\_311/2019 vom 11. November 2020](#)

- 3495.10  
1/23 In einem vierten Schritt wird der allfällig verbleibende Überschuss auf den unterhaltspflichtigen Elternteil und die minderjährigen Kinder verteilt. Rz 3493.06 findet Anwendung.  
Ist ein Betreuungsunterhalt nach Rz 3495.11 geschuldet, wird dieser vor der Überschussverteilung vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils in Abzug gebracht (vgl. Beispiele a und b in Anhang 11.1).

### – Betreuungsunterhalt

- 3495.11  
1/23 Der Betreuungsunterhalt entspricht der Differenz zwischen dem Grundbedarf des betreuenden Elternteils gemäss Rz 3492.03 und seinen tatsächlichen Einkünften ohne Berücksichtigung der EL gemäss Rz 3492.04. Das betriebsrechtliche Existenzminimum (vgl. Teil 3 Kap. 2.2 [WSN](#)) muss in jedem Fall gewahrt bleiben. Der Betreuungsunterhalt ist deshalb auf die Differenz zwischen dem Grundbedarf und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils abzüglich des zu leistenden Barunterhaltes begrenzt (vgl. Beispiele in Anhang 11.1).
- 3495.12  
1/23 Wird in der EL-Berechnung des betreuenden Elternteils ein Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) berücksichtigt, so ist dieses für die Bemessung des Betreuungsunterhaltes vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel – zu den tatsächlichen Einkünften hinzuzuzählen.
- 3495.13  
1/24 Ein hypothetisches Erwerbseinkommen kann einem Elternteil angerechnet werden, wenn dieser seine Erwerbskraft nicht voll ausschöpft, sofern diese zu erreichen möglich und zumutbar ist und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist.<sup>215</sup> Liegen keine kindbezogenen Gründe (wie physische oder psychische Gebrechen) vor und besucht das Kind die obligatorische Schule, erscheint die Aufnahme bzw. Fortführung einer Erwerbstätigkeit

---

<sup>215</sup> [Urteil des BGer 5A\\_743/2017 vom 22. Mai 2019, E. 5.3.2](#)

grundsätzlich mindestens für die betreuungsfreie Zeit zumutbar.<sup>216</sup>

- 3495.14 1/24 Einem Elternteil ist ab der obligatorischen Schulzeit des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50 Prozent, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I eine solche von 80 Prozent und ab Vollendung von dessen 16. Lebensjahr ein Vollzeiterwerb zumutbar. Dieses sogenannte Schulstufenmodell gilt unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Je nach den Umständen kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.<sup>217</sup>
- 3495.15 1/24 Wenn die EL-beziehende Person eine ganze Rente der IV bezieht, ist kein Betreuungsunterhalt anzurechnen.

### Sonderfälle

- 3495.16 1/24 Bei der Festsetzung von Unterhaltsleistungen für volljährige Kinder ist die Zumutbarkeit in die Leistungspflicht mit einzubeziehen.<sup>218</sup> Dabei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie die persönliche Beziehung zwischen ihnen und dem volljährigen Kind zu beachten.<sup>219</sup>
- 3495.17 1/24 Auch in der Berechnung eines EL-Anteils für ein Kind, für welches eine Heimberechnung vorgenommen wird, sind Unterhaltsleistungen nach den Grundsätzen von Kapitel 3.4.9.5 zu berücksichtigen.

---

<sup>216</sup> [BGE 144 III 481 E. 4.7.6 f](#)

<sup>217</sup> [BGE 144 III 481 E. 4.7](#)

<sup>218</sup> [Art. 277 Abs. 2 ZGB](#)

<sup>219</sup> [BGE 129 III 375 E. 3 S. 376](#)

### 3.4.9.6 Unterhaltsleistungen des überlebenden Eltern- oder Stiefelternteils

- 3496.01  
1/17 Bei der EL-Berechnung für Waisen ist das Einkommen des überlebenden Elternteils nebst allfälligen Unterhaltsleistungen des Stiefelternteils soweit zu berücksichtigen, als es den eigenen zivilrechtlichen Unterhaltsbedarf und den der übrigen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn die Waise im Haushalt des nicht rentenberechtigten überlebenden Elternteils lebt.

### 3.4.9.7 Änderung der finanziellen Verhältnisse

- 3497.01  
1/17 Ändern sich die finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person wesentlich und dauerhaft, muss die Unterhaltsleistung an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Insbesondere im Falle einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse hat die EL-Stelle die EL-beziehende Person aufzufordern, eine Änderung des Scheidungsurteiles oder der Vereinbarung anzustrengen. Rz 3491.06–3491.08 finden sinngemäss Anwendung.
- 3497.02  
1/23 Der naheheliche Unterhalt ist an die Teuerung anzupassen, wenn:
- eine entsprechende gerichtliche Anordnung besteht;<sup>220</sup> oder
  - das Einkommen der unterhaltspflichtigen Person nach der Scheidung unvorhergesehenerweise gestiegen ist, wobei die Anpassung nur für die Zukunft vorzunehmen ist.<sup>221</sup>
- 3497.03  
1/23 Eine über die Teuerung hinausgehende Anpassung des nahehelichen Unterhaltes an die verbesserten finanziellen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person kann nur innerhalb von fünf Jahren seit der Scheidung verlangt werden. Die Anpassung ist zudem nur möglich, wenn bei

---

<sup>220</sup> [Art. 128 ZGB](#)

<sup>221</sup> [Art. 129 Abs. 2 ZGB](#)

der Scheidung keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte.<sup>222</sup>

3497.04 Für die Anpassung an das neue Kindesunterhaltsrecht  
1/23 per 1. Januar 2017 vergleiche Rz 3491.04.

### **3.5 Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist**

#### **3.5.1 Grundsatz**

3510.01 Als Einnahmen sind grundsätzlich auch alle Einkünfte und  
1/21 Vermögenswerte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.<sup>223</sup> Sie werden in gleicher Weise in die EL-Berechnung einbezogen wie Einkünfte und Vermögenswerte, auf die nicht verzichtet worden ist.

3510.02 Ein Verzicht ist in der Regel zu vermuten, wenn die EL-  
1/24 beziehende oder eine in die EL-Berechnung eingeschlossene Person

- auf Einkünfte verzichtet hat (vgl. Kap. 3.5.2);
- Vermögenswerte entäussert oder auf vollständige Ausschöpfung der vertraglichen Rechte verzichtet hat, sofern der Verzicht ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte und keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde (vgl. Kap. 3.5.3.2); oder
- einen übermässigen Vermögensverbrauch getätigt hat (vgl. Kap. 3.5.3.3).<sup>224</sup>

#### **3.5.2 Verzicht auf Einkünfte**

3520.01 *aufgehoben*  
1/21

---

<sup>222</sup> [Art. 129 Abs. 3 ZGB](#)

<sup>223</sup> [Art. 11a ELG](#)

<sup>224</sup> ZAK 1990 S. 355f.; ZAK 1991 S. 137; AHI 1995 S. 48

3520.02 *aufgehoben*  
1/21

3520.03 *aufgehoben*  
1/21

3520.04 *aufgehoben*  
1/21

### **3.5.2.1 Verzicht auf Erwerbseinkommen**

3521.01 EL-beziehenden Personen und ihren Ehegatten wird als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet, den sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich verdient haben (vgl. Kap. 3.4.2).<sup>225</sup> Dieser Betrag ist analog Rz 3421.05 ff. zu behandeln. Dabei ist unerheblich, ob das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbsarbeit stammt.

### **Definition des hypothetischen Erwerbseinkommens**

3521.02 Ist eine EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte in geringerem Umfang erwerbstätig, als ihr zugemutet werden kann, wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet.<sup>226</sup> Unter einem hypothetischen Erwerbseinkommen ist somit ein theoretisch erzielbares Erwerbseinkommen zu verstehen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen oder die bestehende ausdehnen würde.<sup>227</sup>

---

<sup>225</sup> Für teilinvalide Personen [Art. 14a Abs. 1 ELV](#) i.V.m. [Art. 9 Abs. 5 Bst. c ELG](#)

<sup>226</sup> [Art. 11a Abs. 1 ELG](#)

<sup>227</sup> [Urteil des BGer 9C\\_293/2018 vom 16. August 2018, E. 3.2](#)



## **Anrechenbare Beträge, falls kein oder ein zu tiefes Erwerbseinkommen**

3521.03  
1/24 Liegt kein oder ein zu tiefes Erwerbseinkommen vor, wird vermutet (Rz 3521.03), dass die Person die Mindestbeträge<sup>228</sup> bzw. das Einkommen aufgrund Rz 3521.05–3521.06 grundsätzlich erzielen kann, insofern sind diese anzurechnen.

### A: Bei Teilinvaliden

3521.04  
1/24 Teilinvaliden Personen unter 60 Jahren ist als Nettoerwerbseinkommen ein Mindestbetrag<sup>229</sup> gemäss Anhang 5.4 anzurechnen, der nach dem Invaliditätsgrad abgestuft ist. Bei Personen, bei denen der Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode ermittelt wurde, ist ausschliesslich die Einschränkung im erwerblichen Teil massgebend.<sup>230</sup>

### B: Bei nichtinvaliden Witwen und Witwern ohne minderjährige Kinder

3521.05  
1/24 Nichtinvaliden Witwen/Witwern ohne minderjährige Kinder ist als Nettoerwerbseinkommen mindestens der Betrag nach Anhang 5.5<sup>231</sup> anzurechnen.

### C: Für A und B geltende Bestimmungen

3521.06  
1/24 Die Beträge nach Rz 3521.04 und 3521.05 dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Insbesondere ist keine Bemessung nach den Kriterien von Rz 3521.07 vorzunehmen.

---

<sup>228</sup> [Art. 14a](#) und [14b ELV](#)

<sup>229</sup> [Art. 14a Abs. 2 ELV](#)

<sup>230</sup> [BGE 117 V 202](#) E. 2c in fine; [BGE 141 V 343](#), E. 5.7

<sup>231</sup> [Art. 14b ELV](#)

### D: Bei nichtinvaliden Ehegatten

- 3521.07  
1/24 Nichtinvaliden Ehegatten ist für die Festsetzung des zu berücksichtigenden hypothetischen Einkommens auf die „[Schweizerische Lohnstrukturerhebung](#)“ abzustellen; dabei handelt es sich um Bruttolöhne.<sup>232</sup>  
Die persönlichen Umstände wie die Wohnregion, das Alter, der Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Berufsausbildung, die bisher ausgeübten Tätigkeiten, die Dauer der Erwerbslosigkeit oder Familienpflichten (z.B. die Betreuung von Kleinkindern oder hilflosen bzw. pflegebedürftigen Ehegatten<sup>233</sup>) sind bei der Festsetzung zu berücksichtigen.  
Für die Festsetzung und Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Personen mit Betreuungspflichten vergleiche Rz 3495.13 und 3495.14.
- 3521.08  
1/24 Von diesem Bruttoeinkommen werden die obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes (AHV, IV, EO, ALV, FZL, UV)<sup>234</sup> und gegebenenfalls die Betreuungskosten für Kinder nach Rz 3421.05 abgezogen.
- 3521.09  
1/24 Das sich ergebende Nettoeinkommen (Rz 3521.08 und 3521.09) ist wie ein effektives Erwerbseinkommen Rz 3421.05 ff. anzurechnen.

### E: Gemeinsame Bestimmungen

- 3521.10  
1/24 Werden die Beträge nach Rz 3521.04, 3521.05 oder das nach Rz 3521.08 festgelegte hypothetische Erwerbseinkommen mit dem tatsächlichen Erwerbseinkommen nicht erreicht, sind grundsätzlich die hypothetischen Erwerbseinkommen anzurechnen. Dabei können vom effektiven Erwerbseinkommen die AHV-Beiträge und allfällige Gewinnungskosten abgezogen und nur der Differenzbetrag

---

<sup>232</sup> [BGE 134 V 53 ff.](#)

<sup>233</sup> [Urteil des BGer 9C\\_293/2018 vom 16. August 2018](#)

<sup>234</sup> zu finden unter <http://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Diverse-Listen/Synoptische-Tabelle-Beitrags-und-Prämiensätze>

als hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden.

- 3521.11  
1/24
- In den folgenden Fällen darf ein höheres hypothetisches Erwerbseinkommen als das in Rz 3521.04, 3521.05 und 3521.08 und genannte angerechnet werden:
- wenn die EL-beziehende oder ihr Ehegatte eine ihr oder ihm zumutbare Tätigkeit freiwillig aufgegeben hat;
  - wenn die EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte eine ihr oder ihm offenstehende Stelle nicht angetreten hat;
  - wenn sich die EL-beziehende Person (mit IV-Rente) weigert, an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.<sup>235</sup>

### **Keine Anrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen**

#### **– Grundsatz**

- 3521.12  
1/24
- Die in Rz 3521.03 festgehaltene Vermutung kann durch den Nachweis von objektiven und subjektiven (invaliditätsfremden) Gründen, welche die Realisierung eines Einkommens verhindern oder erschweren, umgestossen werden.<sup>236</sup>

#### **– Besondere Bestimmungen für Teilinvalide**

- 3521.13  
1/24
- In den nachstehenden Fällen ist teilinvaliden Personen kein Mindesteinkommen nach Rz 3424.02 anzurechnen:
- wenn die Invalidität von Nichterwerbstätigen auf Grund von [Artikel 27 IVV](#) festgelegt worden ist;
  - wenn die invalide Person in einer geschützten Werkstätte im Sinne von [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a IFEG](#) arbeitet;

---

<sup>235</sup> Urteil des BGer 9C\_908/2013 vom 22. Mai 2014 = [BGE 140 V 267](#), E. 5.2.2

<sup>236</sup> [Urteil des BGer 9C 376/2021 vom 19. Januar 2022, E. 2.2.2](#); [Urteil des BGer 9C 685/2014 vom 1. Juni 2015, E. 3](#); [BGE 141 V 343 E. 3.3](#); [ZAK 1990 S. 144 ff.](#) = [BGE 115 V 88](#); [ZAK 1989 S. 568 ff.](#)

- wenn die invalide Person das 60. Altersjahr vollendet hat;<sup>237</sup> in diesem Fall ist von Amtes wegen eine Revision durchzuführen;<sup>238</sup> die Anpassung der EL hat auf den dem 60. Geburtstag folgenden Monat zu erfolgen;
- wenn die teilinvalide Person einen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat.

### – Allgemeine Bestimmungen zur Nichtanrechnung hypothetischer Erwerbseinkommen

- 3521.14  
1/24
- Kein hypothetisches Einkommen ist zudem in folgenden Situationen anzurechnen:– Die EL-beziehende Person oder ihr Ehegatte findet trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Person beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet ist, wenn sie die Anzahl der vom RAV vorgegebenen Bewerbungen nachweist und die Bewerbungen den Anforderungen des RAV genügen; die EL-Stellen dürfen die Begleitung und Prüfung der Arbeitsbemühungen ans RAV abgeben und sind in diesen Fällen von der Prüfung der Arbeitsbemühungen befreit;
- die EL-beziehenden Person oder ihr Ehegatte bezieht Taggelder der Arbeitslosenversicherung;<sup>239</sup>
  - der nichtinvalide Ehegatte hat das 60. Altersjahr vollendet und ist ausgesteuert; für ihn gelten die Anforderungen betreffend Integrationsbemühungen (Rz. 2470.01 ff. WÜL);
  - die EL-beziehende Person müsste ohne den Beistand und die Pflege des nicht invaliden Ehegatten in einem Heim platziert werden;
  - Witwen und Witwern mit minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben.

---

<sup>237</sup> [Art. 14a Abs. 2 Einleitungssatz ELV](#); [Urteil des BGer 9C\\_376/2021 vom 19. Januar 2022, E. 4.2.1](#)

<sup>238</sup> [Art. 17 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>239</sup> Urteil des EVG P 54/91 vom 6. August 1992

- 3521.15 Die Haushaltführung für den Ehegatten oder Kinder erlaubt es dagegen nicht, auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten.  
1/24
- 3521.16 Der Rentenvorbezug nach [Artikel 40 AHVG](#) gilt nicht als Einkommensverzicht.<sup>240</sup>  
1/24
- 3521.17 Für die Erwägung, ob aus anderen Gründen auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet werden kann, ist auf die individuelle Situation der Person abzustellen wie auf familiäre Verpflichtungen, das Alter<sup>241</sup>, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage und gegebenenfalls die Zeitdauer, während der sie nicht (mehr) im Berufsleben gestanden ist.<sup>242</sup>  
1/24
- 3521.18 In den nachfolgenden Situationen kann für die Nichtanrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens auf das Einholen von Arbeitsbemühungen während 12 Monaten verzichtet werden:  
1/24
- Das RAV schätzt die Person als nicht vermittelbar ein;
  - die Person hat sich während zwei Jahren ausreichend, aber erfolglos beworben.

### – Arbeitsbemühungen

- 3521.19 EL-Stellen, die die Abklärungen bezüglich der Arbeitsbemühungen nicht dem RAV übergeben, sollen sich bezüglich der aufgrund des lokalen Arbeitsmarktes adäquaten Anzahl Bewerbungen für die jeweilige Person beim RAV<sup>243</sup> erkundigen und auf diese Vorgabe abstellen.  
1/24

---

<sup>240</sup> [Art. 15a ELV](#)

<sup>241</sup> [Urteil des BGer 9C\\_265/2015 vom 12. Oktober 2015, E. 3.3](#)

<sup>242</sup> [BGE 142 V 12, E. 3.2](#); [Urteil des BGer 9C\\_630/2013 vom 29. September 2014, E. 3](#); [Urteil des BGer 8C\\_172/2007 vom 6. Februar 2008, E. 4.2](#); [BGE 134 V 53 E. 4.1](#)

<sup>243</sup> Abgeleitet aus dem Grundsatz, dass die EL auf den tatsächlichen Arbeitsmarkt abstellen: [BGE 140 V 267, E. 5.3](#)

## Verfahrensbestimmungen im Zusammenhang mit dem hypothetischen Erwerbseinkommen

- 3521.20 1/24 Macht die EL-beziehende Person bei der EL-Anmeldung geltend, sie oder ihr Ehegatte könne keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht den Mindestbetrag erreichen, ist vor der Verfügung abzuklären, ob dies zutrifft. Die versicherte Person kann aufgefordert werden, ihre Behauptung auszuführen und zu belegen. Macht sie nichts dergleichen geltend, kann ohne weiteres verfügt werden.<sup>244</sup>
- 3521.21 1/24 Muss die laufende EL aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens reduziert werden, gelten folgende Fristen:
- Für teilinvalide Personen 6 Monate;
  - für nichtinvalide Ehegatten eine angemessene Frist;
  - für Selbständigerwerbende höchstens 12 Monate.<sup>245</sup>
- [Artikel 25 Absatz 4 ELV](#) ist nicht anwendbar. Für das Verfahren kommen die Rz 4130.05 und 4130.06 sinngemäss zur Anwendung.

### 3.5.2.2 Verzicht auf Familienzulagen

- 3522.01 1/21 Falls ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Rz 3521.02 ff. angerechnet werden muss, das einen Anspruch auf Familienzulagen begründen würde, sind die hypothetischen Familienzulagen voll als Einkommen anzurechnen.<sup>246</sup>

### 3.5.2.3 Verzicht auf Unterhaltsbeiträge

- 3523.01 1/21 Geschuldete, aber nicht erbrachte Unterhaltsbeiträge nach Kapitel 3.4.9 werden voll als Einkommen angerechnet, es sei denn, sie erweisen sich als uneinbringlich. Von einer Uneinbringlichkeit ist auszugehen, wenn sämtliche

---

<sup>244</sup> [Art. 42 zweiter Satz ATSG](#)

<sup>245</sup> [Urteil des EVG P 40/03 vom 9. Februar 2005](#)

<sup>246</sup> [Urteil des BGer 9C\\_362/2010 vom 23. Juni 2010](#)

zumutbaren rechtlichen Möglichkeiten zur Realisierung der Forderung ausgeschöpft sind,<sup>247</sup> oder wenn eindeutig erwiesen ist, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.<sup>248</sup> Dies kann sich namentlich aus amtlichen Bestätigungen (Unterlagen der Steuerbehörden oder der Nachweis einer erfolglosen Betreuung) oder über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners (z.B. Bezug von Fürsorgeleistungen) ergeben. Der Beweis für die Uneinbringlichkeit ist von der EL-beziehenden Person zu führen.<sup>249</sup>

### 3.5.2.4 Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen

3524.01 1/24 Wird ins Gewicht fallendes Barvermögen nicht zinstragend angelegt<sup>250</sup> oder auf die Verzinsung eines Darlehens verzichtet, so ist der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage erzielt werden könnte, als Einnahme anzurechnen. Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.<sup>251</sup>

Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen betrug in den letzten Jahren:

Jahr	Verzinsung
2013	0,4
2014	0,4
2015	0,2
2016	0,2
2017	0,15
2018	0,12

<sup>247</sup> [Urteil des BGer P 55/06 vom 22. Oktober 2007](#); [Urteil des EVG P 12/01 vom 9. August 2001](#) m. H. auf ZAK 1991 S. 137

<sup>248</sup> [Urteil des EVG P 68/02 vom 11. Februar 2004](#)

<sup>249</sup> [BGE 121 V 204 E. 6 S. 208](#)

<sup>250</sup> AHI 1997 S. 253 ff.

<sup>251</sup> AHI 1994 S. 157

Jahr	Verzinsung
2019	0,11
2020	0,09
2021	0,06
2022	0,22
2023*	0,29

(Quellen: für die Jahre 2013–2014 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2016, S. 283, T 12.3.2, für die Jahre 2015–2019 vgl. Stat. Jahrbuch der Schweiz 2021, S. 317, T 12.3 und für die Jahre 2020–2022 vgl. [Jährliche Bankenstatistik, Durchschnittliche Verzinsung ausgewählter Bilanzpositionen](#))

\* Durchschnitt der Spareinlagen der Kantonalbanken von September 2022 bis August 2023 (vgl. [Publizierte Zinssätze für Neugeschäfte](#) im Datenportal der Schweizerischen Nationalbank) (vgl. dazu [BGE 123 V 247](#))

- 3524.02  
1/21 Bei einem Verzicht auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen wird der Ertrag, der bei einer zinstragenden Anlage des verzichteten oder abgetretenen Vermögens erzielbar wäre, als Einnahme angerechnet.<sup>252</sup> Zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages ist vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen.<sup>253</sup> Für die Höhe des Zinssatzes der letzten Jahre vergleiche Rz 3524.01.
- 3524.03  
1/23 Wenn eine Person gänzlich auf die Nutzniessung verzichtet – insbesondere, wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen

<sup>252</sup> ZAK 1988 S. 191 E. 6 (für unbewegliches Vermögen) = [BGE 113 V 190 E. 6](#)

<sup>253</sup> AHI 1994 S. 157



(üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltungskosten). Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden könnte, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.

Werden zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Nutzniessung oder das Wohnrecht bereits EL ausgerichtet, wird in der EL-Berechnung weiterhin der vor dem Verzicht berücksichtigte Jahreswert angerechnet.

- 3524.04  
1/21 Wird die Nutzniessung an einem Grundstück durch die Nutzniessung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet.<sup>254</sup>
- 3524.05  
1/23 Wenn eine Person von einem Wohnrecht keinen Gebrauch mehr macht oder gänzlich darauf verzichtet – insbesondere, wenn das Wohnrecht aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst eingetragen wird – ist dessen Jahreswert als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Ausübung des Wohnrechts aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist (vgl. Rz 3433.05). Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Wohnberechtigten im Zusammenhang mit dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise die Gebäudeunterhaltungskosten). Der Mietwert ist nach den Grundsätzen der direkten kantonalen Steuer zu bewerten. Fehlen solche Grundsätze, sind diejenigen über die direkte Bundessteuer massgebend.
- 3524.06  
1/23 Für Fälle, in denen der Eigentümer oder Nutzniesser einer nicht selbstbewohnten Liegenschaft ganz oder teilweise auf die Erzielung eines Miet- oder Pachtzinses verzichtet, vergleiche Rz 3433.03.

---

<sup>254</sup> [Urteil des BGer 9C\\_589/2015 vom 5. April 2016](#)

### 3.5.3 Verzicht auf Vermögenswerte

#### 3.5.3.1 Grundsatz

- 3531.01  
1/21 Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das verzichtet worden ist, setzt sich zusammen aus dem Verzichtvermögen aufgrund der Veräusserung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.5.3.2 und dem Verzichtvermögen aufgrund des übermässigen Vermögensverbrauchs nach Kapitel 3.5.3.3.<sup>255</sup>
- 3531.02  
1/21 Der Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, ist für die EL-Berechnung jährlich um 10 000 Franken zu vermindern.<sup>256</sup> Der ermittelte Vermögenswert wird unverändert auf den 1. Januar des folgenden Jahres übertragen und dann jeweils nach einem Jahr vermindert. Die Verminderung ist jedoch frühestens ab dem 1. Januar 1990 möglich (vgl. Beispiel in Anhang 14.5).
- 3531.03  
1/21 Die Verminderung um 10 000 Franken ist nur einmal pro Jahr möglich. Verzichtet jemand mehrmals auf Vermögenswerte, so werden diese nicht gesondert vermindert (vgl. Beispiel in Anhang 14.5).
- 3531.04  
1/21 Die EL-Stelle prüft bei Neuansmeldungen, ob auf Vermögenswerte verzichtet worden ist. Bei der Überprüfung einer laufenden EL braucht die Frage, ob ein Vermögensverzicht erfolgt sei, nicht weiter geprüft zu werden, wenn das Vermögen seit der EL-Anmeldung bzw. der letzten periodischen Überprüfung pro Jahr um weniger als 10 000 Franken abgenommen hat.

#### 3.5.3.2 Verzicht bei Veräusserung

- 3532.01  
1/21 Ein Verzicht bei Veräusserung liegt vor, wenn  
– eine Person Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein; und

---

<sup>255</sup> [Art. 17b ELV](#)

<sup>256</sup> [Art. 17e Abs. 1 ELV](#) (vormals Art. 17a, in Kraft seit 1. Januar 1990)

– die Gegenleistung weniger als 90 Prozent der Leistung beträgt.<sup>257</sup>

3532.02 Die Höhe des Verzichts bei Veräusserung entspricht der  
1/21 Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung.<sup>258</sup>

3532.03 Unter einer rechtlichen Verpflichtung ist eine gesetzlich  
1/21 oder gerichtlich auferlegte Rechtspflicht zu verstehen<sup>259</sup>. Es kann sich dabei beispielsweise um die Bezahlung einer Geldstrafe, einer Kapitalabfindung bei Scheidung oder einer direkten Steuer handeln.

3532.04 Für die Bewertung des entäusserten Vermögens und ei-  
1/21 ner allfälligen Gegenleistung ist der Zeitpunkt des Verzichts massgebend.

### **Veräusserung einer Liegenschaft**

3532.05 Bei der Veräusserung einer Liegenschaft ist zur Prüfung,  
1/21 ob ein Verzicht vorliegt, der Verkehrswert (Marktwert) ausschlaggebend. Dieser gelangt nur dann nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.<sup>260</sup> Anstelle des Verkehrswerts können die Kantone auch auf den Repartitionswert abstellen.<sup>261</sup>

3532.06 Ist eine veräusserte Liegenschaft mit einer Hypothek be-  
1/21 lastet, die ganz oder teilweise vom neuen Eigentümer übernommen wird, so stellt die Summe der übernommenen Schulden einen Teil der Gegenleistung dar.

3532.07 Erfolgt die Abtretung der Liegenschaft gegen eine Nutz-  
1/21 niessung oder ein Wohnrecht, so stellt der kapitalisierte

---

<sup>257</sup> [Art. 17b Bst. a, ELV](#)

<sup>258</sup> [Art. 17c ELV](#)

<sup>259</sup> [BGE 122 V 394](#)

<sup>260</sup> [Art. 17a Abs. 5 ELV](#)

<sup>261</sup> [Art. 17a Abs. 6 ELV](#)

Jahreswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung einen Teil der Gegenleistung dar. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom EL-Bezüger im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht tatsächlich übernommen werden. Für die Bemessung des Mietwerts ist von demjenigen Ertrag auszugehen, der bei der Vermietung der Liegenschaft tatsächlich erzielt werden kann, d. h. von einem marktkonformen Mietzins.<sup>262</sup>

- 3532.08 Die Kapitalisierung von wiederkehrenden Leistungen –  
1/21 insbesondere von Nutzniessungen und Wohnrechten – hat nach der „[Tabelle zur Umrechnung von Kapitalleistungen in lebenslängliche Renten](#)“<sup>263</sup>, herausgegeben von der Eidg. Steuerverwaltung, zu erfolgen. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 14.3 enthalten.

### **Unbelegter Vermögensrückgang**

- 3532.09 Wenn ein bedeutender Vermögensrückgang vorliegt und  
1/21 die EL-beziehende Person nicht nachweisen kann, wofür sie das Geld verwendet hat, ist grundsätzlich von einem Vermögensverzicht auszugehen.
- 3532.10 Verfügten die EL-beziehende Person und ihre Angehörigen  
1/21 in den Jahren, in denen der Vermögensrückgang stattgefunden hat, über ein genügendes Einkommen, entspricht die Höhe des Vermögensverzichts der Höhe des Vermögensrückgangs.  
Verfügten sie dagegen über ein ungenügendes Einkommen, entspricht der Vermögensverzicht lediglich der Differenz zwischen dem unbelegten Vermögensrückgang und dem Teil des Vermögens, der für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste.
- 3532.11 Das Einkommen gilt als genügend, wenn es höher ist als  
1/21 ein anwendbarer Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt

---

<sup>262</sup> [Urteil des EVG P 80/99 vom 16. Februar 2001](#)

<sup>263</sup> [BGE 122 V 394 E. 4b S. 399](#)

und als ungenügend, wenn es darunter liegt. Bei der Ermittlung des anwendbaren Pauschalbetrages und des Einkommens sind die EL-beziehende Person, ihr Ehegatte und diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt, in dem sich der Vermögensverzicht ereignete, minderjährig waren oder sich in Ausbildung befanden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hatten.

- 3532.12 1/21 Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermittelt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person nach Anhang 5.1 mit dem entsprechenden Faktor nach Anhang 8 multipliziert wird.
- 3532.13 1/21 Der Pauschalbetrag erhöht sich um geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Wurde im Scheidungsurteil ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und die Kinder festgelegt, bleiben die Kinder bei der Wahl des Faktors nach Anhang 8 unberücksichtigt.
- 3532.14 1/21 Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen einschliesslich der Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 ELG. Davon ausgenommen ist der Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Das Netto-Erwerbseinkommen ist vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen.
- 3532.15 1/21 Die Höhe des Vermögensteils, der bei einem ungenügenden Einkommen für den Lebensunterhalt aufgewendet werden musste, entspricht der Differenz zwischen dem anwendbaren Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt einschliesslich Unterhaltsbeiträge und dem tatsächlichen Einkommen (vgl. Berechnungsbeispiele in Anhang 14.4).

### 3.5.3.3 Übermässiger Vermögensverbrauch

#### Grundsatz

- 3533.01 1/21 Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nur auf Vermögensreduktionen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2021 stattgefunden haben.<sup>264</sup>
- 3533.02 1/21 Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn:
- eine Person während des zu betrachtenden Zeitraums übermässig viel Vermögen verbraucht hat, und
  - für den übermässigen Vermögensverbrauch keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.
- 3533.03 1/21 Die Höhe des Vermögensverzichts entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zulässigen Verbrauch (vgl. Rz 3533.27 ff.).

#### Zu betrachtender Zeitraum

- 3533.04 1/21 Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hinterlassenenrente der AHV oder einer IV-Rente beginnt der zu betrachtende Zeitraum am 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn des Rentenanspruchs folgt, frühestens jedoch am 1. Januar 2021.
- 3533.05 1/21 Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Altersrente der AHV beginnt der zu betrachtende Zeitraum 10 Jahre vor dem Rentenanspruch.<sup>265</sup> Massgebend ist der 1. Januar des Jahres, das auf den Monat folgt, der 10 Jahre vor dem Rentenanspruch liegt (vgl. Beispiele in Anhang 14.4). Der zu betrachtende Zeitraum beginnt jedoch frühestens am 1. Januar 2021.<sup>266</sup>

---

<sup>264</sup> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform) Abs. 3

<sup>265</sup> [Art. 11a Abs. 4, ELG](#)

<sup>266</sup> Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 ELG

- 3533.06 1/21 Bei Ehepaaren ist für den Beginn des zu betrachtenden Zeitraums auf den erstrentenberechtigten Ehegatten abzustellen (vgl. Beispiele in Anhang 14.4).
- 3533.07 1/21 Der zu betrachtende Zeitraum endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für welches die EL-Berechnung erfolgt.

### Übermässiger Vermögensverbrauch

- 3533.08 1/21 Ein übermässiger Vermögensverbrauch liegt vor, wenn eine Person während des zu betrachtenden Zeitraums mehr als 10 Prozent ihres Vermögens pro Jahr verbraucht hat. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr.<sup>267</sup>
- 3533.09 1/24 Fand im zu betrachtenden Zeitraum ein Verzicht aufgrund einer Veräusserung von Vermögenswerten nach Kapitel 3.5.3.2 statt, so ist dieses ermittelte Verzichtsvermögen vom tatsächlichen Vermögensverbrauch in Abzug zu bringen (vgl. Berechnungsbeispiel c in Anhang 14.4).
- 3533.10 1/24 Um die Höhe des zulässigen Vermögensverbrauchs für den zu betrachtenden Zeitraum zu ermitteln, wird der zulässige Verbrauch für jedes Kalenderjahr des zu betrachtenden Zeitraums separat berechnet. Die einzelnen Jahresbeträge werden anschliessend addiert (vgl. Beispiele in Anhang 14.4).
- 3533.11 1/21 Ist der tatsächliche Vermögensverbrauch während des zu betrachtenden Zeitraums tiefer als der zulässige Verbrauch, liegt kein Vermögensverzicht vor. Liegt er jedoch darüber, so ist zu prüfen, ob für den übermässigen Vermögensverbrauch ein Rechtfertigungsgrund nach den Rz 3533.12–3533.26 vorliegt.

---

<sup>267</sup> [Art. 11a Abs. 3 ELG](#)

## **Rechtfertigungsgründe**

### **– Grundsatz**

- 3533.12 Als Rechtfertigungsgründe gelten abschliessend:  
1/21
- die Bestreitung des Lebensunterhaltes (vgl. Rz 3533.13–3533.19);
  - Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund (vgl. Rz 3533.20–3533.24);
  - unfreiwillige Vermögensverluste (vgl. Rz 3533.25);
  - der Verbrauch von Genugtuungssummen (vgl. Rz 3533.26).<sup>268</sup>

### **– Bestreitung des Lebensunterhaltes**

- 3533.13 Bei Personen mit ungenügendem Einkommen wird davon  
1/21 ausgegangen, dass sie einen Teil des Vermögens für den Lebensunterhalt verbrauchen mussten. Diese Ausgaben müssen von der EL-beziehenden Person nicht belegt werden. Stattdessen hat die EL-Stelle von sich aus einen Betrag zu berücksichtigen.
- 3533.14 Dieser Betrag entspricht:  
1/21
- für die Zeit vor dem EL-Bezug der Differenz zwischen einem von der Anzahl Personen abhängigen Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt und den tatsächlichen Einnahmen der EL-beziehenden Person und ihrer Angehörigen (vgl. Beispiele in Anhang 14.4);
  - während der Dauer des EL-Bezugs dem Vermögensverzehr nach Kapitel 3.4.4.1.
- 3533.15 Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermit-  
1/21 telt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person nach Anhang 5.1 mit dem entsprechenden Faktor nach Anhang 8 multipliziert wird.
- 3533.16 Bei der Ermittlung des anwendbaren Pauschalbetrages  
1/21 und des Einkommens sind die EL-beziehende Person, ihr Ehegatte und diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die

---

<sup>268</sup> [Art. 17d Abs. 3 ELV](#)



zum Zeitpunkt, in dem sich der Vermögensverzicht ereignete, minderjährig waren oder sich in Ausbildung befanden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hatten.

- 3533.17 1/21 Der Pauschalbetrag erhöht sich um geschuldete und tatsächlich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Wurde im Scheidungsurteil ein gemeinsamer Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten und die Kinder festgelegt, bleiben die Kinder bei der Wahl des Faktors nach Anhang 8 unberücksichtigt.
- 3533.18 1/21 Zum Einkommen zählen alle wiederkehrenden Leistungen einschliesslich der Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 3 ELG. Davon ausgenommen ist der Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft. Das Erwerbseinkommen ist vollumfänglich – d. h. ohne Abzug eines Freibetrages und ohne Reduktion um einen Drittel bzw. um 20 Prozent – zu berücksichtigen.
- 3533.19 1/21 Die Beträge nach Rz 3533.14 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die EL-beziehende Person und ihre Angehörigen nachweislich mehr Geld für den Lebensunterhalt aufgewendet haben.

### **– Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund**

- 3533.20 1/21 Vermögensreduktionen, die auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen sind, gelten ebenfalls als gerechtfertigt:<sup>269</sup>
- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften;
  - Kosten für zahnärztliche Behandlungen;
  - Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden;
  - Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens;

---

<sup>269</sup> [Art. 17d Abs. 3 ELV](#)

– Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Diese Auslagen müssen durch die EL-beziehende Person belegt werden.

3533.21 Die Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften stellen nur dann einen wichtigen Grund dar, wenn die EL-beziehende Person das Eigentum oder die Nutzniessung an der Liegenschaft hat und verpflichtet ist, für den Gebäudeunterhalt aufzukommen. Es muss sich dabei um Auslagen zur Instandhaltung der Liegenschaft handeln. Auslagen, die im Hinblick auf eine Wertvermehrung getätigt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

3533.22 Die Kosten für zahnärztliche Behandlungen sowie die  
1/21 Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden, umfassen:

- alle Auslagen für ärztlich verschriebene Medikamente und für in der Schweiz oder im Ausland durchgeführte Behandlungen;
- alle Auslagen für Heim- und Spitalaufenthalte.

Diese Auslagen müssen die Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nicht erfüllen.

3533.23 Die anerkannten Gewinnungskosten richten sich nach  
1/21 den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer.

3533.24 Die Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung  
1/21 beinhalten die Kosten für die berufliche Erst- oder Zweitausbildung und die berufliche Weiterbildung. Massgebend sind die tatsächlichen nachgewiesenen Kosten. Eine allfällige Begrenzung der Kosten nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer ist ausser Acht zu lassen.

## – Unfreiwillige Vermögensverluste

3533.25  
1/21 Als unfreiwillige Vermögensverluste gelten nur Vermögensverluste, die nicht auf absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der EL-beziehenden Person zurückzuführen sind, wie etwa unvorhersehbare Verluste an der Börse oder Kreditausfälle. Die Verluste müssen durch die EL-beziehende Person belegt werden.

## – Genugtuungssummen

3533.26  
1/21 Unter den Genugtuungssummen sind sowohl zivilrechtliche wie auch öffentlichrechtliche Genugtuungen zu verstehen, die eine Person als Opfer einer Straftat, einer Persönlichkeitsverletzung oder einer fürsorglichen Zwangsmassnahme bzw. Fremdplatzierung vor oder während dem EL-Bezug erhalten hat. Darunter fallen:

- Genugtuungen nach [Artikel 47](#) oder [49 OR](#);
- Genugtuungen nach [Artikel 22 OHG](#);
- der Solidaritätsbeitrag nach [Artikel 4 Absatz 1 AFZFG](#).

## Ermittlung des Verzichtsvermögens

3533.27  
1/21 Ist der tatsächliche Vermögensverbrauch während des zu betrachtenden Zeitraums höher als der zulässige Verbrauch nach Rz 3533.08, so sind vom übermässigen Vermögensverbrauch – d. h. von der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zulässigen Verbrauch – zuerst die Auslagen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach den Rz 3533.14 sowie allfällige Genugtuungssummen nach Rz 3533.26 in Abzug zu bringen.

3533.28  
1/21 Falls danach noch ein Restbetrag verbleibt, sind davon die Vermögensverminderungen aus einem anderen wichtigen Grund nach Rz 3533.20 sowie die unfreiwilligen Vermögensverluste nach Rz 3533.25 abzuziehen.

3533.29  
1/21 Verbleibt danach noch ein Restbetrag, liegt ein Vermögensverzicht vor. Dieser ist ab dem 1. Januar des Jahres anzurechnen, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem

der übermässige Verbrauch erfolgt ist (vgl. Beispiel a in Anhang 14.4).

### **3.5.4 Kapitel aufgehoben**

## **3.6 EL-Berechnung in Sonderfällen**

### **3.6.1 EL-Berechnung bei Personen, deren Rente bei schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt wurde**

3610.01 1/21 Wurde die AHV- oder IV-Rente wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so ist die EL nicht zu kürzen. Für die Berechnung der jährlichen EL ist die tatsächlich ausgerichtete, d.h. die gekürzte, Rente anzurechnen.<sup>270</sup>

3610.02 1/21 *aufgehoben*

### **3.6.2 EL-Berechnung bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug**

#### **3.6.2.1 Grundsatz**

3621.01 1/22 Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen ausschliesslich auf Fälle zur Anwendung, in denen die EL-beziehende oder eine in der EL-Berechnung berücksichtigte Person

- rund um die Uhr in einer Einrichtung für den Straf- oder Massnahmenvollzug untergebracht ist (geschlossener Vollzug, offener Vollzug, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, stationäre Massnahme); oder

---

<sup>270</sup> Botschaft über die 3. ELG Revision (BBl 1997 I 1204)

- die Ruhe- und Freizeit in einer Einrichtung für den Straf- oder Massnahmenvollzug verbringt (Halbgefängenschaft oder Arbeitsexternat).

- 3621.02 1/22 Die Bestimmungen dieses Kapitels kommen nicht zur Anwendung, wenn die verurteilte Person ihre Ruhe- und Freizeit während der Dauer des Strafvollzuges oder der Massnahme zu Hause verbringt (Electronic Monitoring, gemeinnützige Arbeit). In diesen Fällen wird die EL weiterhin nach den Regeln für zu Hause lebende Personen berechnet.
- 3621.03 1/22 Fälle, in denen eine Person einen Teil des Straf- oder Massnahmenvollzuges im Wohnexternat verbringt, sind dem BSV zu unterbreiten. Dasselbe gilt für Fälle, in denen von der Person eine Beteiligung an den Vollzugskosten verlangt wird.

### **3.6.2.2 Person im Straf- oder Massnahmenvollzug**

#### **Grundsatz**

- 3622.01 1/22 Für eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug ist nur dann ein EL-Betrag zu berechnen und auszuführen, wenn die Grundleistung während der Dauer des Vollzugs weiterhin ausgerichtet wird (vgl. Kap. 2.6.2).
- 3622.02 1/22 Die EL für die Person im Straf- oder Massnahmenvollzug ist gemäss den nachfolgenden Bestimmungen nach den Grundsätzen für eine im Heim lebende Person zu berechnen.
- 3622.03 1/22 Die Heimberechnung erfolgt ab dem Beginn des Monats, der auf den Antritt des Vollzugs folgt und dauert bis zum Ende des Monats, welcher der Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug vorangeht.

## Ausgaben

- 3622.04 Die anerkannten Ausgaben richten sich nach Kapitel 3.3  
1/22 mit den nachfolgenden Abweichungen.
- 3622.05 Für die Tagestaxe nach Kapitel 3.3.2 ist ein Betrag von  
1/22 null Franken einzusetzen.
- 3622.06 Bei alleinstehenden Personen sind der Mietzins und die  
1/22 damit zusammenhängenden Nebenkosten für die Wohnung gemäss den Bestimmungen von Kapitel 3.2.3 während des folgenden Zeitraums als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen:
- Wenn der Straf- oder Massnahmenvollzug voraussichtlich weniger als ein Jahr dauert, während der gesamten Dauer des Vollzugs;
  - wenn der Straf- oder Massnahmenvollzug voraussichtlich länger als ein Jahr dauert, während der Kündigungsfrist, höchstens jedoch während sechs Monaten seit dem Wechsel auf die Heimberechnung.

## Einnahmen

- 3622.07 Die anrechenbaren Einnahmen richten sich nach Kapitel  
1/22 3.4 mit den nachfolgenden Abweichungen.
- 3622.08 Erzielt die Person während des Straf- oder Massnahmen-  
1/22 vollzuges ein Arbeitsentgelt, ist dieses wie folgt in der EL-Berechnung zu berücksichtigen:
- Derjenige Teil des Arbeitsentgelts, über den die Person während des Vollzuges frei verfügen kann, ist nach den Regelungen zur Anrechnung des Erwerbseinkommens gemäss Kapitel 3.4.2 als Einnahme anzurechnen.
  - Derjenige Teil des Arbeitsentgelts, über den die Person während des Vollzuges nicht frei verfügen kann (Rücklage), ist nach der Entlassung aus dem Vollzug beim Vermögen zu berücksichtigen.

### 3.6.2.3 Angehörige

- 3623.01  
1/22 Die EL für Angehörige einer Person, die sich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, ist aufgrund der ursprünglichen Berechnungsgrundlagen ohne die Ausgaben der inhaftierten Person zu berechnen.
- 3623.02  
1/22 Anstelle des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Ehepaaren ist für den Ehegatten oder die Ehegattin der inhaftierten Person der Betrag für Alleinstehende einzusetzen. Für Kinder gelten die normalen Ansätze.
- 3623.03  
1/22 Das Mietzinsmaximum für den zu Hause lebenden Ehegatten und die Kinder bestimmt sich nach Kapitel 3.2.3.2 und 3.2.3.4 sowie Anhang 5.2, wobei die inhaftierte Person während der ersten 12 Monate des Straf- oder Massnahmenvollzuges für die Bestimmung der Haushaltgrösse nach Rz 3232.07 mitgezählt wird. Danach beurteilt sich das Mietzinsmaximum nach der effektiven Haushaltgrösse. Der Ehegatte oder die Ehegattin ist im Zeitpunkt der Neuberechnung seines EL-Anteils nach Rz 3520.01 ff. auf die Reduktion des Mietzinsmaximums hinzuweisen.
- 3623.04  
1/22 Wurde die Grundleistung für die Dauer des Straf- oder Massnahmenvollzuges sistiert, so sind die tatsächlichen Einnahmen der inhaftierten Person mit Ausnahme eines allfälligen Arbeitsentgelts in der EL-Berechnung für die Angehörigen zu berücksichtigen.  
Wurde die Grundleistung nicht sistiert, so ist der allfällige Einnahmenüberschuss, den die EL-Berechnung für die inhaftierte Person ergibt, in der EL-Berechnung für die Angehörigen zu berücksichtigen.

### **3.6.3 EL-Berechnung bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft**

#### **3.6.3.1 Grundsatz**

- 3631.01  
1/21 Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft haben üblicherweise keinen EL-Anspruch (vgl. Rz 2630.04). Bei pflegebedürftigen Mitgliedern, denen eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV oder IV ausgerichtet wird, kann jedoch eine vereinfachte Heimberechnung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden. (Für die Wohnsitzfrage vgl. Kap. 1.4.1.)

#### **3.6.3.2 Anerkannte Ausgaben von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft**

- 3632.01  
1/21 Auf der Ausgabenseite kann einzig die Tagestaxe berücksichtigt werden. Weitere Ausgaben können nicht beachtet werden, weil dafür weiterhin die Ordensgemeinschaft aufzukommen hat.
- 3632.02  
1/21 Halten sich pflegebedürftige Mitglieder in einem Heim auf, das nicht der Gemeinschaft gehört oder nicht in einem engen Verhältnis zu ihr steht, ist für die EL-Berechnung die Tagestaxe unter Beachtung einer allfälligen kantonalen Begrenzung (Rz 3320.02) massgebend.
- 3632.03  
1/21 Werden die Mitglieder innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, dann ist die in Rechnung gestellte Tagestaxe, höchstens jedoch 220 Franken pro Tag für die EL-Berechnung massgebend.

#### **3.6.3.3 Anrechenbare Einnahmen von Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft**

- 3633.01  
1/21 Als Einnahmen werden alle Einkünfte des pflegebedürftigen Mitglieds berücksichtigt.



- 3633.02 1/21 Für die Anrechnung der Hilflosenentschädigung gilt Rz 3457.01. Wird das Mitglied innerhalb der Gemeinschaft gepflegt, ist die Hilflosenentschädigung in jedem Fall als Einnahme anzurechnen.
- 3633.03 1/21 Als Leistung aus verfründungsähnlicher Vereinbarung oder Natureinkommen ist der Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende in die Berechnung einzusetzen.

### **3.6.4 EL-Berechnung bei zeitweisem Heimaufenthalt**

- 3640.01 1/21 Hält sich eine im Heim lebende Person (z.B. bei Werkstätten) nicht alle Tage im Heim auf, und werden diese Tage vom Heim nicht in Rechnung gestellt, so kann pro nicht im Heim verbrachten Tag 1/20 des monatlichen Mindestbetrages der Altersrente nach [Artikel 34 Absatz 5 AHVG](#) zu den Ausgaben hinzugefügt werden. Dieser Betrag berücksichtigt u.a. die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, so dass kein Mietzins als Ausgabe angerechnet werden kann.
- 3640.02 1/21 Es besteht auch die Möglichkeit, dass das Wohnheim für 365 Tage Rechnung stellt und der versicherten Person einen Pauschalbetrag für die Tage, die nicht im Heim verbracht werden, vergütet.

#### **3.6.4.1 Kapitel aufgehoben**

#### **3.6.4.2 Kapitel aufgehoben**

#### **3.6.4.3 Kapitel aufgehoben**

#### **3.6.4.4 Kapitel aufgehoben**

#### **3.6.4.5 Kapitel aufgehoben**

### 3.6.4.6 Kapitel aufgehoben

## 3.7 Höhe der jährlichen EL

### 3.7.1 Grundsatz

- 3710.01 1/21 Die Höhe der jährlichen EL entspricht jenem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben aller in die EL-Berechnung eingeschlossener Personen die ihnen anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- 3710.02 1/21 Für die Plafonierung der jährlichen EL von Personen mit einer fünfjährigen Karenzfrist vergleiche Kapitel 2.4.5.

### 3.7.2 Mindesthöhe

- 3720.01 1/21 EL-Beziehende erhalten einen Gesamtbetrag (EL und Differenzbetrag), der mindestens dem höheren der folgenden Beträge entspricht:
- der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für die jeweilige Prämienregion und die jeweilige Altersgruppe für Personen festgelegt hat, die weder EL noch Sozialhilfe beziehen;
  - 60 Prozent der Durchschnittsprämie (für die Beträge vgl. Anhang 5.6).<sup>271</sup>
- 3720.02 1/21 Massgebend für die Festlegung der EL-Mindesthöhe ist der Wohnort (Aufenthaltort) der betroffenen Person.
- 3720.03 1/21 Sind mehrere Personen in die Berechnung der jährlichen EL eingeschlossen, ist für jede Person einzeln zu bestimmen, welcher der beiden Beträge zur Anwendung kommt.
- 3720.04 1/21 Bei Personen, bei denen sowohl der Ausgabenüberschuss nach Rz 3710.01 wie auch die tatsächliche Krankenversicherungsprämie nach Rz 3240.01 unter dem höheren dieser Beträge liegen, entspricht der Gesamtbetrag

---

<sup>271</sup> [Art. 9 Abs. 1 ELG](#)

der jährlichen EL lediglich dem Betrag der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie oder dem Ausgabenüberschuss, falls dieser höher ist als die tatsächliche Krankenversicherungsprämie.

### 3.7.3 Rundung

- 3730.01 Die Monatsbeträge der jährlichen EL sind nach Abzug  
1/21 des Betrages für die Krankenversicherungsprämie auf den nächsten Franken aufzurunden.<sup>272</sup>

### 3.7.4 Zeitpunkt der Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL im Laufe des Jahres

#### 3.7.4.1 Grundsatz

- 3741.01 Bei jeder Veränderung der Berechnung der jährlichen EL  
1/21 zugrunde liegenden Personengemeinschaft und bei jeder Änderung der Rente der AHV oder IV sind die jährlichen EL auch im Laufe des Kalenderjahres zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3741.02 Bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden  
1/21 wesentlichen Verminderung oder Erhöhung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens sind die jährlichen EL im Laufe des Kalenderjahres ebenfalls zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Massgebend sind die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen sowie das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen.
- 3741.03 Eine Neuberechnung der jährlichen EL wegen tatsächlichen  
1/21 Vermögensverzehrs ist auf Antrag möglich, aber nur

---

<sup>272</sup> [Art. 26b Abs. 1 ELV](#)

einmal pro Kalenderjahr.<sup>273</sup> Macht die Änderung der jährlichen EL weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

### 3.7.4.2 Erhöhung der jährlichen EL

- 3742.01  
1/21 Ist die jährliche EL im Laufe des Jahres zu erhöhen, so wird die erhöhte Leistung grundsätzlich vom Beginn des Monats an ausgerichtet, in welchem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber vom Monat an, in welchem diese eintritt.
- 3742.02  
1/21 Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Ausgaben (z.B. richterliche Erhöhung der Unterhaltsbeiträge) oder Verminderung der Einnahmen (z.B. rückwirkende Herabsetzung einer BV-Rente) sind die jährlichen EL rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung der finanziellen Verhältnisse anzupassen und auszurichten, sofern die EL-beziehende Person die Änderung unmittelbar, nachdem sie davon Kenntnis hatte oder haben konnte, meldet.<sup>274</sup>
- 3742.03  
1/21 Bei der Herabsetzung einer Rente der AHV oder IV mit Verfügung oder im Rahmen einer Rentenanpassung sind die jährlichen EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation zu erhöhen, sofern die EL-beziehende Person die Änderung innerhalb von sechs Monaten meldet.
- 3742.04  
1/21 Bei einer Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente sind die EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Veränderung folgenden Monats zu erhöhen.
- 3742.05  
1/21 Bei einem Heimeintritt oder bei der Erhöhung von Heimkosten sind die jährlichen EL (rückwirkend) auf den Zeitpunkt der Entstehung oder der Erhöhung der Heimkosten

---

<sup>273</sup> ZAK 1990 S. 401 E. 2d; [Art. 25 Abs. 3 ELV](#)

<sup>274</sup> [Urteil des EVG P 51/04 vom 22. April 2005](#)

anzupassen und auszurichten, sofern die Einreichungsfristen nach Kapitel 3.7.4.4 eingehalten werden.

- 3742.06  
1/21 Bei Kindern, welche das 11. Altersjahr vollenden, sind die EL von Amtes wegen ab dem Monat zu erhöhen, der auf die Vollendung des 11. Altersjahres folgt.

### **3.7.4.3 Herabsetzung oder Aufhebung der jährlichen EL**

- 3743.01  
1/21 Ist die jährliche EL während des Jahres bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung des Ausgabenüberschusses nach Rz 3741.03 herabzusetzen oder aufzuheben, so erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung vom Beginn des Monats an, der dem Erlass der Verfügung unmittelbar folgt. Vorbehalten bleiben Rz 3741.02 und 3741.03 sowie die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Eine Verletzung der Meldepflicht liegt vor, wenn nach den Umständen der gute Glaube nach Kapitel 4.6.5.2 nicht als gegeben betrachtet werden kann.
- 3743.02  
1/21 Bei Zusprechung einer höheren AHV- oder IV-Rente sind die jährlichen EL stets (rückwirkend) auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3743.03  
1/21 Bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente im Laufe des Jahres sind die jährlichen EL vom Beginn des der Veränderung folgenden Monats an herabzusetzen oder aufzuheben.
- 3743.04  
1/21 Bei der Herabsetzung einer laufenden, monatlich auszurichtenden EL wegen der Anrechnung eines Mindesteinkommens bei Teilinvaliden und nicht invaliden Witwen ist Rz 3424.09 zu beachten.
- 3743.05  
1/21 Bei der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach [Artikel 14a](#) oder [14b ELV](#) ist Rz 3424.06 zu beachten. Bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkom-

mens nach Rz 3521.02 ist Rz 3521.06 und bei der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist Rz 3521.07 zu beachten.

#### 3.7.4.4 Einreichungsfrist für Heimkosten

- 3744.01 Die Einreichungsfrist für die Geltendmachung beträgt  
1/21 sechs Monate:
- bei Heimeintritt;<sup>275</sup>
  - bei einer laufenden EL hinsichtlich der Änderung der Heimtaxe, der Pflegestufe und der Krankenversicherungsleistung.
- Für die Einreichungsfrist von Kosten für Heimaufenthalte bis zu drei Monaten, die über Krankheits- und Behindernungskosten vergütet werden, vgl. Kap. 5.2.5.
- 3744.02 Bei einer rückwirkenden Anpassung der Heimtaxe, der  
1/21 Pflegestufe oder der Krankenversicherungsleistung beträgt die Frist für die Geltendmachung von Heimkosten sechs Monate ab dem Zeitpunkt, in welchem die EL-beziehende Person Kenntnis von der Anpassung erlangte oder erlangen konnte.

#### 3.7.4.5 Periodische Überprüfung

- 3745.01 Die mit der Festsetzung und Auszahlung der EL betrauten  
1/21 Stellen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der EL-Beziehenden periodisch, mindestens aber alle vier Jahre zu überprüfen.
- 3745.02 Die Überprüfung erfolgt in der Regel anhand eines besonderen  
1/23 Erhebungsformulars und der allenfalls nötigen Belege. Die Angaben sind in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Anmeldung von der versicherten Person oder ihrem gesetzmässigen Vertreter bzw. der Person, die zur

---

<sup>275</sup> [Art. 12 Abs. 2 ELG](#)

Geltendmachung des Anspruches befugt ist (vgl. Kap. 1.1.2), bestätigen zu lassen und zu überprüfen.

- 3745.03  
1/21
- Ergibt die periodische Überprüfung eine Erhöhung der jährlichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so ist diese auf den Beginn des Monats, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, vorzunehmen. Resultiert dagegen aus der periodischen Überprüfung eine Reduktion der jährlichen EL um mindestens 120 Franken im Jahr, so hat diese von dem der neuen Verfügung folgenden Monat an zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung bei Verletzung der Meldepflicht. Macht die Änderung weniger als 120 Franken im Jahr aus, so kann auf eine Anpassung verzichtet werden (vgl. Rz 3741.02 und 3741.03).

#### **3.7.4.6 Berichtigung bei Revisionen**

- 3746.01  
1/21
- Zeigt es sich bei der Revision durch die externe Revisionsstelle oder bei einer Kontrolle durch das BSV, dass bundesrechtliche Vorschriften nicht oder unrichtig angewendet worden sind, so ist die Berichtigung der aufgegriffenen Fälle innert angemessener Frist vorzunehmen, es sei denn, sie sei noch in Anwesenheit der Revisoren oder bevor der Bericht abgeliefert worden ist, bereits erfolgt. Die bei der Revision oder Kontrolle nicht aufgegriffenen Fälle sind zu berichtigen, sobald die EL-Stelle das nächste Mal eine periodische Überprüfung (vgl. Rz 3745.03) vornimmt.

## **4 Verfügung, Auszahlung und Rückforderung der jährlichen EL**

### **4.1 Verfügung**

#### **4.1.1 Grundsatz**

- 4110.01 Die jährliche EL wird durch eine schriftliche Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zugesprochen.
- 4110.02 Steht der leistungsansprechenden Person, die eine Anmeldung eingereicht hat, keine EL zu, so hat die Verfügung eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
- 4110.03 Über den Wegfall der jährlichen EL ist eine Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu erlassen.

#### **4.1.2 Verfügungsadressat**

- 4120.01 Die Verfügung ist der Person oder Behörde zuzustellen, welche die Anmeldung vornimmt (zur Anmeldelegitimation vgl. Rz 1120.01 ff.). Stimmt diese mit der EL-berechtigten oder EL-auslösenden Person nicht überein, so ist die Verfügung auch letzterer zuzustellen.
- 4120.02 Wird die EL nicht an die anmeldeberechtigte oder EL-auslösende Person ausbezahlt (z.B. Kind, das beim getrennt lebenden Elternteil lebt), ist der Person oder Behörde, an welche die EL ausgerichtet wird, eine Kopie der Verfügung zuzustellen.

#### **4.1.3 Inhalt und Begründung**

- 4130.01 In der Verfügung wird bestimmt, wer die Leistung ausrichtet und wem bzw. wie sie ausgerichtet wird. Wechseln Zahlstelle oder empfangende Person, so setzt die EL-Stelle die Betroffenen hiervon in Kenntnis.



- 4130.02 Werden mit der gleichen Verfügung auch aus kantonalen oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zugesprochen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.
- 4130.03 Das Berechnungsblatt, welches zur Bestimmung des monatlichen EL-Betrages erstellt wurde, ist der Verfügung beizulegen.
- 4130.04 In der Verfügung, mit der eine jährliche EL herabgesetzt oder aufgehoben wird, ist einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
- 4130.05 Muss ein Mindesteinkommen nach Rz 3424.02 für teilinvalide Personen oder nach Rz 3425.02 für verwitwete Personen angerechnet werden, und wird bereits eine jährliche EL ausgerichtet, so wird die Herabsetzung der laufenden EL erst sechs Monate nach der Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam.<sup>276</sup>
- 4130.06 Dies kann beispielsweise folgendermassen umgesetzt werden: Es wird eine Verfügung mit zwei Anordnungen erlassen. In der ersten Anordnung wird geregelt, dass der EL-Anspruch (ohne Anrechnung des Mindesteinkommens) befristet ist bis Ende des sechsten Monats, der auf die Zustellung der Verfügung folgt oder im Falle von Rz 3521.07 bis zu höchstens 12 Monaten. In der zweiten Anordnung wird geregelt, dass der Anspruch auf die tiefere EL (nach Anrechnung des Mindesteinkommens) im darauffolgenden Monat beginnt. Die Verminderung ist zu begründen (z.B. Anrechnung eines Mindesteinkommens nach [Art. 14a Abs. 2](#) / [Art. 14b ELV](#)). Zudem ist anzugeben, welche Berechnungspositionen um welchen Betrag ändern. In beiden Anordnungen ist der jeweils gültige monatliche EL-Betrag anzugeben. Für beide Verfügungsteile gilt die gleiche Rechtsmittelfrist.

---

<sup>276</sup> [Art. 25 Abs. 4 ELV](#)

4130.07 Ändert ein Berechnungselement vor dem Wirksamwerden der Herabsetzung einer laufenden EL infolge Anrechnung eines Mindesteinkommens und wird deswegen nach den Regeln von Kapitel 3.7.4.1 eine Korrektur vor diesem Zeitpunkt nötig, so sind die zwei Beträge der monatlichen EL mit Verfügung anzupassen. Dadurch beginnt keine neue sechsmonatige Frist zu laufen.

#### **4.1.4 Geltungsdauer der Verfügung**

4140.01 Die Verfügung über eine jährliche EL gilt, bis sich die für den Anspruch massgebenden Verhältnisse rechtserheblich ändern und eine neue Verfügung erlassen wird. Erheblich ist die Änderung, wenn entweder der Anspruch dahinfällt oder ein anderer Betrag zu gewähren ist.

#### **4.1.5 Korrektur der Verfügung**

4150.01 Stellt sich nach Erlass der Verfügung heraus, dass der berechtigten Person ein unrichtiger Betrag zugesprochen wurde, so ist eine neue Verfügung zu erlassen. Für die Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen vergleiche Kapitel 4.6.

4150.02 Für die Aufhebung und Abänderung von Verfügungen vergleiche Kapitel 4.8.

#### **4.1.6 Bearbeitungsdauer**

4160.01 Nach Eingang einer Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen.<sup>277</sup>  
1/21

4160.02 Diese Frist gilt für Fälle, in denen die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachkommt, d. h. wenn sie:  
1/21

---

<sup>277</sup> [Art. 21 Abs. 1 ELV](#)

- alle von ihr verlangten Unterlagen umgehend eingereicht hat; oder
- das ihr Zumutbare getan hat, um die verlangten Unterlagen zu erhalten.

4160.03 1/21 Wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, sind Vor-  
schussleistungen im Sinne von [Artikel 19 Absatz 4 ATSG](#)  
auszurichten, sofern ein Anspruch nachgewiesen er-  
scheint.<sup>278</sup>

## 4.2 Auszahlung der jährlichen EL

### 4.2.1 Grundsatz

4210.01 1/21 Von der jährlichen EL nach Rz 3110.01 wird der jährliche  
Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung  
(tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie) abgezo-  
gen. Der Rest wird durch 12 geteilt und monatlich ausbe-  
zahlt.

4210.02 1/12 Die Auszahlung hat bis zum 20. Tag des Monats zu erfol-  
gen.<sup>279</sup>

4210.03 1/21 Der jährliche Betrag für die obligatorische Krankenpflege-  
versicherung (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprä-  
mie) ist dem Krankenversicherer auszuführen.<sup>280</sup>

4210.04 1/14 *aufgehoben*

---

<sup>278</sup> [Art. 21 Abs. 2 ELV](#)

<sup>279</sup> [Art. 19 Abs. 3 ATSG](#); [BGE 127 V 1](#); [Urteil des BGer 8C\\_346/2007 vom 4. August 2008, E. 6.2](#)

<sup>280</sup> [Art. 21a Abs. 1 ELG](#)

## 4.2.2 Auszahlung an den Krankenversicherer

- 4220.01 1/21 Ist die jährliche EL kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie), so ist dem Krankenversicherer lediglich der Betrag der jährlichen EL ausbezahlen.<sup>281</sup>
- 4220.02 1/21 In Fällen, in denen der Ausgabenüberschuss der gemeinsamen EL-Berechnung von Ehepaaren und Personen mit Kindern höher ist als die EL-Mindesthöhe nach Rz 3720.01, aber tiefer als der Betrag für die Krankenversicherungsprämie (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie), ist der EL-Betrag wie folgt auf die in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen aufzuteilen und an den oder die Krankenversicherer ausbezahlen:
- In einem ersten Schritt ist jeder Person der ihr zustehende EL-Mindestbetrag nach Rz 3720.01 zuzurechnen.
  - In einem zweiten Schritt ist der Restbetrag (Differenz zwischen der Summe der EL-Mindestbeträge und des Ausgabenüberschusses der gemeinsamen EL-Berechnung) im Verhältnis der Differenz zwischen dem Betrag für die Krankenversicherungsprämie und der EL-Mindesthöhe auf die jeweiligen Personen aufzuteilen (vgl. Berechnungsbeispiel in Anhang 16.1).
- 4220.03 1/21 *aufgehoben*
- 4220.04 1/21 *aufgehoben*

---

<sup>281</sup> [Art. 21a Abs. 2 ELG](#)

### **4.2.3 Auszahlung bei nicht getrennt lebenden Ehegatten**

- 4230.01 1/21 Die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie ist demjenigen Ehegatten auszurichten, der den EL-Anspruch begründet.
- 4230.02 1/21 Wenn jeder Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV hat, dann wird die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie den beiden Ehegatten monatlich je hälftig und getrennt ausbezahlt. Die Rundungsregel in Rz 3730.01 gilt sinngemäss.
- 4230.03 1/21 Die Ehegatten können jederzeit gemeinsam verlangen, dass die jährliche EL ohne Krankenversicherungsprämie nur einem von ihnen ungetrennt ausbezahlt wird. Jeder Ehegatte kann jederzeit die getrennte Auszahlung verlangen.  
Abweichende zivilrechtliche Anordnungen bleiben vorbehalten.
- 4230.04 1/21 Für die Auszahlung bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, vgl. Rz 4260.01.

### **4.2.4 Auszahlung bei getrennt lebenden Ehegatten**

- 4240.01 1/21 Bei getrennt lebenden Ehegatten (vgl. Rz 3141.01 und 3141.02) wird jedem Ehegatten der Betrag der jährlichen EL ohne Krankenversicherungsprämie ausbezahlt, den seine Berechnung ergibt.
- 4240.02 1/21 *aufgehoben*

#### **4.2.5 Auszahlung des EL-Anteils für Kinder, deren EL gesondert berechnet wird**

- 4250.01 1/21 Der gesondert berechnete EL-Anteil für das Kind wird grundsätzlich an dieselbe Person oder Zahlstelle ausgerichtet wie die Kinderrente.
- 4250.02 1/21 Volljährige Kinder können die Auszahlung ihres gesondert berechneten EL-Anteils an sich verlangen.<sup>282</sup>

#### **4.2.6 Auszahlung bei Personen, die in einem Heim oder Spital leben**

- 4260.01 1/21 Bei Ehepaaren, bei denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, wird jedem Ehegatten der Betrag der jährlichen EL ohne Krankenversicherungsprämie ausbezahlt, den seine gesonderte Berechnung (vgl. Kap. 3.1.4.2) ergibt.
- 4260.02 1/24 Bei Personen, die den Betrag der jährlichen EL für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern an den Leistungserbringer abgetreten haben, wird die EL wie folgt ausbezahlt:
- Zuerst wird der Betrag für die Krankenpflegeversicherung an den Versicherer ausbezahlt.
  - Von der restlichen EL erhält die Person einen Betrag, der höchstens dem in der EL-Berechnung berücksichtigten Betrag für persönliche Auslagen nach Kap 3.3.3 und dem allfälligen Mietzins gemäss Rz 3390.01 und 3390.02 entspricht.
  - Verbleibt danach noch ein Betrag, so wird dieser bis zur Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe nach Kap. 3.3.2 an den Leistungserbringer ausbezahlt.
  - Verbleibt danach immer noch ein Restbetrag, so wird er der EL-beziehenden Person ausbezahlt.

---

<sup>282</sup> Analog [Art. 71<sup>ter</sup> Abs. 3 AHVV](#) (in Kraft seit dem 1. Januar 2011)

### 4.2.7 Auszahlung der laufenden EL an Dritte

- 4270.01 1/23 Für die Drittauszahlung aller Leistungen nach ELG ist [Artikel 1 ATSV](#) sinngemäss anwendbar. Die massgebenden Regelungen finden sich in Kap. 10.1.3 [RWL](#).
- 4270.02 1/21 Die Nachzahlung an bevorschussende Fürsorgestellen richtet sich nach Rz 4330.01–4330.02.

### 4.2.8 Bei Unzustellbarkeit der EL

- 4280.01 1/21 Bei Unzustellbarkeit der bereits zugesprochenen EL erlischt der Anspruch auf die einzelne Zahlung nach Ablauf eines Jahres seit deren Fälligkeit.<sup>283</sup>

## 4.3 Nachzahlung der jährlichen EL

### 4.3.1 Grundsatz

- 4310.01 1/21 Nachzahlungen jährlicher EL, wie sie insbesondere in Fällen von Rz 2122.01 und 2122.02 (Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache einer Rente der AHV oder IV bzw. einer Hilflosenentschädigung oder Übergangsleistung der IV), 2123.02 (Beginn des EL-Anspruchs nach Zusprache eines IV-Taggelds), 3152.02 (rückwirkende Umstellung auf eine Heimberechnung), 3320.03 (rückwirkende Anpassung der Heimtaxe), 3742.02 (rückwirkende Erhöhung der Ausgaben oder Verminderung der Einnahmen), 3742.03 (Herabsetzung der Rente) oder 3742.04 (Veränderung der Personengemeinschaft) erfolgen können, sind nach Abzug des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich in der vollen Höhe an die EL-beziehende Person oder ihre gesetzliche Vertretung auszurichten.

---

<sup>283</sup> [Art. 22 Abs. 3 ELV](#)

- 4310.02 1/14 Nachzahlungen des jährlichen Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sind dem Krankenversicherer auszuführen (vgl. Rz 4210.03).
- 4310.03 1/21 Bei Personen, die den Betrag der jährlichen EL für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern an den Leistungserbringer abgetreten haben, sind Nachzahlungen dieses Betrages dem Heim oder Spital auszuführen (vgl. Rz 4260.02).

#### **4.3.2 Bei Ableben der ansprechenden Person**

- 4320.01 1/13 Nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person können ihre Rechtsnachfolger die Nachzahlung der EL unter Beachtung der in den Rz 2122.01, 2122.02, 3320.03, 3742.02 und 3742.03 festgelegten Fristen verlangen. Die Nachzahlung fällt in die Erbmasse.

#### **4.3.3 Nachzahlung an Dritte**

- 4330.01 1/16 Die von einer privaten oder öffentlichen Fürsorgestelle erbrachten Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Zeitspanne nachzuzahlenden EL dieser direkt vergütet werden,<sup>284</sup> vergleiche Beispiel in Anhang 16.2. Dies gilt auch für den Fall, dass die EL-beziehende Person zum Zeitpunkt der Nachzahlung nicht mehr am Leben ist.<sup>285</sup>
- 4330.02 Als Vorschussleistungen, die der bevorschussenden Fürsorgestelle direkt vergütet werden können, gelten Leistungen, die im Hinblick auf EL, d.h. zur Deckung des Lebensunterhaltes, gewährt wurden.

---

<sup>284</sup> AHI 1995 S. 190 = [BGE 121 V 17](#)

<sup>285</sup> [BGE 141 V 264](#)



#### 4.3.4 Nachzahlung an die Prämienverbilligungsstelle

- 4340.01  
1/21 Bereits ausbezahlte Prämienverbilligungen können mit der Nachzahlung des jährlichen Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die gemäss Rz 4210.03 dem Krankenversicherer ausbezahlt ist, verrechnet werden, sofern die gleiche Zeitspanne betroffen ist.<sup>286</sup>
- 4340.02  
1/12 Die EL-Stelle hat die zuständige Stelle für die Prämienverbilligung in Kenntnis zu setzen, dass eine Nachzahlung der jährlichen EL erfolgen wird und sie aufzufordern, innert 30 Tagen einen allfälligen Verrechnungsantrag zu stellen.
- 4340.03  
1/12 Die Verrechnung ist in vollem Umfang zulässig, d.h. das betriebsrechtliche Existenzminimum ist nicht zu prüfen.<sup>287</sup>
- 4340.04  
1/14 *aufgehoben*

#### 4.4 Vorschüsse

- 4400.01 Vorschusszahlungen können in Ausnahmefällen bei der jährlichen EL in Frage kommen. Sie sind möglichst realistisch zu bemessen.

#### 4.5 Verzugszinsen

##### 4.5.1 Grundsatz

- 4510.01 Ein Anspruch auf Verzugszins besteht, wenn eine Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des

---

<sup>286</sup> [Art. 22 Abs. 5 ELV](#)

<sup>287</sup> [BGE 136 V 286](#)

Anspruchs ausbezahlt werden kann. Er entsteht jedoch frühestens 12 Monate nach der EL-Anmeldung.<sup>288</sup>

- 4510.02 Der Verzugszins läuft ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Anspruch auf Verzugszins entstanden ist, bis zum Ende des Monats, in welchem die Zahlung ausgelöst wird.<sup>289</sup>
- 4510.03 Der Verzugszins ist von Amtes wegen zu leisten, wenn die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist.<sup>290</sup> Ein Verschulden der EL-Stelle ist nicht erforderlich.
- 4510.04 Kein Verzugszins wird geleistet, wenn die betroffene Person keinen Schaden erlitten hat, weil ihr die ausstehenden Mittel von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden sind.<sup>291</sup> Dies ist dann der Fall, wenn
- öffentliche oder private Fürsorgestellen Vorschusszahlungen leisten (vgl. Rz 4330.01 und 4330.02);
  - andere Dritte (Arbeitgeber, Haftpflichtversicherung) Vorschusszahlungen unter Abtretung der Nachzahlungsforderung ([Art. 22 Abs. 2 ATSG](#), [Art. 85<sup>bis</sup> IVV](#)) leisten;
  - andere Sozialversicherungen (KV, UV, MV) Vorleistungen im Sinne von [Artikel 70 ATSG](#) erbringen;
  - Durchführungsstellen der AHV/IV oder der EL provisorische Zahlungen leisten.

#### 4.5.2 Verzugszinspflichtige Leistungen

- 4520.01 Der Verzugszinspflicht unterliegen ausschliesslich Leistungen, deren Auszahlung an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben erfolgt sowie Leistungen, die

---

<sup>288</sup> [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>289</sup> [Art. 7 Abs. 2 ATSV](#)

<sup>290</sup> [Art. 26 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>291</sup> [Art. 26 Abs. 4 ATSG](#)

zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung an Dritte ausbezahlt werden (vgl. Rz 4270.01).

- 4520.02 Wird nur ein Teil der Nachzahlung im Sinne von Rz 4510.04 verrechnet, so ist der Verzugszins nur auf dem Nachzahlungsbetrag geschuldet, welcher an die Person nach Rz 4510.03 ausgerichtet wird. Der Verzugszins ist auf der gesamten Leistung zu berechnen und entsprechend dem Anteil der verzugszinspflichtigen Leistung an der gesamten Nachzahlung auszurichten.<sup>292</sup>
- 4520.03 Der Verzugszins ist auf sämtlichen Leistungsnachzahlungen zu entrichten, die ab 1. Januar 2003 verfügungsweise zugesprochen werden. Vor dem 1. Januar 2003 ist kein Verzugszins geschuldet.

#### **4.5.3 Berechnung und Höhe der Verzugszinsen**

- 4530.01 Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Nachzahlungsbetrag berechnet. Der Zinssatz beträgt 5 Prozent im Jahr.<sup>293</sup> Zinseszins wird nicht geleistet.
- 4530.02 Der Verzugszins wird nach den allgemeinen Regeln gerundet (Rz 3730.01).

#### **4.6 Rückerstattung unrechtmässig bezogener EL und Erlass der Rückforderung**

##### **4.6.1 Grundsatz der Rückerstattungspflicht**

- 4610.01  
1/22 Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene EL (vgl. Rz 3743.01 am Schluss) sind von der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten. Dies gilt auch

---

<sup>292</sup> [Art. 7 Abs. 3 ATSV](#)

<sup>293</sup> [Art. 7 Abs. 1 ATSV](#)

für EL, die nach Rz 4210.02 ff. und 4310.02 dem Krankenversicherer oder nach Rz 4260.02 und 4310.03 dem Heim ausbezahlt worden sind.

- 4610.02 Die Rückerstattungspflicht der verstorbenen Person geht mit dem Tod auf die Erben über, ausser die Erbschaft wird ausgeschlagen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Rückforderung zu Lebzeiten der rückerstattungspflichtigen Person nicht geltend gemacht wurde.<sup>294</sup>
- 4610.03 1/13 Wurde die unrechtmässig gewährte EL für ein minderjähriges Kind nicht diesem selbst ausgerichtet und besteht auch keine Rückerstattungspflicht nach [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b oder c ATSV](#), sind die Personen rückerstattungspflichtig, welche im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen die elterliche Sorge innehatten.<sup>295</sup>
- 4610.04 1/13 Wurde die EL zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung einer Behörde oder einer Drittperson ausgerichtet, so ist diese rückerstattungspflichtig. Nicht zum Kreis der Rückerstattungspflichtigen gehören der Vormund und die Vormundin, die Beiständin oder der Beistand, die Erwachsenenschutzbehörde und die Kindesschutzbehörde.<sup>296</sup>
- 4610.05 *aufgehoben*  
1/22
- 4610.06 *aufgehoben*  
1/22
- 4610.07 1/21 Behörden oder Drittpersonen, welche die Leistung als Inkasso- oder Zahlstelle entgegennehmen und somit keine eigenen Rechte und Pflichten aus dem Leistungsverhältnis haben, sind nicht rückerstattungspflichtig.<sup>297</sup>

---

<sup>294</sup> ZAK 1959 S.438

<sup>295</sup> [Art. 2 Abs. 2 ATSV](#)

<sup>296</sup> ZAK 1987 S. 488 E. 2b; [BGE 112 V 97](#) E. 2b; [Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c ATSV](#)

<sup>297</sup> ZAK 1985 S.123

4610.08 1/21 Ist offensichtlich, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind, dann ist der Verzicht auf die Rückforderung von Amtes wegen festzustellen.<sup>298</sup> Bei einer gutgläubigen, rückerstattungspflichtigen Person ist die grosse Härte beispielsweise dann offensichtlich erfüllt, wenn sie weiterhin EL bezieht. Für den Umfang des Erlasses vgl. Rz 4651.02.

#### **4.6.2 Höhe der Rückerstattung**

4620.01 Die rückerstattungspflichtige Person hat grundsätzlich alle zu Unrecht bezogenen EL mit dem vollen Betrag zurückzuerstatten.

4620.02 Bei der Ermittlung des Rückerstattungsbetrages ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Zeitraum auf den sich die Rückerstattung bezieht, tatsächlich bestanden haben.<sup>299</sup>

4620.03 1/13 Stellt sich bei der Festsetzung des Rückerstattungsbetrages heraus, dass einzelne Berechnungsposten zugunsten der versicherten Person korrigiert werden müssen, sind diese bei der Festsetzung des Rückforderungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.<sup>300</sup>

#### **4.6.3 Verwirkung**

4630.01 1/21 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der einzelnen Leistungszahlung. Wird der Rückforderungsan-

---

<sup>298</sup> [Art. 3 Abs. 3 ATSV](#)

<sup>299</sup> AHI **1996** S. 201

<sup>300</sup> [Urteil des BGer 9C\\_58/2012 vom 8. Juni 2012](#)

spruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.<sup>301</sup>

#### 4.6.4 Verrechnung mit fälligen Leistungen

- 4640.01 Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,<sup>302</sup> IVG,<sup>303</sup> UVG,<sup>304</sup> MVG,<sup>305</sup> FamZG<sup>306</sup>, AVIG<sup>307</sup> und BVG<sup>308</sup> verrechnet werden.<sup>309</sup> Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen der Erlass der Rückforderung nach Kapitel 4.6.5 zu prüfen.<sup>310</sup>
- 4640.02 Bei einer Verrechnung mit fälligen Leistungen der AHV oder IV oder mit fälligen EL darf das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten werden. Eine Verrechnung ist ausserdem ausgeschlossen, wenn die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem Existenzminimum kleiner ist als der Betrag der jährlichen EL.<sup>311</sup> Für die Festsetzung des verrechenbaren Betrages vergleiche das Beispiel im Anhang 16.3.
- 4640.03 Weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat sie weder Vermögen noch Erwerbseinkommen, ist in der Regel (insbes. Fälle nach

---

<sup>301</sup> [Art. 25 Abs. 2 ATSG](#)

<sup>302</sup> [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

<sup>303</sup> [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

<sup>304</sup> [Art. 50 UVG](#)

<sup>305</sup> [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

<sup>306</sup> [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

<sup>307</sup> [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

<sup>308</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG](#)

<sup>309</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. b ELG](#)

<sup>310</sup> [Art. 20 Abs. 3 ELG](#)

<sup>311</sup> ZAK 1988 S. 481

Rz 4653.04 vorbehalten) auf eine Verrechnung zu verzichten und die Rückforderung als uneinbringlich abzuschreiben (vgl. Rz 4670.01).

- 4640.04 Ausstehende AHV-Beiträge dürfen nicht mit fälligen EL verrechnet werden; es sei denn, die ausstehenden AHV-Beiträge wurden bereits in einer EL-Berechnung berücksichtigt.
- 4640.05 Für das Verfahren vergleiche Kapitel 4.6.6.

## **4.6.5 Erlass der Rückforderung**

### **4.6.5.1 Grundsatz**

- 4651.01 Hat eine Person die Leistung in gutem Glauben empfangen und liegt gleichzeitig eine grosse Härte vor, ist der Rückerstattungsbetrag ganz oder teilweise zu erlassen.<sup>312</sup>  
1/21
- 4651.02 Umfasst die Rückforderung auch den jährlichen Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder einen Betrag für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern, der direkt an den Leistungserbringer ausgerichtet wurde, erstreckt sich der Erlass auch auf diesen Betrag (vgl. dazu auch Rz 4653.05).  
1/21
- 4651.03 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt (vgl. Kap. 4.6.5.4). Soll die Rückforderung mit fälligen Leistungen verrechnet werden, ist der Erlass von Amtes wegen zu prüfen.<sup>313</sup>  
1/21
- 4651.04 Erben kann der Erlass nur gewährt werden, wenn alle Erben persönlich gutgläubig waren und die Rückerstattung für jeden Erben nach seinen persönlichen Verhältnissen eine grosse Härte bedeuten würde.  
1/21

---

<sup>312</sup> [Art. 4 Abs. 1 ATSV](#)

<sup>313</sup> [Art. 20 Abs. 3 ELG](#)

- 4651.05 1/21 Erlassene Rückforderungen gehen unter und können später nicht mehr geltend gemacht oder mit späteren Leistungen verrechnet werden, auch wenn dies keine grosse Härte mehr bedeuten würde.

#### 4.6.5.2 Guter Glaube

- 4652.01 Wird eine EL zu Unrecht ausgerichtet und kann die EL-beziehende Person bei der Aufmerksamkeit, wie sie ihr nach den Umständen und der Lage des gegebenen Falles zugemutet werden darf, dieses Unrecht nicht erkennen, liegt der gute Glaube vor.<sup>314</sup>
- 4652.02 Hingegen liegt guter Glaube nicht vor, wenn die unrechtmässige Auszahlung der EL auf arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person zurückzuführen ist, wenn also bei der Anmeldung und bei der Abklärung der Verhältnisse arglistig oder grobfahrlässig Tatsachen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wenn eine Meldepflicht arglistig oder grobfahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurde, oder wenn unrechtmässig ausgerichtete EL im Wissen um deren Unrechtmässigkeit entgegengenommen wurden.
- 4652.03 Grobfahrlässig handelt, wer bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse, bei der Entgegennahme der unrechtmässigen EL nicht das ihm nach Fähigkeit und Bildungsgrad zuzumutende Mindestmass an Sorgfalt angewendet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt beispielsweise vor, wenn Änderungen von Renten- oder Erwerbseinkommen nicht gemeldet wurden, oder wenn die versicherte Person das EL-Berechnungsblatt nicht oder nur unsorgfältig kontrolliert und deshalb einen für sie leicht zu erkennenden Fehler nicht meldet.<sup>315</sup>

---

<sup>314</sup> ZAK 1970 S. 336; 1973 S. 659

<sup>315</sup> [Urteil des BGer 8C\\_391/2008 vom 14. Juli 2008](#)



### 4.6.5.3 Grosse Härte

- 4653.01 Eine grosse Härte liegt vor, wenn die vom ELG anerkannten Ausgaben und die zusätzliche Ausgabe nach [Artikel 5 Absatz 4 ATSV](#) die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen.<sup>316</sup> In Abweichung zu den Bestimmungen des ELG sind im Sinne einer einheitlichen Bemessungsregel die anerkannten Ausgaben nach [Artikel 5 Absätze 2 und 3 ATSV](#) zu berücksichtigen. Eine Übersicht befindet sich in Anhang 9.
- 4653.02 Rz 3424.02 und 3425.02 (hypothetisches Erwerbseinkommen bei teilinvaliden Personen und Witwen) finden keine Anwendung.<sup>317</sup>
- 4653.03 Für die Bestimmung der anerkannten Ausgaben ist auf die Verhältnisse im Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, abzustellen.<sup>318</sup> Für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens ist in der Regel auf die im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen und auf das am 1. Januar des Jahres, in dem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, bestehende Vermögen abzustellen. In Abweichung dazu sind jedoch stets die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen anzurechnen (vgl. Rz 3413.03). Haben sich hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist, geändert, so ist diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen.
- 4653.04  
1/21 Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Sozialversicherungsleistungen zu einer Rückerstattung von EL, stellt dies insoweit keine grosse Härte dar, als die für die gleiche Zeitspanne wie die Rückforderung geschuldeten Leistungen mindestens gleich hoch sind, und

---

<sup>316</sup> [Art. 5 ATSV](#)

<sup>317</sup> [Art. 14a](#) und [14b ELV](#)

<sup>318</sup> [Art. 4 Abs. 2 ATSV](#)

- der Rückerstattungsbetrag unter den Voraussetzungen von [Artikel 20 Absatz 2 ELG](#) mit diesen Leistungen verrechnet werden kann;<sup>319, 320</sup>
- die aus der Nachzahlung stammenden Mittel im Zeitpunkt, in dem die Verfügung über die Rückerstattung der EL erlassen wird, noch vorhanden sind;<sup>321</sup> oder
- die EL-beziehende Person die aus der Nachzahlung stammenden Mittel trotz Erwartung einer allfälligen EL-Rückforderung anderweitig verwendet hat.<sup>322</sup>

Ist die Rückforderung hingegen höher als der Nachzahlungsbetrag, kann die grosse Härte nur in Bezug auf die Differenz gegeben sein.

4653.05 Behörden, welchen die EL ausbezahlt wurde, können sich 1/21 nicht auf die grosse Härte berufen.<sup>323</sup> In Bezug auf den jährlichen Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und den Betrag für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern, der direkt an den Leistungserbringer ausbezahlt wurde, ist für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ausschliesslich die wirtschaftliche Situation der EL-beziehenden Person massgebend.

4653.06 *aufgehoben*  
1/21

#### 4.6.5.4 Erlassgesuch

4654.01 Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung bei der EL-Stelle einzureichen.<sup>324</sup> Hierbei handelt es sich lediglich

<sup>319</sup> Eine Verrechnung ist möglich mit Leistungen der AHV, der IV, der Arbeitslosen-, Unfall- und Militärversicherung, der beruflichen Vorsorge sowie mit Familienzulagen nach FamZG; nicht jedoch mit Leistungen der Krankenversicherung, der EO oder den Familienzulagen in der Landwirtschaft.

<sup>320</sup> AHI **1996** S. 251; ZAK **1976** S. 189; ZAK **1977** S. 194

<sup>321</sup> [BGE 122 V 221](#)

<sup>322</sup> [Urteil des BGer 9C 139/2015 vom 9. März 2015](#)

<sup>323</sup> [Art. 4 Abs. 3 ATSV](#)

<sup>324</sup> [Art. 4 Abs. 4 ATSV](#)

um eine Ordnungsfrist und nicht um eine Verwirkungsfrist.<sup>325</sup>

- 4654.02 Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses ist in einer begründeten Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen (vgl. Kap. 4.1).
- 4654.03 Muss der Erlass wegen fehlender grosser Härte abgewiesen werden, kann zur Begründung die Berechnung beigelegt werden.

#### 4.6.6 Verfahren

- 4660.01 Rückforderungen und erlassene Rückerstattungen sind zu verfügen. Die Verfügung hat eine Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Rückforderung einen Hinweis auf die Erlassmöglichkeit zu enthalten.
- 4660.02 *aufgehoben*  
1/22
- 4660.03 *aufgehoben*  
1/22
- 4660.04 Werden mit der gleichen Verfügung auch rechtmässig bezogene EL (vgl. Kap. 4.7) oder aus kantonalen oder kommunalen Mitteln zu erbringende Leistungen zurückgefordert oder erlassen, so sind die verschiedenen Leistungen in der Verfügung getrennt aufzuführen.
- 4660.05 Eine Rückforderung ist auch dann zu verfügen, wenn sie von Amtes wegen erlassen wird (zum Erlass von Amtes wegen vgl. Rz 4610.08). Der Erlass kann in diesem Fall gleichzeitig verfügt werden.

---

<sup>325</sup> [BGE 132 V 42](#)

- 4660.06 1/21 Ist die rückerstattungspflichtige Person gestorben, ist die Rückforderungsverfügung mindestens einem Erben oder einer Erbin zuzustellen.<sup>326</sup>
- 4660.07 1/21 Es ist auch dann zu verfügen, wenn der Rückforderungsbetrag teilweise oder ratenweise mit der laufenden EL verrechnet werden kann. In diesen Fällen darf die Rückforderung zusammen mit der Festsetzung der laufenden EL verfügt werden.
- 4660.08 1/21 Bei einer teilweisen Verrechnung der Rückforderung sind der verrechnete sowie der direkt zurückgeforderte Teil in der Verfügung separat und nachvollziehbar auszuweisen.
- 4660.09 1/21 Wird der Rückforderungsbetrag vollständig mit einer Nachzahlung verrechnet, so muss keine separate Rückforderungsverfügung erlassen werden. Die Verrechnung muss aber auf der Verfügung über die Nachzahlung ausdrücklich aufgeführt sein.

#### **4.6.7 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen**

- 4670.01 1/21 Ist eine rückerstattungspflichtige Person erfolglos betrieben worden, ist eine Betreibung offensichtlich aussichtslos, oder weist eine versicherte Person einen Ausgabenüberschuss auf und hat diese kein Vermögen bzw. kein Erwerbseinkommen, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstattende EL als uneinbringlich abzuschreiben. Von der Abschreibung ausgenommen ist der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.
- 4670.02 1/19 Bei späterer Zahlungsfähigkeit (z.B. Erbschaft oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) der rückerstattungspflichtigen Person sind die abgeschriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung (vgl. Rz 4670.03).

---

<sup>326</sup> [Art. 603 Abs. 1 ZGB; Urteil des EVG P 41/00 vom 8. Oktober 2002 E. 3.1 und 3.2](#)

4670.03 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchen die Verfügung rechtskräftig wurde. Im Falle eines (innert Ordnungsfrist einzureichenden) Erlassgesuches beginnt die fünfjährige Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung erst nach der rechtskräftigen Abweisung des Erlassgesuches zu laufen.<sup>327</sup> Die Verwirkungsfrist gilt auch in den Fällen, in denen die Rückerstattungsforderung mit einer laufenden Rente verrechnet wird.

## 4.7 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

### 4.7.1 Grundsatz der Rückerstattungspflicht

- 4710.01 1/21 Rechtmässig bezogene EL sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstat-ten.<sup>328</sup> Dies gilt auch dann, wenn die EL nicht bis zum Tod bezogen worden sind.
- 4710.02 1/21 Die Rückerstattungspflicht der Erben umfasst sowohl die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wie auch die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.
- 4710.03 1/21 Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.
- 4710.04 1/21 Leistungen, die vor dem 1. Januar 2021 bezogen wurden, sind nicht rückerstattungspflichtig.
- 4710.05 1/21 Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.<sup>329</sup>

---

<sup>327</sup> ZAK 1991 S. 502 = [BGE 117 V 208](#)

<sup>328</sup> [Art. 16a Abs. 1 ELG](#)

<sup>329</sup> [Art. 16a Abs. 2 ELG](#)

## 4.7.2 Höhe der Rückerstattung

- 4720.01 1/21 Grundsätzlich sind aus dem Nachlass alle EL zurückzuerstatten, die eine Person oder ein Ehepaar zu Lebzeiten bezogen hat.  
Die Höhe der Rückerstattung ist jedoch beschränkt durch  
– die Verwirkungsfrist nach Rz 4730.01 einerseits;  
– die Höhe des Nachlasses abzüglich eines Freibetrages von 40 000 Franken andererseits.  
Ein Berechnungsbeispiel ist in Anhang 16.4 enthalten.
- 4720.02 1/21 Kann aufgrund der Höhe des Nachlasses nur ein Teil der EL zurückgefordert werden, so sind als erstes die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zurückzufordern. Sie werden vom Todesmonat an rückwärts und nur für ganze Monate zurückgefordert.
- 4720.03 1/24 Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten. Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z. B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 4720.04 1/21 Hängige Rückforderungen unrechtmässig bezogener EL und anderer Sozialversicherungsleistungen sind als Passiven im Nachlass zu berücksichtigen.
- 4720.05 1/21 Ausstehende Nachzahlungen von EL und anderen Sozialversicherungsleistungen sind als Aktiven im Nachlass zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL mit diesen Nachzahlungen verrechnet wird.
- 4720.06 1/21 Der Nachlass ist nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung

des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten.<sup>330</sup>  
Grundstücke sind zum Verkehrswert (Marktwert) einzu-  
setzen.<sup>331</sup>

4720.07 1/21 Der Verkehrswert (Marktwert) gelangt nicht zur Anwen-  
dung, wenn ein Gesetz die Anrechnung an den Erbteil zu  
einem tieferen Wert vorsieht.<sup>332</sup> Dies ist beispielsweise  
dann der Fall, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe aus  
dem Nachlass der verstorbenen Person von einem der  
Erben selbst bewirtschaftet wird.<sup>333</sup>

4720.08 1/21 Die Kantone können bei Grundstücken anstelle des Ver-  
kehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuer-  
ausscheidung massgebenden Repartitionswert anwen-  
den.<sup>334</sup>

4720.09 1/21 Um die Höhe des Nachlasses zu ermitteln, können heran-  
gezogen werden:  
– ein durch die zuständige Behörde erstelltes Inventar  
(Erbschaftsinventar, Sicherungsinventar, öffentliches  
Inventar, ordentliches Steuerinventar etc.);  
– falls kein Inventar erstellt wurde, die unterjährige Steu-  
ererklärung oder -veranlagung.  
Für den Fall, dass keine Unterlagen vorhanden sind, ist  
auf das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung  
abzustellen.

---

<sup>330</sup> [Art. 27a Abs. 1 ELV](#)

<sup>331</sup> [Art. 27a Abs. 2 ELV](#)

<sup>332</sup> [Art. 27a Abs. 2 ELV](#)

<sup>333</sup> z. B. [Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11](#)

<sup>334</sup> [Art. 27a Abs. 3 ELV](#)

### 4.7.3 Verwirkung

- 4730.01 1/21 Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.<sup>335</sup>
- 4730.02 1/21 Diese Verwirkungsfrist gilt auch in Bezug auf den erstverstorbenen Ehegatten, dessen EL erst nach dem Tod des überlebenden Ehegatten zurückgefordert werden können.

### 4.7.4 Verrechnung mit fälligen Leistungen

- 4740.01 1/22 Rückforderungen von rechtmässig ausgerichteten EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie können mit fälligen EL sowie fälligen Leistungen aufgrund des AHVG,<sup>336</sup> IVG,<sup>337</sup> UVG,<sup>338</sup> MVG,<sup>339</sup> FamZG<sup>340</sup>, AVIG<sup>341</sup> und BVG<sup>342</sup> verrechnet werden.<sup>343</sup> Zur Berücksichtigung der fälligen Leistungen im Nachlass vgl. Rz 4720.04.
- 4740.02 1/21 *aufgehoben*
- 4740.03 1/21 *aufgehoben*

---

<sup>335</sup> [Art. 16b ELG](#)

<sup>336</sup> [Art. 20 Abs. 2 AHVG](#)

<sup>337</sup> [Art. 50 Abs. 2 IVG](#)

<sup>338</sup> [Art. 50 UVG](#)

<sup>339</sup> [Art. 11 Abs. 3 MVG](#)

<sup>340</sup> [Art. 25 Bst. d FamZG](#)

<sup>341</sup> [Art. 94 Abs. 1 AVIG](#)

<sup>342</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. c ELG](#)

<sup>343</sup> [Art. 20 Abs. 2 Bst. b ELG](#)



#### **4.7.5 Erlass der Rückforderung**

4750.01 Die Rückforderung kann nicht erlassen werden.  
1/21

4750.02 *aufgehoben*  
1/21

4750.03 *aufgehoben*  
1/21

4750.04 *aufgehoben*  
1/21

4750.05 *aufgehoben*  
1/21

4750.06 *aufgehoben*  
1/21

#### **4.7.6 Verfahren**

4760.01 *aufgehoben*  
1/21

4760.02 *aufgehoben*  
1/21

4760.03 *aufgehoben*  
1/21

4760.04 *aufgehoben*  
1/21

4760.05 *aufgehoben*  
1/21

4760.06 *aufgehoben*  
1/21

#### 4.7.6.1 Zuständigkeit

- 4761.01 1/21 Die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL wird von der EL-Stelle desjenigen Kantons verfügt, der als letzter für die Berechnung und Auszahlung der EL zuständig war.
- 4761.02 1/21 Hat die verstorbene Person in mehreren Kantonen EL bezogen, so informiert die EL-Stelle des Kantons, der zuletzt zuständig war, die EL-Stellen der anderen Kantone über den Tod der EL-beziehenden Person.  
Wenn feststeht, dass die in den anderen Kantonen bezogenen EL aufgrund der Höhe des Nachlasses nicht zurückgefordert werden können, erfolgt keine Information.
- 4761.03 1/21 Die EL-Stellen der anderen Kantone lassen der zuständigen EL-Stelle daraufhin innerhalb von dreissig Tagen eine Mitteilung mit den folgenden Angaben zukommen:
- Beträge der in den letzten zehn Jahren vor dem Tod der EL-beziehenden Person ausgerichteten jährlichen EL aufgelistet nach Monaten;
  - die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod der EL-beziehenden Person ausgerichteten Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten aufgelistet nach Auszahlungsdatum.
- Unrechtmässig ausgerichtete EL sind nicht aufzulisten.

#### 4.7.6.2 Verfügung

- 4762.01 1/21 Die zuständige EL-Stelle verfügt daraufhin die Rückforderung der rechtmässig bezogenen EL. Die Verfügung hat eine Begründung, eine Frist zur Rückerstattung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.  
Werden EL für mehrere Kantone zurückgefordert, hat die Verfügung zudem den Hinweis an die Erben zu enthalten, dass sie von den anderen Kantonen eine separate Zahlungsaufforderung erhalten werden.
- 4762.02 1/21

Die Frist zur Rückerstattung beträgt drei Monate ab Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.<sup>344</sup>

Macht die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig, so erstreckt sich diese Frist auf ein Jahr, höchstens jedoch auf 30 Tage nach der Eigentumsübertragung.<sup>345</sup>

- 4762.03  
1/21 Werden mit der gleichen Verfügung auch unrechtmässig bezogene EL zurückgefordert, so sind diese in der Verfügung getrennt aufzuführen. Die Frist zur Rückerstattung nach Rz 4762.02 gilt nur für die rechtmässig bezogenen EL.
- 4762.04  
1/21 Die Rückforderungsverfügung ist mindestens einem Erben oder einer Erbin zuzustellen.<sup>346</sup>
- 4762.05  
1/21 Rz 4660.07 und 4660.08 WEL finden Anwendung.

#### 4.7.6.3 Inkasso

- 4763.01  
1/21 Werden EL für mehrere Kantone zurückgefordert, führt jeder Kanton sein eigenes Inkasso durch.
- 4763.02  
1/21 Die Zahlungsaufforderungen sämtlicher an der Rückforderung beteiligter Kantone sind
- der Rückforderungsverfügung beizulegen; oder
  - den Verfügungsadressaten innerhalb einer Woche seit dem Versand der Verfügung zuzustellen.

#### 4.7.7 Abschreibung uneinbringlicher Rückerstattungen

- 4770.01  
1/21 Sind sämtliche rückerstattungspflichtigen Erben erfolglos betrieben worden oder ist eine Betreibung offensichtlich

---

<sup>344</sup> [Art. 27 Abs. 1 ELV](#)

<sup>345</sup> [Art. 27 Abs. 2 ELV](#)

<sup>346</sup> [Art. 603 Abs. 1 ZGB](#); [BGE 129 V 70](#)

aussichtslos, so hat die EL-Stelle die zurückzuerstatten- den EL als uneinbringlich abzuschreiben. Die Abschreibung umfasst auch den Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

4770.02 Bei späterer Zahlungsfähigkeit der Erben sind die abge-  
1/21 schriebenen Beträge nachzufordern. Vorbehalten bleibt die Frist für die Durchsetzung der Rückerstattung (vgl. Rz 4770.03).

4770.03 Die geltend gemachte Rückerstattungsforderung erlischt  
1/21 im Sinne einer Verwirkung fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung rechtskräftig wurde.

## 4.8 Aufhebung und Abänderung von Verfügungen

### 4.8.1 Grundsatz

4810.01 Die EL-Stelle kann auf ihre Verfügungen zurückkommen  
1/21 und diese abändern durch:

- Anpassungen an veränderte Verhältnisse (Kap. 4.8.4),<sup>347</sup>
- eine Rücknahme und Annullierung der nicht angefochtenen Verfügung oder des Einspracheentscheids vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (vgl. Rz 4830.01) sowie einer angefochtenen Verfügung während der Rechtshängigkeit der Beschwerde vor Einreichung der Vernehmlassung;<sup>348</sup>
- prozessuale Revision (Kap. 4.8.5);<sup>349</sup>
- freiwillige Wiedererwägung einer formell rechtskräftigen Verfügung, die nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war (vgl. Rz 4860.01 ff.);<sup>350</sup>
- Wiedererwägung einer Verfügung oder eines Einspracheentscheides, gegen die Beschwerde erhoben

---

<sup>347</sup> [Art. 17 ATSG](#)

<sup>348</sup> ZAK 1982 S. 320 = [BGE 107 V 191](#)

<sup>349</sup> [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

<sup>350</sup> [Art. 53 Abs. 2 ATSG](#)

wurde, bis die Vernehmlassung an die Rekursbehörde eingereicht wird (vgl. Rz 4830.02).<sup>351</sup>

#### 4.8.2 Verjährung

4820.01 Bei der Prüfung von Ansprüchen oder Verpflichtungen der  
1/21 versicherten Person durch Wiedererwägung oder Revision sind die Vorschriften über Verjährung oder Verwirkung zu beachten (vgl. Kap. 4.6.3).

#### 4.8.3 Änderung einer noch nicht rechtskräftigen Verfügung

4830.01 Solange eine Verfügung noch nicht rechtskräftig ist, kann  
1/21 sie von der EL-Stelle widerrufen und neu beurteilt werden. Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.<sup>352</sup>

4830.02 Wurde gegen einen Einspracheentscheid Beschwerde er-  
1/21 hoben, kann die EL-Stelle den Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen bis sie gegenüber der Beschwerdeinstanz Stellung nimmt.<sup>353</sup> Hierfür muss im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) keine zweifellose Unrichtigkeit vorliegen.

#### 4.8.4 Änderung einer Verfügung aufgrund veränderter Umstände

4840.01 Eine Verfügung gilt grundsätzlich nur für den Sachverhalt,  
1/21 der ihr im Zeitpunkt ihres Erlasses zugrunde gelegt wurde. Ändert sich der Sachverhalt nachträglich in erheblicher Weise, so muss die EL-Stelle von Amtes wegen oder auf Gesuch hin in der Sache neu verfügen. Dabei ist

---

<sup>351</sup> [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

<sup>352</sup> [BGE 107 V 191](#)

<sup>353</sup> [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

unerheblich, ob die Verfügung bereits einmal in einem Rechtspflegeverfahren beurteilt wurde.

- 4840.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche  
1/21 Rz 3741.03.
- 4840.03 Hat sich ein Sachverhalt nachträglich erheblich geändert,  
1/21 ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) verpflichtet, die rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.

#### 4.8.5 Prozessuale Revision

- 4850.01 Werden neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auf-  
1/21 gefunden, die zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht bekannt waren oder die nicht erbracht werden konnten und führen sie voraussichtlich zu einer anderen erheblichen rechtlichen Beurteilung, müssen bereits rechtskräftige Verfügungen von Amtes wegen neu geprüft und beurteilt werden.<sup>354</sup>
- 4850.02 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche  
1/21 Rz 3741.03.
- 4850.03 Sind die Voraussetzungen einer prozessualen Revision  
1/21 erfüllt, ist die EL-Stelle im Gegensatz zur Wiedererwägung (vgl. Kap. 4.8.6) verpflichtet, die bereits rechtskräftige Verfügung neu zu beurteilen.
- 4850.04 Liegt ein Revisionsgrund vor, ist das Verfahren von Am-  
1/21 tes wegen einzuleiten und es bedarf keines Gesuches.
- 4850.05 Wird ein Revisionsverfahren eingeleitet, so ist der Ent-  
1/21 scheid der versicherten Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.

---

<sup>354</sup> [Art. 53 Abs. 1 ATSG](#)

#### 4.8.6 Wiedererwägung

- 4860.01 1/21 Die EL-Stelle kann auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig ist, und wenn ihre Berichtigung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt.<sup>355</sup> Dabei handelt es sich beispielsweise um Fälle, die ungenügend abgeklärt oder gewürdigt wurden.
- 4860.02 1/21 Für die Feststellung der Erheblichkeit vergleiche Rz 3741.03.
- 4860.03 1/21 Massgebend für die Beurteilung, ob eine Wiedererwägung angezeigt ist, ist der zur Zeit des Erlasses der ersten Verfügung oder des Einspracheentscheides bekannte Sachverhalt.
- 4860.04 1/21 Die EL-Stelle ist im Gegensatz zur prozessualen Revision (Kap. 4.8.5) frei im Entscheid, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen oder nicht.
- 4860.05 1/21 Wird eine Verfügung in Wiedererwägung gezogen, so ist der Entscheid der versicherten Person durch Verfügung – welche eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss – zu eröffnen.
- 4860.06 1/21 Tritt die EL-Stelle nach summarischer Prüfung auf ein Wiedererwägungsgesuch nicht ein, so ist dies der versicherten Person in einfacher Briefform ohne Rechtsmittelbelehrung und in der Regel ohne eingehende Begründung bekannt zu geben.

---

<sup>355</sup> [Art. 53 Abs. 3 ATSG](#)

## 5 Krankheits- und Behinderungskosten

### 5.1 Zuständigkeit

5100.01 Für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist der Kanton zuständig, in welchem die EL-beziehende Person Wohnsitz hatte, als die Behandlung oder der Kauf erfolgte. Bei ausserkantonalem Heimaufenthalt ist derjenige Kanton zuständig, der für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL zuständig ist (vgl. Kap. 1.3).

### 5.2 Voraussetzungen für die Vergütung

#### 5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5210.01 1/21 Es können nur Kosten vergütet werden, die entstanden sind für:
- zahnärztliche Behandlung;
  - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
  - vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital bis zu drei Monaten;
  - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
  - Diät;
  - Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
  - Hilfsmittel;
  - die Kostenbeteiligung nach [Artikel 64 KVG](#).<sup>356</sup>
- 5210.02 Die Kantone bezeichnen im Einzelnen die Kosten, welche nach Rz 5210.01 vergütet werden können.<sup>357</sup>
- 5210.03 1/21 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die nach Rz 3124.04 ausser Rechnung fallen, sind zu vergüten. Für die Höhe der berücksichtigten Kosten vgl. Rz 5310.07.

---

<sup>356</sup> [Art. 14 Abs. 1 ELG](#)

<sup>357</sup> [Art. 14 Abs. 2 ELG](#)



- 5210.04  
1/21 Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft (vgl. Rz 3631.01) können keine Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.
- 5210.05  
1/21 Krankheits- und Behinderungskosten von Bezügerinnen und Bezügerern einer Waisenrente sowie von Kindern, für die eine Kinderrente der AHV oder IV ausgerichtet wird, und deren Reinvermögen über den Werten nach Rz 3143.02 liegt, sind dagegen nicht zu vergüten.
- 5210.06  
1/21 Wird bei der Geltendmachung der Krankheits- und Behinderungskosten festgestellt, dass Anspruch auf eine jährliche EL besteht, so ist die jährliche EL ab dem Monat auszurichten, in dem die Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht wurden.
- 5210.07  
1/21 Dauert ein über Krankheits- und Behinderungskosten vergüteter Aufenthalt in einem Heim oder Spital mehr als drei Monate, wird die Berechnung der jährlichen EL rückwirkend auf den Monat des Eintritts in das Heim oder Spital auf eine Heimberechnung umgestellt. Rz 3152.01 ist sinngemäss anwendbar. Die Rückforderung der Krankheits- und Behinderungskosten kann mit der Nachzahlung der jährlichen EL verrechnet werden (vgl. Kap. 4.6.4).

### **5.2.2 Der anspruchsberechtigten Person selbst erwachsene Kosten**

- 5220.01  
1/21 Die Krankheits- und Behinderungskosten müssen der EL-beziehenden Person oder den in die Berechnung der jährlichen EL einbezogenen Versicherten grundsätzlich selber erwachsen sein. Krankheits- und Behinderungskosten von Familienangehörigen, die in die Berechnung der jährlichen EL nicht einbezogen werden, bleiben unberücksichtigt. Vorbehalten sind die Fälle nach Rz 5210.03.
- 5220.02 Von Dritten infolge einer Rechtspflicht – wie z.B. Krankenversicherungsleistung,<sup>358</sup> Leistungen der UV, Leistungen

---

<sup>358</sup> ZAK 1986 S. 247

anderer Versicherungen, Verpfändungsvertrag, Unterhaltspflicht usw. – übernommene oder zu bezahlende Kosten können nicht vergütet werden, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die pflichtige Person (z.B. der Pfrundgeber) die geschuldete Leistung nicht zu erbringen vermag oder ihr diese nicht zumutbar ist.

- 5220.03 Die von Fürsorgebehörden und gemeinnützigen Institutionen bevorschussten oder von Verwandten und Bekannten ohne Rechtspflicht bezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind zu vergüten.

### **5.2.3 Zeitpunkt der Behandlung oder des Kaufs**

- 5230.01 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden,<sup>359</sup> wenn Behandlung oder Kauf in einem Zeitpunkt erfolgten,
- in dem die EL berechnete Person Anspruch auf eine AHV/IV-Rente, nach vollendetem 18. Altersjahr auf eine IV-Hilflosenentschädigung oder auf ein IV-Taggeld (im Sinne von Rz 2210.01 und 2210.02) hatte oder ein Fall nach Rz 2230.01 oder 2230.02 (kein Rentenanspruch wegen fehlender Mindestbeitragsdauer) vorlag;
  - in dem die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2.3 und 2.4 erfüllt sind.

### **5.2.4 Ausgewiesene Kosten**

- 5240.01 Es können grundsätzlich nur durch Rechnungen oder Quittungen ausgewiesene Kosten – seien die Rechnungen bezahlt oder nicht – vergütet werden.

---

<sup>359</sup> [Art. 15 Bst. b ELG](#)

### 5.2.5 Einreichungsfrist

- 5250.01 Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung<sup>360</sup> – oder seit Kenntnis der Rechnungsstellung<sup>361</sup> – bei der EL-Stelle geltend gemacht werden.
- 5250.02  
1/24 Bei einer EL-Neuanmeldung kann grundsätzlich die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten geltend gemacht werden, welche 15 Monate vor Anspruchsbeginn entstanden sind.<sup>362</sup> Voraussetzung dafür ist, dass die Behandlung oder der Kauf in einem Zeitabschnitt erfolgten, während dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von EL erfüllt waren.<sup>363</sup>
- 5250.03  
1/24 Im Falle einer Nachzahlung der jährlichen EL nach Rz 4310.01 WEL beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an zu laufen, in dem die versicherte Person die EL-Verfügung erhalten hat (Rz 5250.04).
- 5250.04  
1/24 Findet eine Abrechnung über die Krankenkasse statt, beginnt die Einreichungsfrist im Zeitpunkt, in dem die EL-beziehende Person die Krankenkassenabrechnung erhalten hat.
- 5250.05  
1/24 Diese Einreichungsfrist gilt auch für Personen ohne Anspruch auf eine jährliche EL, welche nur die Krankheits- und Behinderungskosten vergütet erhalten, die ihren Einnahmenüberschuss übersteigen (vgl. Rz 5310.06).
- 5250.05  
1/24 In Fällen nach Rz 4310.01 beginnt die Frist von 15 Monaten vom Zeitpunkt an, in dem die versicherte Person die EL-Verfügung erhalten hat.

---

<sup>360</sup> [Art. 15 Bst. a ELG](#)

<sup>361</sup> ZAK 1974 S. 54 = [BGE 99 V 111](#)

<sup>362</sup> [BGE 99 V 111 E. 1](#)

<sup>363</sup> [Art. 15 ELG](#)

## 5.2.6 Anspruch bei Wegfall der jährlichen EL

- 5260.01 Fällt eine laufende jährliche EL weg (Einnahmenüberschuss, Abreise ins Ausland, Wegfall des Rentenanspruchs usw.), können Krankheits- und Behinderungskosten nachträglich vergütet werden, sofern Behandlung bzw. Kauf in einem Zeitpunkt erfolgte, als noch ein Anspruch auf eine jährliche EL bestand.

## 5.3 Höhe der Vergütung

### 5.3.1 Höchstbetrag der Vergütung

- 5310.01 Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist beschränkt. Pro Kalenderjahr können zusätzlich zur jährlichen EL höchstens die Beträge nach [Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b ELG](#) vergütet werden (vgl. Anhang 5.7, Tab. 1). Eine höhere Vergütung ist möglich, wenn der Kanton dies vorsieht.
- 5310.02 Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder der UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit erhöhen sich die Beträge nach Rz 5310.01 gestützt auf [Artikel 14 Absatz 4 ELG](#) und [Artikel 19b ELV](#) (vgl. Anhang 5.7, Tab. 2).
- 5310.03 Die Erhöhung nach Rz 5310.02 gilt auch beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine Hilflosenentschädigung der IV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit bezogen wurde.<sup>364</sup>
- 5310.04  
1/12 Eine Erhöhung nach Rz 5310.02 ist vorzunehmen, wenn die ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten einerseits höher sind als die Hilflosenentschädigung und der Assistenzbeitrag der AHV oder der IV, und andererseits die Beträge nach [Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 ELG](#) vor Abzug der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages nicht ausreichen, um sämtliche

---

<sup>364</sup> [Art. 14 Abs. 5 ELG](#)

Krankheits- und Behinderungskosten zu vergüten (für Beispiele vgl. [AHI 2003 402 f](#)). Der erhöhte Betrag steht nur für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zur Verfügung.

- 5310.05 In den Fällen nach Rz 2420.02 Teilstrich 1 und 2 darf zusammen mit der jährlichen EL und der AHV- oder IV-Rente nicht mehr als der Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente ausgerichtet werden.
- 5310.06 Besteht infolge eines Einnahmenüberschusses kein Anspruch auf eine jährliche EL, wird die Vergütung der Krankheitskosten (ausgewiesene oder maximal anrechenbare) aufgrund der Differenz zwischen dem Einnahmenüberschuss und den Krankheitskosten festgestellt.<sup>365</sup> Die Vergütung berechnet sich nach der Formel: Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten, höchstens jedoch die maximal anrechenbaren, minus Einnahmenüberschuss (vgl. das Beispiel in Anhang 15).<sup>366</sup> Vorbehalten bleibt das kantonale Recht, welches eine höhere Vergütung vorsehen kann.
- 5310.07 Die Höhe der vergütbaren Krankheitskosten von Kindern, die ausser Rechnung bleiben, ist wie folgt zu berechnen:
- Ergibt die Vergleichsrechnung mit dem Kind nach Rz 3124.05 einen Ausgabenüberschuss, sind sämtliche Krankheitskosten des Kindes bis zum Höchstbetrag nach Rz 5310.01 ff. zu vergüten.
  - Ergibt die Vergleichsrechnung mit dem Kind einen Einnahmenüberschuss, ist dieser von den Krankheitskosten des Kindes abzuziehen, und es kann nur die Differenz vergütet werden.

### 5.3.2 Massgebendes Kalenderjahr

- 5320.01 Nach kantonalem Recht bestimmt sich, ob für die Vergütung das Kalenderjahr massgebend ist, in dem

---

<sup>365</sup> [Art. 14 Abs. 6 ELG](#)

<sup>366</sup> [BGE 142 V 457](#)

- die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde; oder
- die Rechnungsstellung erfolgte.

5320.02 Wenn bei einer Wohnsitzverlegung der anspruchsberechtigten Person der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien anwenden ist das Kalenderjahr massgebend, in dem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde.

#### **5.4 Mitteilung und Auszahlung**

5400.01 Krankheits- und Behinderungskosten können separat oder in derselben Verfügung wie die jährliche EL verfügt werden. Werden die Krankheits- und Behinderungskosten zusammen mit der jährlichen EL verfügt, müssen sie gesondert ausgewiesen werden und dürfen nicht bei den Ausgaben der jährlichen EL aufgeführt werden.

5400.02 Wird bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten auf eine Verfügung verzichtet, ist die Person auf ihr Recht aufmerksam zu machen, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen.

5400.03 Im Prinzip werden die Krankheits- und Behinderungskosten der EL-beziehenden Person vergütet. Sind diese Kosten noch nicht bezahlt, so können sie – wenn der Kanton die direkte Auszahlung vorsieht – direkt dem Rechnungssteller bzw. der -stellerin vergütet werden.<sup>367</sup>

5400.04 Bei Tod der versicherten Person fällt die Vergütung in die Erbmasse. Wurden die Kosten durch eine Fürsorgebehörde bevorschusst oder melden sich keine Rechtsnachfolger, so dass der Nachlass weder amtlich noch konkursamtlich liquidiert wird, so kann die Vergütung direkt an die

---

<sup>367</sup> [Art. 14 Abs. 7 ELG](#)

Rechnungsstelle oder an die bevorschussende Stelle erfolgen.

## 6 Weitere Vorschriften

### 6.1 Meldepflicht und sichernde Massnahmen

#### 6.1.1 Meldepflicht der versicherten Person

- 6110.01 Die anspruchsberechtigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter und die Drittperson oder Behörde, welcher die EL ausbezahlt wird, sind darauf hinzuweisen, dass der zuständigen EL-Stelle von jeder Änderung in den persönlichen Verhältnissen und jeder ins Gewicht fallenden Änderung der vom Gesetz anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen und des Vermögens unverzüglich Meldung zu erstatten ist.  
Dies gilt insbesondere bei Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung, Anfall einer Erbschaft, Verkauf einer Liegenschaft,<sup>368</sup> Eintritt in oder Austritt aus einem Heim oder Spital.
- 6110.02 Regelt eine Drittperson die finanziellen Angelegenheiten einer EL-beziehenden Person, ist sie gegenüber der EL-Stelle meldepflichtig. Dies gilt beispielsweise, wenn die Drittperson die EL regelmässig in Empfang nimmt oder über das Post- oder Bankkonto verfügt, auf das die EL angewiesen wird. Die EL-beziehende Person kann sich bei Unterlassung einer solchen Meldung nicht auf den guten Glauben berufen.<sup>369</sup>

#### 6.1.2 Meldepflicht der Ausgleichskasse

- 6120.01 Wird der EL-beziehenden Person ein Taggeld ausgerichtet, so ist die Ausgleichskasse aufzufordern, der EL-Stelle jede Änderung im Taggeldanspruch (Wegfall, Erhöhung,

---

<sup>368</sup> ZAK 1988 S. 478

<sup>369</sup> [BGE 112 V 97](#) E. 3b



Verminderung oder Verlängerung) umgehend zu melden.<sup>370</sup>

### **6.1.3 Sichernde Massnahmen**

- 6130.01 Die EL-Stelle hat laufend zu prüfen, ob die EL-beziehenden Personen und gegebenenfalls ihre in die EL-Berechnung einbezogenen Angehörigen leben. Die Kontrolle hat alle leistungsberechtigten Personen zu umfassen. Sie kann mit der Kontrolle für die AHV/IV-Renten vorgenommen werden.

## **6.2 Auskunfts- und Schweigepflicht**

### **6.2.1 Auskunftspflicht**

- 6210.01 Die mit der Festsetzung und Auszahlung von EL betrauten Stellen eines Kantons haben den entsprechenden Stellen eines anderen Kantons alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen oder zu vermitteln.<sup>371</sup> Namentlich beim Wohnsitzwechsel einer EL-beziehenden Person hat der frühere Wohnsitzkanton dem neuen die für die Neufestsetzung der EL nützlichen Angaben unentgeltlich zu liefern und nötigenfalls Einsicht in seine Akten zu gewähren.
- 6210.02 Die kantonalen EL-Stellen haben den Organen der gemeinnützigen Institutionen „Pro Senectute“, „Pro Infirmis“ und „Pro Juventute“ unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen und Angaben zu vermitteln, deren diese für die Gewährung von Leistungen im Sinne des ELG bedürfen.<sup>372</sup>

---

<sup>370</sup> Rz 3209 [KSTI](#)

<sup>371</sup> [Art. 32 ATSG](#)

<sup>372</sup> [Art. 1 Abs. 2 ELG](#) i.V.m. [Art. 32 ATSG](#)

- 6210.03 Die Organe der gemeinnützigen Institutionen haben den kantonalen EL-Stellen unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.
- 6210.04 Die Ausgleichskassen und die IV-Stellen sind verpflichtet, den für die Festsetzung und Auszahlung von EL zuständigen kantonalen Stellen und den Organen der gemeinnützigen Institutionen<sup>373</sup> auf Anfrage unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen.

### 6.2.2 Schweigepflicht

- 6220.01 Personen, die mit der Durchführung des ELG, mit der Beaufsichtigung und mit der Kontrolle der Durchführung beauftragt sind, haben Dritten gegenüber über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.<sup>374</sup> Als Dritte gelten auch Amtsstellen sowie Institutionen der privaten Fürsorge, soweit sie nicht bei der Abklärung oder Durchführung beigezogen werden.
- 6220.02 Wer die Schweigepflicht verletzt, macht sich nach [Artikel 31 ELG](#) strafbar.
- 6220.03 Ausnahmen von der Schweigepflicht richten sich nach [Artikel 50a AHVG](#).<sup>375</sup> Das Kreisschreiben über die Schweigepflicht und die Datenbekanntgabe in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (KSSD) ist massgebend ([Dok. 318.107.06](#)).

---

<sup>373</sup> [Art. 1 Abs. 2 ELG](#)

<sup>374</sup> [Art. 33 ATSG](#)

<sup>375</sup> [Art. 26 ELG](#)

## 6.3 Akten

- 6300.01 Die Akten haben in jedem Einzelfall über die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten sowie über die Berechnung der jährlichen EL in übersichtlicher Weise Aufschluss zu geben.<sup>376</sup>
- 6300.02 Die Grundlage für die Abklärung des Anspruchs und die Festsetzung der jährlichen EL bilden die Angaben in der Anmeldung. Diese sind zu überprüfen. Dazu dienen Bescheinigungen der Steuerbehörden oder Angaben aus den Steuerakten, Ausweise über die Renten, Lohnausweise und dergleichen. Werden die Angaben durch die Gemeindestelle überprüft, so ist deren Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen.
- 6300.03 Verpfändungsverträge müssen mindestens in Kopie im Dossier der EL-beziehenden Person vorliegen. Krankheits- und Behinderungskosten sind auszuweisen durch Originalbelege oder Auszüge, die den Namen der rechnungsstellenden Person, das Datum der Rechnung bzw. des Kaufes und den Betrag zu enthalten haben.
- 6300.04 Die Akten der EL sind nach dem Erlöschen des Anspruches und nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäss den besonderen Weisungen des BSV aufzubewahren (vgl. Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/ FamZLw/FamZ; [Dok. 318.107.10](#)).

## 6.4 Wechsel des Wohnsitzkantons

### 6.4.1 Vorkehren des Wegzugskantons

- 6410.01 Ist der EL-Stelle bekannt, dass eine EL-beziehende Person ihren Wohnsitz in einen andern Kanton verlegt, so hat sie der EL-Stelle des Zuzugskantons eine Mitteilung nach

---

<sup>376</sup> [Art. 29 Abs. 1 ELV](#)

Rz 6410.03 zukommen zu lassen. Eine Kopie dieser Mitteilung ist nach Möglichkeit der EL-beziehenden Person zuzustellen.

- 6410.02 Rz 6410.01 gelangt nicht zur Anwendung in den Fällen nach Rz 1310.01.
- 6410.03 Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:  
1/22
- Name, Vorname, AHV-Nummer und – wenn möglich – neue Adresse des Bezügers bzw. der Bezügerin und der bei der EL mitberücksichtigten Familienangehörigen;
  - Höhe der monatlichen EL;
  - Monat, bis zu welchem die EL ausgerichtet wurde;
  - Höhe der Krankheits- und Behinderungskosten, die für das laufende Kalenderjahr bereits vergütet wurden;
  - Hilfsmittel und Hilfsgeräte, die der versicherten Person leihweise abgegeben wurden (entsprechende Belege für die Kontrolle und Rückforderung beilegen).
- 6410.04 *aufgehoben*  
1/12
- 6410.05 Der Mitteilung ist eine Kopie des EL-Berechnungsblattes beizulegen.

#### **6.4.2 Vorkehren des Zuzugskantons**

- 6420.01 Meldet die EL-Stelle des Wegzugskantons oder die versicherte Person den Zuzug in den neuen Kanton, fordert die EL-Stelle des Zuzugskantons die versicherte Person auf, innerhalb dreier Monate die noch ausstehenden Informationen einzureichen. Die EL-Stelle macht die versicherte Person darauf aufmerksam, dass im Falle des Ausbleibens der erforderlichen Informationen innert der vorgegebenen Frist die rückwirkende Auszahlung nicht auf den dem Wegzug folgenden Monat erfolgen kann.
- 6420.02 Hat die EL-Stelle des Zuzugskantons die schriftliche Meldung des Wegzugskantons nicht erhalten, muss sie diese

unverzüglich einverlangen. Die EL-Stelle des Zuzugskantons kann die EL erst nach Erhalt des Meldeformulars zusprechen.

## **6.5 Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen**

### **6.5.1 Grundsatz**

- 6510.01 Die Kantone haben Vorkehren zu treffen, um Doppelzahlungen von EL durch einen oder mehrere Kantone zu verhindern. Der Bundesbeitrag wird für den gleichen Zeitraum jeweils nur für eine EL gewährt.<sup>377</sup>

### **6.5.2 Doppelzahlungen im gleichen Kanton**

- 6520.01 Zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von Doppelzahlungen im gleichen Kanton hat die EL-Stelle eine Kontrolle einzurichten.

### **6.5.3 Doppelzahlungen von verschiedenen Kantonen**

- 6530.01 Haben sich getrennt lebende Ehegatten in zwei verschiedenen Kantonen niedergelassen, so ist vor der Zusprechung einer EL bei der EL-Stelle des andern Kantons abzuklären, ob diese bereits eine EL zugesprochen hat. Gegebenenfalls ist der Wohnsitz der Ehegatten mit der anderen EL-Stelle abzuklären.
- 6530.02 Bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen, die sich nicht in dem Kanton aufhalten, in welchem die Erwachsenenschutzbehörde ihren Sitz hat, ist abzuklären, ob in Unkenntnis der umfassenden Beistandschaft irrtümlicherweise durch den Aufenthaltskanton eine EL zugesprochen wurde.

---

<sup>377</sup> [Art. 52 Abs. 1 ELV](#)

- 6530.03 Bei Halb- und Vollwaisen ist der zivilrechtliche Wohnsitz zwischen den EL-Stellen abzuklären. Insbesondere ist abzuklären, ob für den überlebenden Elternteil nicht bereits eine jährliche EL zugesprochen worden ist, die auf einer gemeinsamen Berechnung mit der Waise beruht.
- 6530.04 Beahlt eine EL-Stelle eine EL an Versicherte in einem andern Kanton aus, so ist die EL-Stelle des Aufenthaltskantons darüber zu verständigen.

## **6.6 Rückerstattung an die gemeinnützigen Institutionen**

### **6.6.1 Meldung**

- 6610.01 Die gemeinnützigen Institutionen melden der EL-Stelle die aus Bundesmitteln bevorschussten Beiträge zur Deckung der Krankheits- und Behinderungskosten, die im Einzelbetrag oder in mehreren Beträgen pro Person 500 Franken im Jahr übersteigen, oder geleistete periodische Geldleistungen (Höhe, Zeitpunkt).
- 6610.02 Die Meldung wird in der Regel in Form eines Doppels des Entscheides der gemeinnützigen Institutionen erstattet. Anstelle besonderer Angaben können der Meldung Fotokopien oder Abschriften der bezahlten Rechnungen beiliegen.

### **6.6.2 Prüfung der Meldung**

- 6620.01 Die EL-Stelle prüft die Meldung der bevorschussten Kosten und klärt ab, ob und in welchem Umfang eine Vergütung vorgenommen werden kann.
- 6620.02 In Fällen von Spitalaufenthalt und Hauspflege ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Rechnungen in jedem Fall der Meldung beiliegen.

- 6620.03 Zeigt es sich, dass noch keine Anmeldung zum Bezug einer jährlichen EL vorliegt, so hat die EL-Stelle die Einreichung der Anmeldung selbst zu veranlassen oder die gemeinnützige Institution damit zu beauftragen.

### **6.6.3 Festsetzung der Vergütung**

- 6630.01 Ist eine Vergütung möglich, so setzt die EL-Stelle diese aufgrund der ihr übermittelten Angaben und Belege fest.
- 6630.02 Aus dem ermittelten Betrag vergütet die EL-Stelle zunächst der EL-beziehenden Person die von ihr selbst getragenen Kosten. Den allfälligen Restbetrag überweist sie der gemeinnützigen Institution.

### **6.6.4 Meldung über die Vergütung**

- 6640.01 Der EL-beziehenden Person und der gemeinnützigen Institution ist die Vergütung mitzuteilen (vgl. Rz 5400.02).
- 6640.02 Kann keine oder nur eine teilweise Vergütung vorgenommen werden, so teilt die EL-Stelle dies der gemeinnützigen Institution mit.

### **6.6.5 Sondervereinbarungen**

- 6650.01 Die Kantone können mit den gemeinnützigen Institutionen abweichende Vereinbarungen über das Meldewesen und die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten treffen.<sup>378</sup>

## **6.7 Abtretung von Rentenakten**

- 6700.01 Die kantonalen Ausgleichskassen müssen die Rentenfälle von EL-beziehenden Personen bei den Ausgleichskassen

---

<sup>378</sup> [Art. 53 Abs. 3 ELV](#)

einverlangen, denen die Abtretung dieser Rentenfälle bewilligt worden ist.

- 6700.02 Die EL-Stelle hat den EL-Bezug von Personen, die ihre Rente von einer Verbandsausgleichskasse erhalten, welche die Abtretung der Rentenfälle nicht wünscht (vgl. Anhang II Ziff. 2 [RWL](#)), der Verbandsausgleichskasse zu melden und sie auf Rz 11'005.1 [RWL](#) hinzuweisen.



## **7 Buchführung, Festsetzung des Bundesbeitrages und Berichterstattung**

### **7.1 Buchführung**

#### **7.1.1 Allgemeine Vorschriften**

##### **7.1.1.1 Grundsätzliches**

- 7111.01 Die EL-Stellen sind verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen, die jederzeit über den Zahlungsverkehr sowie die Forderungs- und Schuldverhältnisse auf dem Gebiete der EL Aufschluss gibt.<sup>379</sup>
- 7111.02 Es gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung.  
1/21 Der Aufbau der Betriebsrechnung richtet sich nach den in Anhang 17 (vgl. Rz 7118.01) wiedergegebenen verbindlichen Konten.
- 7111.03 Die Buchhaltung ist nach dem Bruttoprinzip und nach den  
1/21 allgemein anerkannten Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit zu führen.

##### **7.1.1.2 Art der Buchführung**

- 7112.01 EL-Stellen, welche unabhängig von einer kantonalen Ausgleichskasse sind, führen über den Verkehr der EL eine eigene Buchhaltung mit einem für die EL reservierten Post- oder Bankkonto.  
AHV-Ausgleichskassen, welche von ihrem Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL übertragen erhalten haben, verbuchen die EL in der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskasse (vgl. Rz 7140.01–7140.09).  
Das Führen einer Leistungsbuchhaltung ist freiwillig (vgl. Rz 7150.01–7150.03).

---

<sup>379</sup> [Art. 28 Abs. 1 ELV](#)

### 7.1.1.3 Grundlage für die Verbuchung

- 7113.01 Massgebend für die Verbuchung sind
- die Verfügung über die im Rahmen des ELG und der sich darauf stützenden kantonalen Erlasse zu gewährende Leistung oder geltend zu machende Rückforderung;
  - bei Todesfall oder Wegzug in einen andern Kanton oder ins Ausland ein entsprechender Beleg.
- 7113.02 Die Buchhaltung ist täglich nachzuführen. Eine periodische Verbuchung ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch die Aussagefähigkeit der Buchhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### 7.1.1.4 Aufteilung der EL-beziehenden Personen

- 7114.01 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar
- für EL an Personen, welche Renten der AHV beziehen;
  - für EL an Personen, welche Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen der IV beziehen.<sup>380</sup>
- 7114.02 Personen, welche eine Leistung gestützt auf [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ELG](#) beziehen (vgl. Rz 2230.01 Strich 1 und 2), sind den Personen, welche Renten der AHV beziehen, gleichgestellt. Personen, welche eine Leistung gestützt auf [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d ELG](#) beziehen (vgl. Rz 2230.01 Strich 3), fallen in die andere Kategorie.

### 7.1.1.5 Aufteilung der Leistungsarten nach ELG

- 7115.01 Die Buchungen haben getrennt zu erfolgen, und zwar für
- die jährlichen EL ([Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#));

---

<sup>380</sup> [Art. 28 Abs. 2 ELV](#)

- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).<sup>381</sup>

#### **7.1.1.6 Ausscheidung nicht vom Bund finanzierter Leistungen**

- 7116.01 Nicht beitragsberechtigte Leistungen, wie Krankheits- und Behinderungskosten ([Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG](#)), kantonale und kommunale Beihilfen, sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen, auch wenn sie zusammen mit den EL ausgerichtet werden.<sup>382</sup>
- 7116.02  
1/21 In diesem Sinne sind auch Zahlungen zur teilweisen Deckung von Rückforderungen, die sich sowohl auf zu Unrecht bzw. rechtmässig ausgerichtete EL wie auch auf rein aus kantonalen oder kommunalen Mitteln finanzierte Beihilfen beziehen, in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen.

#### **7.1.1.7 Abschluss der Buchhaltung**

- 7117.01 Abschlusstermin ist der 31. Dezember.

#### **7.1.1.8 Kontenplan**

- 7118.01  
1/21 Es gilt der Kontenplan gemäss [WBG](#). In Anhang 17 sind die einzelnen Konten bezeichnet. Die Konten können in Unterkonten aufgeteilt werden.
- 7118.02 Die Aufteilung nach Kategorie der EL-beziehenden Personen (Kap. 7.1.1.4) und nach Leistungsart (Kap. 7.1.1.5) ist zu beachten.

---

<sup>381</sup> [Art. 28 Abs. 3 ELV](#)

<sup>382</sup> [Art. 28 Abs. 5 ELV](#)

## **7.1.2 Verbuchungsvorschriften im Einzelnen**

### **7.1.2.1 Leistungen**

- 7121.01 Die anhand der Rekapitulation der EL mit den Zu- und Abgängen ermittelte Summe entspricht dem Verpflichtungsbestand für den betreffenden Monat. Dieser Verpflichtungsbestand – unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen oder Rückbuchungen – ist dem Konto „Leistungen“ zu belasten.
- 7121.02 Die Summe der ausbezahlten Leistungen ist gemäss Zahlungsliste dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.
- 7121.03 Die Abstimmung der verbuchten Leistungen nach Rz 7121.01 mit der Zahlungsliste hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.

### **7.1.2.2 Nicht zustellbare Auszahlungen**

- 7122.01  
1/21 Nicht zustellbare Auszahlungen sind dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ (Konto 400.2115) gutzuschreiben. Wird die Auszahlung einer Leistung zurückgestellt, so ist das Betreffnis ebenfalls diesem Konto gutzuschreiben.
- 7122.02 Geht eine angewiesene Leistung im Monat der Auszahlung infolge Wegfalls der Anspruchsberechtigung in einem Vormonat an die EL-Stelle zurück, so kann dieser Betrag dem betreffenden Leistungskonto direkt gutgeschrieben werden.
- 7122.03 Erweist sich eine nicht zustellbare Leistung nachträglich als zu Unrecht angewiesen oder als endgültig unzustellbar, so ist sie dem Konto „Leistungen“ mit Gegenbuchung auf dem Konto „Nicht zustellbare (EL-)Auszahlungen“ wieder gutzuschreiben.

### 7.1.2.3 Rückerstattungsforderungen

#### Grundsatz

- 7123.01  
1/21 Der Betrag der Rückerstattungsforderung ist spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten (Konto 400.1105) und in der Betriebsrechnung dem entsprechenden Konto „Rückerstattungsforderungen“ (vgl. Anhang 17) gutzuschreiben.

#### Verrechnungen

- 7123.02  
1/21 Werden Rückerstattungsforderungen mit EL oder mit Leistungen aufgrund des AHVG oder IVG verrechnet, so sind die Leistungen in der Betriebsrechnung dem betreffenden Konto mit dem vollen Betrag zu belasten. Der Rückforderungsbetrag ist über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) dem Kontokorrentkonto und ein allfälliger Restbetrag dem Konto „Post“ oder „Bank“ gutzuschreiben.

#### Erlasse

- 7123.03  
1/21 Erlassen werden können nur Rückerstattungsforderungen von zu Unrecht bezogenen Leistungen (vgl. Rz 4651.01 und 4750.01). Die Buchungen nach Rz 7123.01 haben auch zu erfolgen, wenn die EL-Stelle von sich aus den Erlass der Rückerstattung verfügt oder ihre Forderung mit einer Leistung verrechnet.
- 7123.04  
1/21 Sofern ein rückzuerstattender Betrag ganz oder teilweise erlassen wird, ist das Betreffnis über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Erlass von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL“ zu belasten.

## **Abschreibungen**

- 7123.05 1/21 Muss eine Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abgeschrieben werden, so ist der betreffende Betrag über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto gutzuschreiben und in der Betriebsrechnung dem Konto „Abschreibung von Rückerstattungsforderungen“ zu belasten.
- 7123.06 1/21 Abgeschriebene Rückerstattungsforderungen, welche nachträglich bezahlt werden, sind über die Beitragsbuchhaltung (oder die Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) einem Kontokorrentkonto zu belasten und in der Betriebsrechnung dem Konto „Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen“ gutzuschreiben.

### **7.1.2.4 Nachzahlungen**

- 7124.01 Die Nachzahlungen von Leistungen werden in die Rekapitulation der EL aufgenommen. Für die Verbuchung der Nachzahlungsbeträge ist auf Rz 7121.01 verwiesen.

### **7.1.2.5 Revisionsdifferenzen**

- 7125.01 Revisionsdifferenzen sind auf einem Kontokorrentkonto der Beitragsbuchhaltung (oder der Leistungsbuchhaltung, falls die EL-Stelle eine solche führt) zu verbuchen. Die Gegenbuchung hat über die entsprechenden Konten der Betriebsrechnung zu erfolgen. Dabei ist der Gesamtbetrag, einschliesslich des vom Bund subventionierten Anteils, zu berücksichtigen.

### **7.1.3 Rekapitulation der EL**

- 7130.01 Die EL-Stellen haben den Verpflichtungsbestand der EL zu überprüfen. Dies geschieht aufgrund der Rekapitulation der EL, die monatlich erstellt wird.

Die Rekapitulation wird getrennt für EL zur AHV und EL zur IV, wie auch getrennt für die jährliche EL und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten geführt.

7130.02 Die Rz 508 bis 528 [WL-RR](#) gelten sinngemäss.  
1/18

#### **7.1.4 Vorschriften für EL-Stellen, die von der kantonalen Ausgleichskasse geführt werden**

7140.01 Die Ausgleichskassen verbuchen den gesamten Geschäftsverkehr im Rechnungskreis 4, welcher für die EL reserviert ist (vgl. Rz 511 [WBG](#)).  
1/21

7140.02 Es ist ein Kontokorrentkonto mit dem Kanton unter den Kontonummern 400.1140 oder 400.2140 zu eröffnen, auf dem auch die Vorschüsse zu verbuchen sind. Beim Jahresabschluss trifft die Ausgleichskasse geeignete Vorkehren, damit in der Jahresbilanz unter den Aktiven und Passiven keine Minussaldi ausgewiesen werden.

7140.03 Es sind die Rechnungskreise und der Kontenplan gemäss der [WBG](#) und ihrer Anhänge sowie gemäss Anhang 17 zu verwenden.  
1/21

7140.04 Leistungen, für welche kein Anspruch auf Bundesbeiträge besteht (vgl. Kap. 7.1.1.6), sind in der Betriebsrechnung getrennt zu verbuchen. Dazu werden die Rechnungskreise 412, 413 und 414 (Leistungen zur AHV), 422, 423 und 424 (Leistungen zur IV) verwendet.  
1/21

7140.05 Nicht zustellbare Auszahlungen sind auf dem Konto 400.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“ auszuweisen. Dies gilt auch, wenn solche Fälle über die Leistungsbuchhaltung erfasst werden.  
Wenn die Auszahlung auch Anteile von Leistungen der AHV oder IV enthält, kann der Gesamtbetrag vorübergehend dem Rechnungskreis 2 (Konto 200.2115 „Nichtzustellbare Auszahlungen“) gutgeschrieben werden.

- 7140.06 1/21 Der Verwaltungsaufwand ist grundsätzlich detailliert in den Aufwandkonten des Rechnungskreises 480 zu verbuchen. Es ist jedoch auch gestattet, den Verwaltungsaufwand im Rechnungskreis 910 zu erfassen und mit einer Kostenvergütung durch die EL abzugelten (vgl. Rz 512 [WBG](#)).
- 7140.07 Ein Verbindungskonto 400.1201 oder 400.2201 ist zu eröffnen, um am Ende des Monats das Guthaben oder die Schuld des Rechnungskreises 4 „Ergänzungsleistungen“ gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ auszuweisen.
- 7140.08 1/21 Der Saldo der Betriebskonten kumuliert sich bis zum jährlichen Abschluss. Daher darf vor der Erstellung der Jahresrechnung keine monatliche Überweisung erfolgen.
- 7140.09 Wenn der Rechnungskreis 4 „Ergänzungsleistungen“ am Monatsende eine Schuld (Konto 400.2201) gegenüber dem Rechnungskreis 1 „Geldmittel“ aufweist, so ist unverzüglich für den Ausgleich zu sorgen. Um solche Situationen zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen dafür zu sorgen, dass ihnen die Kantone die benötigten Geldmittel fristgerecht zur Verfügung stellen.

### **7.1.5 Vorschriften für EL-Stellen, welche eine Leistungsbuchhaltung mit individuellen Konten der EL-beziehenden Personen führen**

- 7150.01 1/21 Werden individuelle Konten der EL-beziehenden Personen geführt, so sind auf diesen grundsätzlich die
- geschuldeten Leistungen;
  - ausbezahlten Leistungen;
  - nicht zustellbaren Auszahlungen;
  - endgültig nicht zustellbaren Leistungen;
  - Rückerstattungsforderungen für zu Unrecht ausgerichtete Leistungen;
  - Rückerstattungsforderungen für rechtmässig ausgerichtete Leistungen;
  - Bezahlung von Rückerstattungsforderungen;



- Erlass von Rückerstattungsforderungen unrechtmässig ausgerichteter Leistungen;
- Abschreibung von Rückerstattungsforderungen;
- Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen;
- Verzugszinsen auf EL festzuhalten.

7150.02  
1/21 Der Saldo der Leistungen und der Zahlungen ist spätestens vor dem Erstellen jedes Monatsausweises auf die Hauptbuchhaltung zu übertragen, und zwar in die Konten, welche in Anhang 17 (vgl. Rz 7118.01) definiert sind. Die Abstimmung mit den individuellen Konten der EL-Beziehenden hat monatlich vor der Auszahlung zu erfolgen.

7150.03  
1/21 Der Jahresabschluss per 31. Dezember hat die Salden der Betriebskonten, wie sie in Anhang 17 (vgl. Rz 7118.01) definiert sind, wiederzugeben. Der Saldo der Betriebsrechnung ist dem Kanton auf dem Kontokorrentkonto, auf dem die Vorschüsse verbucht sind, zu belasten. Der Saldo dieses Kontos sowie die Salden des Kontokorrentkontos „EL-Beziehende“ und des Kontos „Post“ oder „Bank“ sind in die Abschlussbilanz zu übertragen.

## 7.2 Datensammlung

### 7.2.1 Daten über die EL-beziehenden Personen

7210.01  
1/21 Die EL-Stelle hat Daten der EL-beziehenden Personen zu erheben, welche für den notwendigen Abgleich mit der Buchhaltung und für die notwendigen Meldungen an das EL-Informationssystem bearbeitet, geführt und verwaltet werden müssen.

7210.02  
1/22 Die Datensammlung hat insbesondere Aufschluss zu geben über:

- den Namen und die Adresse der leistungsberechtigten Person,
- die AHV-Nummer,

- den Namen und die Adresse eines allfälligen Drittempfängers,
- die Art der Leistung, und
- den Betrag der EL.

7210.03 1/21 Änderungen sind laufend nachzutragen. Werden individuelle Konten der EL-beziehenden Personen geführt, so kann dieses Register mit den Konten der EL-beziehenden Personen verbunden werden.

### 7.2.2 Vormerkgründe

- 7220.01 1/21 Die EL-Stelle hat
- sämtliche voraussehbaren Mutationen (z.B. Erreichen der massgebenden Altersgrenze durch die berechnete Person, ihren Ehegatten und ihre Kinder, Beendigung der Ausbildung, Befristung von IV-Renten) sowie
  - periodische Kontrollen, die allenfalls im Einzelfall zusätzlich zur periodischen Überprüfung (vgl. Rz 3745.01) erforderlich sind,
- rechtzeitig als Vormerkgründe zu registrieren.
- 7220.02 Diese Fälle sind laufend zu überwachen, damit gegebenenfalls in der Auszahlung kein Unterbruch eintritt und Verluste möglichst vermieden werden.

## 7.3 Ermittlung und Abrechnung des Bundesbeitrages

### 7.3.1 Bundesbeitrag an die Leistungen

#### 7.3.1.1 Höhe

7311.01 An die jährlichen EL zur AHV und IV leistet der Bund Beiträge.<sup>383</sup>

---

<sup>383</sup> [Art. 13 ELG](#)

- 7311.02 Das BSV legt jährlich für jeden Kanton den Bundesanteil in Prozent fest. Der Anteil wird nach mathematischen Regeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.<sup>384</sup>
- 7311.03 Einzelheiten für die Berechnung des Bundesanteils sind enthalten in:  
– [Artikel 13 Absätze 1 und 2 ELG](#);  
– [Artikel 39 Absatz 4 ELV](#) und [Artikel 39a ELV](#).
- 7311.04 Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.<sup>385</sup>
- 7311.05 Die Meldung der massgebenden Berechnungselemente ist in Rz 7340.01–7340.02 geregelt.
- 7311.06 Die „Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL“ findet sich in Anhang 19.

### 7.3.1.2 Abrechnung

- 7312.01 Das BSV setzt die Bundesbeiträge auf Grund der vom Kanton zu erstellenden Abrechnung<sup>386</sup> über die jährlichen EL fest.<sup>387</sup> Dazu ist das offizielle Formular des BSV zu verwenden.<sup>388</sup>
- 7312.02 Die Abrechnung erstreckt sich auf ein Kalenderjahr, d.h. auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.<sup>389</sup>
- 7312.03 Die Abrechnung hat grundsätzlich die Salden der Betriebskonten (vgl. Anhang 17) wiederzugeben. Über die EL an Personen, welche AHV-Renten beziehen, sowie an Personen, welche Renten, Taggelder und Hilflosenent-

---

<sup>384</sup> [Art. 39 Abs. 1 ELV](#)

<sup>385</sup> [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)

<sup>386</sup> [Art. 40 ELV](#)

<sup>387</sup> [Art. 40a ELV](#)

<sup>388</sup> [Art. 40 Abs. 2<sup>bis</sup> ELV](#)

<sup>389</sup> [Art. 40 Abs. 4 ELV](#)

schädigungen der IV beziehen, ist getrennt abzurechnen.<sup>390</sup> Dies gilt sinngemäss für Rückerstattungsforderungen, für den Erlass der Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen und für die Abschreibung von Rückerstattungsforderungen, die Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen und die Verzugszinsen auf EL.

- 7312.04 Rz 7114.02 ist anwendbar.
- 7312.05 In der Abrechnung dürfen keine Krankheits- und Behindernungskosten enthalten sein.<sup>391</sup>
- 7312.06 In der Abrechnung dürfen die jährlichen Beträge für die  
1/21 Krankenpflegeversicherung nicht enthalten sein.<sup>392</sup>
- 7312.07 Die Abrechnung ist dem BSV bis 31. Dezember des betreffenden Jahres einzureichen.<sup>393</sup>

### 7.3.1.3 Überweisung

- 7313.01 Dem Kanton wird der Bundesbeitrag an die jährlichen EL, der ihm gewährt werden kann, mit besonderem Schreiben mitgeteilt.
- 7313.02 Vom Bund geleistete Vorschüsse werden mit dem aufgrund der Abrechnung ermittelten Bundesbeitrag verrechnet.
- 7313.03 Nachträgliche Korrekturen werden bei der Festsetzung künftiger Bundesbeiträge berücksichtigt.
- 7313.04 Das BSV weist die Beiträge in der Regel innert Monatsfrist nach Eingang der Abrechnung an.<sup>394</sup>

---

<sup>390</sup> [Art. 40 Abs. 2 ELV](#)

<sup>391</sup> [Art. 40 Abs. 1 ELV](#)

<sup>392</sup> [Art. 54a Abs. 1 ELV](#)

<sup>393</sup> [Art. 40 Abs. 4 ELV](#)

<sup>394</sup> [Art. 41 Abs. 1 ELV](#)

7313.05 Die Überweisung des Bundesbeitrages erfolgt auf das Kantonskontokorrent bei der Eidg. Finanzverwaltung, zu Händen der vom Kanton genannten Stelle.

#### **7.3.1.4 Durchführung in Gemeinden**

7314.01 Kantone, welche die Festsetzung und Auszahlung der EL ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen, haben die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen und zusammenzufassen.<sup>395</sup> Für die Zusammenfassung gelten Rz 7312.01–7312.06 sinngemäss.

#### **7.3.1.5 Rückerstattung**

7315.01 Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton zurückzuerstatten.<sup>396</sup>

#### **7.3.1.6 Vorschüsse**

7316.01 Das BSV gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen.<sup>397</sup>

7316.02 Grundlage für die Berechnung der Vorschüsse für das erste und zweite Quartal sind die Ausgaben des Vorjahres. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung bei Gesetzesänderungen.

7316.03 Der Vorschuss für das dritte Quartal wird aufgrund des Saldos der im ersten Quartal ausbezahlten EL und Rückerstattungsforderungen berechnet und der Vorschuss für das vierte Quartal aufgrund des Saldos der im ersten

---

<sup>395</sup> [Art. 40 Abs. 3 ELV](#)

<sup>396</sup> [Art. 42 ELV](#)

<sup>397</sup> [Art. 41 Abs. 2 ELV](#)

Halbjahr ausbezahlten EL und Rückerstattungsforderungen.

7316.04 Dem Kanton wird der Betrag der Vorschüsse jeweils mitgeteilt.

7316.05 Die Anweisung der Vorschüsse erfolgt für das 1. Quartal nach Empfang der Abrechnung zur Festsetzung des Bundesbeitrages des Vorjahres und später Ende März, Ende Juni und Ende September auf das Kantonskontokorrent bei der Eidg. Finanzverwaltung, zu Handen der vom Kanton bezeichneten Stelle.

## 7.3.2 Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten

### 7.3.2.1 Grundsatz

7321.01 Der Bund beteiligt sich an den Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL mit Fallpauschalen.<sup>398</sup>

7321.02 Die Fallpauschalen sind wie folgt abgestuft:

- je 210 Franken für die ersten 2 500 Fälle;
- je 135 Franken für die Fälle 2 501 bis 15 000;
- je 50 Franken für jeden weiteren Fall.<sup>399</sup>

7321.03 Hat ein Kanton die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen mehr als einer Stelle übertragen, so werden die Fälle zusammengezählt.<sup>400</sup>

7321.04 Das BSV ermittelt für jeden Kanton die Anzahl Fälle.<sup>401</sup>  
1/19 Massgebend sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.<sup>402</sup>

---

<sup>398</sup> [Art. 24 ELG](#)

<sup>399</sup> [Art. 42a Abs. 1 ELV](#)

<sup>400</sup> [Art. 42a Abs. 2 ELV](#)

<sup>401</sup> [Art. 42b Abs. 1 ELV](#)

<sup>402</sup> [Art. 42b Abs. 2 ELV](#)

- 7321.05 Dabei werden Ehepaare in der Heim/Hause- und Heim/Heim-Konstellation (Rz 3142.01 ff.) als zwei Fälle gezählt.
- 7321.06 Bei gesonderter Berechnung für ein Kind nach Rz 3143.01 ff. gilt das Kind für die Fallpauschale als selbständiger Fall.<sup>403</sup>

### 7.3.2.2 Überweisung

- 7322.01 Dem Kanton wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten, der ihm gewährt werden kann, mit besonderem Schreiben mitgeteilt.
- 7322.02 Vom Bund geleistete Vorschüsse werden mit dem vom 1/19 BSV ermittelten Bundesbeitrag verrechnet.
- 7322.03 Nachträgliche Korrekturen werden bei der Festsetzung 1/19 künftiger Bundesbeiträge berücksichtigt.
- 7322.04 Das BSV weist die Beiträge bis Mitte Dezember des Leistungs- 1/19 jahres an.<sup>404</sup>
- 7322.05 Die Überweisung des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten erfolgt auf das gleiche Konto wie der Bundesbeitrag an die jährlichen EL.

### 7.3.2.3 Rückerstattung

- 7323.01 Zu Unrecht ausbezahlte Bundesbeiträge sind vom Kanton zurückzuerstatten.<sup>405</sup>

### 7.3.2.4 Vorschüsse

- 7324.01 Das BSV gewährt den Kantonen im Leistungsjahr viertel- 1/19 jährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf

---

<sup>403</sup> [Art. 42b Abs. 3 ELV](#)

<sup>404</sup> [Art. 42c Abs. 3 ELV](#)

<sup>405</sup> [Art. 42d ELV](#)

---

pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen.<sup>406</sup>

- 7324.02 Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Fallzahlen des  
1/19 Vorjahres.<sup>407</sup>
- 7324.03 Dem Kanton wird der Betrag des Vorschusses bis Ende  
1/19 Januar mitgeteilt.
- 7324.04 Die Anweisung des Vorschusses erfolgt für das 1. Quartal  
1/19 bis Ende Januar und später Ende März, Ende Juni und  
Ende September auf das Kantonskontokorrent bei der  
Eidg. Finanzverwaltung, zu Handen der vom Kanton be-  
zeichneten Stelle.

### 7.3.2.5 Vergütung an die Ausgleichskasse

- 7325.01 Hat ein Kanton die Festsetzung und Auszahlung der EL  
der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen, so hat  
er ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten zu  
vergüten.<sup>408</sup> Die Vergütung ist vom Kanton vorschüssig  
und in der Regel quartalsweise zu entrichten. Sofern die  
Vergütung erst am Ende des Rechnungsjahres festge-  
setzt wird, hat der Kanton quartalsweise eine dem mut-  
masslichen Jahresbetreffnis entsprechende Teilzahlung  
zu leisten.

### 7.3.2.6 Kürzung des Bundesbeitrages

- 7326.01 Stellt das BSV im Rahmen seiner Aufsicht fest, dass eine  
1/21 Durchführungsstelle bundesrechtliche Bestimmungen zu  
den EL auf Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungs-  
ebene wiederholt – d. h. mindestens zwei Mal – nicht be-  
achtet, räumt es der Durchführungsstelle eine angemes-  
sene Frist zur Behebung des Mangels ein. Behebt die

---

<sup>406</sup>[Art. 42c Abs. 2 ELV](#)

<sup>407</sup>[Art. 42c Abs. 2 ELV](#)

<sup>408</sup> [Art. 32 Abs. 2 ELV](#)



Durchführungsstelle den Mangel nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten für den jeweiligen Kanton ab dem Folgejahr gekürzt.

- 7326.02 1/21 Der Beitrag bleibt so lange gekürzt, bis die Durchführungsstelle nachweist, dass sie den Mangel behoben hat.
- 7326.03 1/21 Der Umfang der Kürzung bemisst sich nach dem Ausmass des Verstosses. Die Kürzung beträgt höchstens 30 Prozent.
- 7326.04 1/21 Das BSV legt die Kürzung in einer Verfügung fest. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG.

### 7.3.3 Posttaxen

- 7330.01 Hinsichtlich der Posttaxen sind die Weisungen des BSV im Kreisschreiben über die Übernahme der Posttaxen und Postgebühren in den Bereichen Brief- und Paketpost sowie Post-Zahlungsverkehr ([KSPF](#), Dok. 318.107.03), insbesondere Rz 5001–5003 massgebend.

### 7.3.4 Datenlieferung und Meldungen

- 7340.01 1/19 Die Berechnungselemente der laufenden Fälle für den Monat Mai sind der ZAS bis 10. Juni des Leistungsjahres zu melden.<sup>409</sup>
- 7340.02 1/19 Für die technischen Angaben und die Einzelheiten der Meldung ist die [WL-EL-Reg](#) massgebend.
- 7340.03 Dem BSV ist der Saldo der im laufenden Jahr ausbezahlten EL (ohne Krankheitskosten) und Rückerstattungsforderungen, aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, wie folgt zu melden:
- für das erste Quartal bis 7. April;
  - für das erste und zweite Quartal bis 7. Juli;

---

<sup>409</sup> [Art. 39 Abs. 3 ELV](#)

– für das erste bis dritte Quartal bis 7. Oktober.

7340.04 1/21 Dem BSV sind die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten bis Ende Februar zu melden. Es sind die Salden der Betriebskonten (vgl. Anhang 17), aufgeteilt nach EL zur AHV und EL zur IV, zu melden.<sup>410</sup>

## 7.4 Berichterstattung

7400.01 Die EL-Stellen der Kantone haben dem BSV einen Jahresbericht über die EL einzureichen. Dabei können bestimmte statistische oder rechnerische Angaben verlangt werden.<sup>411</sup>

7400.02 Die Berichterstattung besteht aus einem obligatorischen statistischen Bericht und einem fakultativen Textbericht. Sie hat über die Tätigkeit der EL-Stellen auf dem Gebiet der EL im verflossenen Kalenderjahr Aufschluss zu geben.

7400.03 Die Berichte sind bis 31. März des folgenden Jahres abzuliefern. Falls die kantonale Ausgleichskasse mit der Durchführung der EL betraut ist, kann sie die Ausführungen und Angaben über die EL dem Textbericht über die AHV/IV/EO beifügen.

## 7.5 Meldeverfahren mit der ZAS bei Rentenanpassungen und generellen Überprüfungen

### 7.5.1 Gemeinsame Bestimmungen

7510.01 Mit dem Meldeverfahren können die im zentralen Rentenregister gespeicherten Renten und Hilflosenentschädigungen sowie die IV-Grade in Erfahrung gebracht werden. Für die technischen Angaben wie die Einzelheiten

---

<sup>410</sup> [Art. 28a ELV](#)

<sup>411</sup> [Art. 28 Abs. 2 ELG](#)

der Meldung sind die „[Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS](#)“ massgebend.

- 7510.02 Für den materiellen Inhalt der einzelnen Datenfelder siehe auch Anhang 18.
- 7510.03 Die Fälle nach Rz 2230.01–2230.04 werden der ZAS im Zusammenhang mit dem EL-Informationssystem gemeldet.  
1/21
- 7510.04 Es können sowohl EL-Fälle gemeldet werden, bei denen die Rente und Hilflosenentschädigung durch eine andere Ausgleichskasse ausbezahlt werden, als auch Fälle, bei denen die Auszahlung durch die eigene Ausgleichskasse erfolgt.

### **7.5.2 Rentenanpassungen**

- 7520.01 Vor einer Rentenanpassung erhalten die EL-Stellen einen Fragebogen, der von ihnen oder ihrer Servicestelle bis 30. September der ZAS zurückzusenden ist und der als Anmeldung für den Datenaustausch gilt.
- 7520.02 In Bezug auf das Meldeverfahren kann mit der ZAS ein Testlauf durchgeführt werden. Dazu sind ihr eine begrenzte Anzahl (max. 200) EL-Beziehende bis Ende Oktober zu melden. Die Rückmeldung der umgerechneten Daten dieser EL-Beziehenden erfolgt bis 10. November.
- 7520.03 Die erforderlichen Daten sind der ZAS bis spätestens 23. November zu melden. Die Rückmeldungen der ZAS erfolgen bis 20. Dezember.
- 7520.04 Bei Fällen, die mit einer Bemerkung der ZAS (nach Rz 6013 des [Kreisschreibens über die Umrechnung der Renten](#)) versehen sind, hat die EL-Stelle den Rentenbetrag bei der zuständigen Ausgleichskasse zu erfragen. Dies gilt auch für Fälle, in denen die ZAS die Rente nicht umrechnen kann.

7520.05 Die EL-Fälle sind der ZAS auf dem neuesten Stand zu melden. Für die nach der Meldung entstehenden oder mutierten Renten wie auch für neue EL-Fälle muss der Rentenbetrag direkt bei der Ausgleichskasse, die die Rente auszahlt, erfragt werden.

### **7.5.3 Generelle Überprüfung**

7530.01 Wird – unabhängig von einer Rentenanpassung – eine generelle Überprüfung der Renten und Hilflosenentschädigungen gewünscht, die der EL-Berechnung zugrunde liegen, so ist der Meldetermin mit der ZAS abzusprechen. Eine solche Überprüfung ist jederzeit möglich.

## **Inkrafttreten**

Die vorliegende Wegleitung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Wegleitung wird aufgehoben:

Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL),  
gültig ab 1. Januar 2002, inklusive

- Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2003;
- Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2004;
- Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2005;
- Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2006;
- Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2007;
- Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2008;
- Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2009;
- Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2010

Die materiellen Bestimmungen der aufgehobenen Weisungen behalten ihre Gültigkeit für Rückforderungen und Nachzahlungen, die in die Zeit vor dem Inkrafttreten zurückreichen.

---

## Anhänge

### 1 **Prüfschema persönliche Anspruchsvoraussetzungen**

1/24 (Kap. 2.2 und 2.4)

Es wird angenommen, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der EL-Anmeldung ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

#### 1.1 **Schweizer Bürger und Angehörige eines EU/EFTA-Staates\***

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 2
2. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Rente der IV\*\*, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 5

---

\*Personen, die der [Verordnung \(EWG\) 883/2004](#) unterstellt sind

\*\*d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 2)

5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?
- Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

## 1.2 Flüchtlinge und staatenlose Personen

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 2  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Rente der IV\*, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

---

\* d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 2)



### 1.3 Angehörige eines Vertragsstaates\*

1. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 3  
Falls nein: weiter bei Ziffer 2
2. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 3  
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
3. Hat oder hätte die Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine IV-Rente abgelöst?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 7  
Falls nein: weiter bei Ziffer 9
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 7  
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 7  
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Rente der IV\*\*, wenn sie die Mindestbeitragsdauer erfüllen würde?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 7  
Falls nein: weiter bei Ziffer 8

---

\* Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

\*\* d.h. wenn der IV-Grad mindestens 40% beträgt; wenn er noch nicht feststeht, muss er durch die IV-Stelle abgeklärt werden (vgl. Anhang 2)

7. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
8. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 9  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
9. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

## 1.4 Angehörige eines Nichtvertragsstaates\*

1/24

1. Befanden sich der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person unmittelbar vor der EL-Anmeldung während mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz?  
Falls ja: weiter bei Ziffer 2  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen
2. Bezieht die versicherte Person eine Altersrente der AHV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 3
3. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV (Witwen-, Witwer- oder Waisenrente) oder eine Rente der IV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 4
4. Hat die versicherte Person einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV, oder bezieht sie ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 5
5. Hat die Person zu dem Zeitpunkt, in dem der EL-Anspruch entstehen würde, bereits das Referenzalter nach [Artikel 21 AHVG](#) erreicht?  
Falls ja: EL-Anspruch ablehnen  
Falls nein: weiter bei Ziffer 6
6. Hätte die versicherte Person einen Anspruch auf eine Witwen-, Witwer oder Waisenrente, wenn ihr verstorbener Ehegatte bzw. der verstorbene Elternteil die Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte?  
Falls ja: wirtschaftliche Voraussetzung prüfen  
Falls nein: EL-Anspruch ablehnen

---

\* Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat oder ein Abkommen, das jedoch keinen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht

## 2 Abklärung des Invaliditätsgrades im Auftrag der EL-Stellen

1/24

([Art. 4 Abs. 1 Bst. d ELG](#), [Art. 57 Abs. 1 Bst. f IVG](#), [Art. 41 Abs. 1 Bst. k IVV](#))

### Anwendbares Verfahren

- 1 Soweit dieser Anhang keine abweichenden Weisungen enthält, gilt das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV (KSVI) sinngemäss.

### Anmeldung

- 2 Wird eine Anmeldung für eine EL direkt bei der IV-Stelle (IVST) eingereicht, leitet sie diese umgehend an die zuständige EL-Stelle weiter. Die IVST nimmt ohne Auftrag der EL-Stelle keine Abklärungen vor.

### Abklärungsverfahren

- 3 Die *EL-Stelle* prüft, ob folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz
  - Karenzfrist (bei Ausländer/innen)
  - keine Anspruchsberechtigung nach [Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, a<sup>bis</sup>, a<sup>ter</sup>, b oder c ELG](#)
  - Alter zwischen 18 Jahren und dem Referenzalter nach [Artikel 21 AHVG](#)
- 4 Die EL-Stelle erteilt der zuständigen IVST den Auftrag, die Invalidität zu bemessen. Die IVST legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht.

### Entscheid und Verfügung

- 5 Die IVST teilt den Entscheid über den Invaliditätsgrad sowie den Zeitpunkt, seit dem die Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht, der zuständigen EL-Stelle mit. Der Verfügungserlass erfolgt durch die EL-Stelle.

## **Einsprache-/Beschwerdeverfahren**

- 6 Wird gegen die EL-Verfügung Einsprache erhoben bzw. der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder -eintritt streitig, holt die EL-Stelle eine Stellungnahme der IVST ein.

## **Revision**

- 7 Die EL-Stelle bestimmt den Revisionstermin, der in der Regel vor der spätestens alle vier Jahre stattfindenden periodischen EL-Überprüfung festzusetzen ist, und gibt der IVST den Auftrag. Müsste gemäss IVST eine frühere Überprüfung erfolgen, teilt sie dies der EL-Stelle anlässlich der Bekanntgabe des Invaliditätsgrades mit.

### 3 Unterbruch der Karenzfrist und des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland

#### 3.1 Unterbruch der Karenzfrist bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund (Kap. 2.3.3 und 2.4.4)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Mai	65 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. März – 20. Juni	96 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
15. Januar – 10. Februar	25 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. März – 10. April	25 Tage	
15. Mai – 10. Juni	<u>25 Tage</u>	
	75 Tage	
15. Januar – 10. Februar	25 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen
15. März – 10. April	25 Tage	
15. Mai – 10. Juni	25 Tage	
15. Juli – 10. August	<u>25 Tage</u>	
	100 Tage	
15. November – 31. Januar	76 Tage	Karenzfrist wird nicht unterbrochen
15. November – 28. Februar	104 Tage	Karenzfrist wird unterbrochen

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. November – 15. Dezember	29 Tage	
1. Januar – 15. März	72 Tage	
	<i>kein Total</i>	Karenzfrist wird nicht unterbrochen

### 3.2 Unterbruch der laufenden EL bei Auslandsaufenthalten ohne wichtigen Grund 1/21 (Kap. 2.3.3)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Mai	65 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL
15. März – 20. Juni	96 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli
15. März – 10. September	178 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Juni – September – Wiederausrichtung ab Oktober
15. Januar – 20. März	63 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Juni – Juli
10. Mai – 15. Juli	<u>65 Tage</u> 128 Tage	– Wiederausrichtung ab August

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. März – 20. Juni 10. Oktober – 25. November	96 Tage <u>45 Tage</u> 141 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Juni – Wiederausrichtung ab Juli – Einstellung der laufenden EL für Oktober – November (vgl. Rz 2330.04) – Wiederausrichtung ab Dezember
15. Januar – 20. März 15. Dezember – 25. Januar 10. September – 15. November	63 Tage 40 Tage 65 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da im 1. Jahr nur 79 Tage und im 2. Jahr 89 Tage im Ausland und nie länger als 90 Tage am Stück im Ausland
15. Januar – 20. März 15. Dezember – 25. Februar 10. September – 15. November	63 Tage 71 Tage 65 Tage	– Einstellung der laufenden EL für Oktober – November des 2. Jahres, da im 2. Jahr 90 Tage überschritten
15. Januar – 20. Februar 15. November – 25. Februar 10. Oktober – 10. November	35 Tage 101 Tage 30 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Februar des 2. Jahres, da mehr als 90 Tage am Stück im Ausland – Wiederausrichtung ab März – Keine weitere Einstellung, da im 2. Jahr weniger als 90 Tage im Ausland



### 3.3 Unterbruch der laufenden EL bei Auslandsaufenthalten aus einem wichtigen Grund

1/21

(Kap. 2.3.3)

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 15. Dezember	333 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15. März – 15. Februar	336 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
10. April – 10. September 15. November – 15. Februar	152 Tage <u>91 Tage</u> 243 Tage	Keine Einstellung der laufenden EL, da weniger als 365 Tage im Ausland
15. Januar – 15. März (2. Jahr)	423 Tage	– Einstellung der laufenden EL für den Monat Februar – Wiederausrichtung ab März
15. Januar – 15. Dezember <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. Oktober</i>	333 Tage	– Keine Einstellung der laufenden EL, da nur 60 Tage ohne wichtigen Grund im Ausland

---

<i>Aus- und Einreisedatum</i>	<i>Tage im Ausland</i>	<i>Folgen</i>
15. Januar – 15. Dezember <i>Wegfall des wichtigen Grundes am 15. August</i>	333 Tage	<ul style="list-style-type: none"><li>– Einstellung der laufenden EL für November – Dezember, da im November der 90. Tag ohne wichtigen Grund im Ausland verbracht wurde</li><li>– Wiederausrichtung ab Januar des Folgejahres (und nicht bereits ab Dezember, da der wichtige Grund zum Zeitpunkt der Rückkehr bereits weggefallen war)</li></ul>

---

## 4 Plafonierung der jährlichen EL bei fünfjähriger Karenzfrist 1/23 (Rz 2450.01)

### Sachverhalt

Ein Angehöriger eines Vertragsstaates, der seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit 6 Jahren ununterbrochen in der Schweiz hat, erhält eine ordentliche Teilrente der IV von Fr. 500.– pro Monat. Er bezahlt eine Miete von 14 000 Franken pro Jahr und benötigt eine Diät, die Mehrkosten verursacht.

### Berechnung der EL

Die EL und die Rente dürfen zusammen Fr. 14 700.– (12 x 1 225) nicht übersteigen.

Die jährliche Rente beträgt im Beispiel Fr. 6 000.–, somit kann pro Jahr höchstens noch eine EL von Fr. 8 700.–\* ausgerichtet werden.

	2023	
<b>Ausgaben</b>		
Lebensbedarf	20 100	
Krankenversicherungsprämie (tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie)	5 000	
Mietzins	<u>14 000</u>	
Total Ausgaben		39 100 ①
<b>Einnahmen</b>		
Rente	<u>6 000</u>	
Total Einnahmen		6 000 ②
<b>Jährliche EL</b>		
Ausgabenüberschuss (① minus ② )		33 100
EL im Jahr (plafoniert)		8 700 *
EL mit KV-Prämie (plafoniert)		13 700

Da die EL plafoniert ist, können keine Krankheitskosten mehr vergütet werden.

---

\* unter Ausklammerung des Betrages für die Krankenpflegeversicherung

## 5 Bundesrechtliche Ansätze

### 5.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

<sup>1/23</sup> (von Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben)

Stand 1.1.2023

	<a href="#">Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG</a>
Alleinstehende	20 100
Ehepaare	30 150
Ehegatte zu Hause, wenn anderer Ehegatte im Heim lebt	20 100
Kinder ab 11 Jahren	
– 1. und 2. Kind je	10 515
– 3. und 4. Kind je	7 010
– 5. und weitere Kinder je	3 505
Kinder bis 11 Jahre	
– 1. Kind	7 380
– 2. Kind	6 150
– 3. Kind	5 125
– 4. Kind	4 270
– 5. und weitere Kinder je	3 560

## 5.2 Betrag für die Mietzinsausgaben

1/23 (inkl. Nebenkosten; [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#))

Stand 1.1.2023

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	17 580	17 040	15 540
2 Personen	20 820	20 220	18 780
3 Personen	23 100	22 140	20 700
4 und mehr Personen	25 200	24 120	22 380
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	10 410	10 110	9 390
Rollstuhlzuschlag	6 420	6 420	6 420

\* Die Zugehörigkeit jeder einzelnen Gemeinde ist in der Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen für die Berechnung der Ergänzungsleistungen geregelt.

### 5.3 Jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) für das Jahr 2024 nach Kantonen (Rz 3240.01)

Stand 2024

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	7 092	5 172	1 716
Region 2	6 444	4 740	1 548
Region 3	6 000	4 392	1 428
BE			
Region 1	7 428	5 352	1 752
Region 2	6 708	4 932	1 572
Region 3	6 204	4 500	1 440
LU			
Region 1	6 144	4 596	1 440
Region 2	5 736	4 272	1 332
Region 3	5 508	4 104	1 272
UR	5 268	3 936	1 224
SZ	5 712	4 200	1 320
OW	5 496	4 080	1 284
NW	5 544	4 116	1 296
GL	5 712	4 188	1 260
ZG	5 544	4 080	1 296
FR			
Region 1	6 828	5 124	1 584
Region 2	6 252	4 716	1 452
SO	6 612	4 860	1 548
BS	8 016	5 964	1 932

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	7 488	5 508	1 788
Region 2	6 936	5 040	1 620
SH			
Region 1	6 612	4 932	1 524
Region 2	6 156	4 548	1 416
AR	5 952	4 368	1 392
AI	4 896	3 624	1 152
SG			
Region 1	6 480	4 752	1 536
Region 2	6 000	4 440	1 404
Region 3	5 760	4 236	1 344
GR			
Region 1	6 012	4 428	1 440
Region 2	5 640	4 080	1 344
Region 3	5 232	3 852	1 260
AG	6 192	4 584	1 452
TG	6 120	4 476	1 452
TI			
Region 1	7 788	5 736	1 800
Region 2	7 176	5 292	1 680
VD			
Region 1	7 620	5 736	1 848
Region 2	7 116	5 424	1 740
VS			
Region 1	6 384	4 836	1 488
Region 2	5 520	4 188	1 272
NE	7 668	5 700	1 764
GE	8 100	6 216	1 908
JU	7 248	5 304	1 644

## 5.4 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14a ELV](#) 1/24 (für teilinvalide Personen)

Stand 1.1.2023

Invaliditätsgrad	Betrag	Nettoerwerbseinkommen
40% bis unter 50%	Der um einen Drittel erhöhte Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	26 800
50% bis unter 60%	Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	20 100
60% bis unter 70%	Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	13 400
ab 70%		0

## 5.5 Beträge der Mindesteinkommen nach [Artikel 14b ELV](#) 1/24 (für nichtinvalide Witwen und Witwer)

Stand 1.1.2023

Alter	Betrag	Nettoerwerbseinkommen
18 bis 40 Jahre	Doppelter Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	40 200
41 bis 50 Jahre	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	20 100
51 bis 60 Jahre	Zwei Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf von Alleinstehenden	13 400
ab 60 Jahren		0



**5.6** **Beträge für die EL-Mindesthöhe nach Artikel 9 Absatz 1**  
**1/24** **Buchstabe b ELG für das Jahr 2024 nach Kantonen**  
 (Rz 3720.01 zweiter Teilstrich)

Stand 2024

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter [www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) im Ordner „Prämienregionen“ zu finden.

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH			
Region 1	4 260	3 096	1 032
Region 2	3 864	2 844	924
Region 3	3 600	2 640	864
BE			
Region 1	4 452	3 216	1 056
Region 2	4 032	2 952	948
Region 3	3 720	2 700	864
LU			
Region 1	3 684	2 760	864
Region 2	3 444	2 568	792
Region 3	3 300	2 460	768
UR	3 168	2 364	732
SZ	3 432	2 520	792
OW	3 300	2 448	768
NW	3 324	2 472	780
GL	3 432	2 508	756
ZG	3 324	2 448	780
FR			
Region 1	4 092	3 072	948
Region 2	3 744	2 832	864
SO	3 960	2 916	924
BS	4 812	3 576	1 152

Kanton	für Erwachsene pro Jahr in Fr.	für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	für Kinder pro Jahr in Fr.
BL			
Region 1	4 488	3 300	1 068
Region 2	4 164	3 024	972
SH			
Region 1	3 972	2 952	912
Region 2	3 696	2 724	852
AR	3 564	2 628	828
AI	2 940	2 172	696
SG			
Region 1	3 888	2 844	924
Region 2	3 600	2 664	840
Region 3	3 456	2 544	804
GR			
Region 1	3 612	2 664	864
Region 2	3 384	2 448	804
Region 3	3 132	2 316	756
AG	3 708	2 748	876
TG	3 672	2 688	876
TI			
Region 1	4 668	3 444	1 080
Region 2	4 308	3 180	1 008
VD			
Region 1	4 572	3 444	1 116
Region 2	4 272	3 252	1 044
VS			
Region 1	3 828	2 904	888
Region 2	3 312	2 508	768
NE	4 608	3 420	1 056
GE	4 860	3 732	1 140
JU	4 356	3 180	984

## 5.7 Beträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

1/21

Stand 1.1.2021

Tabelle 1

	Personen zu Hause <a href="#">Art. 14 Abs. 3 Bst. a ELG</a>	Personen im Heim oder Spital <a href="#">Art. 14 Abs. 3 Bst. b ELG</a>
Alleinstehende	25 000	6 000
verwitwete Personen	25 000	6 000
Ehegatten von in Heimen oder Spitälern wohnenden Personen	25 000	6 000
Ehepaare (beide zu Hause bzw. beide im Heim/Spital)	50 000	je 6 000
Vollwaisen	10 000	6 000
getrennt lebendes Kind ( <a href="#">Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELV</a> oder <a href="#">Art. 7 Abs. 1 Bst. c ELV</a> )	10 000	6 000
übrige Kinder, je	–	6 000
	(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)	

Die Kantone können höhere Beiträge vorsehen.

Für zu Hause wohnende Personen mit einer Hilflosenentschädigung der IV oder UV für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit können die Beträge nach Tabelle 1 für die Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten erhöht werden (vgl. [Art. 14 Abs. 4 ELG](#) und [Art. 19b ELV](#)). Eine Erhöhung ist auch möglich beim Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, wenn vorher eine solche der IV bei mittelschwerer oder schwerer Hilflosigkeit bezogen wurde ([Art. 14 Abs. 5 ELG](#)).

Stand 1.1.2021

Tabelle 2

	Erhöhung	Höchstbetrag (Personen zu Hause)
Alleinstehende und verwitwete Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehegatten von in Heimen wohnenden Personen		
bei schwerer Hilflosigkeit	+ 65 000	90 000
bei mittelschwerer Hilflosigkeit	+ 35 000	60 000
Ehepaare (beide zu Hause)		
beide Ehegatten je schwer	+ 130 000	180 000
beide Ehegatten je mittelschwer	+ 70 000	120 000
ein Ehegatte schwer, der andere mittelschwer	+ 100 000	150 000
nur ein Ehegatte schwer	+ 65 000	115 000
nur ein Ehegatte mittelschwer	+ 35 000	85 000
Vollwaisen	keine Erhöhung	10 000
getrennt lebendes Kind	keine Erhöhung	10 000
übrige Kinder	keine Erhöhung	–
		(im Betrag des Elternteils oder Ehepaares inbegriffen)

## 6 Faktoren für die Anrechnung von Erwerbseinkommen (Rz 3421.05 ff.)

1/24

Konstellation	Grundleistung		Freibetrag			Anrechnung		
	Ehegatte A	Ehegatte B	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder <sup>3</sup>	Ehegatte A	Ehegatte B	Kinder <sup>3</sup>
Ehepaar	Rente <sup>1</sup> / HE	Rente <sup>1</sup> / HE	1 500 <sup>4,5</sup>	1 500 <sup>4,5</sup>	1 500 <sup>4,6</sup>	2/3 <sup>5</sup>	2/3 <sup>5</sup>	2/3 <sup>6</sup>
Ehepaar	Rente <sup>1</sup> / HE	nicht invalid <sup>2</sup>	1 500 <sup>4,7</sup>	0 <sup>7</sup>	1 500 <sup>4,6</sup>	2/3 <sup>7</sup>	0.8 <sup>7</sup>	2/3 <sup>6</sup>
Ehepaar	Rente <sup>1</sup> / HE	IV-Taggeld	1 500 <sup>4,5,8</sup>	0 <sup>8</sup>	1 500 <sup>4,6,8</sup>	2/3 <sup>5,8</sup>	1 <sup>8</sup>	2/3 <sup>6,8</sup>
Ehepaar	IV-Taggeld	nicht invalid <sup>2</sup>	0 <sup>9</sup>	0 <sup>9</sup>	-	1 <sup>9</sup>	1 <sup>9</sup>	-
Ehepaar	IV-Taggeld	IV-Taggeld	0 <sup>9</sup>	0 <sup>9</sup>	-	1	1	-
Alleinstehend mit Kind	Rente <sup>1</sup> / HE	-	1 500 <sup>4,5</sup>	-	1 500 <sup>4</sup>	2/3 <sup>5</sup>	-	2/3 <sup>6</sup>
Alleinstehend ohne Kind	Rente <sup>2</sup> / HE	-	1 000 <sup>5</sup>	-	-	2/3 <sup>5</sup>	-	-
Alleinstehend ohne Kind	IV-Taggeld	-	0 <sup>9</sup>	-	-	1 <sup>9</sup>	-	-
Minderjährig mit IV-Taggeld	-	-	-	-	0 <sup>10</sup>			

1 Tatsächliche Rente oder EL-Anspruch trotz fehlender Grundleistung nach Rz 2230.01 und 2230.02.

2 = Personen ohne eigenen EL-Anspruch

3 Gilt nur für Kinder, die beim EL-berechtigten Elternteil oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Kinder, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, vgl. Rz 3143.11.

4 Der Freibetrag von CHF 1500 ist vom Total der Erwerbseinkommen der renten- oder hilflosenentschädigungsberechtigten Ehegatten und der Kinder einmalig in Abzug zu bringen.

5 Rz 3421.09

6 Rz 3421.11

- 7 Rz 3421.10
- 8 Rz 3421.08
- 9 Rz 3421.07
- 10 Rz 3146.04

## 7 Auszug aus den „Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen ab Steuerperiode 2002“

1/21

Gültig bis auf weiteres, voraussichtlich aber bis Ende 2025

Der Repartitionswert beträgt für nicht selbstbewohnte Liegenschaften in der Regel in Prozenten des kantonalen Steuerwertes:

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
ZH	115	90	100
BE	155/125 <sup>a)</sup>	100	100
LU	115	95	100
UR	110	90	80/100 <sup>b)</sup>
SZ	125	140/80 <sup>c)</sup>	100
OW	195	125/100 <sup>d)</sup>	100
NW	140	95	100
GL	115	75	100
ZG	115	110	100
FR	155	110	100
SO	335	225	100
BS	140	105	100
BL	385	260	100
SH	140	100	100
AR	100	70	100
AI	110	110	100
SG	100	80	100
GR	140	115	100
AG	130	85	100
TG	120	70	100
TI	155	115	100
VD	110	80	100

Kanton	Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke %		Landwirtschaftliche Grundstücke %
	ab 2019	2002–2018	ab 2002
VS	170	215/145 <sup>e)</sup>	100
NE	135	80	100
GE	145	115	100
JU	130	90	100

- a) Für den Kanton *BE* gilt bis und mit Steuerperiode 2019 der Repartitionsfaktor von 155 %. Ab Steuerperiode 2020 beträgt er 125 %.
- b) Für den Kanton *UR* gilt bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bis und mit Steuerperiode 2018 der Repartitionsfaktor von 80 %. Ab Steuerperiode 2019 beträgt der Repartitionsfaktor für landwirtschaftliche Grundstücke 100 %.
- c) Für den Kanton *SZ* gilt bis und mit Steuerperiode 2003 der Repartitionsfaktor von 140 %. Ab Steuerperiode 2004 beträgt er infolge Gesetzesrevision 80 %.
- d) Für den Kanton *OW* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 125 %. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 100 %.
- e) Für den Kanton *VS* gilt bis und mit Steuerperiode 2005 der Repartitionsfaktor von 215 %. Ab Steuerperiode 2006 beträgt er infolge Gesetzesrevision 145 %.



---

**8** **Faktoren für die Bemessung des Lebensunterhaltes**  
1/21 **vor dem EL-Bezug<sup>1</sup>**  
(Rz 3532.11 ff. und 3533.13 ff.)

Der Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt wird ermittelt, indem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person für das betreffende Jahr mit dem anwendbaren Faktor gemäss der untenstehenden Tabelle multipliziert wird.

	<i>alleinstehend</i>	<i>Ehepaar</i>
ohne Kinder	3,2	5,3
1 Kind	4,2	6,2
2 Kinder	4,5	6,4
ab 3 Kindern	4,8	6,7

---

<sup>1</sup> Die Faktoren orientieren sich am Median der Ausgaben eines Schweizer Haushaltes der entsprechenden Grösse.

## 9 Übersicht über die bundesrechtlichen Ansätze für die 1/24 Berechnung der grossen Härte (Rz 4653.01 ff.)

Stand 1. Januar 2024

	Jahresbeträge in Franken
<i>Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf<sup>2</sup></i>	
– für Alleinstehende	20 100
– für Ehepaare	30 150
– für Kinder ab 11 Jahren	
– für jedes der ersten zwei Kinder	10 515
– für jedes der weiteren zwei Kinder	7 010
– für jedes der übrigen Kinder	3 505
– für Kinder bis 11 Jahre	
– für das erste Kind	7 380
– für das zweite Kind	6 150
– für das dritte Kind	5 125
– für das vierte Kind	4 270
– für jedes der übrigen Kinder	3 560
<i>Krankenkassenprämie</i>	
– für Erwachsene	8 100
– für Kinder	1 932
– für junge Erwachsene	6 216
<i>Mietzinsausgaben (Bruttomietzins)<sup>1</sup></i>	
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 1	
– alleinlebend	17 580
– Ehepaar ohne Kinder	20 820
– Ehepaar mit einem Kind	23 100
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	25 200
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>3</sup>	10 410

<sup>2</sup> bei zu Hause lebenden Personen

<sup>3</sup> Für unverheiratete Personen in einem Haushalt mit mehr als zwei Personen gelten andere Ansätze (vgl. [Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG](#)).

	Jahresbeträge in Franken
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 2	
– alleinlebend	17 040
– Ehepaar ohne Kinder	20 220
– Ehepaar mit einem Kind	22 140
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	24 120
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>2</sup>	10 110
– für Erwachsene und Kinder in Mietzinsregion 3	
– alleinlebend	15 540
– Ehepaar ohne Kinder	18 780
– Ehepaar mit einem Kind	20 700
– Ehepaar mit zwei und mehr Kindern	22 380
– im Konkubinat (Zweipersonenhaushalt) <sup>2</sup>	9 390
<i>Freibeträge für die Anrechnung des Vermögens</i>	
– bei Alleinstehenden	30 000
– bei Ehepaaren	50 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	15 000
– bei selbstbewohnten Liegenschaften (Normal- fall)	112 500
– Selbstbewohnter Liegenschaftsbesitz (Sonderfälle)	300 000
a) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, während der andere im Heim oder Spital lebt	
b) die Liegenschaft eines Ehepaars wird von ei- nem Ehegatten bewohnt, der eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	
c) die Liegenschaft wird von einer alleinstehen- den Person bewohnt, die eine Hilflo- senentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht	

	Jahresbeträge in Franken
Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern, die das Referenzalter nach <a href="#">Artikel 21 AHVG</a> noch nicht erreicht haben (Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten, Waisenrenten)	1/15
Vermögensverzehr für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Hinterlassenenrentnerinnen und -rentner in Heimen und Spitälern, die das Referenzalter nach <a href="#">Artikel 21 AHVG</a> erreicht haben	1/10
Heimkosten <sup>4</sup>	keine Begrenzung
Betrag für persönliche Auslagen <sup>5</sup>	4 800
<i>zusätzliche Ausgabe</i>	
– bei Alleinstehenden	8 000
– bei Ehepaaren	12 000
– bei rentenberechtigten Waisen sowie Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, pro Kind	4 000

---

<sup>4</sup> bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

<sup>5</sup> bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen

## **10 Ermittlung der Ausgaben**

1/23

### **10.1 Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern**

1/23

(Kap. 3.2.2.4)

#### **Konstellation a: Normalfall**

#### **Sachverhalt**

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

#### **Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf**

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 15-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 13-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 125
Kind 6-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 270

**Konstellation b: Kinder, die ausser Rechnung fallen****Sachverhalt 1:**

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das älteste Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

**Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf**

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 150
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 125

**Sachverhalt 2:**

Ein Ehepaar mit 5 Kindern (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

**Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf**

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 10-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 125
Kind 7-jährig	4. Kind bis 11 Jahre	4 270

**Konstellation c: Kinder, deren EL gesondert berechnet wird****Sachverhalt 1:**

Ein Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern.

**Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf**

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 19-jährig	Alleinstehende <sup>1</sup>	20 100
Kind 16-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 12-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 8-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 125

**Sachverhalt 2:**

Ein Ehepaar hat 5 Kinder (20, 17, 14, 10 und 7 Jahre). Das älteste Kind lebt alleine, die anderen Kinder bei den Eltern. Das 17-jährige Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

**Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf**

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 20-jährig	Alleinstehende <sup>2</sup>	20 100
Kind 17-jährig	–	–
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 150
Kind 7-jährig	3. Kind bis 11 Jahre	5 125

<sup>1</sup> vgl. Rz 3143.04

<sup>2</sup> vgl. Rz 3143.04

## Konstellation d: **Kinder eines geschiedenen Ehepaars**

### Sachverhalt 1:

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (19, 16, 12 und 8 Jahre). Die älteren beiden Kinder leben beim rentenbeziehenden Vater, die jüngeren bei der nichtinvaliden Mutter.

### Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 19-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 16-jährig	2. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 12-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 8-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 150

### Sachverhalt 2:

Ein geschiedenes Ehepaar hat 4 Kinder (17, 14, 10 und 7 Jahre). Das 17- und das 10-jährige Kind leben beim rentenbeziehenden Vater, die beiden anderen bei der nichtinvaliden Mutter.

### Höhe des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf

<i>Kind</i>	<i>Ansatz</i>	<i>Betrag</i>
Kind 17-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 14-jährig	1. Kind über 11 Jahre	10 515
Kind 10-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 150
Kind 7-jährig	2. Kind bis 11 Jahre	6 150



## 10.2 Mietzinsmaximum

<sup>1/23</sup> (Kap. 3.2.3.2)

### Beispiel a: Ehepaar mit Kindern

#### Sachverhalt

Ein Ehepaar mit 4 Kindern (15, 13, 10 und 6 Jahre) lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Chur / GR. Alle Kinder werden in der EL-Berechnung berücksichtigt.

#### Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	6 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

#### Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	24 120	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	24 120	

→ In der EL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 24 120 Franken pro Jahr anerkannt werden.

**Beispiel b: Ehepaar mit Kindern und weiteren Personen****Sachverhalt**

Ein Ehepaar mit 2 Kindern (19 und 13 Jahre) lebt zusammen mit der Grossmutter in einem gemeinsamen Haushalt in Avenches / VD. Das ältere Kind fällt aufgrund eines Einnahmenüberschusses ausser Rechnung.

**Massgebende Parameter**

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

**Mietzinsmaximum**

Haushaltsmaximum:	20 700	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	20 700	

→ In der EL-Berechnung kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 20 700 Franken pro Jahr anerkannt werden.

**Beispiel c: Konkubinatspaar ohne Kinder****Sachverhalt**

Ein Konkubinatspaar lebt in einem gemeinsamen Haushalt in Zürich / ZH. Beide Partner beziehen eine Altersrente und EL.

**Massgebende Parameter Frau**

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

**Mietzinsmaximum Frau**

Maximum für Person in WG:	10 410	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	(Rz 3234.03)
Total:	10 410	

→ In der EL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 10 410 Franken pro Jahr anerkannt werden.

**Massgebende Parameter Mann**

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	1	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

### Mietzinsmaximum Mann

Maximum für Person in WG:	10 410	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	(Rz 3234.03)
Total:	10 410	

→ In der EL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 10 410 Franken pro Jahr anerkannt werden.

### Beispiel d: Konkubinatspaar mit Kindern

#### Sachverhalt

Ein Konkubinatspaar lebt mit seinen beiden Kindern (8 und 5 Jahre) in einem gemeinsamen Haushalt in Lugano / TI. Die Mutter bezieht eine IV-Rente und EL, der Vater ist nichtinvalid.

#### Massgebende Parameter

Wohnform:	Familie	(Rz 3232.05)
Massgebende Haushaltsgrösse:	3 Personen	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

#### Mietzinsmaximum

Haushaltsmaximum:	22 140	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	22 140	

→ In der gemeinsamen EL-Berechnung der Mutter und der Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 22 140 Franken pro Jahr anerkannt werden.

## Beispiel e:      **Geschiedenes Ehepaar mit Kindern**

### Sachverhalt

Ein geschiedenes Ehepaar hat 2 Kinder (10 und 7 Jahre). Der rentenbeziehende Vater lebt zusammen mit seiner neuen Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt in Grenchen / SO und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Die beiden Kinder leben bei der nichtinvaliden Mutter in Aarwangen / BE.

### Massgebende Parameter Vater

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	(Rz 3234.01)

### Mietzinsmaximum Vater

Maximum für Person in WG:	10 110	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/2 von 6 420):	3 210	(Rz 3234.03)
Total:	13 320	

→ In der EL-Berechnung des Vaters kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 13 320 Franken pro Jahr anerkannt werden.

### Massgebende Parameter Kinder

Wohnform:	Häusl. Gemeinschaft	(Rz 3143.03)
Anzahl Kinder:	2	(Rz 3143.07)
Mietzinsregion:	3	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

### Mietzinsmaximum Kinder

Maximum für beide Kinder:	18 780	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	18 780	
Maximum pro Kind:	9 390	

→ In der gesonderten EL-Berechnung für die beiden Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 9 390 Franken pro Kind und Jahr anerkannt werden.

### Beispiel f: Kinder, die zusammenleben

#### Sachverhalt

Ein verwitweter Mann im Rentenalter hat 3 Kinder (24, 22 und 19 Jahre). Er lebt alleine in Sargans / SG. Die Kinder leben zu Ausbildungszwecken in St. Gallen / SG in einer gemeinsamen Wohnung.

#### Massgebende Parameter Vater

Wohnform:	Alleine lebend	(Rz 3232.04)
Massgebende Haushaltsgrosse:	1 Person	(Rz 3232.07)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

#### Mietzinsmaximum Vater

Haushaltsmaximum:	17 040	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	17 040	

→ In der EL-Berechnung des Vaters kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 17 040 Franken pro Jahr anerkannt werden.

### Massgebende Parameter Kinder

Wohnform:	Zusammenlebende Kinder	(Rz 3143.09)
Anzahl Kinder:	3	(Rz 3143.09)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	nein	

### Mietzinsmaximum Kinder

Maximum für alle drei Kinder:	22 140	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag:	–	
Total:	22 140	
Maximum pro Kind:	7 380	

→ In der gesonderten EL-Berechnung für die drei Kinder kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 7 380 Franken pro Kind und Jahr anerkannt werden.

### Beispiel g: Konkubinatspaar in einer rollstuhlgängigen Wohnung

#### Sachverhalt

Ein Konkubinatspaar lebt zusammen mit seiner erwachsenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt in Glarus / GL. Beide Konkubinatspartner haben einen EL-Anspruch. Die Frau ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Die Tochter bezieht keine EL.

### Massgebende Parameter Frau

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	

---

### Mietzinsmaximum Frau

Maximum für Person in WG:	10 110	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/3 von 6 420):	2 140	(Rz 3234.03)
Total:	11 450	

→ In der EL-Berechnung der Frau kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 12 250 Franken pro Jahr anerkannt werden.

### Massgebende Parameter Mann

Wohnform:	WG	(Rz 3232.06)
Massgebende Haushaltsgrösse:	<i>irrelevant</i>	(Rz 3232.08)
Mietzinsregion:	2	
Rollstuhlzuschlag:	ja	

### Mietzinsmaximum Mann

Maximum für Person in WG:	10 110	(Anhang 5.2)
Rollstuhlzuschlag (1/3 von 6 420):	2 140	(Rz 3234.03)
Total:	11 450	

→ In der EL-Berechnung des Mannes kann für den Mietzins höchstens ein Betrag von 12 250 Franken pro Jahr anerkannt werden.



## **11 Ermittlung der Einnahmen**

1/23

### **11.1 Berechnungsbeispiele für Unterhaltsbeiträge an geschiedene Ehegatten und Kinder**

1/23

(Kap. 3.2.7 und 3.4.9)

#### **Beispiel a: Zusammenlebende unverheiratete Eltern mit einem Kind**

##### **Sachverhalt**

Ein unverheiratetes Paar lebt mit seinem gemeinsamen dreijährigen Kind im Kanton Bern in einem gemeinsamen Haushalt. Das Kind wird ausschliesslich durch die Mutter betreut. Diese bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent. Im Zeitpunkt der Genehmigung der Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge absolvierte der Vater eine Weiterbildung und erzielte deshalb lediglich ein Jahreseinkommen von 40 000 Franken. Mittlerweile verdient er 80 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

##### **Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung**

Da das Paar nicht verheiratet ist, ist der Mann nur gegenüber dem gemeinsamen Kind unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

**a) Ermittlung des Einkommens**

<b>Einkommen</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	80 000		
Hypothetisches Erwerbseinkommen ./ Sozialversicherungsbeträge	<u>10 160</u>		
Rente IV		<u>12 300</u>	4 920
Rente BVG			
Familienzulagen			<u>2 760</u>
<b>Total Einkommen</b>	<b>69 840</b>	<b>12 300</b>	<b>7 680</b>

**b) Ermittlung des Grundbedarfes<sup>1</sup>**

<b>Grundbedarf</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Grundbetrag	10 200 <sup>2</sup>	10 200 <sup>2</sup>	4 800
Mietzins (ungeteilt) <sup>3</sup>	9 600	9 600	

<sup>1</sup> Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

<sup>2</sup> Hälfte des Betrages für ein zusammenlebendes Paar mit Kind gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen ([BGE 144 III 502](#)).

<sup>3</sup> Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

Mietzinsanteil Kind <sup>4</sup>	-1 920	-1 920	3 840
Krankenversicherungsprämie <sup>5</sup>	5 904	5 904	<u>1 340</u>
Sozialversicherungsbeiträge		<u>478</u>	
Berufsauslagen	<u>3 200</u>		
Fremdbetreuungskosten <sup>6</sup>			<u>0</u>
<b>Total Grundbedarf</b>	<b>26 984</b>	<b>24 262</b>	<b>9 980</b>

### c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

<b>Überschuss / Manko</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Total Einkommen	69 840	12 300	7 680
./. Total Grundbedarf	<u>26 984</u>	<u>24 262</u>	<u>9 980</u>
<b>Überschuss / Manko</b>	<b>42 856</b> ①	<b>-11 962</b>	<b>-2 300</b>

<sup>4</sup> vgl. Rz 3495.06.

<sup>5</sup> Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

<sup>6</sup> vgl. Rz 3495.06.

---

<b>Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Barunterhalt (max. ①)	-2 300		2 300 ②
Betreuungsunterhalt (max. ①–②)	-11 962	11 962	

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den gesamten Bar- und Betreuungsunterhalt in der Höhe von 14 262 Franken pro Jahr leisten kann.

<b>Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Überschuss nach Unterhalt	28 594		
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	0	1
Anteil Überschuss	19 063		9 531

---

<b>Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Barunterhalt vor Überschussverteilung	-2 300		2 300
Anteil Überschuss	<u>-9 531</u>		<u>9 531</u>
Total Barunterhalt	-11 831		<b>11 831</b>
Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	-11 962	11 962	
Anteil Überschuss	<u>0</u>	<u>0</u>	
Total Betreuungsunterhalt	-11 962	<b>11 962</b>	

In der EL-Berechnung sind ein Betreuungsunterhalt von 11 962 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt in der Höhe von 11 831 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

## **Beispiel b: Getrennt lebende unverheiratete Eltern mit zwei Kindern**

### **Sachverhalt**

Zwei getrennt lebende unverheiratete Eltern wohnen im Kanton Bern und haben zwei gemeinsame Kinder im Alter von 17 und 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Die Mutter bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 45 Prozent und ist nicht erwerbstätig. Der Mann erzielt ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 6240 Franken pro Jahr. Die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes behördlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

### **Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung**

Da das Paar nie verheiratet war, ist der Mann nur gegenüber den gemeinsamen Kindern unterhaltspflichtig, nicht jedoch gegenüber seiner früheren Partnerin. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

**a) Ermittlung des Einkommens**

<b>Einkommen</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind 17-j.</b>	<b>Kind 15-j.</b>
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	100 000			
Hypothetisches Erwerbseinkommen		26 147 <sup>1</sup>		
./. Sozialversicherungsbeträge	<u>15 000</u>			
Rente IV		<u>5 916</u>	2 460	2 460
Rente BVG				
Familienzulagen			<u>3 480</u>	<u>2 760</u>
<b>Total Einkommen</b>	<b>85 000</b>	<b>32 063</b>	<b>5 940</b>	<b>5 220</b>

---

<sup>1</sup> Gemäss Artikel [14a ELV](#).

**b) Ermittlung des Grundbedarfes<sup>2</sup>**

<b>Grundbedarf</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind 17-j.</b>	<b>Kind 15-j</b>
Grundbetrag	14 400 <sup>3</sup>	16 200 <sup>4</sup>	7 200	7 200
Mietzins (ungeteilt) <sup>5</sup>	16 140	18 960		
Mietzinsanteil Kinder <sup>6</sup>		-9 480	4 740	4 740
Krankenversicherungsprämie <sup>7</sup>	5 904	5 904	<u>1 340</u>	<u>1 340</u>
Sozialversicherungsbeiträge		<u>478</u>		
Berufsauslagen	<u>3 200</u>			
Fremdbetreuungskosten <sup>8</sup>				
<b>Total Grundbedarf</b>	<b>39 644</b>	<b>32 062</b>	<b>13 280</b>	<b>13 280</b>

<sup>2</sup> Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

<sup>3</sup> Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>5</sup> Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

<sup>6</sup> vgl. Rz 3495.06.

<sup>7</sup> Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

<sup>8</sup> vgl. Rz 3495.06.



### c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind 17-j.	Kind 15-j.
Total Einkommen	85 000	32 063	5 940	5 220
./. Total Grundbedarf	<u>39 644</u>	<u>32 062</u>	<u>13 280</u>	<u>13 280</u>
Überschuss / Manko	<b>45 356</b> ①	<b>1</b>	<b>-7 340</b>	<b>-8 060</b>

### Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt (max. ①)	-15 400		7 340	8 060 ②
Betreuungsunterhalt (max. ①-②)	0	0		

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Vaters hat ergeben, dass dieser den ganzen Barunterhalt in der Höhe von 15 400 Franken pro Jahr leisten kann.

<b>Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind 17-j.</b>	<b>Kind 15-j.</b>
Überschuss nach Unterhalt	29 956			
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	0	1	1
Anteil Überschuss	14 978	0	7 489	7 489
<b>Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung</b>				
Barunterhalt vor Überschussverteilung	-15 400		7 340	8 060
Anteil Überschuss	<u>-14 978</u>		<u>7 489</u>	<u>7 489</u>
Total Barunterhalt	-30 378		<b>14 829</b>	<b>15 549</b>
Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	0	0		
Anteil Überschuss	<u>0</u>	<u>0</u>		
Total Betreuungsunterhalt	0	0		

In der EL-Berechnung ist ein Barunterhalt von 14 829 Franken als Einnahme des 17-jährigen Kindes und von 15 549 Franken als Einnahme des 15-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von 3480 bzw. 2760 Franken als Einnahme anzurechnen.

## **Beispiel c: Geschiedenes Ehepaar mit einem Kind**

### **Sachverhalt**

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames Kind im Alter von 6 Jahren. Aufgrund der gesundheitlichen Situation der Mutter wird das Kind an zwei bis drei Tagen pro Woche in einer Kindertagesstätte betreut. Die Frau bezieht eine ganze Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 77 Prozent. Der Mann befand sich vor der Scheidung noch in Ausbildung. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Vier Jahre nach der Scheidung erzielt der Mann ein Jahreseinkommen von 100 000 Franken, dazu erhält er Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

### **Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung**

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

**a) Ermittlung des Einkommens**

<b>Einkommen</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	100 000		
Hypothetisches Erwerbseinkommen			
./.. Sozialversicherungsbeträge	<u>15 000</u>		
Rente IV		18 444	7 380
Rente BVG		<u>18 000</u>	3 600
Familienzulagen			<u>2 760</u>
<b>Total Einkommen</b>	<b>85 000</b>	<b>36 444</b>	<b>13 740</b>

## b) Ermittlung des Grundbedarfes<sup>1</sup>

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind
Grundbetrag	14 400 <sup>2</sup>	16 200 <sup>3</sup>	4 800
Mietzins (ungeteilt) <sup>4</sup>	13 800	15 600	
Mietzinsanteil Kind <sup>5</sup>		-5 200	5 200
Krankenversicherungsprämie <sup>6</sup>	5 904	5 904	1 390
Sozialversicherungsbeiträge		<u>478</u>	
Berufsauslagen	<u>3 200</u>		
Fremdbetreuungskosten <sup>7</sup>			<u>7 000</u>
<b>Total Grundbedarf</b>	<b>37 304</b>	<b>32 982</b>	<b>18 590</b>

<sup>1</sup> Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

<sup>2</sup> Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

<sup>5</sup> vgl. Rz 3493.02.

<sup>6</sup> Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

<sup>7</sup> vgl. Rz 3493.02.

### c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

Überschuss / Manko	Vater	Mutter	Kind
Total Einkommen	85 000	36 444	13 740
./. Total Grundbedarf	<u>37 304</u>	<u>32 982</u>	<u>18 590</u>
Überschuss / Manko	<b>47 696</b> ①	<b>3 462</b>	<b>-4 850</b>

### Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt (max. ①)	-4 850 ③	0 ④	4 850
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt (max. ①–③)	0	0	

Als EL-Bezügerin verfügt die Mutter über ein Einkommen, das lediglich ihren eigenen Unterhalt deckt. Der Vater muss deshalb alleine für den Barunterhalt aufkommen. Die Prüfung seines betriebsrechtlichen Existenzminimums hat ergeben, dass er den gesamten Unterhalt in der Höhe von 4850 Franken pro Jahr leisten kann.

<b>Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Überschuss nach Unterhalt	42 846	3 462	
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	2	1
Anteil Überschuss	18 523	18 523	9 262
 <b>Barunterhalt nach Überschussverteilung</b>			
Barunterhalt vor Überschussverteilung	-4 850	0	4 850
Anteil Überschuss zugunsten Kind <sup>8</sup>	<u>-8 570</u>	<u>-692</u>	<u>9 262</u>
Total Barunterhalt (rechnerisch)	-13 420	-692	14 112
Total Barunterhalt für EL-Berechnung	-13 420	0 <sup>9</sup>	<b>13 420<sup>21</sup></b>

<sup>8</sup> Aufteilung im prozentualen Verhältnis der elterlichen Überschüsse.

<sup>9</sup> Umkehrschluss aus [Art. 7 Abs. 2 ELV](#) und Rz 3495.02.

<b>Ehegatten- und Betreuungsunterhalt nach Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	0	0	
Anteil Überschuss <sup>10</sup>	17 138	1 385	
<b>Total Ehegatten- und Betreuungsunterhalt</b>	<b>-15 753</b>	<b>15 753</b>	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 15 753 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt von 13 420 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

---

<sup>10</sup> Aufteilung im prozentualen Verhältnis der elterlichen Überschüsse.



## **Beispiel d: Geschiedenes Ehepaar mit zwei Kindern**

### **Sachverhalt**

Ein geschiedenes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat zwei gemeinsame Kinder im Alter von 19 und von 15 Jahren, die bei der Mutter wohnen und ausschliesslich durch diese betreut werden. Das volljährige Kind absolviert ein Studium. In den ersten Jahren nach der Scheidung war die Mutter zu 30 Prozent erwerbstätig. Aktuell bezieht sie mit einer unvollständigen Beitragsdauer eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent und kann trotz ausreichender Bemühungen keine Stelle finden. Aufgrund einer akuten Erkrankung bezog der Mann im Zeitpunkt der Scheidung eine befristete IV-Rente. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass kein ausreichender Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden konnte. Mittlerweile ist der Mann wieder genesen und erzielt ein Jahreseinkommen von 70 000 Franken; dazu erhält er Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von insgesamt 6240 Franken pro Jahr. Das Scheidungsurteil wurde nicht an die neue Situation angepasst, und die Mutter ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Unterhaltes anzupassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3497.01).

### **Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung**

Der Mann ist sowohl gegenüber seiner Ex-Frau wie auch gegenüber seinen Kindern unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

**a) Ermittlung des Einkommens**

<b>Einkommen</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind 19-j.</b>	<b>Kind 15-j.</b>
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen	70 000		3 600	
Hypothetisches Erwerbseinkommen ./. Sozialversicherungsbeträge	<u>9 800</u>			
Rente IV		7 365	2 940	2 940
Rente BVG		<u>4 000</u>	800	800
Familienzulagen			<u>3 480</u>	<u>2 760</u>
<b>Total Einkommen</b>	<b>60 200</b>	<b>11 356</b>	<b>10 820</b>	<b>6 500</b>

## b) Ermittlung des Grundbedarfes<sup>1</sup>

Grundbedarf	Vater	Mutter	Kind 19-j.	Kind 15-j.
Grundbetrag	14 400 <sup>2</sup>	16 200 <sup>3</sup>	7 200	7 200
Mietzins (ungeteilt) <sup>4</sup>	13 800	17 400		
Mietzinsanteil Kinder <sup>5</sup>		-8 700	4 350	4 350
Krankenversicherungsprämie <sup>6</sup>	5 904	5 904	4 416	1 340
Sozialversicherungsbeiträge		<u>478</u>		
Berufsauslagen	<u>3 200</u>			
Fremdbetreuungskosten <sup>7</sup>			<u>0</u>	<u>0</u>
<b>Total Grundbedarf</b>	<b>37 304</b>	<b>31 282</b>	<b>15 966</b>	<b>12 890</b>

<sup>1</sup> Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

<sup>2</sup> Ansatz für Alleinstehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Effektiv geschuldeter Mietzins, sofern nicht offensichtlich übersetzt.

<sup>5</sup> vgl. Rz 3493.02.

<sup>6</sup> Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

<sup>7</sup> vgl. Rz 3493.02.

### c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge für den Ex-Ehegatten und das minderjährige Kind

<b>Überschuss / Manko</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind 15-j.</b>
Total Einkommen	60 200	11 356	6 500
./. Total Grundbedarf	<u>37 304</u>	<u>31 282</u>	<u>12 890</u>
Überschuss / Manko	<b>22 896 ①</b>	<b>-19 926</b>	<b>-6 390</b>

#### Unterhaltsbeiträge vor Überschuss- verteilung

Barunterhalt minderjähriges Kind (max. ①)	-6 390		6 390 ②
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt (max. ①-②)	-19 926	19 926 ③	

#### d) Berechnung der Unterhaltsbeiträge für das volljährige Kind

Überschuss / Manko	Vater	Kind 19-j.
Total Einkommen	60 200	10 820
./ Total Grundbedarf	37 304	<u>15 966</u>
./ Zuschlag von 20 % zum Grundbedarf <sup>8</sup>	7 461	
./ Barunterhalt minderjähriges Kind	6 390	
./ Betreuungs- und Ehegattenunterhalt	<u>19 926</u>	
Überschuss / Manko	<b>-10 881</b> ④	<b>-5 146</b>

#### Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung

Barunterhalt minderjähriges Kind (max. ①)	-6 390	
Betreuungs- und Ehegattenunterhalt (max. ①–②)	-19 926	
Barunterhalt volljähriges Kind (max. ④)	0	0

<sup>8</sup> vgl. Rz 3493.04 mit Hinweis auf [BGE 118 II 97](#) und [Urteil des BGer 5A\\_20/2017 vom 29. November 2017](#).

Der Vater müsste für das minderjährige Kind und seine Ex-Frau theoretisch einen Gesamtunterhalt in der Höhe von 26 316 Franken leisten. Sein eigener Überschuss beträgt jedoch lediglich 22 896 Franken. Aus diesem Betrag wird zunächst der Barunterhalt des minderjährigen Kindes finanziert, danach – soweit möglich – der Betreuungsunterhalt. Für das volljährige Kind kann kein Barunterhalt geleistet werden.

<b>Unterhaltsbeiträge nach Kürzung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind 19-j.</b>	<b>Kind 15-j.</b>
Barunterhalt minderjähriges Kind	-6 390			<b>6 390</b>
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	-16 506	<b>16 506</b>		
Barunterhalt volljähriges Kind	0		0	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 16 506 Franken als Einnahme der Mutter und ein Barunterhalt von 6390 Franken als Einnahme des 15-jährigen Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Ausbildungszulagen in der Höhe von insgesamt 6240 Franken als Einnahme des jeweiligen Kindes anzurechnen.

## **Beispiel e: Getrenntes Ehepaar mit einem Kind und gemeinsamer Obhut**

### **Sachverhalt**

Ein getrennt lebendes Ehepaar wohnt im Kanton Bern und hat ein gemeinsames dreijähriges Kind, das zu 40 Prozent von der Mutter und zu 60 Prozent durch den Vater betreut wird. Der Vater bezieht eine Rente der IV mit einem Invaliditätsgrad von 51 Prozent und ist nicht erwerbstätig. Die Mutter erzielt ein Jahreseinkommen von 80 000 Franken, dazu erhält sie Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr. Der Vater ist der Aufforderung der EL-Stelle, die Höhe des Unterhaltes gerichtlich festlegen zu lassen, nicht rechtzeitig nachgekommen. Die EL-Stelle muss deshalb von sich aus einen Betrag festlegen (Rz 3491.08).

### **Berechnung des Unterhaltsbeitrages und Berücksichtigung in der EL-Berechnung**

Die Frau ist sowohl gegenüber ihrem Mann wie auch gegenüber ihrem Kind unterhaltspflichtig. Die Unterhaltsleistungen für das Kind setzen sich zusammen aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt. In der EL-Berechnung wird der Barunterhalt als Einnahme des Kindes und der Betreuungsunterhalt als Einnahme des betreuenden Elternteils berücksichtigt (Rz 3495.04).

**a) Ermittlung des Einkommens**

<b>Einkommen</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Bruttoeinkommen ohne Familienzulagen		80 000	
Hypothetisches Erwerbseinkommen ./ Sozialversicherungsbeträge		10 160	
Rente IV	12 300		4 920
Rente BVG	<u>7 990</u>		800
Familienzulagen			<u>2 760</u>
<b>Total Einkommen</b>	<b>20 290</b>	<b>69 840</b>	<b>8 480</b>

**b) Ermittlung des Grundbedarfes<sup>1</sup>**

<b>Grundbedarf</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Grundbetrag	16 200 <sup>2</sup>	16 200 <sup>2</sup>	4 800
Mietzins (ungeteilt) <sup>3</sup>	19 440	24 240	

<sup>1</sup> Auf die Berechnung eines erhöhten familienrechtlichen Existenzminimums wird verzichtet. Eine Berücksichtigung hat im Rahmen der behördlichen Festlegung des Unterhalts zu erfolgen.

<sup>2</sup> Ansatz für Alleinerziehende gemäss kantonalrechtlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Hälfte des effektiv geschuldeten Mietzinses, sofern nicht offensichtlich übersetzt.



Mietzinsanteil Kind <sup>4</sup>	-6 480	-8 080	14 560 <sup>5</sup>
Krankenversicherungsprämie <sup>6</sup>	5 904	5 904	1 340
Sozialversicherungsbeiträge <sup>7</sup>	<u>0</u>		
Berufsauslagen		<u>3 200</u>	
Fremdbetreuungskosten <sup>8</sup>			<u>0</u>
<b>Total Grundbedarf</b>	<b>35 064</b>	<b>41 464</b>	<b>20 700</b>

### c) Berechnung der Unterhaltsbeiträge

<b>Überschuss / Manko</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Total Einkommen	20 290	69 840	8 480
./. Total Grundbedarf	<u>35 064</u>	<u>41 464</u>	<u>20 700</u>
<b>Überschuss / Manko</b>	<b>-14 774</b>	<b>28 376</b>	<b>-12 220</b>

<sup>4</sup> vgl. Rz 3493.02.

<sup>5</sup> Das Mietzinsmaximum Rz 3144.04 kommt nicht zur Anwendung.

<sup>6</sup> Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; beim unterhaltspflichtigen Elternteil nach Abzug einer allfälligen IPV.

<sup>7</sup> Da die Eltern lediglich getrennt sind und die Ehe weiterhin besteht, muss der Vater keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#)).

<sup>8</sup> vgl. Rz 3493.02.

---

<b>Unterhaltsbeiträge vor Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Barunterhalt		-12 220	12 220
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	14 774	-14 774	

Die Prüfung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Mutter hat ergeben, dass diese den ganzen Unterhalt in der Höhe von 26 994 Franken pro Jahr leisten kann.

<b>Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Überschuss nach Unterhalt		1 382	
Verteilung Überschuss nach Köpfen	2	2	1
Anteil Überschuss	553	553	276

<b>Unterhaltsbeiträge nach Überschussverteilung</b>	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>	<b>Kind</b>
Barunterhalt vor Überschussverteilung		-12 220	12 220
Anteil Überschuss		-276	276
Total Barunterhalt		-12 496	<b>12 496</b>
Ehegatten- und Betreuungsunterhalt vor Überschussverteilung	14 774	-14 774	
Anteil Überschuss	<u>553</u>	<u>-553</u>	
Total Ehegatten- und Betreuungsunterhalt	<b>15 327</b>	-15 327	

In der EL-Berechnung sind ein Ehegatten- und Betreuungsunterhalt von 15 327 Franken als Einnahme des Vaters und ein Barunterhalt von 12 496 Franken als Einnahme des Kindes zu berücksichtigen. Zusätzlich dazu sind die Kinderzulagen in der Höhe von 2760 Franken pro Jahr als Einnahme des Kindes anzurechnen.

**12 Berücksichtigung von Kindern in der EL-Berechnung**

1/24

**12.1 Vergleichsrechnung zur Bestimmung der Kinder,  
die ausser Rechnung bleiben**

1/24

(Rz. 3124.04 ff.)

**Sachverhalt**

Eine geschiedene Mutter lebt mit ihrem 13-jährigen Kind in Seon / AG. Sie bezieht eine ganze IV-Rente. Der Mietzins beträgt 1350 Franken pro Monat. Der Vater bezahlt einen Unterhaltsbeitrag (Barunterhalt) von 745 Franken pro Monat; davon sind 300 Franken für die Miete gedacht.

**a) EL-Berechnung mit dem Kind****Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter	20 100
Betrag für den allg. Lebensbedarf Kind	10 515
Mietzins (max. 18 780)	16 200
Krankenversicherungsprämie Mutter	6 100
Krankenversicherungsprämie Kind	1 400
Sozialversicherungsbeiträge Mutter	514
Total Ausgaben	54 829

**Einnahmen**

IV-Rente Mutter	20 820
BV-Rente Mutter	7 020
IV-Kinderrente	8 328
BV-Kinderrente	1 404
Unterhaltsbeiträge für das Kind	8 940
Total Einnahmen	46 512

<b>jährliche EL</b>	
Ausgaben	54 829
./. Einnahmen	46 512
EL pro Jahr	8 317

## b) EL-Berechnung ohne das Kind

### Ausgaben

Betrag für den allg. Lebensbedarf Mutter	20 100
Mietzins ungeteilt (max. 18 780)	16 200
Beitrag des Kindes aus Barunterhalt	-3 600
Krankenversicherungsprämie Mutter	6 100
Sozialversicherungsbeiträge Mutter	514
<b>Total Ausgaben</b>	<b>39 314</b>

### Einnahmen

IV-Rente Mutter	20 820
BV-Rente Mutter	7 020
<b>Total Einnahmen</b>	<b>27 840</b>

### jährliche EL

Ausgaben	39 314
./. Einnahmen	27 840
EL pro Jahr	11 474

Die jährlichen EL sind ohne Einbezug des Kindes zu berechnen.

## 12.2 EL-Anteil für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, 1/23 die bei beiden Elternteilen leben (Kap. 3.1.4.4)

### Sachverhalt

Getrennt lebendes Ehepaar mit zwei Kindern (19- und 16-jährig). Der Vater bezieht eine IV-Rente mit Kinderrenten und EL. Die Kinder leben bei beiden Elternteilen. Der Bruttomietzins für die Wohnung des Vaters in der Region 3 beträgt 1 500 Franken und für die Wohnung der Mutter in der Region 2 1 600 Franken im Monat. Die Wohnung der Mutter wird zusätzlich von deren Lebenspartner mitbewohnt.

### Berechnung des EL-Anteils der Kinder

#### a) Ermittlung des Mietzinsanteils der Kinder

	<i>Anteil Kind (19)</i>	<i>Anteil Kind (16)</i>
Wohnung Vater (12 x 1 800)	7 200 (21 600 : 3) <sup>1</sup>	7 200 (21 600 : 3) <sup>1</sup>
Wohnung Mutter (12 x 2 000)	<u>6 000</u> (24 000 : 4) <sup>1</sup>	<u>6 000</u> (24 000 : 4) <sup>1</sup>
Total pro Kind	13 200 ①	13 200 ②
Anerkannter Mietzins (total)	① plus ② (= 26 400), max. aber 20 220 <sup>2</sup>	
Anerkannter Mietzins (pro Kind)	10 110	10 110

<sup>1</sup> Mietzinstellung gemäss Rz 3231.03.

<sup>2</sup> vgl. Rz 3144.04

**b) Höhe der jährlichen EL**

	Kind (19)	Kind (16)
<b>Ausgaben</b>		
Betrag für den allg. Lebensbedarf	10 515	10 515
Mietzins	10 110	10 110
Krankenversicherungsprämie	5 424	1 308
Total Ausgaben	26 049	21 933

**Einnahmen**

Kinderrente	5 640	5 640
Erwerbseinkommen /Lehrlingslohn (an- rechenbar zu 2/3 ohne Abzug eines Freibetrages <sup>3</sup> )	4 134	
Total Einnahmen	9 774	5 640

**jährliche EL**

Ausgaben	26 049	21 933
./. Einnahmen	9 774	5 640
EL pro Jahr	16 275	16 293

**Berechnung des EL-Anteils des Vaters****Ausgaben**

Betrag für den allg. Lebensbedarf	20 100
Mietzins (1 500 x 12 : 3), max. 14 520	7 200
Krankenversicherungsprämie	5 772
Total Ausgaben	33 072

---

<sup>3</sup> vgl. Rz 3421.11

**Einnahmen**

IV-Rente	<u>14 100</u>
Total Einnahmen	14 100

**jährliche EL**

Ausgaben	33 072
./. Einnahmen	<u>14 100</u>
EL pro Jahr	18 972



## 13 Berechnungsbeispiele für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

1/23

### 13.1 Alleinstehende Person

1/21 (Kap. 3.3)

#### Ausgaben

Tagestaxe im Heim			
– pro Tag 120	43 800		
Persönliche Auslagen <sup>1</sup>	4 200		
Krankenversicherungsprämie	4 500		
Total Ausgaben		52 500	①

#### Einnahmen

AHV-Altersrente	14 100		
BV-Rente	4 800		
Vermögensertrag	90		
Vermögensverzehr	1 500		
Total Einnahmen		20 490	②

#### Berechnung der EL

EL pro Jahr (① minus ②)	32 010
EL pro Monat	2 668

#### Auszahlung der EL

an die EL-beziehende Person pro Jahr	27 510
an die EL-beziehende Person pro Monat	2 293
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500
an den Krankenversicherer pro Monat	375

<sup>1</sup> Betrag wird vom Kanton festgelegt.

## 13.2 Ehepaar im Pflegeheim

<sup>1/23</sup> (Rz 3142.01)

### Sachverhalt

Beide Ehegatten leben im Pflegeheim. Das Heim des Mannes kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Das Heim der Frau kostet im Tag 180 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung beträgt bei beiden Ehegatten je Fr. 23.05 pro Tag. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxen. Der Kanton hat den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 60 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Der Betrag für die Krankenversicherung beträgt pro Person 375 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Altersrente in Höhe von monatlich 1 694 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 328 Franken.

### EL-Berechnung

#### a) Ermittlung der hälftig aufzuteilenden Einnahmen

AHV-Rente Mann	20 328
AHV-Rente Frau	15 936
Zinsertrag	150
Total Einnahmen des Ehepaares	36 414

#### b) Ermittlung des Vermögensverzehrs

Sparvermögen	60 000	
./.. Freibetrag Ehepaar	50 000	
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	10 000	
Zuteilung des Vermögens	Mann	Frau
	5 000	5 000
Vermögensverzehr ( je1/5)	1 000	1 000

**c) Ermittlung der EL-Beträge**

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
<b>Ausgaben</b>		
Heimtaxe (365 x 223.05 bzw. 203.05)	81 413	74 113
Persönliche Auslagen	4 200	4 200
Krankenversicherungsprämie	4 500	4 500
Total Ausgaben	90 113	82 813

**Einnahmen**

Hälfte der Einnahmen des Ehepaars	18 207	18 207
Vermögensverzehr	1 000	1 000
Total Einnahmen	19 207	19 207

**jährliche EL**

Ausgaben	90 113	82 813
./. Einnahmen	19 207	19 207
EL pro Jahr	70 906	63 606

**Auszahlung der EL**

	Mann (Heim)	Frau (Heim)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	66 406	59 106
an den Krankenversicherer pro Jahr	4 500	4 500

### 13.3 Ehegatte im Pflegeheim / Ehegattin zu Hause

<sup>1/23</sup> (Rz 3142.01)

#### Sachverhalt

Der Mann leidet an Alzheimer und lebt im Pflegeheim. Das Heim kostet im Tag 200 Franken (Pension/Betreuung). Die Patientenbeteiligung von Fr. 23.05 pro Tag werden dem Mann in Rechnung gestellt. Der Kanton hat den Betrag für persönliche Auslagen mit 350 Franken im Monat festgelegt. Die Begrenzung der Heimtaxen erlaubt die volle Berücksichtigung der Tagestaxe. Der Kanton hat den Vermögensverzehr auf einen Fünftel erhöht. Dem Mann gehört ein Einfamilienhaus mit einem Steuerwert von 400 000 Franken in Romanshorn / TG. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in Höhe von 150 000 Franken, welche zu 2% verzinst werden müssen. Die Frau wohnt im Einfamilienhaus. Der Mietwert nach Rz 3433.02 beträgt 22 900 Franken. Der Frau gehört ein Sparvermögen von 160 000 Franken, welches mit 0,25% verzinst wird. Die Pauschale für die Krankenversicherung beträgt pro Person 425 Franken im Monat. Der Mann erhält eine AHV-Rente in Höhe von monatlich 1 970 Franken, die Frau eine solche von monatlich 1 585 Franken.

#### EL-Berechnung

##### a) Ermittlung der hälftig aufzuteilenden Einnahmen

AHV-Rente Mann	23 640
AHV-Rente Frau	19 020
Zinsertrag	400
Total Einnahmen des Ehepaares	43 060

##### b) Ermittlung des Vermögensverzehrs

selbstbewohnte Liegenschaft	400 000
./. Freibetrag	300 000
./. Hypothek	150 000
anrechenbarer Wert der Liegenschaft	0
Sparvermögen	160 000
Reinvermögen	160 000

./ Freibetrag Ehepaar	<u>50 000</u>	
für Verzehrsberechnung massgebendes Vermögen	110 000	
Zuteilung des Vermögens	Mann	Frau
	82 500	27 500
Vermögensverzehr Mann (1/5)	16 500	
Vermögensverzehr Frau (1/10)		2 750

### Gesonderter Berechnungsteil

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
<b>Ausgaben</b>		
Heimtaxe (365 x 223.05)	81 413	
Persönliche Auslagen	4 200	
Lebensbedarf	–	20 100
Bruttomiete (Mietwert nach Rz 3433.02 22 900 + NK-Pauschale 3060)		17 040
Krankenversicherungsprämie <sup>1</sup>	5 100	5 100
Hypothekarzins		3 000
Gebäudeunterhalt (1/5 v. Ertrag)		4 580
Total Ausgaben	<u>90 713</u>	<u>49 820</u>

### Einnahmen

Hälfte der Einnahmen des Ehepaares	21 530	21 530
Vermögensverzehr	16 500	2 750
Mietwert nach Rz 3433.02		<u>22 900</u>
Total Einnahmen	<u>38 030</u>	<u>47 180</u>

<sup>1</sup> Tatsächliche Prämie oder Durchschnittsprämie.

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
<b>jährliche EL</b>		
Ausgaben	90 713	49 820
./ Einnahmen	<u>38 030</u>	<u>47 180</u>
EL pro Jahr <sup>2</sup>	52 683	2 640

**Auszahlung der EL**

	Mann (Heim)	Frau (Hause)
an die EL-beziehende Person pro Jahr	47 583	0
an den Krankenversicherer pro Jahr	5 100	2 640

<sup>2</sup> Der kursive Betrag wird auf die Höhe der höchsten Prämienverbilligung (IPV) aufgerundet, die der Kanton für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe festgelegt hat.

**14 Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte**

1/23

**14.1 Verzicht auf Erwerbseinkommen infolge vorzeitiger Pensionierung**

1/21

(Rz 3521.05)

**Sachverhalt**

Der nicht invalide Ehegatte lässt sich vorzeitig pensionieren. Vor der Pensionierung erzielte er ein Bruttoeinkommen von 4 950 Franken pro Monat und ein dreizehntes Monatsgehalt. Die Renten, welche das Erwerbseinkommen ersetzen (Altersrente und BV-Rente) belaufen sich auf 2 850 Franken pro Monat.

**Berechnung des Einkommensverzichts****a) Höhe des Nettoerwerbseinkommens**

Bruttoerwerbseinkommen	64 350	(13 x 4 950)
./. Sozialversicherungsbeiträge	8 390	
./. Gewinnungskosten	1 600	
Nettoerwerbseinkommen	<u>54 360</u>	
Anrechnung zu 80 %	43 488	

**b) Höhe des Einkommensverzichts**

Nettoerwerbseinkommen	43 488
./. Ersatzeinkommen (12 x 2 850)	34 200
Verzichtseinkommen	<u>9 288</u>

→ Der nicht invalide Ehegatte verzichtet im Jahr auf ein Einkommen von 9 288 Franken.

## 14.2 Vermögensverzicht im Rahmen einer Erbschaft

<sup>1/21</sup> (Kap. 3.5.3.2)

### Sachverhalt

Ehepaar mit zwei erwachsenen Kindern. Nach dem Tod des Mannes übernimmt die Frau die Liegenschaft mit den darauf lastenden Hypothekarschulden zu alleinigem Eigentum und verzichtet zugunsten der Kinder auf jegliche weiteren Erbansprüche. Der Verstorbene hatte kein Testament hinterlassen.

### Berechnung des Vermögensverzichts

#### a) Nachlass (nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung)

Liegenschaft	250 000	(Verkehrswert)
Bauland	150 000	
Aktien	80 000	
Barvermögen	120 000	
Hypothekarschulden	<u>-100 000</u>	
Nachlass	500 000	

#### b) Gesetzliche Erbansprüche

Ehefrau	250 000	( $\frac{1}{2}$ des Nachlasses)
Kind 1	125 000	( $\frac{1}{4}$ des Nachlasses)
Kind 2	125 000	( $\frac{1}{4}$ des Nachlasses)

#### c) Tatsächlich vorgenommene Erbteilung

Ehefrau	150 000	(Liegenschaft und Hypothekarschulden)
Kind 1	175 000	( $\frac{1}{2}$ des übrigen Nachlasses)
Kind 2	175 000	( $\frac{1}{2}$ des übrigen Nachlasses)



**d) Höhe des Vermögensverzichts**

Gesetzlicher Erbanspruch	250 000
./.. Tatsächlich bezogene Summe	<u>150 000</u>
Verzichtsvermögen	100 000

→ Im Zeitpunkt der Erbteilung verzichtet die Ehefrau auf 100 000 Franken.

### 14.3 Vermögensverzicht im Rahmen einer Abtretung einer Liegenschaft gegen eine lebenslängliche Nutzniessung (Rz 3532.05 ff.)

#### Sachverhalt

Ein Ehepaar besitzt eine selbstbewohnte Liegenschaft (Einfamilienhaus). Als der Ehemann 75 und die Ehefrau 70 Jahre alt ist, überschreiben die Ehegatten die Liegenschaft an ihren Sohn. Dieser übernimmt auch die Hypothekarschulden. Die Ehegatten behalten sich jedoch die lebenslängliche Nutzniessung an der Liegenschaft vor, in deren Rahmen sie weiterhin für die Hypothekarzinsen sowie für die Gebäudeunterhaltskosten aufkommen.

#### Berechnung des Vermögensverzichts

##### a) Kapitalwert der Nutzniessung

##### aa) Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors

Den Kapitalisierungsfaktor erhält man mit folgender Formel:

$$\text{Kapitalisierungsfaktor} = \frac{1000 \text{ Franken}}{\text{Jahresrente gemäss Tabelle}}$$

Alter der begünstigten Person\*      70 (Frau)

Jahresrente gemäss Tabelle\*\*      55.21

-> Kapitalisierungsfaktor = 18.11

\*Bei zwei begünstigten Personen erfolgt die Kapitalisierung auf das längere der beiden Leben (= diejenige Person mit der höheren Restlebenserwartung). Massgebend ist das Alter zum Zeitpunkt der Begründung der Nutzniessung. Das massgebliche Alter errechnet sich durch Rundung (+/- 6 Monate) des Alters auf ganze Jahre.

\*\*Werte ab dem Jahr 2005.

**ab) Berechnung des Kapitalwerts**

Bruttojahreswert	24 000	(Marktmietwert)
./. Hypothekarzinsen	2 250	
./. Gebäudeunterhaltskosten	2 400 <sup>1</sup>	
Nettojahreswert	19 350	
Kapitalwert	<u>350 429</u>	(19 350 x 18.11)

**b) Höhe des Vermögensverzichts***Höhe der Leistung*

Liegenschaft	500 000	(Verkehrswert)
Total	<u>500 000</u>	

*Höhe der Gegenleistung*

Nutzniessung	350 429	(Kapitalwert)
Übernommene Schulden	<u>75 000</u>	
Total	425 429	

*Höhe des Vermögensverzichts*

Wert der Leistung	500 000	
./. Wert der Gegenleistung	<u>425 429</u>	(= 85,1% der Leistung)
Verzichtsvermögen	74 572	

→ Da die Gegenleistung weniger als 90% der Leistung beträgt, liegt ein Vermögensverzicht vor. Das Ehepaar verzichtet auf 74 572 Franken.

---

<sup>1</sup> Gebäude noch nicht zehn Jahre alt.

## **14.4 Übermässiger Vermögensverbrauch**

<sup>1/23</sup> (Kap. 3.5.3.3)

### **Beispiel a**

#### **Sachverhalt**

Ein kinderloses Ehepaar meldet sich am 16. August 2027 für EL an, weil der Mann aufgrund einer Demenzerkrankung im Alter von 72 Jahren in ein Heim eintreten musste. Der Mann bezieht seit dem 1. Oktober 2020 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 860 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von pro 2 900 Franken pro Monat (Stand 2026). Die Frau bezieht seit dem 1. Mai 2019 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 750 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 3 200 Franken pro Monat (Stand 2026). Im April 2019 liess sich der Mann einen Teil seines Altersguthabens der beruflichen Vorsorge in der Höhe von 300 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 50 000 und 70 000 Franken schwankte. Der Rückgang des Vermögens ist vor allem auf hohe Lebenshaltungskosten zurückzuführen, die durch das Ehepaar belegt werden können. Für mehrere Jahre sind zudem Zahnbehandlungskosten dokumentiert. Das Ehepaar hat die Nutzniessung an einem Einfamilienhaus, dessen Heizung im Jahr 2023 für 35 000 Franken ersetzt werden musste.

### **1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung**

#### **a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung**

Keine

#### **b) Unbelegte Vermögensveräusserungen**

Keine

## 2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

### a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn:	01. Januar 2021 <sup>1</sup>	(Rz 3533.04)
Ende:	31. Dezember 2026	(Rz 3533.07)

### b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Zulässiger Verbrauch</i>
2021	311 000	31 100
2022	273 000	27 300
2023	245 000	24 500
2024	212 000	21 200
2025	149 000	14 900
2026	116 000	<u>11 600</u>
2027	76 000	
<b>Total</b>		<b>130 600</b>

### c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	235 000
./. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>130 600</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	<b>104 400</b>

<sup>1</sup> Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2010 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

## d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe

### Lebensunterhalt

Jahr	Tatsächliches Einkommen <sup>2</sup>	Pauschalbetrag Lebensunterhalt <sup>3</sup>			Differenz (Defizit)
		Betrag allg. Lebensbedarf	Faktor	Zulässiger Betrag	
2021	116 860	19 610	5,3	103 933	<u>0</u>
2022	116 660	19 610	5,3	103 933	<u>0</u>
2023	116 140	20 100	5,3	106 530	<u>0</u>
2024	117 000	20 100	5,3	106 530	<u>0</u>
2025	117 270	20 600	5,3	109 180	<u>0</u>
2026	117 100	20 600	5,3	109 180	<u>0</u>
<b>Total</b>					<b><u>0</u></b>

### Zwischenbilanz

Übermässiger Vermögensverbrauch	104 400
./. Defizit Lebensunterhalt	0
./. Genugtuungssummen	<u>0</u>
<b>Restbetrag</b>	<b>104 400</b>

<sup>2</sup> Renteneinkommen und Vermögensertrag, ohne Mietwert der selbstbewohnten Liegenschaft.

<sup>3</sup> 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 3). Für das vorliegende Beispiel wurde mit einem hypothetischen Betrag gerechnet, dem eine Lohn- und Preisentwicklung von 2,5 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt wurde.

## Übrige Rechtfertigungsgründe

<i>Jahr</i>	<i>Rechtfertigungsgrund</i>	<i>Betrag</i>
2021	Zahnbehandlungskosten	1 800
2022	–	–
2023	Werterhaltung Liegenschaft	35 000
	Zahnbehandlungskosten	2 500
2024	–	–
2025	–	–
2026	Zahnbehandlungskosten	<u>4 100</u>
Total		<b>43 400</b>

### e) Feststellung des Vermögensverzichts

Restbetrag gemäss Zwischenbilanz	104 400
./. Total übrige Rechtfertigungsgründe	<u>43 400</u>
Differenz	<b>61 000</b>

→ Es liegt ein Vermögensverzicht in der aktuellen Höhe von 61 000 Franken vor.

## f) Berücksichtigung des Vermögensverzichts in der EL-Berechnung

### Übermässiger Vermögensverbrauch pro Jahr

<i>Zwischen dem 01.01.2021 und 31.12. des Jahres</i>	<i>Tatsächlicher Vermögensver- brauch</i>	<i>Zulässiger und ge- rechtfertigter Ver- brauch</i>	<i>Differenz</i>
2021	38 000	32 900	5 100
2022	66 000	60 200	5 800
2023	99 000	122 200	0
2024	162 000	143 400	18 600
2025	195 000	158 300	36 700
2026	235 000	174 000	61 000

→ Die Differenz in Spalte 4 ist ab dem Folgejahr in der EL-Berechnung als Verzichtsvermögen zu berücksichtigen und dann jeweils nach einem Jahr um 10 000 Franken zu vermindern (vgl. Rz 3533.29 und 3531.02).



## Beispiel b

### Sachverhalt

Ein Ehepaar meldet sich am 16. August 2025 für EL an. Der Mann hat seine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 265 Franken (Stand 2024) per 1. Oktober 2018 um zwei Jahre vorbezogen. Seine Frau bezieht ihre Altersrente in der Höhe von 1445 Franken (Stand 2024) seit dem 1. Mai 2020. Anlässlich seiner Pensionierung liess sich der Mann sein gesamtes Altersguthaben der beruflichen Vorsorge in der Höhe von 250 000 Franken in Kapitalform auszahlen. Darüber hinaus existiert ein kleines Sparguthaben, das in den letzten 10 Jahren zwischen 15 000 und 20 000 Franken schwankte. Ab dem Jahr 2019 verringerte sich das Gesamtvermögen um mehr als 10 000 Franken pro Jahr. Das Ehepaar macht geltend, dass es einen Teil des Kapitals der 2. Säule für den Lebensunterhalt verwenden mussten. Es kann die Auslagen jedoch nicht belegen. Das jüngste Kind schloss seine Ausbildung im Jahr 2020 im Alter von 24 Jahren ab.

### 1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

#### a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung

<i>Jahr</i>	<i>Entäusserung</i>	<i>Betrag</i>
–	–	–

## b) Unbelegte Vermögensrückgänge

### Höhe der unbelegten Vermögensrückgänge

<i>Jahr</i>	<i>Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Rückgang im laufenden Jahr</i>
2019	265 000	30 000
2020	235 000	30 000
2021	205 000	30 000
2022	175 000	30 000
2023	145 000	25 000
2024	120 000	25 000
2025	95 000	

### Prüfung des genügenden Einkommens

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächliches Einkommen<sup>1</sup></i>	<i>Pauschalbetrag Lebensunterhalt<sup>2</sup></i>			<i>Differenz (Defizit)</i>
		<i>Betrag allg. Lebensbedarf</i>	<i>Faktor</i>	<i>Zulässiger Betrag</i>	
2019	21 210	19 450	6,2	120 590	99 380
2020	28 880	19 450	6,2	120 590	91 710
2021	33 360	19 610	5,3	103 933	70 573
2022	33 240	19 610	5,3	103 933	70 693
2023	33 120	20 100	5,3	106 530	73 410
2024	32 970	20 100	5,3	106 530	73 560
<b>Total</b>					<b>0</b>

<sup>1</sup> Renteneinkommen und Vermögensertrag.

<sup>2</sup> 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 8).

## Höhe des Vermögensverzichts

<i>Jahr</i>	<i>Vermögensrückgang im laufenden Jahr ①</i>	<i>Einkommensdefizit ②</i>	<i>Verzicht (②-①)</i>
2019	30 000	99 380	0
2020	30 000	91 710	0
2021	30 000	70 573	0
2022	30 000	70 693	0
2023	25 000	73 410	0
2024	25 000	73 560	0
2025			<u>0</u>
Total			<b>0</b>

→ Es liegt kein Vermögensverzicht durch Veräusserung vor.

## 2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

### a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn:	01. Januar 2021 <sup>3</sup>	(Rz 3533.04)
Ende:	31. Dezember 2024	(Rz 3533.07)

<sup>3</sup> Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2009 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

**b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs**

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Zulässiger Verbrauch</i>
2021	205 000	20 500
2022	175 000	17 500
2023	145 000	14 500
2024	120 000	12 000
2025	95 000	
<b>Total</b>		<b>64 500</b>

**c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs**

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	110 000
./.. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>64 500</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	<b>45 500</b>

**d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe****Lebensunterhalt**

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächliches Einkommen<sup>4</sup></i>	<i>Pauschalbetrag Lebensunterhalt<sup>5</sup></i>			<i>Differenz (Defizit)</i>
		<i>Betrag allg. Lebensbedarf</i>	<i>Faktor</i>	<i>Zulässiger Betrag</i>	
2021	33 360	19 610	5,3	103 615	70 573
2022	33 240	19 610	5,3	103 615	70 693
2023	33 120	20 100	5,3	104 675	73 410

<sup>4</sup> Renteneinkommen und Vermögensertrag.

<sup>5</sup> 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 3). Für das vorliegende Beispiel wurde mit einem hypothetischen Betrag gerechnet, dem eine Lohn- und Preisentwicklung von 2,5 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt wurde.

---

2024	32 970	20 100	5,3	104 675	73 560
Total					<b>288 236</b>

### Zwischenbilanz

Übermässiger Vermögensverbrauch	45 500
./.. Defizit Lebensunterhalt	288 236
./.. Genugtuungssummen	<u>0</u>
Restbetrag	<b>0</b>

→ Es liegt kein Vermögensverzicht aufgrund eines übermässigen Verbrauchs vor.

## Beispiel c

### Sachverhalt

Ein Ehepaar meldet sich am 14. April 2024 für EL an, weil die Frau nach einem schweren Unfall im Alter von 74 Jahren in ein Heim eintreten musste. Der Mann bezieht seit dem 1. Juni 2015 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 920 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 4 200 Franken pro Monat (Stand 2024). Die Frau bezieht seit dem 1. September 2014 eine Altersrente der AHV in der Höhe von 1 755 Franken und eine Rente der beruflichen Vorsorge von 1 100 Franken pro Monat (Stand 2024). Im Februar 2021 gewährte das Ehepaar seiner erwachsenen Tochter einen Erbvorbezug von 50 000 Franken. Im Dezember 2023 schenkte es seinen beiden Enkelkindern je 10 000 Franken. Der übrige Vermögensrückgang ist vor allem auf ausgedehnte Reisen zurückzuführen. Die entsprechenden Auslagen können durch das Ehepaar belegt werden.

## 1. Prüfung des Vermögensverzichts durch Veräusserung

### a) Belegte Veräusserungen ohne gleichwertige Gegenleistung

<i>Jahr</i>	<i>Entäusserung</i>	<i>Betrag</i>
2021	Erbvorbezug Tochter	50 000
2022	–	–
2023	Schenkung Enkelkinder	20 000

## b) Unbelegte Vermögensrückgänge

### Höhe der unbelegten Vermögensrückgänge

<i>Jahr</i>	<i>Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Rückgang im laufenden Jahr</i>
–	–	–

## 2. Prüfung des Vermögensverzichts durch übermässigen Verbrauch

### a) Bestimmung des zu betrachtenden Zeitraums (Rz 3533.04 ff.)

Beginn:	01. Januar 2021 <sup>1</sup>	(Rz 3533.04)
Ende:	31. Dezember 2023	(Rz 3533.07)

### b) Ermittlung des zulässigen Vermögensverbrauchs

<i>Jahr</i>	<i>Tatsächlich vorhandenes Vermögen per 1. Januar</i>	<i>Vermögensverzicht durch Veräusserung<sup>2</sup></i>	<i>Massgebendes Vermögen<sup>3</sup></i>	<i>Zulässiger Verbrauch</i>
2021	195 000	50 000	145 000	14 500
2022	132 000	–	132 000	13 200
2023	81 000	20 000	61 000	<u>10 000</u>
2024	22 000			
<b>Total</b>				<b>37 700</b>

<sup>1</sup> Übergangsrecht; vgl. Rz 3533.01 und 3533.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum am 1. Januar 2005 (Rz 3533.05 i. V. m. Rz 3533.06).

<sup>2</sup> Im Kalenderjahr, in dem der Verzicht erfolgt ist.

<sup>3</sup> vgl. Rz 3533.09

### c) Prüfung des übermässigen Vermögensverbrauchs

Tatsächlicher Vermögensverbrauch	173 000
./. Verzichte durch Veräusserung	70 000
./. zulässiger Vermögensverbrauch	<u>37 700</u>
übermässiger Vermögensverbrauch	<b>65 300</b>

### d) Prüfung der Rechtfertigungsgründe

#### Prüfung des genügenden Einkommens

Jahr	Tatsächliches Einkommen <sup>4</sup>	Pauschalbetrag Lebensunterhalt <sup>5</sup>		Zulässiger Betrag	Differenz (Defizit)
		Betrag allg. Lebensbedarf	Faktor		
2021	106 830	19 610	5,3	103 933	0
2022	106 790	19 610	5,3	103 933	0
2023	108 100	20 100	5,3	106 530	<u>0</u>
Total					<b>0</b>

#### Zwischenbilanz

Übermässiger Vermögensverbrauch	65 300
./. Defizit Lebensunterhalt	0
./. Genugtuungssummen	<u>0</u>
Restbetrag	<b>65 300</b>

<sup>4</sup> Renteneinkommen und Vermögensertrag.

<sup>5</sup> 5,3 x der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf einer alleinstehenden Person (vgl. Rz 3533.15 i. V. m. Anhang 8).



## Übrige Rechtfertigungsgründe

<i>Jahr</i>	<i>Rechtfertigungsgrund</i>	<i>Betrag</i>
–		–

### e) Feststellung des Vermögensverzichts

Restbetrag gemäss Zwischenbilanz	65 300
./ Total übrige Rechtfertigungsgründe	<u>0</u>
Differenz	<b>65 300</b>

→ Es liegt ein Vermögensverzicht in der aktuellen Höhe von 65 300 Franken vor.

### f) Berücksichtigung des Vermögensverzichts in der EL-Berechnung

#### Übermässiger Vermögensverbrauch pro Jahr

<i>Zwischen dem 01.01.2021 und 31.12. des Jahres</i>	<i>Tatsächlicher Vermögensver- brauch<sup>6</sup></i>	<i>Zulässiger und ge- rechtfertigter Ver- brauch</i>	<i>Differenz</i>
2021	13 000	14 500	0
2022	64 000	27 700	36 300
2023	103 000	37 700	65 300

→ Die Differenz in Spalte 4 ist ab dem Folgejahr in der EL-Berechnung als Verzichtsvermögen zu berücksichtigen und zu den (unverminderten) Vermögensverzichten hinzuzuzählen. Die Summe aller Vermögensverzichte ist dann jeweils nach einem Jahr um 10 000 Franken zu vermindern (vgl. Rz 3533.29 und 3531.02).

<sup>6</sup> ohne Verzicht durch Veräusserung

## 14.5 Reduktion des Verzichtsvermögens nach [Artikel 17e ELV](#) 1/21 (Rz 3531.02 und 3531.03)

### Sachverhalt

Im Rahmen einer Erbteilung verzichtet eine Person am 5. Juni 2013 auf eine Summe von 100 000 Franken. Am 27. Februar 2017 tritt sie ihre selbstbewohnte Liegenschaft gegen die Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechts an ihre Kinder ab und verzichtet dabei auf eine Summe von 85 000 Franken. Im April 2020 meldet sich die Person für den Bezug von EL an.

### Ermittlung des Verzichtsvermögens

<i>Datum</i>	<i>Höhe des Verzichtsvermögens</i>
5. Juni 2013	100 000
1. Januar 2014	100 000
1. Januar 2015	90 000
1. Januar 2016	80 000
1. Januar 2017	70 000
27. Februar 2017	155 000 (70 000 + 85 000)
1. Januar 2018	145 000
1. Januar 2019	135 000
1. Januar 2020	125 000

→ Bei der EL-Berechnung sind 125 000 Franken als Verzichtsvermögen einzusetzen. Vorbehältlich eines weiteren Verzichts reduziert sich die Summe jährlich um weitere 10 000 Franken.

## 15 Vergütung von Krankheitskosten bei einem Einnahmenüberschuss

1/21 (Rz 5310.06)

### Beispiel a:

#### Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 12 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 20 000 Franken.

#### Vergütung

Spitexkosten:	20 000 Franken
./.. Einnahmenüberschuss:	<u>12 000 Franken</u>
Vergütung:	8 000 Franken

### Beispiel b:

#### Sachverhalt

Die Berechnung der jährlichen EL für eine alleinstehende Person zu Hause ergibt einen Einnahmenüberschuss von 28 000 Franken. Es entstanden Spitexkosten von 32 000 Franken. Die Person hat keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder UV.

#### Vergütung

Spitexkosten:	(32 000 Franken)
maximal vergütbar (Höchstbetrag nach Bundesrecht)	25 000 Franken
./.. Einnahmenüberschuss:	<u>28 000 Franken</u>
Vergütung:	0 Franken

## 16 Auszahlung, Rückforderung und Verrechnung

### 16.1 Aufteilung des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Rz 4220.02)

#### Sachverhalt

In der EL-Berechnung für ein Ehepaar mit einem Kind wird für die beiden Ehegatten ein Betrag für die Krankenversicherungsprämie von je 6 000 Franken und für das Kind von 1 000 Franken berücksichtigt. Die gemeinsame EL-Berechnung ergibt einen Ausgabenüberschuss von 9 600 Franken. Die EL-Mindesthöhe liegt für die beiden Ehegatten bei je 3 722 Franken und für das Kind bei 990 Franken.

#### a) Differenz zwischen EL-Betrag und EL-Mindesthöhe

EL-Betrag	9 600
./. EL-Mindesthöhe (2 x 3 722 + 990)	8 434
Differenz 1	1 166 ①

#### b) Differenz zwischen dem Betrag für die KV-Prämie und EL-Mindesthöhe

Betrag für KV-Prämie (2 x 6 000 + 1 000)	13 000
./. EL-Mindesthöhe	8 434
Differenz 2	4 566 ②

#### c) Faktor zur Verteilung der Differenz 1

Faktor (① ÷ ②)	0,25537
----------------	---------

**d) Aufteilung auf die einzelnen Personen**

	<i>Vater</i>	<i>Mutter</i>	<i>Kind</i>
Betrag für KV-Prämie	6 000.–	6 000.–	1 000.–
./ EL-Mindesthöhe	<u>3 722.–</u>	<u>3 722.–</u>	<u>990.–</u>
Differenz	2 278.–	2 278.–	10.–
multipliziert mit Faktor* (x 0,25537)	581.75	581.75	2.55
EL-Mindesthöhe	<u>3 722.–</u>	<u>3 722.–</u>	<u>990.–</u>
Total	<b>4 303.75</b>	<b>4 303.75</b>	<b>992.55</b>

\* auf 5 Rappen gerundet

## 16.2 Nachzahlung an Dritte

<sup>1/21</sup> (Kap. 4.3.3)

Es wird angenommen, dass ausser der Sozialhilfe keine weiteren Vorschussleistungen erbracht wurden.

### Sachverhalt 1

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 24 160 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	2 800 (7x400)	4 060 (7x580)	-1 260
1.1.12 – 31.12.12	7 800 (12x650)	6 960 (12x580)	+ 840
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 400 (9x600)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	- 180
Total	24 160	24 040	+ 120

→ Da die Sozialhilfe ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der EL-Nachzahlung ausgerichtet wurde, und da die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird die gesamte Nachzahlung an die Fürsorgestelle ausgerichtet.

## Sachverhalt 2

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat während des gesamten Zeitraums Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 22 860 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	2 100 (7x300)	4 060 (7x580)	-1 960
1.1.12 – 31.12.12	7 200 (12x600)	6 960 (12x580)	+ 240
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 400 (9x600)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	- 180
Total	22 860	24 040	-1 180

→ Da die Vorschussleistungen der Sozialhilfe insgesamt tiefer ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird nur ein Teil der Nachzahlung (22 860 Franken) an die Fürsorgestelle ausgerichtet. Derjenige Teil der EL-Nachzahlung, der die Vorschussleistungen übersteigt (1 180 Franken), wird an die EL-beziehende Person ausbezahlt.

### Sachverhalt 3

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2014 wird einer versicherten Person rückwirkend ab dem 1. Juni 2011 eine jährliche EL zugesprochen. Die Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 – 30. September 2014 beträgt insgesamt 24 040 Franken. Die versicherte Person hat vom 1. Juni – 31. Dezember 2011 und vom 1. April 2012 – 30. September 2014 Vorschussleistungen der Sozialhilfe in der Gesamthöhe von 24 360 Franken bezogen.

<i>Zeitraum</i>	<i>Vorschüsse</i>	<i>EL-Nachzahlung</i>	<i>Saldo</i>
1.6.11 – 31.12.11	3 150 (7x450)	4 060 (7x580)	- 910
1.1.12 – 31.3.12	–	1 740 (3x580)	-1 740
1.4.12 – 31.12.12	7 200 (8x900)	5 220 (9x580)	+1 980
1.1.13 – 31.12.13	8 160 (12x680)	7 440 (12x620)	+ 720
1.1.14 – 30.9.14	<u>5 850 (9x650)</u>	<u>5 580 (9x620)</u>	<u>+ 270</u>
Total	24 360	24 040	+ 320

→Obwohl die Vorschussleistungen insgesamt höher ausfallen als die EL-Nachzahlung, wird nur ein Teil Nachzahlung in der Höhe von 22 300 Franken an die Fürsorgestelle ausgerichtet, da die Sozialhilfe nicht ununterbrochen während des ganzen Zeitraums der EL-Nachzahlung ausgerichtet wurde. Die EL-Nachzahlung für den Zeitraum, in welchem keine Vorschussleistungen ausgerichtet wurden (1 740 Franken), wird an die EL-beziehende Person ausgerichtet.



## 16.3 Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

1/21 (Rz 4640.02)

### Sachverhalt 1

Ein alleinstehender Altersrentner aus dem Kanton Bern bezieht eine monatliche AHV-Altersrente von 2 049 Franken und EL in der Höhe von 1 300 Franken pro Monat. Er bezahlt einen Bruttomietzins von 1 250 Franken und eine Krankenkassenprämie von 375 Franken pro Monat. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 15 000 Franken. Im Kanton Bern setzt sich das betriebsrechtliche Existenzminimum aus einem Betrag für den Grundbedarf (1 200 Franken für alleinstehende Personen), dem tatsächlich bezahlten Mietzins und der Krankenversicherungsprämie zusammen.

#### a) Betriebsrechtliches Existenzminimum

Grundbedarf (12 x 1 200)	14 400
Tatsächlich bezahlter Mietzins	15 000
Krankenversicherungsprämie	4 500
Total	33 900

#### b) Erzieltes Bruttoeinkommen

AHV-Altersrente	24 588
Jährliche EL	15 600
Total	40 188

#### c) Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

Bruttoeinkommen	40 188
./. Betriebsrechtliches Existenzminimum	33 900
Differenz	6 288
./. jährliche EL	15 600
Verrechnungsbetrag	0

→ Da die Differenz zwischen dem Bruttoeinkommen und dem Existenzminimum kleiner ist als der Betrag der jährlichen EL, ist keine Verrechnung möglich.

## Sachverhalt 2

Ein alleinstehender Altersrentner aus dem Kanton Bern bezieht eine monatliche AHV-Altersrente von 2 049 Franken, eine BV-Rente von 1 700 Franken pro Monat und EL in der Höhe von 1 300 Franken pro Monat. Er bezahlt einen Bruttomietzins von 1 250 Franken und eine Krankenkassenprämie von 375 Franken pro Monat. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 15 000 Franken. Im Kanton Bern setzt sich das betriebsrechtliche Existenzminimum aus einem Betrag für den Grundbedarf (1 200 Franken für alleinstehende Personen), dem tatsächlich bezahlten Mietzins und der Krankenversicherungsprämie zusammen.

### a) Betriebsrechtliches Existenzminimum

Grundbedarf (12 x 1 200)	14 400
Tatsächlich bezahlter Mietzins	15 000
Krankenversicherungsprämie	4 500
Total	<u>33 900</u>

### b) Erzieltes Bruttoeinkommen

AHV-Altersrente	24 588
BV-Rente	20 400
Jährliche EL	15 600
Total	<u>60 588</u>

### c) Prüfung der Verrechnungsmöglichkeit

Bruttoeinkommen	60 588
./. Betriebsrechtliches Existenzminimum	<u>33 900</u>
Differenz	26 688
./. jährliche EL	<u>15 600</u>
Verrechnungsbetrag	11 088

→ Pro Jahr kann ein Betrag von 11 088 Franken (924 Franken pro Monat) verrechnet werden.

## 16.4 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

<sup>1/21</sup> (Kap. 4.7)

### Beispiel a: Alleinstehende Person im Heim

#### Sachverhalt

Eine alleinstehende Person tritt am 1. September 2019 in ein Heim ein und benötigt ab diesem Zeitpunkt EL. Am 7. April 2023 stirbt sie. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt) beträgt 65 000 Franken.

#### a) Ermittlung des maximalen Rückforderungsbetrages

(Rz 4710.03)

Nachlass	65 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Maximaler Rückforderungsbetrag	<b>25 000</b>

#### b) Bestimmung des Rückforderungszeitraums

(Rz .4730.01)

Beginn:	01. Januar 2021 <sup>1</sup>	(Rz 4710.04)
Ende:	30. April 2023	

---

<sup>1</sup> Übergangsrecht; vgl. Rz 4710.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum 10 Jahre vor der Zustellung der Rückforderungsverfügung (vgl. 4730.01 und 4730.02).

### c) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen jährlichen EL

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Jährl. EL</i>	<i>Total</i>
2023	04.	1 260	1 260
2023	01.-03.	10 500 (3 x 3 500)	11 760
2022	10.-12.	10 200 (3 x 3 400)	<b>21 960</b>
2022	01.-09.	30 600 (9 x 3 400)	<i>keine RF</i>
2021	01.-12.	39 600 (12 x 3 300)	<i>keine RF</i>

→ Aus dem Nachlass kann nur ein Teil der jährlichen EL zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden. Die Rückforderung umfasst die jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie, die ab dem 1. Oktober 2022 bis zum Todeszeitpunkt ausgerichtet wurden (CHF 21 960). Es können keine Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden.

## Beispiel b: Ehepaar zu Hause

### Sachverhalt

Ein Ehepaar bezieht seit dem 1. Februar 2016 EL. Es lebt in einer kleinen Eigentumswohnung. Der Mann stirbt am 16. Mai 2022, die Frau am 18. November 2029. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt der Frau) beträgt 138 000 Franken.

### a) Ermittlung des maximalen Rückforderungsbetrages

Nachlass	138 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Maximaler Rückforderungsbetrag	<b>98 000</b>

### b) Bestimmung des Rückforderungszeitraums (Rz .4730.01)

Beginn:	01. Januar 2021 <sup>1</sup>	(Rz 4710.04)
Ende:	30. November 2029	

### c) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen jährlichen EL

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete jährl. EL</i>	<i>Total</i>
2029	01.-11.	7 920 (11 x 720)	7 920
2028	01.-12.	8 400 (12 x 700)	16 320
2027	01.-12.	8 280 (12 x 690)	24 600
2026	01.-12.	8 040 (12 x 670)	32 640
2025	01.-12.	7 820 (12 x 660)	40 460
2024	01.-12.	7 680 (12 x 640)	48 140

<sup>1</sup> Übergangsrecht; vgl. Rz 4710.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum 10 Jahre vor der Zustellung der Rückforderungsverfügung (vgl. 4730.01 und 4730.02).

2023	01.-12.	7 560 (12 x 630)	55 700
2022	06.-12.	4 270 (7 x 610)	59 970
2022	01.-05.	5 100 (5 x 1 020)	65 070
2021	01.-12.	12 060 (12 x 1 005)	<b>77 130</b>

#### d) Zwischenbilanz

Maximaler Rückforderungsbetrag	98 000
./. Rückerstattungspflichtige jährliche EL	<u>77 130</u>
Restbetrag	<b>20 870</b>

#### e) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen Krankheits- und Behinderungskosten

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete Krankheitskosten</i>	<i>Total</i>
2029	01.-11.	5 700	5 700
2028	01.-12.	6 200	11 900
2027	01.-12.	6 500	18 400
2026	07.-12.	2 300	<b>20 700</b>
2026	06.	400	<i>keine RF</i>
2026	01.-05.	2 300	<i>keine RF</i>
2025	01.-12.	3 800	<i>keine RF</i>
2024	01.-12.	2 800	<i>keine RF</i>
2023	01.-12.	1 600	<i>keine RF</i>
2022	06.-12.	1 600	<i>keine RF</i>
2021	01.-12.	12 060 (12 x 1 005)	<i>keine RF</i>

→ Aus dem Nachlass können die jährlichen EL sowie ein Teil der Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden. Die Rückforderung umfasst die gesamten für den Rückforderungszeitraum ausgerichteten jährlichen EL einschliesslich des Betrages für die Krankenversicherungsprämie in der Gesamthöhe von 77 130 Franken sowie die Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten, die ab Juli 2026 bis zum Todeszeitpunkt ausgerichtet wurden in der Höhe von 20 700 Franken. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 97 830 Franken.

## Beispiel c: Ehepaar Heim / Hause

### Sachverhalt

Der Mann lebt seit dem 1. September 2020 im Heim, die Frau zu Hause in einem Einfamilienhaus, das dem Ehepaar gehört. Für den Mann werden ab dem Heimeintritt EL ausgerichtet. Der Mann stirbt am 26. Mai 2023, die Frau am 18. September 2028. Die Frau hat bis zu ihrem Tod nie EL bezogen. Der Nachlass (Netto-Vermögen zum Todeszeitpunkt der Frau) beträgt 410 000 Franken.

### a) Ermittlung des maximalen Rückforderungsbetrages

Nachlass	410 000
./. Freibetrag	<u>40 000</u>
Maximaler Rückforderungsbetrag	<b>370 000</b>

### b) Bestimmung des Rückforderungszeitraums (Rz .4730.01)

Beginn:	01. Januar 2021 <sup>1</sup>	(Rz 4710.04)
Ende:	30. September 2028	

### c) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen jährlichen EL

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete jährl. EL</i>	<i>Total</i>
2028	01.-12.	0	0
2027	01.-12.	0	0
2026	01.-12.	0	0
2025	01.-12.	0	0

<sup>1</sup> Übergangsrecht; vgl. Rz 4710.04. Ohne die übergangsrechtlichen Bestimmungen begänne der Zeitraum 10 Jahre vor der Zustellung der Rückforderungsverfügung (vgl. 4730.01 und 4730.02).



2024	01.-12.	0	0
2023	06.-12.	0	0
2023	01.-05..	17 500 (5 x 3 500)	17 500
2022	01.-12.	40 800 (12 x 3 400)	58 300
2021	01.-12.	39 600 (12 x 3 300)	<b>97 900</b>

#### d) Zwischenbilanz

Maximaler Rückforderungsbetrag	370 000
./.. Rückerstattungspflichtige jährliche EL	<u>97 900</u>
Restbetrag	<b>272 100</b>

#### e) Ermittlung der rückerstattungspflichtigen Krankheits- und Behinderungskosten

<i>Jahr</i>	<i>Monate</i>	<i>Ausgerichtete Krankheitskosten</i>	<i>Total</i>
2028	01.-12.	0	0
2027	01.-12.	0	0
2026	01.-12.	0	0
2025	01.-12.	0	0
2024	01.-12.	0	0
2023	06.-12.	0	0
2023	01.-05..	1 000	1 000
2022	01.-12.	1 700	2 700
2021	01.-12.	1 400	<b>4 100</b>

- Aus dem Nachlass können alle jährlichen EL und Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten zurückgefordert werden, die für den Rückforderungszeitraum ausgerichtet wurden. Die Rückforderung beläuft sich auf insgesamt 102 000 Franken.

## 17 Betriebsrechnung und Kontenplan

1/22 (Rz 7118.01)

Betriebsrechnung (Rechnungskreis [Rk]) und Konten gemäss Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen ([WBG](#), Dokument 318.103)

### **Bestandesrechnung (Rechnungskreise [Rk])**

#### **4 Ergänzungsleistungen (EL)**

*Rk*    *Bezeichnung*

400    Bestandesrechnung

### **Betriebsrechnung (Rechnungskreis [Rk])**

#### **4 Ergänzungsleistungen (EL)**

*Rk*    *Bezeichnung*

#### **41 EL zur AHV**

411    Jährliche EL<sup>1</sup>

412    Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)

413    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>2</sup>

414    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>3</sup>: Krankheitskosten<sup>4</sup>

#### **42 EL zur IV**

421    Jährliche EL

422    Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)

423    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>5</sup>

424    Kantonale Zusatzleistungen zu den EL<sup>6</sup>: Krankheitskosten<sup>7</sup>

480    Verwaltungsrechnung

499    Abschluss

<sup>1</sup> EL nach Artikel 9 – 11 ELG.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>4</sup> Es steht den Ausgleichskassen frei auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 413 zu verbuchen.

<sup>5</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>6</sup> Zusätzliche Leistungen gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 ELG.

<sup>7</sup> Es steht den Ausgleichskassen frei auf diese Unterscheidung zu verzichten und derartige Kosten im Rechnungskreis 423 zu verbuchen.

Für die einzelnen Rechnungskreise sind analog des folgenden Beispiels (Rk 411) die Konten gemäss [WBG](#) zu verwenden:

**Konten der Betriebsrechnung: Rechnungskreis [Rk] und Konto:**

Rk	Konto	Bezeichnung gemäss WBG:	Erläuterungen zur Bezeichnung:
<b>41</b>	<b>EL zur AHV</b>		
<b>411</b>	<b>Jährliche EL</b>		
411	3080	Ergänzungsleistungen	
411	3330	Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF)	Abschreibung RF von zu Unrecht be-zogenen jährlichen EL
411	<b>3331</b>	<b>Neues Konto:</b> Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
411	<b>3332</b>	<b>Neues Konto:</b> Abschreibung Rückerstattungs-forderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	3610	Verzugszinsen auf Leistungen	Verzugszinsen auf EL
411	3370	Erläss Rückerstattungs-forderungen	Erläss von RF von zu Unrecht bezo-genen jährlichen EL
411	4609	Übrige Rückerstattungs-forderungen	RF von zu Unrecht bezogenen jährli-chen EL
411	<b>4611</b>	<b>Neues Konto:</b> Übrige Rückerstattungs-forderungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen jähr-lichen EL
411	<b>4612</b>	<b>Neues Konto:</b> Übrige Rückerstattungs-forderungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	4650	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungs-forderungen	Nachzahlung abgeschriebener RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	<b>4651</b>	<b>Neues Konto:</b> Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungs-forderungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig bezogenen jährli-chen EL
411	<b>4652</b>	<b>Neues Konto:</b> Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungs-forderungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*

\* Falls die KVG-Prämien in einem anderen Rechnungskreis verbucht werden, dann sind auch die Rückerstattungs-forderungen sowie deren Abschreibungen und Nachzahlungen in jenem Rechnungskreis zu verbuchen.

## 18 Der Inhalt der einzelnen Meldungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Rz 7510.02)

### 1. Der materielle Inhalt der einzelnen Felder

#### 1.1 Meldungen der EL-Fälle mit Anspruch auf AHV/IV-Leistungen (Renten und HE)

##### 1.1.1 Meldungen der EL-Stellen an die ZAS

Element	Inhalt und Erläuterungen																										
<i>ELStelleZweigstelle</i>	<p><i>Nummer der EL-Stelle</i></p> <table border="0"> <tr><td>401 Zürich</td><td>414 Schaffhausen</td></tr> <tr><td>402 Bern</td><td>415 Appenzell A. Rh</td></tr> <tr><td>403 Luzern</td><td>416 Appenzell I. Rh</td></tr> <tr><td>404 Uri</td><td>417 St. Gallen</td></tr> <tr><td>405 Schwyz</td><td>418 Graubünden</td></tr> <tr><td>406 Obwalden</td><td>419 Aargau</td></tr> <tr><td>407 Nidwalden</td><td>420 Thurgau</td></tr> <tr><td>408 Glarus</td><td>421 Tessin</td></tr> <tr><td>409 Zug</td><td>422 Waadt</td></tr> <tr><td>410 Freiburg</td><td>423 Wallis</td></tr> <tr><td>411 Solothurn</td><td>424 Neuenburg</td></tr> <tr><td>412 Basel-Stadt</td><td>425 Genf</td></tr> <tr><td>413 Basel-Land</td><td>450 Jura</td></tr> </table> <p><i>Nummer der EL-Zweigstelle</i> Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.</p>	401 Zürich	414 Schaffhausen	402 Bern	415 Appenzell A. Rh	403 Luzern	416 Appenzell I. Rh	404 Uri	417 St. Gallen	405 Schwyz	418 Graubünden	406 Obwalden	419 Aargau	407 Nidwalden	420 Thurgau	408 Glarus	421 Tessin	409 Zug	422 Waadt	410 Freiburg	423 Wallis	411 Solothurn	424 Neuenburg	412 Basel-Stadt	425 Genf	413 Basel-Land	450 Jura
401 Zürich	414 Schaffhausen																										
402 Bern	415 Appenzell A. Rh																										
403 Luzern	416 Appenzell I. Rh																										
404 Uri	417 St. Gallen																										
405 Schwyz	418 Graubünden																										
406 Obwalden	419 Aargau																										
407 Nidwalden	420 Thurgau																										
408 Glarus	421 Tessin																										
409 Zug	422 Waadt																										
410 Freiburg	423 Wallis																										
411 Solothurn	424 Neuenburg																										
412 Basel-Stadt	425 Genf																										
413 Basel-Land	450 Jura																										
InternerHinweisEL-Stelle	<p><i>Interner Hinweis der EL-Stelle</i> Dieses Feld steht der EL-Stelle für interne Bedürfnisse (Angabe der Abteilung, des Sachbearbeiters usw.) frei zur Verfügung. Die hier gemachten Angaben werden von der ZAS bei der Rückmeldung wiederholt.</p>																										
Versichertennummer	<p><i>Versichertennummer</i> Welche Versichertennummern bei Familien zu melden sind, kann den Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (<a href="#">TW XML</a>) entnommen werden (vgl. Ziff. 10.211).</p>																										

## 1.1.2 Rückmeldungen der ZAS an die EL-Stellen

Element	Inhalt und Erläuterungen																										
<i>ELStelleZweigstelle</i>	<p><i>Nummer der EL-Stelle</i></p> <table border="0"> <tr><td>401 Zürich</td><td>414 Schaffhausen</td></tr> <tr><td>402 Bern</td><td>415 Appenzell A. Rh</td></tr> <tr><td>403 Luzern</td><td>416 Appenzell I. Rh</td></tr> <tr><td>404 Uri</td><td>417 St. Gallen</td></tr> <tr><td>405 Schwyz</td><td>418 Graubünden</td></tr> <tr><td>406 Obwalden</td><td>419 Aargau</td></tr> <tr><td>407 Nidwalden</td><td>420 Thurgau</td></tr> <tr><td>408 Glarus</td><td>421 Tessin</td></tr> <tr><td>409 Zug</td><td>422 Waadt</td></tr> <tr><td>410 Freiburg</td><td>423 Wallis</td></tr> <tr><td>411 Solothurn</td><td>424 Neuenburg</td></tr> <tr><td>412 Basel-Stadt</td><td>425 Genf</td></tr> <tr><td>413 Basel-Land</td><td>450 Jura</td></tr> </table> <p><i>Nummer der EL-Zweigstelle</i> Kann für die Bezeichnung der Gemeinde verwendet werden.</p>	401 Zürich	414 Schaffhausen	402 Bern	415 Appenzell A. Rh	403 Luzern	416 Appenzell I. Rh	404 Uri	417 St. Gallen	405 Schwyz	418 Graubünden	406 Obwalden	419 Aargau	407 Nidwalden	420 Thurgau	408 Glarus	421 Tessin	409 Zug	422 Waadt	410 Freiburg	423 Wallis	411 Solothurn	424 Neuenburg	412 Basel-Stadt	425 Genf	413 Basel-Land	450 Jura
401 Zürich	414 Schaffhausen																										
402 Bern	415 Appenzell A. Rh																										
403 Luzern	416 Appenzell I. Rh																										
404 Uri	417 St. Gallen																										
405 Schwyz	418 Graubünden																										
406 Obwalden	419 Aargau																										
407 Nidwalden	420 Thurgau																										
408 Glarus	421 Tessin																										
409 Zug	422 Waadt																										
410 Freiburg	423 Wallis																										
411 Solothurn	424 Neuenburg																										
412 Basel-Stadt	425 Genf																										
413 Basel-Land	450 Jura																										
<i>NummerLeistungsauszahlendeAK-Zweigstelle</i>	<p><i>Nummer der leistungsauszahlenden Ausgleichskasse</i></p> <p><i>Nummer der leistungsauszahlenden Zweigstelle</i> wenn nur Hauptsitz: 000</p>																										
<i>InternerHinweisEL-Stelle</i>	<p><i>Interner Hinweis der EL-Stelle</i> Hier wird wiedergegeben, was der ZAS gemeldet worden ist.</p>																										
<i>VNrLeistungsberechtigtePerson</i>	<p><i>Versichertennummer der leistungsberechtigten Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a></p>																										
<i>VNr1Ergaenzend</i>	<p><i>1. ergänzende Versichertennummer</i></p>																										
<i>Zivilstand</i>	<p><i>Zivilstand</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a></p>																										
<i>Fluechtling</i>	<p><i>Flüchtling</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a></p>																										
<i>WohnkantonStaat</i>	<p><i>Wohnkanton bzw. –staat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a></p>																										

---

<i>Anspruchsbeginn</i>	<i>Anspruchsbeginn</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>AnspruchsEnde</i>	<i>Ende des Anspruchs</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>Berichtsmonat</i>	<i>Berichtsmonat</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>Mutationscode</i>	<i>Mutationscode</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>ZustaendigeIVStelle</i>	<i>Zuständige IV-Stelle – leistungsauslösende Person</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>Invaliditaetsgrad</i>	<i>Invaliditätsgrad</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>Gebrechensschlüssel</i>	<i>Gebrechensschlüssel</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>InvalideHinterlassene</i>	<i>Invalide Hinterlassene</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>Leistungsart</i>	<i>Leistungsart</i> vgl. die Erläuterungen in Anhang 7 <a href="#">WL-RR</a>
<i>BruchteilmRente</i>	<i>Bruchteil der Rente</i> 1 = ganze Rente 2 = halbe Rente 3 = Dreiviertelsrente 4 = Viertelsrente
<i>MonatsbetragNeu</i>	<i>Neuer Monatsbetrag in Franken</i> Betrag nach einer Rentenanpassung bzw. Mutation
<i>MonatsbetragAlt</i>	<i>Alter Monatsbetrag in Franken</i> Betrag vor der Rentenanpassung bzw. Mutation
<i>BemerkungZAS</i>	<i>Bemerkungen der ZAS</i> Abkürzungen gemäss Kreisschreiben über die Umrechnung der Renten
<i>Verarbeitungscode</i>	<i>Verarbeitungscode</i> 0 = Fall im Rentenregister gefunden 1 = Versichertennummer falsch 2 = Fall im Rentenregister nicht gefunden

## **19 Berechnungsvorschrift Existenzsicherung EL** 1/21 (Rz 7311.06)

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Ausgangslage**

Gemäss [Art. 13 Abs. 1 ELG](#) beteiligt sich der Bund zu 5/8 an den Ausgaben der jährlichen Ergänzungsleistungen. Bei Personen in Heimen oder Spitälern beteiligt er sich nach [Art. 13 Abs. 2 ELG](#) jedoch nur an denjenigen (fiktiven) Leistungen, welche entstünden, würde die Person zu Hause leben. Schliesslich beteiligt sich der Bund bei allen EL-beziehenden Personen gemäss [Art. 39 Abs. 4 ELV](#) nicht am Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#).

Im Folgenden nennen wir die Summe derjenigen Leistungen der jährlichen EL an denen sich der Bund zu 5/8 beteiligt, die Existenzsicherung. Für Personen, welche zu Hause leben, ist die Existenzsicherung die ganze ausbezahlte jährliche EL, abzüglich des Betrags für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach [Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG](#) (mindestens jedoch Fr. 0.–). Für Personen, welche in einem Heim oder einem Spital leben, muss die Existenzsicherung fallweise mit Hilfe einer sog. Ausscheidungsrechnung berechnet werden. Diese wird nachstehend im Detail beschrieben.

#### **1.2 Datengrundlage**

Die durch die Kantone/EL-Stellen gelieferten Berechnungselemente der laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres (vgl. [Art. 39 Abs. 2 ELV](#)) an das EL-Informationssystem werden vom BSV in der plausibilisierten, bereinigten und anonymisierten SAS Datei „el\_faelle\_xjahr\_05“ (wobei anstelle des Platzhalters xjahr das Registerjahr, z.B. 2021, eingesetzt wird) abgelegt (nachfolgend EL-Statistikregister genannt). Gestützt auf diese Daten berechnet das BSV jährlich den Bundesanteil.



### 1.3 Beschreibung der Variablen

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
<b>Übergangsbestimmung</b>			
CEREF	Übergangsbestimmung Reform der EL	Für die EL-Berechnung angewandte Übergangsbestimmung zur Reform der EL 0 = Nein (bisheriges Recht während 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung: für EL-beziehende Personen, bei jenen es insgesamt zu einem tieferen EL-Betrag oder einem Verlust des Anspruchs kommt) 1 = neues Recht	Es ist noch unklar, wie die Bezeichnung dieser Variable im Rohdatenauszug ELReg heisst. Sie wird vermutlich aus dem Entscheidtyp (mit / ohne EL-Reform) abgeleitet.
<b>Einnahmen</b>			
MERE	AHV-/IV-Rente	Betrag für sämtliche an der EL beteiligte Familienmitglieder (ohne HE), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>avs_ai_pension</i> (E2) <sup>1</sup> aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>avs_ai_pension</i> (E2) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEH1	Hilflosenentschädigung	Jahresbetrag der Hilflosenentschädigung, nur wenn sie für die EL-Berechnung angerechnet wird (d.h. nur bei Heimbewohnern)	<i>disabled_allowance</i> (E3)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
METG	Taggelder	Taggelder (der Kranken-, IV-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, EO), jährlich	gemeinsame Berechnung: summe der <i>daily_allowance</i> (E4) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>daily_allowance</i> (E4) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide
MEK1	KV-Leistungen	Beiträge der Krankenversicherung an Heimaufenthalt, jährlich	<i>hc_lc_allowance</i> (E5)
MEER	Erwerbseinkommen, anrech.	Anrechenbares Erwerbseinkommen, nach Abzügen gemäss <a href="#">Art. 11 Abs. 1 Bst. a ELG</a>	<i>income_considered_total</i> (FC41) Bei gesonderten Fällen ist bei FC41 das gemittelte Einkommen beider Ehegatten zu melden.
MEUR	Übrige Renten	Übrige Renten und Pensionen aller Art (Renten nach BVG, Renten der SUVA, der Militärversicherung oder von privaten Versicherungen, Leibrenten), jährlich	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>total_pension</i> (E12) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Hälftige Teilung der Summe von <i>total_pension</i> (E12) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEVE	Vermögenseinkommen	Zinsen auf Sparguthaben, Wertschriften, Darlehen (brutto), jährlich	<i>wealth_income</i> (FC20)
MELE	Liegenschaftsertrag	Zinsen aus Miete und Pacht brutto, ohne Eigenmietwert (Rz 3433.02), jährlich	<i>property_income</i> (FC21)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
MEEM	Eigenmietwert (Rz 3433.02)	Mietwert der eigenen selbstbewohnten Wohnung, jährlich	<i>rental_value</i> (FC22)
MEWO	Wohnrecht/Nutzniessung	Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessungsvermögen, jährlich	<i>usefruct_income</i> (FC23)
MEUE	Übrige Einkommen	Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen, jährlich <sup>2</sup>	gemeinsame Berechnung: Summe der <i>other_incomes</i> (E13) aller Personen des Entscheids gesonderte Berechnung: Häufige Teilung der Summe von <i>other_incomes</i> (E13) beider Ehegatten und der abhängigen Kinder auf die beiden Entscheide.
MEVV	Vermögensverzehr	Vermögensverzehr, Betrag, jährlich	<i>wealth_income_considered</i> (FC24)
PEVV_Y	Vermögensverzehr, Ansatz	Vermögensverzehr, Ansatz in Prozent 6.67, 10, 12.5, 13.33 oder 20	<i>wealth_income_rate</i> (FC25)
<b>Ausgaben</b>			
MAMI	Mietzins, anrechenbar	Anrechenbarer jährlicher Bruttomietzins oder Eigenmietwert (Rz 3433.02) inklusiv Nebenkostenpauschale 1 = Gratis wohnende Personen	<i>gross_rental</i> (FC19)
MAT1	Heimtaxe, anrechenbar	Anrechenbare Taxe für Heim, Bruttotaxe (inklusive HE), jährlich	<i>residence_costs_considered</i> (E20)

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
CSTPB1	Patientenbeteiligung Kategorie	Patientenbeteiligung: 1=Bestandteil der Heimtaxe 2=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL 3=nicht in EL-Berechnung	<i>patient_contribution_category</i> (E21)
MATPB1	Patientenbeteiligung der EL-Berechnung	Falls <i>patient_contribution_category</i> (E21) den Wert 2 annimmt (=zusätzlich zur Heimtaxe in jährlicher EL), dann muss E22 grösser Null sein.	<i>ResidencePatientContribution</i> (E22), Jährlicher Betrag, >0, falls <i>patientContributionCategory</i> E21 = 2, 0, falls <i>patientContributionCategory</i> E21 = 1, 3)
MAP1	Persönliche Auslagen	Persönliche Auslagen für Heimbewohner, jährlich	<i>residence_patient_expences</i> (E23)
MAK1	*Krankenvers.prämie, Ansprecher <sup>4</sup>	Krankenvers.prämie für Ansprecher, Durchschnittsprämie bzw. tatsächliche Prämie (letztere nur, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie)	gemeinsame Berechnung: ref0: <i>hc_flat_help</i> (E24) des Ansprechers ( <i>representative</i> (P2) =1) ref1: $\min(\text{hc\_flat\_help (E24)}, \text{hc\_effective\_help (E25)})$ des Ansprechers ( <i>representative</i> (P2) = 1) bei gesonderter Berechnung: ref0: <i>hc_flat_help</i> (E24) der EL-beziehenden Person ref1: $\min(\text{E24}, \text{E25})$ der EL-beziehenden Person

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
MAK2	Krankenvers.prämie, Ehefrau + Kinder	Krankenvers.prämie für Ehefrau/-mann und Kinder, Durchschnittsprämie bzw. tatsächliche Prämie (letztere nur, falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie)	gemeinsame Berechnung: ref0: Summe aus <i>hc_flat_help</i> (E24) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0, ref1: Summe aus min(E24, E25) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0 gesonderte Berechnung: 0, falls Person im Heim lebt, bei Person(en) zu Hause: ref0: Summe aus <i>hc_flat_help</i> (E24) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0 ref1: Summe aus min(E24, E25) aller Personen mit <i>representative</i> (P2) = 0
MAHY	Hypothekarzins/ Gebäudeunterhalt	Anrechenbarer Hypothekarzins und anrechenbare Gebäudeunterhaltskosten, jährlich	<i>interest_fees_eligible</i> (FC32)
MALE	Lebensbedarf	Lebensbedarf jährlich bei Heimberechnung = 0	<i>vital_needs</i> (FC33)
MABE <sup>3</sup>	Netto Betreuungskosten	Netto-Betreuungskosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren	ref0: null ref1: Summe der <i>children_costs_assistance_net</i> (E26) aller Personen des Entscheids
MAUE	Übrige Ausgaben	Alle übrigen anrechenbaren Ausgaben ohne Krankheitskosten, jährlich <sup>5</sup>	Summe der <i>other_expenses</i> (E26) aller Personen des Entscheids

Name	Kurzbezeichnung	Beschrieb der Variable und Codelisten	Berechnung aus dem EL-Informationssystem
<b>Bezügersituation</b>			
CSAK_X	EL-Stelle	AK, welche die EL bezahlt, Kanton gemäss offizieller Nummerierung BFS: 1 bis 26.	<i>pc_office</i> (FC35) Dabei wird folgende Transformation (FC35 -> csak_x) gemacht: 401->01 402->02 . . . 450->26
CSWO	Wohnsituation	Wohnsituation 1 = Nichtheimbewohner 2 = Heimbewohner	<i>housing_mode</i> (P12) des Ansprechers
CSRE1	*Rentenkategorie <sup>4</sup>	Versicherungszweig 1 = EL zur Altersversicherung 2 = EL zur Hinterlassenenversicherung 3 = EL zur Invalidenversicherung 4 = Hilflosenentschädigung der IV (ohne Rente) 5 = Taggeld der IV 6 = keine Leistung Unter 1, 2, 3 werden auch Fälle ohne Rente aufgeführt	Die Variable <i>pensionKind</i> (P3) des Ansprechers wird mittels Abgleich mit dem Rentenregister plausibilisiert. Der Versicherungszweig (csre1) wird anschliessend aus der bereinigten Variable <i>pensionKind</i> abgeleitet.

<sup>1</sup> Beschreibung der Merkmale in der [WL-ELReg](#)

<sup>2</sup> Alle Einnahmen, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Verpfändung, bezogene familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Burgernutzen, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Zinsertrag aus Vermögensverzicht etc.

<sup>3</sup> Name ist noch nicht definitiv

<sup>4</sup> \* = Merkmale, die sich nur auf den Ansprecher beziehen.

<sup>5</sup> Alle Ausgaben ohne Krankheitskosten, die vorgängig nicht aufgeführt wurden wie: Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige, Mehrkosten für rollstuhlgängige Wohnung, etc.

### **Abkürzungen**

AK    Ausgleichskasse  
BFS   Bundesamt für Statistik  
BSV   Bundesamt für Sozialversicherungen  
HE    Hilflosenentschädigung  
KV    Krankenversicherung  
ZAS   Zentrale Ausgleichsstelle

## 2. Existenzsicherung

### 2.1 Bezeichnungen

Fett geschriebene Variablennamen und deren Beziehungen zum EL-Informationssystem sind in Ziff. 1.3 detailliert beschrieben. Kurssive Variablennamen bezeichnen neu berechnete Felder.

### 2.2 Berechnete Grössen

Das EL-Statistikregister enthält bereits berechnete Grössen, welche als Ausgangsgrössen für die Ausscheidungsrechnung gebraucht werden:

**maus** = Jährlicher Betrag der anerkannten Ausgaben.  
 = **mami + mat1 + matpb1 + map1 + mak1 + mak2 + mahy + male + mabe + maue.**

**mein** = Jährlicher Betrag der anrechenbaren Einnahmen.  
 = **mere + meh1 + metg + mek1 + meer + meur + meve + mele + meem + mewo + meue + mevv.**

**mbpv** = Summe der jährlichen Beträge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Durchschnittsprämie inkl. Unfaldeckung bzw. tatsächliche Prämie) der an dem EL-Fall beteiligten Personen.  
 = **mak1 + mak2.**

**mbel** = Jährlicher EL-Betrag. Entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.  
 = **maus – mein.**

If **mbel** > 0 and **mbel** <= **mbpv** then **mbel** = **mbpv**.

If **mbel** <= 0 then **mbel** = 0.

Pro memoria: Records mit **mbel** <= 0 sind keine EL-Fälle im Sinne von [Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG](#) und werden für die Berechnung der Verwaltungskosten und der Bundesanteile nicht berücksichtigt und im EL-Statistikregister gelöscht.



Weiter führen folgende Plausibilitätsverletzungen zur Löschung von Fällen im EL-Statistikregister:

- AHV-Nummer des Ansprechers mehrmals vorhanden
- **mein** = 0 und **maus** – **mak1** – **mak2** = 0.

**mbop** = Jährlicher EL-Betrag ohne Beträge für die Prämien der Krankenpflegeversicherung.

= **mbel** – **mbpv**.

If **mbop** <= 0 then **mbop** = 0.

## 2.3 Ausscheidungsrechnung

Für alle Personen mit Wohnsituation **cswo** = 2 (im Heim) müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen neu berechnet werden. In den Ausgaben (**maus**) werden die Heimtaxe (**mat1**), die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten (**matpb1**) und der Betrag für persönliche Auslagen (**map1**) nicht berücksichtigt. An ihrer Statt wird der Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#) (*male\_par*) und ein Mietzins von 13 200 Franken (*mami\_par*) eingesetzt ([Art. 13 Abs. 2 ELG](#)). Bei den Einnahmen (**mein**) werden der Jahresbetrag für die Hilflosenentschädigung (**meh1**) sowie die jährlichen Beiträge der Krankenversicherung an den Heimaufenthalt (**mek1**) nicht berücksichtigt. Auch muss gestützt auf [Art. 39a Bst. c ELV](#) der Vermögensverzehr auf die Vorgaben zu Hause gemäss [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#) korrigiert werden. Die Existenzsicherung (*mbop\_exsi*) berechnet sich dann aus dem Betrag, um den die korrigierten anerkannten Ausgaben die korrigierten anrechenbaren Einnahmen übersteigen (*mbel\_exsi*).

### 2.3.1 Parameter

*male\_par* = Lebensbedarf nach [Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG](#).

*mami\_par* = Mietzins von 13 200 Franken .

### 2.3.2 Algorithmus

If **cswo** ≠ 2 then **mbop\_exsi** = **mbop** else

#### Vermögensverzehr

<b>Satz</b>	=	Runden((1/15)*100;14) Runden((2/15)*100;14) <b>pevv_y</b>	falls	<b>pevv_y</b> =6.67 <b>pevv_y</b> =13.33 sonst
-------------	---	---	-------	--

<b>Satz_neu</b>	=	Runden((1/10)*100;14) Runden((1/15)*100;14)	falls	<b>csre</b> = 1 oder 6 sonst
-----------------	---	--	-------	---------------------------------

**VVerzehr** = INT((**mevv** / **Satz**) \* **Satz\_neu** + 0.5).

#### Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Ausgaben

**Einnahmen** = **mere** + **metg** + **meer** + **meur** + **meve** + **mele** + **meem** + **mewo** + **meue** + **VVerzehr**.

**Ausgaben** = **male\_par** + **mami\_par** + **mak1** + **mak2** + **mahy** + **mabe** + **maue**.

#### Existenzsicherung

**mbel\_neu** = **Ausgaben** - **Einnahmen**

If **mbel\_neu** > 0 and **mbel\_neu** ≤ **mbpv** then  
**mbel\_neu** = **mbpv**.

If **mbel\_neu** ≤ 0 then **mbel\_neu** = 0.

**mbel\_exsi** = **mbel\_neu**

If **mbel\_exsi** > **mbel** then **mbel\_exsi** = **mbel**.

**mbop\_neu** = **mbel\_exsi** - **mbpv**

If **mbop\_neu** ≤ 0 then **mbop\_neu** = 0.

$mbop\_exsi = mbop\_neu$

If  $mbop\_exsi > \mathbf{mbop}$  then  $mbop\_exsi = \mathbf{mbop}$ .

Der berechnete Existenzsicherungsbetrag  $mbop\_exsi$  wird dem EL-Statistikregister hinzugefügt.

### 3. Bundesanteil

#### 3.1 Ausgewiesene Kenngrössen pro Kanton

*Jährliche EL, total* = Summe von *mbop* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

*Jährliche EL, Existenzsicherung* = Summe von *mbop\_exsi* nach Wohnsituation (**cswo**) und Versicherungszweig (*vz*).

*Jährliche EL, Bundesbeitrag* = *Jährliche EL, Existenzsicherung* \* 5/8.

*Jährliche EL, Bundesanteil* =  $\text{INT}(1000 * \text{Jährliche EL, Bundesbeitrag} / \text{Jährliche EL, total} + 0.5) / 10$ .

#### 3.2 Rentenkategorie (**csre1**) und Versicherungszweig (*vz*)

Für die Zuordnung der im EL-Statistikregister abgelegten Rentenkategorie zum ausgewiesenen Versicherungszweig, gelangt nachstehende Tabelle zur Anwendung.

csre1	Rentenkategorie	vz	Versicherungszweig
1	AV	1	AHV
2	HV	1	AHV
3	IV	2	IV
4	HE	2	IV
5	Taggeld	2	IV
6	keine Leistung	1	AHV

## 4. Übersicht

### Periodische EL, Berechnung des Bundesbeitrags

### Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung für EL-Bezüger im Heim<sup>1</sup>

#### EL-Bezüger im Heim

Berechnungskomponente	Artikel	Berücksichtigt
<b>Anerkannte Ausgaben</b>		
Lebensbedarf, anstelle des Betrags für persönliche Auslagen (Betrag für eine alleinstehende Person)	<a href="#">Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG</a>	ja
Mietzins von 13 200 Franken anstelle der Heimtaxe und der Patientenbeteiligung an den Pflegekosten	<a href="#">Art. 13 Abs. 2 ELG</a>	ja
Krankenkassenprämien	<a href="#">Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG</a>	nein
Alle übrigen anerkannten Ausgaben (z.B. Hypothekarzins, Netto-Betreuungskosten für Kinder, übrige Ausgaben)		ja
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>		
Krankenkassenleistung an Heimaufenthalt		nein
Hilflosenentschädigung		nein
Vermögensverzehr		Ansatz wie zu Hause
Alle übrigen anrechenbaren Einnahmen		ja

<sup>1</sup> Berechnung des Betrags für die Existenzsicherung, von dem der Bund 5/8, die Kantone 3/8 finanzieren. Für EL-Bezüger zu Hause übliche EL-Berechnung gemäss ELG abzüglich des Betrags für die Prämien der Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG. Der Bund zahlt 5/8 dieser EL-Summe.